



Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole

Empirische und theoretische Grundlagen

**Synthesebericht zum Postulat Aeschi
(13.3672)**

Prof. Walter Kälin

Prof. Stefan Huber

Lic. rer. soc. Karin Mykytjuk-Hitz,
Gesellschafts- und Religionswissenschaft

Lic. iur. Reto Locher, Rechtsanwalt;
MA in Public Management & Policy

Nora Martin, M.A. Ethnologie

Bern. 1. Juli 2016

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)

Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)

Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)

Swiss Center of Expertise in Human Rights (SCHR)

Schanzeneckstrasse 1, 3001 Bern

Telefon +41 31 631 46 41, reto.locher@skmr.unibe.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	VI
Zusammenfassung	1
I. Einführung und Aufbau der Studie	3
1. Ausgangslage und Auftrag	3
2. Forschungsdesign	4
2.1. Fakten	4
2.2. Gesetzgebung	4
2.3. Rechtsprechung	5
3. Aufbau des Berichts	5
II. Analyse der Literatur, Rechtsetzung und Rechtsprechung	5
1. Juristische Analyse	5
1.1. Vorbemerkung zur Methode	5
1.2. Allgemeines zur Glaubens- und Gewissensfreiheit und zum Diskriminierungsverbot	6
1.2.1. Schutzbereich	6
A. Überblick	6
B. Schutz religiös motivierter Alltagsgebräuche und Verhaltensweisen	7
1.2.2. Staatliche Pflichten	8
1.2.3. Schranken	9
1.2.4. Diskriminierungsverbot und konfessionelle Neutralität des Staates	11
1.2.5. Hinweis: Eltern- und Kinderrechte	12
1.3. Religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden	12
1.3.1. Rechtsprechung	12
1.3.2. Gesetzgebung	15
1.3.3. Literatur	15
1.4. Kleidung und persönliche Zeichen und Symbole religiöser Art	17
1.4.1. Rechtsprechung	17
1.4.2. Gesetzgebung	19
1.4.3. Literatur	22
1.5. Schlussfolgerungen	24
2. Sozialwissenschaftliche Literaturanalyse	25
2.1. Einführung	25
2.2. Allgemeine Literatur zu religiösen Symbolen	25
2.3. Religiöse Symbole im Zusammenhang mit Kleidung, Kopfbedeckungen oder Schmuck	27
2.4. Religiöse Symbole an oder in öffentlichen Gebäuden und anderen öffentlichen Räumen	28
2.4.1. Schule: Kreuz und Kopftuch	29
2.4.2. Friedhöfe und Bestattungswesen	30
2.5. Zusammenfassung	30
III. Empirische Befunde	31
1. Ergebnisse der Online-Befragung	31
1.1. Methode	31
1.2. Religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden	34
1.3. Kleidung und persönliche Zeichen und Symbole religiöser Art	37
1.3.1. Wahrnehmung religiöser Kleidung und getragener religiöser Zeichen und Symbole	37
1.3.2. Religiöse Kleidung und getragene religiöse Zeichen und Symbole beim Staatspersonal	39
1.3.3. Religiöse Kleidung und getragene religiöse Zeichen und Symbole beim Publikum	42

1.4.	Erträge für die Fragestellungen des Berichts	45
2.	Ergebnisse der qualitativen Befragungen	46
2.1.	Interviews mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Angehörigen bestimmter religiöser Gruppen	46
2.1.1.	Vorbemerkungen zur Methode und zur Auswahl der Interviewpersonen	46
A.	Auswahl der wissenschaftlichen ExpertInnen (Aussenperspektiven).....	47
B.	Auswahl der religiösen ExpertInnen (Innenperspektiven)	47
2.1.2.	Präsenz, Verbreitung und emische Bedeutung von religiösen Symbolen	48
A.	Christliche Symbole.....	48
B.	Jüdische Symbole	52
C.	Islamische Symbole	53
D.	Buddhistische Symbole	54
E.	Hinduistische Symbole	55
F.	Symbole von Sikhs.....	56
2.1.3.	Konflikte rund um die öffentliche Präsenz von religiösen Symbolen	57
A.	Konflikte rund um religiöse Symbole im Zusammenhang mit Gebäuden oder baulichen Symbolen von religiösen Gemeinschaften	58
B.	Schwierigkeiten betreffend religiöse Symbole rund um die Bestattung Verstorbener	59
C.	Konflikte mit Bezug auf religiöse Symbole in öffentlichen Schulen (nur Schülerinnen und Schüler).....	60
D.	Konflikte mit Bezug auf religiöse Symbole während der Ausbildung.....	60
E.	Konflikte mit Bezug auf religiöse Symbole im öffentlichen Arbeitsmarkt	61
F.	Konflikte rund um religiöse Symbole im Zusammenhang mit der Werbung oder Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften im öffentlichen Raum	62
G.	Verbale und non-verbale Diskriminierung von als religiös erkennbaren Menschen im öffentlichen Raum.....	63
2.1.4.	Lösungsstrategien im Umgang mit Konflikten rund um religiöse Symbole im öffentlichen Raum	64
A.	Strategien der Vermeidung	64
B.	Strategien des passiven Abwartens	65
C.	Aktivstrategien seitens religiöser Personen oder Gemeinschaften	66
D.	Lösungsfindungen mit Einbezug der Behörden.....	68
2.1.5.	Regionale Besonderheiten	71
2.1.6.	Allgemeine Bewertungen zu religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit.....	71
2.1.7.	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	75
2.1.8.	Erträge für die Fragestellungen des Berichts	78
2.2.	Interviews mit Mitarbeitenden von Behörden, die Erfahrungen mit der Sichtbarkeit religiöser Zeichen und Symbole in ihrer Institution haben	79
2.2.1.	Vorgehen und Ziele	79
2.2.2.	Präsenz von religiösen Symbolen und Zeichen	80
A.	Angebrachte religiöse Symbole und Zeichen	80
B.	Getragene religiöse Symbole und Zeichen	81
2.2.3.	Konflikte.....	82
2.2.4.	Lösung von Konfliktsituationen.....	83
A.	Durch institutionsinterne Regelungen.....	83
B.	Durch Dialog.....	84
2.2.5.	Bedarf einer gesetzlichen Regelung.....	85
2.2.6.	Schlussfolgerungen.....	86
IV.	Ergebnisse	87
1.	Fakten	87
2.	Gesetzgebung.....	90
3.	Rechtsprechung	91
4.	Gesetzgebungsbedarf	92
	Tabellenverzeichnis	94
	Anhangsverzeichnis.....	94

Literatur- und Materialverzeichnis	95
Literatur	95
Amtliche Publikationen.....	101
Normtexte	101
Normen von Schulen, Spitälern und Gefängnissen	102

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BE	Kanton Bern
betr.	betreffend
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BS	Kanton Basel-Stadt
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
d.h.	das heisst
DE	Deutschland
Ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
DSchG	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler des Kantons Luzern vom 08.03.1960 (DSchG; Nr. 595)
E.	Erwägung
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EPA	Eidgenössisches Personalamt
etc.	etcetera
F	Frankreich

f.	folgende
ff.	fortfolgende
FHR	Friedhofreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 (Friedhofreglement; SSB 556.5)
Fn.	Fussnote
FR	Kanton Freiburg
Frankfurt a.M.	Frankfurt am Main
Freiburg i.Br.	Freiburg im Breisgau
GB	Grossbritannien
GE	Kanton Genf
GMV	Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern vom 21.06.2000 (Grabmalverordnung; SSR 556.52)
Hrsg.	Herausgeber
HTW	Hochschule für Technik und Wissenschaft
Ibid.	Ibidem
Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
lit.	litera
Min.	Minuten
N	Anzahl
NE	Kanton Neuenburg
Nr.	Nummer
PH	Pädagogische Hochschule
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SG	Kanton St. Gallen
SO	Kanton Solothurn
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematisch Rechtssammlung
SSB	Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SVP	Schweizerische Volkspartei
TG	Kanton Thurgau

TI	Kanton Tessin
u.a.	unter anderem
v.	versus
v.a.	vor allem
VD	Kanton Vaud
vgl.	vergleiche
VS	Valais
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Kanton Zürich

ZUSAMMENFASSUNG

Die Studie untersucht die Präsenz, Bedeutung und Konflikträchtigkeit von angebrachten und getragenen religiösen Zeichen und Symbolen in öffentlichen Gebäuden. Dazu wurden Analysen der vorhandenen juristischen und sozialwissenschaftlichen Literatur sowie empirische Befragungen (sowohl mit quantitativer als auch qualitativer Methodik) durchgeführt.

Die Grundgesamtheit der empirischen Befragungen besteht aus allen Hochschulen, Gerichten, Personalämtern in Bund und Kantonen, Ombudsstellen, drei Abteilungen der SBB sowie Seelsorger und Seelsorgerinnen in Spitälern und Gefängnissen in der ganzen Schweiz. Bei Schulen besteht die Grundgesamtheit aus allen öffentlichen Schulen in sieben Kantonen (BS, BE, FR, GE, SG, TI und VS). Die Befragungen führten zu folgenden Hauptergebnissen:

- Religiöse Symbole sind in mehr als der Hälfte der öffentlichen Gebäude angebracht. In katholischen Kantonen sind in wesentlich mehr Gebäuden Symbole angebracht. In 70% der befragten Institutionen kommt es vor, dass Staatspersonal religiöse Zeichen oder Symbole trägt. In fast allen befragten Institutionen tragen Benutzer und Benutzerinnen (z.B. Studierende) religiöse Zeichen, Symbole oder Kleidung.
- Die Wahrnehmung des „religiösen“ Charakters von Zeichen, Symbolen und Kleidung variiert in einem hohen Mass und hängt wesentlich von religiösen und religionskritischen Haltungen der Wahrnehmenden ab. Unabhängig davon werden Kopfbedeckungen und Ganzkörperbekleidungen als „starke“ Symbole empfunden.
- Die Sichtbarkeit religiöser Symbole wurde von vielen in den qualitativen Interviews befragten Expertinnen und Experten als symbolische Form von gesellschaftlicher Anerkennung begrüsst. Noch wichtiger ist für Viele das Tragen religiöser Kleidung als Ausdruck persönlicher Religiosität und Identität. Dass es sich dabei um ein hoch bewertetes Gut handelt zeigt sich auch daran, dass in den wenigen Einrichtungen, in denen für das Publikum Einschränkungen bestehen, zugleich ein hoher Anteil von Protesten und Missachtungen dieser Verbote gemeldet wird.
- Konflikte wegen angebrachter religiöser Symbole werden aus 39% der befragten Institutionen berichtet, Konflikte in Bezug auf religiöse Symbole oder Kleidung tragendes Staatspersonal kamen bisher in 25% der Institutionen vor. Über 90% dieser Konflikte konnten ohne rechtliche Verfahren beigelegt werden, was auf die geringe Bedeutung von Rechtsnormen für die Beilegung derartiger Konflikte verweist.

Bei der Analyse der sozialwissenschaftlichen Literatur zeigten sich grosse Forschungsdesiderate. In den wenigen Untersuchungen, die in der Schweiz zu religiösen Symbolen vorhanden sind, wird die Personen-, Kontext- und Zeitabhängigkeit der Deutung religiöser Symbole hervorgehoben.

Die Analyse der juristischen Literatur sowie der Gesetzgebung und Rechtsprechung führte zu folgenden Hauptergebnissen:

- Konflikte betreffend Zeichen und Symbole an öffentlichen Gebäuden, die zu Gerichtsverfahren geführt haben, drehen sich ausschliesslich um christliche Kreuze und das Glockengeläut christlicher Kirchen. Demgegenüber steht bei den Bekleidungen das islamische Kopftuch klar im Vordergrund. Zeichen, Symbole und Bekleidungs Vorschriften ande-

rer Religionen geben in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur kaum Anlass zu Diskussionen.

- Rechtsnormen, welche die Verwendung religiöser Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden explizit regeln, existieren kaum. Jedenfalls konnten abgesehen von Friedhofsreglementen keine solchen Normen eruiert werden.
- Die juristische Literatur stimmt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend zu oder kritisiert sie, v.a. im Zusammenhang mit dem Kopftuchverbot für Lehrerinnen, als zu restriktiv. Kritik ist demgegenüber verschiedentlich am Kreuzifix-Urteil des Bundesgerichts geübt worden.
- Während Verbote des Tragens von Kleidung und Symbolen mit religiöser Bedeutung als Eingriffe in die Religionsfreiheit eine gesetzliche Grundlage erfordern, sind explizite Normen selten. Allerdings können sich aus Vorschriften zum Tragen von Arbeitskleidung und aus Sicherheits- und Hygienevorschriften implizit Verbote ergeben. In der Literatur finden sich keine Stimmen, die eine umfassende gesetzliche Regelung der Verwendung religiöser Zeichen und Symbole fordern.
- Insgesamt legt die Analyse von Rechtsprechung und Literatur den Schluss nahe, dass Konflikte, die religiöse Zeichen und Symbole betreffen, selten ein Ausmass erreichen, das eine gerichtliche Klärung nötig macht. Sie werden meist aussergerichtlich beigelegt. Darauf weist auch der Umstand hin, dass die Kantone es diesbezüglich für den Schulbereich bisher mit Wegleitungen und Handreichungen bewenden liessen.

Die Frage, ob ein Gesetzgebungsbedarf besteht, kann verneint werden:

- Fast alle befragten Expertinnen und Experten sahen keinen Gesetzgebungsbedarf, da die allermeisten Konflikte ausserrechtlich gelöst werden können und zudem pragmatische, der konkreten Situation angepasste Lösungen besser als starre Regelungen seien.
- Diese Einschätzung wird durch die Analyse der Gesetzgebung und Rechtsprechung gestützt: Soweit Konflikte überhaupt im Rahmen rechtlicher Verfahren ausgetragen werden, lassen sie sich mit den vorhandenen Regelungen bzw. Grundsätzen der Bundesgerichtspraxis lösen.

I. EINFÜHRUNG UND AUFBAU DER STUDIE

1. Ausgangslage und Auftrag

Im Dezember 2013 wurde das Postulat Aeschi 13.3672 „Abklärung religiöser Fragestellungen“ vom Nationalrat angenommen. Die Fragen 1 und 2 des Postulates sowie die Begründung lauten wie folgt:

„Der Bundesrat soll in einem Bericht den gesetzgeberischen Bedarf zu folgenden religiösen Fragestellungen unserer Gesellschaft darlegen:

- 1. das Aufhängen von Kreuzen und anderer religiöser Zeichen in öffentlichen Gebäuden (Gerichte, Verwaltung, Schulen usw.);*
- 2. das Tragen grösserer religiöser Zeichen (z. B. Habit, Kippa oder Kopftuch) in öffentlichen Gebäuden (Gerichte, Verwaltung, Schulen usw.) im Vergleich zum Tragen kleinerer religiöser Zeichen (z.B. kleine Kreuze, Davidsterne oder Halbmonde als Halsschmuck).*

Begründung:

- 1. Heute ist die Rechtslage betreffend das Aufhängen von Kreuzen und anderen religiösen Zeichen nicht klar, weshalb das Bundesgericht diesbezüglich einen ungewöhnlich grossen Interpretationsspielraum besitzt.*
- 2. In Frankreich ist es z.B. Schülern und Studenten verboten, grössere religiöse Zeichen an der Schule und an der Universität zu tragen, während kleinere religiöse Zeichen erlaubt sind. In der Schweiz wird zurzeit jegliche diesbezügliche Interpretation dem Bundesgericht überlassen.“*

In seiner Stellungnahme vom 13. November 2013 zeigte sich der Bundesrat bereit, einen Bericht betreffend die Präsenz und Bedeutung religiöser Symbole im öffentlichen Raum ausarbeiten zu lassen. Er verwies darauf, dass dieses Thema sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene Gegenstand von Kontroversen sei, und dass ein Bericht zur Klärung beitragen könne.

In den Ausschreibungsunterlagen für den Bericht werden verschiedene, auf Bundesebene in den letzten Jahren erfolgte parlamentarische Vorstösse zu religiösen Fragestellungen erwähnt. In diesem Zusammenhang wird weiter darauf hingewiesen, dass bislang in der Schweiz kaum empirische Erhebungen zum Tragen religiöser Zeichen und zu religiösen Zeichen in öffentlichen Gebäuden existieren. Das Postulat Aeschi stellt eine Gelegenheit dar, diese Lücke zu schliessen, was auch im Hinblick auf künftige Diskussionen zu dieser Thematik hilfreich sein dürfte.

Die Hauptfragen, die durch den Bericht zu beantworten sind lauten wie folgt:

- 1. Welche Präsenz und Bedeutung haben religiöse Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden von Bund, Kantonen und Gemeinden (Gerichte, Verwaltung, Schulen, usw.)?*
- 2. Welche Präsenz und Bedeutung haben das Tragen grösserer religiöser Zeichen und Symbole (z.B. Habit, Kippa oder Kopftuch) und kleinerer religiöser Zeichen (z.B. kleine Kreuze, Davidsterne oder Halbmonde als Halsschmuck) in öffentlichen Gebäuden von Bund, Kantonen und Gemeinden (Gerichte, Verwaltung, Schulen, usw.), sowohl seitens der Angestellten als auch seitens derjenigen Personen, die öffentliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen?*

2. Forschungsdesign

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde ein Forschungsdesign mit drei Kernelementen entwickelt, nämlich Fakten, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Diesen drei Kernelementen sind zehn Teilfragen zugeordnet, die durch die Studie beantwortet werden. Zur Beantwortung der Teilfragen wurden Analysen der sozialwissenschaftlichen und juristischen Literatur, der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie empirische Befragungen mit quantitativen und qualitativen Methoden durchgeführt. Die detaillierte Erläuterung der angewandten Methoden erfolgt im Folgenden jeweils zu Beginn der entsprechenden Passagen.

2.1. Fakten

1. Teilfrage: In welchem Ausmass sind in den ausgewählten Gemeinwesen in öffentlichen Gebäuden religiöse Symbole angebracht worden bzw. werden sie von Staatspersonal oder BenutzerInnen getragen? In welchem Ausmass ist von Personen verlangt worden, in öffentlichen Gebäuden/Kontexten religiöse Symbole tragen zu dürfen, wo diese verboten sind?

2. Teilfrage: In welchen Kontexten werden Symbole in öffentlichen Gebäuden und religiöse Manifestationen und Bild- oder Textbotschaften auf öffentlichen Strassen und Plätzen als religiös wahrgenommen, in welchen Kontexten nicht? In welchen Kontexten und wie häufig werden sie als „stark“ und störend empfunden?

3. Teilfrage: In welchen Kontexten werden Symbole von Angehörigen bestimmter Religionen und religiöser Gruppen als wichtig erachtet? Aus welchen Gründen? In welchen Kontexten hat das Tragen religiöser Symbole zu Ausgrenzung, Konflikten oder gar Bedrohungen geführt?

4. Teilfrage: In welchem Ausmass kam es im Zusammenhang mit religiösen Symbolen in den letzten fünf Jahren zu Konflikten und wie wurden sie beigelegt? Wie oft konnte eine aussergerichtliche Lösung gefunden werden? Welche Rolle spielten bestehende Rechtsnormen / deren Fehlen bei der Lösung der Konflikte?

2.2. Gesetzgebung

5. Teilfrage: Wie sind die religiösen Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden rechtlich geregelt (insb. Regelung in welchen Bereichen, mit welchem Inhalt und mit welcher Regelungsdichte)? Wie ist das Tragen religiöser Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden rechtlich geregelt (insb. Regelung in welchen Bereichen, mit welchem Inhalt und mit welcher Regelungsdichte)?

6. Teilfrage: Welches Ermessen wird den anwendenden Behörden eingeräumt?

7. Teilfrage: Wird unterschieden zwischen grösseren und kleineren religiösen Zeichen und Symbolen?

8. Teilfrage: In welchen Rechtsquellen finden sich die allfälligen spezifischen Regelungen (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsverordnung, Empfehlung)?

2.3. Rechtsprechung

9. Teilfrage: Wie lautet die Rechtsprechung zu den religiösen Zeichen und Symbolen in öffentlichen Gebäuden und zum Tragen religiöser Zeichen und Symbole (in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum insgesamt) auf Stufe Bund, Kantone und (allenfalls ausgewählten) Gemeinden? In welchen Bereichen und in welcher Anzahl wurde bislang von wem der Rechtsweg beschritten? Genüchten die bestehenden Regelungen?

10. Teilfrage: Wie wird die Rechtsprechung umgesetzt?

3. Aufbau des Berichts

Der Bericht ist in folgender Weise aufgebaut:

Im II. Teil sind die juristischen und sozialwissenschaftlichen Analysen dargestellt. Dabei werden neben allgemeinen Ausführungen jeweils vertieft die beiden Themenkreise *Religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden* sowie *Kleidung und persönliche Zeichen und Symbole religiöser Art* behandelt.

Im III. Teil sind die empirischen Befunde und Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Befragungen dargestellt. Dabei wird zwischen der quantitativen *Online-Befragung* von Behörden und den qualitativen Interviews mit *WissenschaftlerInnen und Angehörigen religiöser Gruppen* sowie mit *BehördenvertreterInnen* unterschieden. Zu Beginn dieser Kapitel erfolgt jeweils eine Erläuterung der Methode. Die Darstellung der Ergebnisse orientiert sich wieder – soweit möglich – an der Unterscheidung *Religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden* sowie *Kleidung und persönliche Zeichen und Symbole religiöser Art*, die schon die Literaturanalysen strukturiert hat.

Im abschliessenden IV. Teil werden die 10 Teilfragen, die zu den drei Kernelementen formuliert wurden (Fakten, Gesetzgebung und Rechtsprechung), beantwortet. Ergänzend wird dargestellt, was sich aus den Erhebungen zur Frage ableiten lässt, ob in Bezug auf religiöse Zeichen und Symbole ein Gesetzgebungsbedarf besteht.

II. ANALYSE DER LITERATUR, RECHTSETZUNG UND RECHTSPRECHUNG

1. Juristische Analyse

1.1. Vorbemerkung zur Methode

Die folgende Darstellung beruht auf einer Analyse schweizerischer Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Frage religiöser Zeichen und Symbole in staatlichen Gebäuden und Institutionen.¹

¹ Auf die EMRK wird nur punktuell Bezug genommen, da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) davon ausgeht, dass in diesem Bereich die Staaten wegen Fehlens eines europaweiten Konsenses einen weiten Ermessensspielraum („margin of appreciation“) besitzen. Deshalb hat es sowohl Verbote von islamischen Kopftüchern (*Leyla Sahion v. Turkey*, Grand Chamber, 44774/98, Reports 2005-XI; *Dahlab v. Switzerland*, Reports 2001-V) und Burkas (*S.A.S. v. France*, Grand Chamber, 43835/11, Reports 2014) als auch das Anbringen von Kruzifixen in öffentlichen Volksschulen (*Lautsi v Italy*, Grand Chamber, 30814/06, Reports 2011) geschützt. Die EMRK setzt somit einen tieferen Schutzstandard als die Bundesverfassung.

Die Thematik wird in der juristischen Literatur regelmässig unter dem Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV und Art. 9 EMRK und des Diskriminierungsverbotes gemäss Art. 8 Abs. 2 BV behandelt, wobei Fragen im Zusammenhang mit Kreuzifixen in Schulen und Kreuzen auf privaten Grundstücken sowie dem Tragen von Kopftüchern mit klar religiöser Konnotation im Vordergrund stehen. Diese Themen werden in der allgemeinen Literatur zu den Grundrechten in der Regel nur kurz und meist mit blosser Darstellung der entsprechenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung oder kurzen Hinweisen allgemeiner Art behandelt.² Im Folgenden konzentriert sich die Darstellung auf repräsentative Arbeiten, welche sich spezifisch und vertieft mit der Thematik dieser Studie befassen.

Die publizierte Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde für diesen Bericht systematisch erfasst und um neuere, nicht publizierte Entscheide ergänzt.³ Neben knapp einem Dutzend Urteilen zu religiösen Zeichen und Symbolen, die sich nicht direkt mit dem Thema dieser Studie befassen,⁴ konnten bloss rund ein Dutzend Urteile des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte eruiert werden, die direkt relevant sind. Eine Suche in der Datenbank des Bundesverwaltungsgerichts ergab keine einschlägigen Entscheide.⁵ Da in verschiedenen Kantonen keine elektronischen Urteilsdatenbanken bestehen oder diese nur einen Teil der Urteile enthalten, ist die erfasste Zahl der kantonalen Entscheide nicht vollständig, es ist aber nicht anzunehmen, dass eine mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbare Vollerhebung bei den kantonalen Gerichten zu einem wesentlich anderen Ergebnis geführt hätte. Die Rückmeldung von Gerichten zur geringen Häufigkeit von Fällen in der Online-Umfrage⁶ und die Behördeninterviews⁷ bestätigen diese Einschätzung.

1.2. Allgemeines zur Glaubens- und Gewissensfreiheit und zum Diskriminierungsverbot

1.2.1. Schutzbereich

A. Überblick

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (oder Religionsfreiheit) ist heute in Art. 15 der Bundesverfassung von 1999 (BV⁸) und international v.a. in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁹ verankert. Sie schützt¹⁰ nicht nur anerkannte Religionen, sondern „grundsätzlich

² Im Rahmen dieses Auftrages konnten diese überaus zahlreichen Werke nicht systematisch ausgewertet werden.

³ Diese Urteile sind in der Datenbank „Gerichtsentseide“ des Instituts für Religionsrecht der Universität Fribourg (http://www.unifr.ch/iur/religionsrecht_de/dienstleistungen/rechtsprechung/bundesgericht) chronologisch und nach Themen geordnet zusammengestellt.

⁴ Z.B. ältere Urteile zur Gestaltung von Grabmälern (BGE 48 I 235 und 96 I 104) und zur Frage der Pfändbarkeit von Grabsteinen (BGE 39 I 166 und 61 III 444) und religiösen Bildern (BGE 88 III 47) sowie neuere Entscheide zur Frage, ob die Verweigerung der Einbürgerung wegen Tragens eines Kopftuches diskriminierend sei (z.B. BGE 134 I 56 und 134 I 49; Bundesgerichtsurteile 1D_6/2014 vom 7. Mai 2015, E. 3.1 und 1D_8/2010 vom 25. Januar 2011, E. 2.2).

⁵ Siehe aber Bundesverwaltungsgerichtsurteil B-2419/2008 vom 12. April 2010 und B-438/2010 vom 9. Dezember 2010, zur Frage, ob die Marken „Madonna“ und „Buddha-Bar“ geeignet seien, die religiösen Gefühle von Angehörigen des Christentums bzw. des Buddhismus zu verletzen. Dies wurde in beiden Fällen bejaht.

⁶ Hinten Ziff. III.1.3.3.

⁷ Hinten Ziff. III.2.2.3.

⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Ähnlich Art. 18 Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (SR 0.103.2).

alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen beziehungsweise zum Transzendenten“¹¹ inklusive agnostische oder atheistische Auffassungen. Als Grund- und Menschenrecht kann diese Garantie von allen in der Schweiz lebenden natürlichen Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unmittelbar vor allen Behörden und Gerichten angerufen werden.

Die *positive* Religionsfreiheit garantiert, dass jede Person ihre Religion frei wählen und die mit der Religion verbundenen Kultushandlungen allein oder gemeinsam mit anderen Menschen im privaten und im öffentlichen Raum praktizieren und auch verbreiten darf. Geschützt sind auch Verhaltensweisen im Alltag und Gebräuche, soweit sie religiös motiviert sind.¹² Jede Person darf auch frei entscheiden, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören.

Negativ garantiert die Religionsfreiheit, dass niemand zu einem bestimmten Glauben, zu einer religiösen Handlung, zur Angehörigkeit in einer Gemeinschaft oder zu religiösem Unterricht gezwungen werden darf. Demgegenüber schützt laut Bundesgericht „[d]ie negative Religionsfreiheit das Publikum nicht vor der Konfrontation mit religiösen Überzeugungen anderer“.¹³

B. Schutz religiös motivierter Alltagsgebräuche und Verhaltensweisen

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung religiös geprägter Kleidung und Symbole ist die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach zum Schutzobjekt der Glaubensfreiheit nicht nur die innere Glaubensauffassung oder der religiöse Kultus gehören, sondern auch die Freiheit des Individuums, „sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln“.¹⁴ Somit existiert ein *Recht auf eine religiös geprägte Lebensweise*. Das Bundesgericht fasst seine Rechtsprechung dazu folgendermassen zusammen:

„Zur derart gewährleisteten Religionsausübung zählen über kultische Handlungen hinaus auch die Beachtung religiöser Gebräuche und Gebote sowie andere Äusserungen des religiösen Lebens, soweit solche Verhaltensweisen Ausdruck der religiösen Überzeugung bilden (BGE 123 I 296 E. 2b/aa S. 300; BGE 119 Ia 178 E. 4c S. 184). Das gilt auch für Religionsbekenntnisse, welche die auf den Glauben gestützten Verhaltensweisen sowohl auf das geistig-religiöse Leben wie auch auf weitere Bereiche des alltäglichen Lebens beziehen (BGE 119 Ia 178 E. 4c S. 185); auch religiös motivierte Bekleidungs Vorschriften sind vom Schutz von Art. 15 BV erfasst (BGE 134 I 56 E. 4.3 S. 60 f., BGE 134 I 49 E. 2.3 S. 51 f.; BGE 123 I 296 E. 2b/aa S. 300; BGE 119 Ia 178 E. 4c S. 184; BGE 119 IV 260 E. 3b/aa S. 263; Urteil C 366/96 vom 2. Juni 1997 E. 2b).“¹⁵

Neben Kleidungs Vorschriften erfasst die Glaubensfreiheit auch Themen wie Nahrungsmittel, Schulfächer und Bauwerke, soweit die Personen, die diesbezüglich gewisse Ansprüche stellen, sich auf religiöse Überzeugungen berufen können.

¹⁰ Zum Schutzbereich der Religionsfreiheit siehe statt vieler BGE 134 I 49; 125 I 347; 123 I 196; 119 Ia 178 und aus der Literatur Cavelti/Kley, S. 396ff., Rz. 3ff., Kiener/Kälin, S. 314ff; Mahon, S. 127ff., Rz. 75; Müller/Schefer, S. 254ff. und Pahud de Mortanges, S. 335ff., Rz. 28ff.

¹¹ BGE 119 Ia 178 E. 4b, S. 183f. Siehe auch BGE 135 I 79ff. E. 4.4 und 5.

¹² BGE 139 I 280 E. 4.1, S. 282; 134 I 49 E. 2.3, S. 51.

¹³ BGE 125 I 369 E. 7b/cc, S. 387.

¹⁴ BGE 134 I 49 E. 2.3, S. 51 betr. Kopftuch als Grund für eine Nichteinbürgerung.

¹⁵ BGE 139 I 280 E. 4.1, S. 282. Eine ausführliche Darstellung der Praxis findet sich nun auch in BGer-Urteil 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015 zum Kopftuchverbot für Schülerinnen.

Bei der Bewertung, ob ein bestimmtes Symbol oder ein Verhalten religiös geboten ist, d.h. ob die Person, welche sich mit Berufung auf ihren Glauben gegen ein Verbot wendet, mit dessen Respektierung ein religiöses Gebot verletzen würde, auferlegt sich das Bundesgericht „grosse Zurückhaltung, wenn es darum geht, eine Glaubenshaltung zu bewerten oder zu interpretieren oder gar auf ihre theologische Richtigkeit hin zu überprüfen“; das Gericht muss sich aber „notwendigerweise damit auseinandersetzen, ob sich die in Frage stehende Verhaltensweise auf den Glauben zurückführen lässt, da sie nur in diesem Fall von der Glaubensfreiheit erfasst ist.“¹⁶ „Zurückhaltung bei der Prüfung von Glaubensinhalten“ haben sich alle staatlichen Organe aufzuerlegen:

„Sie haben von der Überzeugung auszugehen, welche die religiösen Normen für Betroffenen haben (...). Entscheidend für die Annahme eines Eingriffs in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, dass die von [den betroffenen Personen] angerufenen Verhaltensweisen einen unmittelbaren Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung bilden und dass sie dies glaubhaft darlegen.“¹⁷

Ist die Frage zu bejahen, ist es unerheblich „ob entsprechende Gepflogenheiten von allen, von einer Mehrheit oder allenfalls lediglich von einer Minderheit“ der Angehörigen des betreffenden Glaubens befolgt wird.¹⁸ Diese müssen sich allerdings „im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der Kulturvölker“ halten,¹⁹ d.h. dürfen nicht „gegen grundlegende, universell anerkannte sittliche Grundsätze, namentlich die Menschenwürde, verstossen“.²⁰

Laut Bundesgericht gilt also als religiöses Symbol das, was von jenen, die es anbringen oder tragen (Innensicht), oder jenen, die mit ihm konfrontiert sind und es wahrnehmen (Aussensicht) als religiös eingestuft wird. Ist diese Voraussetzung erfüllt, fällt das Symbol grundsätzlich in den Schutzbereich der Glaubensfreiheit und es ist zu prüfen, ob eine staatliche Beschränkung einen verfassungsmässigen Eingriff in das Grundrecht darstellt.

1.2.2. Staatliche Pflichten

Aus Art. 15 der Bundesverfassung folgt zunächst, dass der Staat die religiöse Überzeugung und die freie Religionsausübung zu achten bzw. Eingriffe in diese Freiheit zu unterlassen hat (*Unterlassungspflicht*).

Er hat darüber hinaus unter gewissen Voraussetzungen Personen vor Beeinträchtigungen ihrer Gewissens- und Glaubensausübung durch Dritte zu schützen (*Schutzpflicht*). So besteht ein grundrechtlicher Anspruch darauf, dass Gotteshäuser, Friedhöfe, Prozessionen oder andere Kultushandlungen polizeilich vor Störungen und Übergriffen Dritter bewahrt werden. Beschimpfungen oder Beleidigungen von Personen wegen ihrer Religion, öffentliche Aufrufe zu Hass und Diskriminierung wegen der Religion sowie Störungen der Glaubens- und der Kultusfreiheit sind strafrechtlich verboten und müssen verfolgt werden (Art. 177, 261, 261^{bis} StGB²¹).

¹⁶ Kiener/Kälin, S. 322 mit Hinweis auf BGE 135 I 79 E. 4.4, S. 83f. (Schwimmunterricht Schaffhausen) BGE 119 Ia 178 E. 4c, S. 185 (Schwimmunterricht Dietikon).

¹⁷ BGer-Urteil 2C_121/2015, E. 5.2.

¹⁸ BGE 134 I 56 E. 4.3, S. 61 und 119 Ia 178 E. 4d, S. 185. Ähnlich BGer-Urteil 2C_121/2015, E. 5.2.

¹⁹ BGE 134 I 56 E. 4.3, S. 60, Kopftuch als Nichteinbürgerungsgrund II.

²⁰ Kiener/Kälin, S. 322.

²¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Aus der Glaubensfreiheit kann sich schliesslich ergeben, dass der Staat gewisse positive Leistungen zu erbringen hat, damit die Religionsausübung wenigstens in elementarer Weise überhaupt möglich ist oder religiöse Pflichten eingehalten werden können (*Leistungs- bzw. Gewährleistungspflicht*). Das gilt v.a. dort, wo sich Personen in staatlichem Gewahrsam befinden. So müssen Untersuchungsgefängnisse, Strafanstalten und andere Einrichtungen des Freiheitsentzugs im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Sicherheitsvorschriften angemessene Rahmenbedingungen schaffen, damit religiöse Essenstabus oder Gebetsvorschriften befolgt werden können.²² Die Kantone bzw. Gemeinden sollen ihre Bau- und Zonenordnungen und ihre Bewilligungspraxis so ausgestalten, dass religiöse Bauten von Glaubensminderheiten tatsächlich realisiert werden können.²³

1.2.3. Schranken

Während niemand gezwungen werden darf, seinen Glauben aufzugeben oder einer Religionsgemeinschaft beizutreten, religiösem Unterricht zu folgen oder eine religiöse Handlung vorzunehmen (absolut geschützter sog. Kerngehalt), sind Einschränkungen der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zulässig, soweit sie (a) auf einer *gesetzlichen Grundlage* beruhen, (b) im *öffentlichen Interesse* liegen oder dem *Schutz der Rechte Dritter* dienen und (c) *verhältnismässig* sind. Zudem darf der Eingriff den Kerngehalt des betroffenen Grundrechts nicht beeinträchtigen (Art. 36 BV).²⁴

Für Grundrechtseingriffe gilt allgemein, dass die *gesetzliche Grundlage* umso präziser sein muss, je schwerer der Eingriff ist. Schwere Eingriffe „bedürfen einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem *formellen Gesetz*“²⁵ und „müssen so präzise formuliert sein, dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können“.²⁶ Das Bundesgericht hat entschieden, dass das Verbot des Kopftuchtragens in der Schule einen schweren Grundrechtseingriff darstellt und deshalb einer klaren Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn bedarf.²⁷

Legitime *öffentliche Interessen* ergeben sich etwa aus dem Schutz von Polizeigütern (namentlich der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit), aus dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates (dazu unten Ziff. 3.2.4), aus den sog. bürgerlichen Pflichten (Grundschul- und Militärdienstpflicht) oder aus den anerkannten Aufgaben des Staates (z.B. Umweltschutz, Bau- und Planungsrecht schulischer Bildungsauftrag oder Integration). So sind beispielsweise auch religiöse Gebäude und Kultstätten der Baugesetzgebung unterworfen, welche öffentliche Interessen wie Raumplanung, Ortsbild- und Landschaftsschutz und die Sicherheit von Bauten verfolgt.²⁸

²² Dazu BGE 113 Ia 304 (Islamischer Gottesdienst); 129 I 74 (Orthodoxe Osterfeier). Siehe auch BGE 118 Ia 360 E. 3a, S. 361f. (vegetarische Gefängnisernährung).

²³ BGer-Urteile 1C_366/2009 vom 30. November 2009 E. 7.2; 1P.26/2007 vom 4. Juli 2007. Aus der Literatur v.a. Kiener/Kuhn, S. 620 und 642f.; Jäger 2007: 117ff. und 128.

²⁴ Dazu detailliert und statt vieler Kiener/Kälin, S. 88-126.

²⁵ Unter Gesetze im formellen Sinn fallen referendumpflichtige Erlasse der Bundesversammlung und kantonaler oder kommunaler Parlamente oder in Gemeinden ohne Parlament Erlasse, die von der Gemeindeversammlung oder an der Urne angenommen worden sind.

²⁶ BGE 139 I 280 E. 5.1, S. 284.

²⁷ BGE 139 I 280 E. 5.2, S. 285.

²⁸ BGer-Urteil 1P.149/2004 vom 21. Juli 2004 (Dozulé-Kreuz), auszugsweise veröffentlicht in ZBI 106/2005, S. 549.

Der Schutz des religiösen Friedens ist ein weiteres Interesse, das Beschränkungen der Glaubensfreiheit legitimieren kann. Dabei darf eine Störung des religiösen Friedens nicht schon deshalb angenommen werden, weil sich jemand wegen einer öffentlichen Kulthandlung oder eines religiösen Symbols gestört fühlt; vielmehr muss das Zusammenleben gestört sein und eine schädliche Spannungssituation existieren.²⁹ Wie MÜLLER/SCHEFER betonen, ergibt sich „[a]us einem nicht nur formalen, sondern auch wirklichkeitsbezogenen Verständnis der Religionsfreiheit und des daraus fliessenden Neutralitäts- und Toleranzgebotes [...] die Forderung, dass der Staat auch für eine ungestörte Ausübung der Religionsfreiheit sorgen und insbesondere *Minderheiten* Schutz gewähren muss“.³⁰ Diese Schutzpflicht wird verletzt, wenn allzu leicht angenommen wird, religiöse Manifestationen würden den religiösen Frieden stören.

Der *Schutz der Grundrechte Dritter* kann ebenfalls eine Beschränkung der Religionsfreiheit rechtfertigen. Wenn dadurch beispielsweise Kinder in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität bedroht oder verletzt werden und das Kindeswohl beeinträchtigt ist, darf der Staat in das religiöse Erziehungsrecht der Eltern eingreifen und ihnen Schranken setzen.³¹ So darf eine notwendige medizinische Massnahme zugunsten eines Kindes (z.B. eine lebensrettende Bluttransfusion) auch dann angeordnet werden, wenn sie den religiösen Überzeugungen der Eltern widerspricht. Wie bereits erwähnt gibt die Glaubens- und Gewissensfreiheit allerdings keinen Anspruch darauf, „von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu werden.“³²

Eine gesetzliche Grundlage und ein hinreichendes öffentliches Interesse bzw. der Schutz der Grundrechte Dritter genügen jedoch nicht, um eine Einschränkung der Religionsausübung zu rechtfertigen: Die Einschränkung muss überdies im Einzelfall *verhältnismässig* sein. Die Massnahme muss geeignet bzw. tauglich sein, um den angestrebten öffentlichen Interessen zu dienen. Ferner muss sie notwendig sein, d.h. es darf keine mildere, gleich wirksame Massnahme zur Verfügung stehen. Schliesslich muss unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Eingriffs zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und den Belastungen für die einzelne Person ein vernünftiges Verhältnis bestehen: Sowohl die in Frage stehenden öffentlichen Interessen (wie wichtig ist die obligatorische Teilnahme am Schwimmunterricht?) als auch die entgegenstehende Belastung für die Einzelnen (wie stark belastet ein Schwimmobligatorium die Religionsfreiheit von Eltern und Schülerinnen im konkreten Fall?) müssen gewichtet und gegeneinander abgewogen werden.³³

Während der Staat die Glaubensausübung einschränken darf, gelten der Schutz des inneren Glaubens und die negative Religionsfreiheit als sog. Kerngehalt von Art. 15 BV absolut. Der Kerngehalt ist bei Regelungen, welche religiöse Symbole und Kleidungsstücke betreffen, nicht berührt, solange nicht jemand zu ihrem Gebrauch gezwungen wird.³⁴

²⁹ BGE 108 Ia 41, E. 2, S. 43f.

³⁰ Müller/Schefer, S. 278f.

³¹ Kälin, S. 207ff. mit Hinweisen.

³² BGer-Urteil 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 10.1. So auch BGE 135 I 79, E. 7.2 S. 90.

³³ Zu den Kriterien der Güterabwägung bei multipolaren Grundrechtskonflikten zwischen den Rechten des Kindes, den Eltern und den öffentlichen Interessen des Staates Wytenbach/Kälin, S. 321ff.

³⁴ Eine Verletzung fand das Bundesgericht im Zwang, auf Friedhöfen „im Normalfall“ Kreuze als Grabmäler verwenden zu müssen (BGE 101 Ia 392)

1.2.4. Diskriminierungsverbot und konfessionelle Neutralität des Staates

Ein wichtiges Instrument zur Sicherung freier Religionsausübung ist das Verbot der Diskriminierung aufgrund der religiösen Überzeugung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV. Diskriminierung bedeutet, dass eine Person bloss wegen eines Identitätsmerkmals wie Geschlecht, Hautfarbe oder eben auch die Überzeugung in religiösen Fragen schlechter gestellt und herabgesetzt, und nicht deshalb anders behandelt wird, weil es dafür legitime und zumutbare Gründe gibt.³⁵

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass es das Diskriminierungsverbot verletze, ausländischen Staatsangehörigen einzig wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder des Praktizierens religiöser Gebräuche (Tragen eines Kopftuchs) die Einbürgerung zu verweigern.³⁶ Gegen das Diskriminierungsverbot verstösst es namentlich auch, wenn an sich zulässige Beschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit – die zum Beispiel gestützt auf öffentliche Interessen oder zum Schutz der Grundrechte Dritter erfolgen – selektiv nur eine Glaubensgemeinschaft treffen, obwohl sich die Situation dieser Gemeinschaft nicht von jener anderer Glaubensgemeinschaften unterscheidet. Es wäre folglich unzulässig, ein Baugesuch für einen Sakralbau nur deshalb abzuweisen, weil es nicht von einer christlichen Gemeinschaft stammt, oder den Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften Schuld dispensationen an hohen Feiertagen zu gewähren, anderen aber nicht. Der Staat muss Anliegen der verschiedenen Glaubensgemeinschaften mit den gleichen Massstäben messen. Der Staat muss ferner Ausnahmen zulassen, wo eine Anwendung an sich neutraler Regelungen zu einer nicht zu rechtfertigenden einseitigen Belastung und Herabsetzung von Angehörigen einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe führt und damit eine indirekte Diskriminierung bewirkt.³⁷

Die Religionsfreiheit aller Menschen grundsätzlich in gleichem Ausmass zu achten bedingt also, dass der Staat eine unparteiische Haltung einnimmt: Dieser Gedanke kommt im verfassungsrechtlichen *Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates*, welcher aus Art. 15 Abs. 1 BV abgeleitet wird, zum Ausdruck. Er verlangt, dass der Staat grundsätzlich weder für noch gegen eine bestimmte Religion Position bezieht und alle in einer pluralistischen Gesellschaft bestehenden Überzeugungen unparteiisch berücksichtigt.³⁸ Im Gegensatz etwa zur strikten und distanzierten Säkularität des französischen Rechts, welche das Religiöse in den Privatbereich verweist, ist die schweizerische Tradition von einem „wohlwollenden“ Säkularismus geprägt, der das Religiöse auch in der öffentlichen Sphäre zulässt³⁹ und z.B. eine gewisse Besserstellung der öffentlich-rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaften toleriert. Verboten ist es dem Staat aufgrund des Neutralitätsgebotes, aus unsachlichen, rein religionspolitischen oder symbolischen Gründen selektiv religiöse Aktivitäten zu untersagen, z.B. um die Verbreitung oder Manifestation von religiösen Überzeugungen zu verhindern oder zu behindern.⁴⁰ Verboten ist es ihm auch, sich bei theologischen Streitigkeiten zum Richter darüber aufzuschwingen, was dem wahren Glauben ent-

³⁵ Statt vieler BGE 129 I 217 E. 2.1, S. 223f. und 126 II 377 E. 6a, S. 392f.

³⁶ BGE 134 I 56 und 134 I 49; Bundesgerichtsurteile 1D_6/2014 vom 7. Mai 2015, E. 3.1 und 1D_8/2010 vom 25. Januar 2011, E. 2.2.

³⁷ Kiener/Kälin, S. 437.

³⁸ BGE 123 I 296 E. 4b/bb.

³⁹ Vgl. Bielefeldt, S. 77; Kälin, S. 165ff.

⁴⁰ Das generelle Minarettverbot in Art. 72 Abs. 3 BV steht insofern in einem Konflikt mit der religiösen Neutralität des Staates und dem Diskriminierungsverbot, als Art. 72 Abs. 3 BV unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK sein dürfte (so die Botschaft des Bundesrates zur Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ vom 27. August 2008, BBl 2008 7603-7651, 7604f., 7653f.; siehe ferner Müller, S. 83f.; Kiener/Kälin, S. 317)

spricht: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt nicht Religionen mit vom Staat anerkannten spezifischen „Glaubens- und Kultuselementen, sondern Glaubensinhalte, die von den Gläubigen selbst gewählt und ihrer Religion zugeschrieben werden“, weshalb sich beispielsweise nicht die Frage stellt, ob der Islam das Tragen eines Kopftuchs vorschreibt, sondern nur, ob Frauen, die es tragen, dies aus religiöse Gründen tun.⁴¹

1.2.5. Hinweis: Eltern- und Kinderrechte

Die Anordnung oder das Verbot religiöser Zeichen und Symbole z.B. im Schulbereich können die Rechte der betroffenen Kinder und ihrer Eltern tangieren. Gemäss Art. 11 Abs. 1 BV haben Kinder und Jugendliche „Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung“. Die Kinderrechtskonvention⁴² verankert u.a. den Grundsatz, dass bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist.“⁴³ In gewissen Fällen kann das Kindeswohl mit dem Erziehungsrecht der Eltern auch in religiösen Fragen (Art. 303 ZGB) kollidieren. In solchen Fällen ist sorgfältig zwischen den sich entgegenstehenden Rechten abzuwägen.⁴⁴

1.3. Religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden

1.3.1. Rechtsprechung

Im Bereich religiöser Zeichen und Symbole an und in öffentlichen Gebäuden hat in der Schweiz das Kruzifix in öffentlichen Schulen Anlass zu Auseinandersetzungen und Gerichtsurteilen gegeben: In BGE 116 Ia 252 entschied das Bundesgericht, es sei zulässig, der Gemeinde Cadro im Tessin zu verbieten, in einem Reglement vorzusehen, dass in allen Schulräumen der Volksschule ein Kruzifix angebracht werden müsse. Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid, welcher noch auf der Basis der Bundesverfassung von 1874 gefällt wurde, mit Hinweis auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 aBV), wonach das religiöse Erziehungsrecht bis zum 16. Altersjahr bei den Eltern liege. Es berief sich zudem auf den Grundsatz der religiösen Neutralität der Volksschule (Art. 27 Abs. 3 aBV; heute aus Art. 15 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BV abgeleitet⁴⁵), welcher öffentlichen Schulen die Pflicht auferlege, Angehörige aller Glaubensrichtungen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubensfreiheit aufzunehmen. Diese Bestimmung sehe einen erhöhten Schutz für Angehörige religiöser Minderheiten, Atheisten und Agnostiker vor. Deshalb sei eine konfessionelle Ausrichtung des Unterrichts verboten. Es sei durchaus denkbar, dass für solche Personen das Anbringen von Kruzifixen den Eindruck erwecke, die Schule wolle ihren Unterricht unter den Einfluss dieser Religion stellen. Einige Personen könnten zudem in ihren religiösen Gefühlen gekränkt und Eltern über die spirituelle Entwicklung ihrer Kinder besorgt sein.⁴⁶

⁴¹ Wytttenbach, S. 163 mit Verweis auf BGE 119 Ia 178. Vgl. nun auch BGer-Urteil C2_12172015 vom 11. Dezember 2011, E. 5.2.

⁴² Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention; SR 0.107).

⁴³ Art. 3 Kindesrechtskonvention.

⁴⁴ Dazu ausführlich Wytttenbach/Kälin, S. 311f.

⁴⁵ Kiener/Kälin, S. 319

⁴⁶ BGE 116 Ia 252, E. 5-7, S. 256ff.

Im Urteil machte das Bundesgericht klar, dass es sich nur zu Kruzifixen in Klassenzimmern und nicht in anderen Schulräumen oder anderen öffentlichen Gebäuden wie Gerichten äussere.⁴⁷ Das Begehren, im Kanton Freiburg seien Kruzifixe aus den Gerichtssälen zu entfernen, konnte das Bundesgericht aus prozessualen Gründen nicht entscheiden,⁴⁸ sodass diese Frage weiterhin offen bleibt.

Neben diesen beiden Entscheiden des Bundesgerichts gibt es zur Frage des Kruzifixes bloss ein Urteil aus dem Kanton Wallis.⁴⁹ Dabei ging es um die Rechtmässigkeit der fristlosen Entlassung eines Lehrers, die neben anderen Gründen auch deshalb erfolgte, weil er das in seinem Klassenzimmer angebrachte Kruzifix entfernte und sich der Anordnung widersetzte, es wieder aufzuhängen. Das Gericht führte aus, dem Bundesgerichtsurteil im Fall Cadro liessen sich „keine allgemeinen und absolut geltenden Regeln für das Anbringen von Kruzifixen im öffentlichen Raum entnehmen.“⁵⁰ Im Weiteren betonte das Gericht, ein Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (gemeint ist der Fall Lautsi v. Italy⁵¹) relativiere die bundesgerichtliche Rechtsprechung weiter. Danach würden

„Kruzifixe in Klassenzimmern öffentlicher Schulen Italiens keine Grundrechte [...] verletzen. Ein Kruzifix stelle lediglich ein passives Symbol [dar], welches nicht mit einem didaktischen Vortrag oder mit der Teilnahme an einer religiösen Handlung verglichen werden könne [...]. Ferner hielt die Grosse Kammer fest, dass sich nicht beweisen lasse, ob religiöse Symbole in Klassenzimmern öffentlicher Schulen tatsächlich einen Einfluss auf die Schüler hätten. Das Recht der Eltern, ihre Kinder nach ihrer eigenen Weltanschauung zu erziehen, werde durch die Kruzifixe in den Schulzimmern nicht beschränkt.“⁵²

Das Gericht schloss daraus, dass die Rechtslage umstritten sei und äusserte Zweifel, ob die Anordnung, das Kruzifix im Klassenzimmer wieder anzubringen, rechtmässig gewesen sei,⁵³ liess die Frage aber offen, weil es die Beschwerde des Lehrers aus anderen Gründen abweisen konnte.⁵⁴

Während Kruzifixe in der Schweiz eine eindeutig katholische Konnotation besitzen, weisen Kreuze ohne Korpus des gekreuzigten Christus allgemein auf den christlichen Glauben und seine Traditionen hin. Dazu finden sich zwei Bundesgerichtsurteile. Im Fall eines Friedhofreglements, welches „im Normalfall“ nur „Kreuze aus Eisen, Guss, Bronze, Holz und Kupfer“ als Grabmäler zulies, entschied das Bundesgericht:

⁴⁷ BGE 116 Ia 252, E. 7, S. 262.

⁴⁸ BGE 121 I 42.

⁴⁹ Kantonsgericht Wallis, Urteil vom 9. November 2012 in Sachen X gegen Regionalrat der Orientierungsschule C und Staatsrat des Kantons Wallis.

⁵⁰ Ibid., E. 9.3.

⁵¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Lautsi v. Italy, Grand Chamber, 30814/06, Reports 2011.

⁵² Ibid., Ziff. 9.4 mit Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Lautsi v. Italy, Grand Chamber, 30814/06, Reports 2011.

⁵³ Ibid., E. 9.5 und 9.6.

⁵⁴ Der Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Lautsi ist insofern problematisch, als dieses betont, in der Frage religiöser Symbole in Schulen gäbe es keinen europaweiten Konsens, weshalb die Frage im Beurteilungsspielraum der Staaten liege. Aus diesem Urteil lässt sich somit für die Schweiz mit ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung der religiösen Neutralität der Volksschule nichts ableiten.

„Das Kreuz versinnbildlicht nicht einzig christliche oder religiöse Gehalte, aber es stellt doch in seiner allgemeinen und vorrangigen Bedeutung einen symbolischen Inbegriff des christlichen Glaubens dar. Diese mit dem Tode Christi verbundene Bedeutung gelangt in besonderem Masse zum Ausdruck, wenn das Kreuz – wie im vorliegenden Falle vorgesehen ist – als Grabzeichen Verwendung finden soll. Die Verpflichtung zu einer solchen Verwendung des Kreuzes verletzt demnach die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.“⁵⁵

Dabei verwies es auf die negative Glaubensfreiheit, welche dem Staat „untersagt, jemanden zu einem Verhalten oder zu einer Äusserung zu zwingen oder zu verpflichten, die Ausdruck einer religiösen Überzeugung sind“, und damit „einen innersten Bereich geistiger Freiheit jeder staatlichen Disposition“ entzieht.⁵⁶

In einem weiteren Bundesgerichtsurteil ging es um ein 7.38 m hohes, blau-weiss gestrichenes und nachts beleuchtetes Aluminiumkreuz auf einem Privatgrundstück, welches von den Eigentümern als "Symbol des Christentums" zwecks "Verbreitung der eigenen Glaubensansicht" errichtet wurde. Das Bundesgericht wies eine Beschwerde gegen die Verweigerung einer nachträglichen Baubewilligung⁵⁷ mit dem Argument ab, die Weitergabe religiöser Ansichten werde vom Kerngehalt der Glaubensfreiheit nicht erfasst und die auf die Baugesetzgebung gestützte Verweigerung der Baubewilligung stelle einen auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhenden, im öffentlichen Interesse liegenden und verhältnismässigen Eingriff in das Grundrecht dar.⁵⁸ Ebenfalls ein solches sog. Dozulé-Kreuz⁵⁹ betreffen zwei Urteile aus dem Kanton Zug. Das Kantonsgerichtspräsidium stellte fest, das Verbot der nächtlichen Beleuchtung eines solchen Kreuzes wegen übermässiger Immissionen auf die Nachbarn gemäss Art. 684 ZGB stelle allenfalls einen leichten Eingriff in die Religionsfreiheit dar und der Anspruch auf Schutz dieser Freiheit vermöge die festgestellte übermässige Einwirkung auf die Nachbarn nicht zu rechtfertigen.⁶⁰ In einem anderen Fall hielt das Verwaltungsgericht ein solches Kreuz inklusive Beleuchtung im konkreten Fall aus rein bau- und planungsrechtlichen Gründen für zulässig, weil es sehr beschränkt einsehbar war.⁶¹

Ein weiteres Thema der Rechtsprechung ist das Glockengeläut von Kirchen. Wiederholt hielt das Bundesgericht dafür, dass nächtliches Glockengeläut als Zeitangabe die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Nachbarn nicht beeinträchtigen könne und deshalb bloss unter dem Aspekt der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen zu beurteilen sei, wobei das öffentliche Interesse an der Beibehaltung einer althergebrachten Tradition mitberücksichtigt werden dürfe.⁶²

⁵⁵ BGE 101 Ia 392 E.3b, S. 397.

⁵⁶ Ibid., E.3b, S. 397.

⁵⁷ Verwaltungsgericht Solothurn, Urteil vom 30. Januar 2004, VWBES. 2003.296.

⁵⁸ Bundesgerichtsurteil 1P.149/2004 vom 21. Juni 2004, auszugsweise veröffentlicht in ZBl 106/2005, S. 549.

⁵⁹ Gemäss der Dozulé-Bewegung liess Jesus 1996 einer französischen Seherin die Botschaft zukommen, es seien weltweit möglichst viele 7.38m hohe und nachts beleuchtete Kreuze aufzustellen, nachdem sein 1972 einer anderen Seherin mitgeteilter Auftrag, ein 738 m hohes Kreuz zu errichten, nicht realisiert worden sei.

⁶⁰ Kantonsgerichtspräsidium Zug, 23. Juli 2004, Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug 2005, S. 170ff.

⁶¹ Verwaltungsgericht Zug, 17. Juni 2003, in: Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug 2003, S. 79ff.

⁶² Bundesgerichtsurteil 1A.1597/2005 und 1C_297/2009 (Fall Gossau I und II).

1.3.2. Gesetzgebung

Explizite Rechtsvorschriften zur Frage des Kruzifixes in Schulen, Gerichten und anderen öffentlichen Gebäuden, Kreuzen und anderen religiösen Symbolen an und in öffentlichen Gebäuden liessen sich keine finden. Auch die in verschiedenen Kantonen vorhandenen Wegleitungen zum Umgang mit religiösen Fragen in Schulen erwähnen das Thema nicht.

In der Bundesverwaltung gibt es gemäss Auskunft des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL), das als Bauorgan für die zivile Unterbringung des Bundes fungiert, ebenfalls keine gesetzlichen Grundlagen bezüglich des Anbringens von religiösen Symbolen an zivilen Gebäuden des Bundes.

Bei den Schweizerischen Bundesbahnen SBB ist das Anbringen von religiösen Zeichen an der Bahnhofsinfrastruktur wie z.B. an Bahnhofswänden (Werbeplakate) bewilligungspflichtig. Der Ausgang von religiösen Plakaten (wie z.B. Bibeltexte) sowie religiöse Veranstaltungen sind wie andere ideelle Inhalte grundsätzlich zulässig, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.⁶³

Kreuze und andere religiöse Symbole werden z.T. in Rechtsnormen betr. Friedhofsgestaltung erwähnt. So bestimmt beispielsweise das Friedhofreglement der Stadt Bern, dass grundsätzlich „jede Art von Beisetzung und Grabgestaltung zulässig“ ist,⁶⁴ und die Grabmalverordnung erwähnt neben Kreuzen ausdrücklich auch „entsprechende Symbole anderen Glaubens“.⁶⁵ Demgegenüber bedürfen gemäss dem Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Leuk/VS „[a]lle Zeichen, Symbole und Handlungen, die von jenen des christlichen Glaubens abweichen, [...] einer vorgängigen Bewilligung durch die Friedhofkommission.“⁶⁶ In Murten haben „die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem Grabkreuz zu versehen“ bis das Grabmal aufgestellt wird.⁶⁷

Kreuze können schliesslich auch Gegenstand des Kulturgüter- und Denkmalschutzes sein,⁶⁸ wobei diese nicht Gegenstand dieser Studie sind.

1.3.3. Literatur

Lehrbücher, Kommentare und ein Grossteil der übrigen Literatur⁶⁹ rapportieren das geltende Recht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung ohne vertiefte Analyse und Kritik.

⁶³ Die einschlägigen, in diesem Zusammenhang anwendbaren Bestimmungen der SBB sind über den folgenden Link abrufbar: <http://www.sbb.ch/sbb-konzern/sbb-als-geschaeftspartnerin/die-breiteste-werbeplattform-der-schweiz/am-bahnhof/promotionen-events/ideelle-aktionen.html> (besucht am 08.03.2016).

⁶⁴ Art. 3 des Friedhofreglements der Stadt Bern vom 13.08.1998 (FHR; SSR 556.5)

⁶⁵ Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern vom 21.06.2000 (Grabmalverordnung, GMV; SSR 556.52).

⁶⁶ Art. 14 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Leuk vom 04.12.2012.

⁶⁷ Art. 16 Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Murten vom 16.05.1994.

⁶⁸ Z.B. im Kanton Luzern: Art. 1 Abs. 1 lit. d Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 08.03.1960 (Wegkreuze als geschützte Kulturgüter).

⁶⁹ Z.B. René A. Rhinow, Religionsfreiheit heute, recht 2002, S. 49ff. Jörg Schmid, Die lieben Nachbarn – Komplikationen aus Immissionen, in: Hubert Stöckli, Susan Emmenegger, Peter Reetz, Jörg Schmid, Frédéric Krauskopf, Martin Beyeler, Thomas Siegenthaler, Rudolf Muggli, Roland Hürlimann, Peter Hänni, Schweizerische Baurechtstagung 2011 ...für alle, die bauen, Freiburg 2010, S. 92f.

Zu den Kritikern der bundesgerichtlichen Praxis zum Kruzifix in Schulräumen gehört v.a. WALTER GUT. Er betont, die im öffentlichen Raum katholisch geprägter Regionen weit verbreiteten Kruzifixe und Kreuze seien „ganz und gar in die ‘profane’ Kultur eingegangen“ und bildeten „ein weitverbreitetes kulturelles Element“,⁷⁰ das auf das Christentum als Wertgrundlage der europäischen Staaten und ihrer Rechtsordnungen verweist.⁷¹ Kreuze aus Schulräumen zu verbannen treffe den ethischen Grundkonsens und „die kulturelle Identität des Volkes an höchst empfindlicher Stelle, dort, wo religiöses Empfinden sich mit dem kulturellen Ausdruck verbindet“.⁷²

TAPPENBECK/PAHUD DE MORTANGES werfen der Rechtsprechung Spitzfindigkeit vor. So sei etwa nicht einzusehen, warum Kruzifixe gemäss dem Urteil im Fall Cadro im Klassenzimmer als religiöse Symbole gegen die religiöse Neutralität der Schule verstossen würden, während sie gemäss Erwägung 7c (S. 263) des Urteils im Gang oder Speisesaal ein erlaubtes Symbol der christlich-abendländischen Kultur darstelle: Richtig verstanden sei das Prinzip der staatlichen Neutralität nicht selbstständiger Natur, sondern die Neutralität ergebe sich aus dem individualrechtlichen Anspruch, „in den eigenen Überzeugungen nicht beeinflusst oder verletzt zu werden, wodurch auch der konfessionelle Frieden in der Schule gewahrt werden kann.“⁷³

Laut WALDMANN

„vermag die blosser Konfrontation mit religiösen Kleidungsstücken, Bauten oder Symbolen (im öffentlichen Raum) die negative Religionsfreiheit nicht zu tangieren, solange der Einzelne nicht gezwungen wird, sich mit diesen Objekten auseinanderzusetzen oder seine eigene religiöse Überzeugung zu verschweigen. Es ist m.E. problematisch, wenn Lehre und Praxis für die Bestimmung des Vorliegens von religiösem Zwang in abstrakter Weise auf die Art und Grösse des Symbols abstellen und so beispielsweise zwischen einem «einfachen» Kreuz und einem Kruzifix (mit dem Corpus Christi) unterscheiden. Ein solches Vorgehen würde nämlich bedingen, dass die Auswirkungen solcher Symbole auf die Menschen aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen bekannt sind. Die Gerichte machen es sich daher teilweise zu leicht, wenn sie in abstrakter Weise und aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung bestimmen wollen, ab welcher Intensität eines religiösen Symbols oder Kleidungsstücks von einer die negative Religionsfreiheit tangierenden Vereinnahmung gesprochen werden kann.“⁷⁴

Auf neue Weg- und Gipfelkreuze auf öffentlichem Grund angewandt geht WALDMANN von einem bedingten Anspruch auf Bewilligung aus, solange sie „gegenüber Symbolen anderer Religionsgemeinschaften und Konfessionen nicht bevorzugt behandelt werden.“⁷⁵ Das Entfernen bestehender Kreuze „allein auf Drängen von Freidenkern und Vertretern eines (absoluten) Laizismus wäre ein Bekenntnis zu einer bestimmten Auffassung und stünde damit im Widerspruch zur Neutralitätspflicht.“⁷⁶

Andere Autoren bewerten die Auffassung des Bundesgerichts positiv. WINZELER betrachtet die Schule als „Werkstatt der Integration“ und führt aus: „Schulzimmer sind die ‚Bühne‘ für den Unter-

⁷⁰ Gut, S. 15.

⁷¹ Gut, S. 17.

⁷² Gut, S. 18.

⁷³ Tappenbeck/Pahud de Mortanges, S. 1406f.

⁷⁴ Waldmann, S. 600f.

⁷⁵ Ibid., S. 605.

⁷⁶ Ibid., S. 605.

richt und entsprechend herzurichten, wenn darin ein Beitrag zur Integration der Schulkinder aufgeführt werden soll. Ein Kruzifix, das vielleicht zum Missverständnis führt, der Staat identifiziere sich mit dem katholischen Glauben, ist deshalb aus dem Schulzimmer zu entfernen.⁷⁷ Auch KÄLIN und ZIMMERMANN betonen die grosse Bedeutung des Kruzifixverbots für die Integration muslimischer und anderer nicht-christlicher Schülerinnen und Schüler angesichts der zunehmenden kulturellen Heterogenität der Schweiz.⁷⁸ KLEY ist mit Verweis auf KARLEN⁷⁹ der Ansicht, nicht nur in Schulzimmern sondern auch in Gerichtssälen müssten auf Begehren hin Kruzifixe entfernt werden, weil „die Ausstattung von Bauten des Verwaltungsvermögens mit konfessionellen Symbolen [...], die religiöse Neutralität in Frage stellt, ohne dass das Symbol in der Sache notwendig wäre.“⁸⁰ Bezüglich der Urteile zu den Dozulé-Kreuzen weist KLEY darauf hin, dass das Bundesgericht die „heikle“ Frage, „inwieweit in der Öffentlichkeit zur Schau gestellte religiöse Symbole andere Personen in ihrer Weltanschauung stören“, unberücksichtigt gelassen habe und auch offen sei, welches Gewicht das Gericht bei der Güterabwägung „den lokalen Verhältnissen z.B. traditionell religiöse Manifestationen wie Wegkreuze [...] in katholisch geprägten Gegenden beimessen würde“,⁸¹ nimmt aber selbst keine Stellung zu diesen Fragen. Zur Präsenz von christlichen Symbolen auf öffentlichem Grund wie Gipfelkreuzen, Kruzifixen und Wegkapellen stellen MADER/SCHINZEL fest, sie würden „beinahe einhellig als unproblematischer Ausdruck religiös-kultureller Tradition anerkannt, der die Religionsfreiheit Privater in keiner Weise tangiert.“⁸²

1.4. Kleidung und persönliche Zeichen und Symbole religiöser Art

1.4.1. Rechtsprechung

Religiöse Bekleidungs Vorschriften sind wiederholt Gegenstand der *Rechtsprechung* geworden, auch wenn die Zahl identifizierter Urteile des Bundesgerichts sich mit insgesamt fünf Fällen, in welchen es spezifisch um Verbote des Tragens religiös geprägter Kleider oder Symbole ging, in engen Grenzen hält.⁸³

In der Praxis des Bundesgerichts findet sich ein erster Fall bereits in Band 1 der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide von 1875. Es ging dabei um die prozessuale Frage, ob das Bundesgericht zuständig sei, eine Beschwerde wegen Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu behandeln, die sich gegen ein Gesetz des Kantons Genf wandte, welches das Tragen religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit verbot und v.a. gegen katholische Geistliche gerichtet war.⁸⁴

⁷⁷ Winzeler, S. 154f.

⁷⁸ Kälin, S. 147f. und 165ff.; Zimmermann, S. 1503f.

⁷⁹ Karlen, S. 396f.

⁸⁰ Kley, S. 243.

⁸¹ Kley, S. 244.

⁸² Mader/Schinzel, S. 115.

⁸³ Nicht relevant sind hier sozialversicherungsrechtliche Entscheide, bei welchen es darum geht, ob von einer arbeitslosen Person verlangt werden kann, das Kopftuch abzulegen, wenn sie nur so eine Arbeitsstelle erhalten kann (z.B. Verwaltungsgericht Luzern, Entscheidung vom 28.10.2010, Nr. S 10 405-1 und Entscheidung vom 28.12.2010, Nr. S 10 405-2, LGVE 2011 II Nr. 38.)

⁸⁴ BGE 1, 278. Das Bundesgericht bejahte seine Zuständigkeit. Ein materielles Urteil in dieser Sache ist nicht greifbar, aber offenbar wies das Bundesgericht die Beschwerde später ab. Siehe *Histoire de la persécution religieuse à Genève – essai d'un schiisme par l'État*, Librairie Jacque Lecoffre, Paris/Lyon 1878, S. 442. <https://archive.org/details/histoiredelapers00pari> (besucht am 24.01.2016).

Soweit ersichtlich, wurde die Frage religiöser Bekleidung für das Bundesgericht erst Ende des 20. Jahrhunderts wieder relevant. In BGE 119 IV 260 aus dem Jahre 1993 ging es um die Frage, ob die Verhängung einer Busse gegen einen Sikh, welcher wegen Nichttragens eines Helms beim Motorradfahren gebüsst wurde, und geltend machte, seine Religion verpflichte ihn, seinen Turban in der Öffentlichkeit nicht abzunehmen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde im Wesentlichen mit dem Argument ab, die Vorinstanz habe verbindlich festgestellt,

„die Religion der Sikhs schreibe diesen nicht ausdrücklich vor, dass sie einen Turban tragen müssten. Daraus ergibt sich, dass das Tragen eines Helms den religiösen Vorschriften der Sikhs nicht zuwiderläuft. [...] Es lässt sich daher entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht sagen, er werde durch die [...] Pflicht, einen Schutzhelm zu tragen, zum Entblößen seines Hauptes in der Öffentlichkeit gezwungen. Es ist ihm möglich, beim Benützen eines Motorfahrrades den Turban jeweils in privaten Räumlichkeiten gegen den Schutzhelm zu vertauschen, oder auch an anderen Orten, wo er nicht sein entblößtes Haupt der Öffentlichkeit zeigen muss.“⁸⁵

In BGE 123 I 296 aus dem Jahr 1997 ging es um die Entlassung einer zum Islam konvertierten Volksschullehrerin im Kanton Genf, die sich geweigert hatte, ohne Kopftuch zu unterrichten. Das Bundesgericht betonte, die Glaubens- und Gewissensfreiheit schütze auch das in der religiösen Überzeugung gründende Tragen besonderer Kleidungsstücke. Es stufte eine Bestimmung des Volksschulgesetzes, wonach die Schule die Glaubensüberzeugungen der Schüler und ihrer Eltern respektiert, als genügende gesetzliche Grundlage für das Verbot ein.⁸⁶ Das Verbot entspreche einem überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule, da die Schule riskiere, ein Ort religiöser Konflikte zu werden, falls Lehrpersonen erlaubt würde, mittels ihrer Kleidung oder anderer Verhaltensweisen ihren Überzeugungen kräftig Ausdruck zu geben.⁸⁷ Obwohl das Bundesgericht anerkannte, dass die Lehrerin gezwungen sei, ein religiöses Gebot zu brechen oder den Schuldienst zu verlassen, kam es angesichts der hohen Bedeutung des Prinzips der religiösen Neutralität der Schule zum Schluss, der Grundrechtseingriff sei verhältnismässig.⁸⁸ Eine gegen dieses Bundesgerichtsurteil erhobene Beschwerde erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für unzulässig: Er anerkannte zwar, dass die Religionsfreiheit das Tragen religiöser Symbole schütze, angesichts des hohen Werts des religiösen Friedens an Schulen und des jungen Alters der Schülerschaft habe aber die Schweiz mit diesem Verbot den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum in Menschenrechtsfragen offenkundig nicht überschritten.⁸⁹

In BGE 139 I 280 ging es um ein kommunales Kopftuchverbot für Schülerinnen, welches das Bundesgericht als schweren Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit einstuft. Es anerkannte, dass das Verbot „die Schülerinnen in den Konflikt [bringt], entweder einem staatlichen oder einem religiösen, durch ihre Herkunft und die Familie vermittelten Gebot zuwiderhandeln zu müssen“, was „die betroffenen Kinder stark belasten und dem Kindeswohl entgegenstehen“

⁸⁵ BGE 119 IV 260 E. 3b.bb, S. 264.

⁸⁶ BGE 123 I 296 E. 3, S. 304.

⁸⁷ Ibid., E. 4.a, S. 305.

⁸⁸ Ibid., E. 4, S. 305ff.

⁸⁹ EGMR, Dahlab v. Switzerland, Reports 2001-V.

kann.⁹⁰ Weil im konkreten Fall die für einen solchen Eingriff notwendige formell-gesetzliche Grundlage fehlte, erklärte das Bundesgericht das Verbot für verfassungswidrig.⁹¹

Ob ein Kopftuchverbot für Schülerinnen, das auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, zulässig ist, hatte das Bundesgericht am 11. Dezember 2015 zu entscheiden.⁹² Es hiess eine Beschwerde gegen eine Regelung der Schulgemeinde St. Margrethen SG gut, wonach „das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art (...) während des Unterrichts untersagt [ist]“.⁹³ Es kam zum Schluss, ein allgemeines Kopftuchverbot sei auch bei Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage verfassungswidrig. Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass ein störungsfreier Schulbetrieb, die Wahrung des Religionsfriedens, der Schutz der Glaubensfreiheit der anderen Schülerinnen und Schüler und der Verfassungsauftrag der Gleichstellung der Geschlechter Interessen sein können, welche einen Grundrechtseingriff rechtfertigen (E. 8), betont aber, dass ein *allgemeines* Kopftuchverbot für die Wahrung dieser Interessen weder nötig noch geeignet und deshalb unverhältnismässig sei (E.9). Verbote könnten „im Einzelfall nur verfügt werden, wenn öffentliche Interessen oder Rechte Dritter eindringlich bedroht oder gar beeinträchtigt werden“ (E. 10.1), wofür es im konkreten Fall keine Hinweise gab.

Auf kantonaler Ebene war im Kanton Basel-Stadt eine Volksinitiative für ein umfassendes Verhüllungsverbot u.a. wegen der Unverhältnismässigkeit des Eingriffs in die Glaubens- und Gewissensfreiheit für ungültig erklärt worden. 2014 schützte das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ungültigerklärung.⁹⁴

Im Kanton Thurgau verneinte das Verwaltungsgericht 2012, dass ein Verbot von Kopfbedeckungen in der Schule, das auf Verordnungsstufe verankert ist, eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verweigerung einer Ausnahmegewilligung für muslimische Schülerinnen darstellen könne.⁹⁵ Im Kanton St. Gallen entschied das Verwaltungsgericht, ein auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhendes Kopftuchverbot in der Volksschule sei ein unverhältnismässiger Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Schülerinnen.⁹⁶

1.4.2. Gesetzgebung

Auf Verfassungsstufe verbietet Art. 9a der Tessiner Kantonsverfassung, das „Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten [zu] verhüllen oder [zu] verbergen, die allgemein zugänglich sind (ausgenommen Sakralstätten) oder der Erbringung von Publikumsdienstleistungen dienen.“ Es richtet sich gegen gewaltbereite Personen bei Massenveranstaltungen wie Demonstrationen und Sportanlässen sowie Musliminnen, die in der Öffentlichkeit die Burka oder den Niqab tragen. In seiner Botschaft zur Gewährleistung dieser Bestimmung durch die Bundesversammlung (Art. 51 Abs. 2 BV) führt der Bundesrat aus, er halte eine solche Bestimmung nicht für opportun, sei aber der Ansicht, sie lasse sich verfassungskonform auslegen, da einerseits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Burka-Verbot für EMRK-konform halte und andererseits die Tessiner Rege-

⁹⁰ BGE 139 I 280 E. 5.2, S. 285.

⁹¹ Ibid., E. 5.3, S. 285ff.

⁹² BGer-Urteil 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015.

⁹³ Art. 14 Abs. 2 der Schulordnung der Schulgemeinde St. Margarethen vom 17. September 2012.

⁹⁴ Verfassungsgericht Basel-Stadt, Urteil vom 4. Februar 2014, VG.2013.1.

⁹⁵ Verwaltungsgericht Thurgau, Entscheid VG.2011.186/E vom 6. Juni 2012, TVR 2013 Nr. 4. Das Bundesgericht stützte in BGE 139 I 280 diesen Entscheid.

⁹⁶ Verwaltungsgericht St. Gallen, Urteil vom 11. November 2014, B 2014/51. Das Bundesgericht hat am 11. Dezember 2015 dieses Urteil geschützt (Bger-Urteil C2_121/2015).

lung Ausnahmen erlaube.⁹⁷ Die Bundesversammlung folgte dem Antrag des Bundesrates und erteilte der Bestimmung die Gewährleistung.⁹⁸ Eine Volksinitiative für ein Verhüllungsverbot auf Bundesebene soll demnächst lanciert werden.⁹⁹

Abgesehen von der Ausführungsgesetzgebung zum Tessiner Verhüllungsverbot existieren, soweit ersichtlich, keine Gesetze, welche das Tragen religiös motivierter Kleidung und Symbolen ausdrücklich regeln.¹⁰⁰ Personalgesetze können Hinweise auf die Pflicht zum Tragen von Arbeitskleidung enthalten,¹⁰¹ spezifische Hinweise auf religiös konnotierte Kleidung fanden sich aber keine. Wie die Befragung von Behörden ergab,¹⁰² wirken sich Vorschriften zu Arbeitskleidern aber oft als implizite Verbote solcher Kleider aus. Auf Gemeindeebene sehen Schulordnungen teilweise vor, wie sich Schülerinnen und Schüler zu kleiden haben.¹⁰³ Wie das Bundesgericht entschieden hat, stellen solche Regelungen keine genügende gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot dar, falls sie nicht in einem Erlass auf der Stufe des Gesetzes im formellen Sinn verankert und genügend präzise formuliert sind.¹⁰⁴

Während Gesetzgebung zum Tragen von Kleidern und Symbolen mit religiöser Bedeutung somit weitgehend fehlt, finden sich in verschiedenen Kantonen Handreichungen und Wegweisungen ohne Gesetzescharakter für den Umgang mit religiösen Fragen an Schulen¹⁰⁵ oder Spitälern. Im Kanton Baselland dürfen am Kantonsspital Angestellte muslimischen Glaubens „ein Kopftuch aus leichten Stoffen“ gemäss bestimmten Vorgaben tragen.¹⁰⁶ Im Schulbereich ist mangels Vorschriften „das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken in den öffentlichen Schulen erlaubt [...]“. Es ist zu beachten, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen ist, d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.“¹⁰⁷ Im Kanton Basel-Stadt gilt der gleiche Grundsatz.¹⁰⁸

⁹⁷ Botschaft vom 12. November 2014 zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura, BBl 2014 9109ff.

⁹⁸ Gewährleistungsbeschlüsse des Ständerats vom 5. März 2015 und des Nationalrats vom 11. März 2015.

⁹⁹ Text abrufbar unter <http://www.verhuellungsverbot.ch/> (besucht am 24.03.2016).

¹⁰⁰ Die Identifizierung hängiger Vorstösse war nicht Gegenstand dieses Auftrags.

¹⁰¹ Z.B. Art. 21 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1).

¹⁰² Hinten Ziff. III.2.2.2.

¹⁰³ Z.B. Schulordnung der Sekundarschule der Volksschulgemeinde Bürglen TG: „SchülerInnen besuchen sauber und anständig gekleidet die Schule. Der vertrauensvolle Umgang untereinander bedeutet, dass die Schule ohne Kopfbedeckung besucht wird. Aus diesem Grund ist das Tragen von Caps, Kopftüchern und Sonnenbrillen während der Schulzeit untersagt“ (zitiert nach BGE 139 I 280).

¹⁰⁴ BGE 139 I 280.

¹⁰⁵ Viele dieser Wegleitungen und Handreichungen sind von LCH/Dachverband Schweizerischer Lehrerinnen und Lehrer, Die öffentliche Schule und die Religionen, Position der Geschäftsleitung LCH zum Stellenwert der Religionen im Bildungsauftrag und im Schulbetrieb, Zürich, 15. Dezember 2008, S. 7 beeinflusst: „Das Tragen von religiösen Symbolen ist in den Schweizer Schulen erlaubt. Dennoch gilt, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen. Das Neutralitäts- und Toleranzgebot gilt auch für die Trägerinnen und Träger religiöser Symbole: Diese dürfen nicht als Instrumente konfessioneller Provokationen und Indoktrinationen benutzt werden. Umgekehrt erlaubt es die Schule nicht, Trägerinnen und Träger religiöser Symbole zu provozieren oder sie sozial auszuschliessen.“

¹⁰⁶ Kantonsspital Baselland, Outfit: Die hygienisch einwandfreie und professionelle Spitalkleidung und ihre Anwendungen beim direkten Patientenkontakt, 16. April 2013, S. 2.

¹⁰⁷ Gelebte Religion und Schulalltag, Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft, gültig ab Schuljahr 2008/2009, S. 9.

¹⁰⁸ Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Umgang mit religiösen Fragen an der Schule – Handreichung 2015, S. 11.

Auch im Kanton Bern existieren keine Rechtsvorschriften, weshalb „Schülerinnen und Schüler [...] z.B. Kippa, Kopftuch, Kruzifixe oder religiös motivierte Frisuren tragen“ dürfen, es sei denn, die Schule könne wegen bestimmter Bekleidungen wie beispielsweise Tschador und Burka ihren Bildungsauftrag nicht mehr wahrnehmen.¹⁰⁹ Auch Freiburg kennt keine Rechtsnormen, geht in seiner Handreichung aber etwas weiter, indem es Lehrpersonen und Schulleitungen zum Dialog mit den Eltern aufruft, falls das „Tragen eines auffälligen, religiösen Symbols wie dem Kopftuch [...] die Sozialisation und Integration einer Schülerin in den Klassenverband“ erschwert.¹¹⁰ Der Kanton Jura sieht ausdrücklich kein Kopftuchverbot vor, sondern betont den Respekt vor der religiösen Entscheidung der Schülerinnen, solange damit kein Proselytismus verbunden ist.¹¹¹ Der Leitfaden des Kantons Luzern anerkennt, dass das Tragen von religiösen Symbolen an Schweizer Schulen erlaubt ist, listet aber eine Reihe von Argumenten auf, welche gegenüber der Schülerschaft und Eltern verwendet werden können.¹¹² Der Kanton Schaffhausen hält klar fest, „dass Schülerinnen bzw. Schüler, die aus religiösen Gründen bestimmte Kleidungsstücke wie Kopftuch oder Käppchen tragen, diese im Unterricht nicht abzulegen“ brauchen und lehnt deshalb jegliche Druckversuche ab.¹¹³ Der Kanton Schwyz hält fest, dass „eine religiös bedingte Kopfbedeckung [den] Bildungsauftrag der Schule grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Die Eltern sollten darüber aufgeklärt werden, dass ihr Sohn oder ihre Tochter in eine Aussenseiterposition geraten könnte, was der psychischen Entwicklung keineswegs förderlich wäre“. Er betont, dass angesichts der Vielfalt religiöser Traditionen „der Erlass von allgemeinen Leitlinien nicht sinnvoll“ ist.¹¹⁴ Der Kanton Thurgau hält fest, dass Lehrerinnen, nicht aber Schülerinnen das islamische Kopftuch verboten werden kann.¹¹⁵

Von diesen Empfehlungen weicht der Kanton St. Gallen klar ab. Danach ist das Kopftuch „nicht als ein durch die Religion vorgeschriebenes Kleidungsstück aufzufassen“, weshalb „nicht ein auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit stützbarer Anspruch [besteht], im Schulbetrieb ungeachtet eines generellen Kopfbedeckungsverbot es das Kopftuch als ein religiöses Symbol zu tragen.“¹¹⁶

¹⁰⁹ Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung - Leitfaden für Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie für Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden, 2. Auflage Juni 2009, S. 9.

¹¹⁰ Staat Freiburg, Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule – Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden (ohne Datum), S. 15.

¹¹¹ Directives du 30 janvier 2007 du Département de la Formation, de la Culture et des Sports relatives à la prise en considération des sensibilités religieuses dans le cadre des écoles ressortissant à la loi scolaire du 20 décembre 1990, S. 4.

¹¹² Diese Argumente sind: „Kleidungsstücke dürfen weder Kommunikation noch Arbeitsformen behindern; die Bewegungsfreiheit der Schülerin oder des Schülers muss gewährleistet sein; die Kleider oder Accessoires (Schleier, Halstücher, Ketten, Mützen) dürfen keine Gefahr darstellen, z. B. im Technischen Gestalten und im Turnen“ (Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, Schule und Religion, Leitfaden für Schulleitungen, Lehrpersonen, Behörden, September 2011, S. 8).

¹¹³ Empfehlungen des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen vom 7. April 2010, Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen an der Volksschule, S. 3.

¹¹⁴ Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, Schüler und Schülerin, Kapitel III.12/5.

¹¹⁵ Amt für Volksschule, Religion und Schule - Hinweise zum Umgang mit verschiedenen religiösen Wertvorstellungen in der Schule, Oktober 2009, S. 8.

¹¹⁶ Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, Kreisschreiben zu Bekleidungsvorschriften in der Volksschule vom 2. Juli 2010, Schulblatt Nr.7-8|2010, S. 388. Begründet wird dies mit folgender (dem Gebot der religiösen Neutralität des Staates klar widersprechenden) Aussage: „Im Koran ist die Bedeutung von Kleidervorschriften unklar und umstritten. Eine Kleiderordnung lässt sich im Koran nicht unmittelbar ablesen. Der Koran erwähnt weder ein Kopfbedeckungsgebot im Allgemeinen noch ein Kopftuchgebot im Besonderen.“

Auf Bundesebene haben zwei ausserparlamentarische Kommissionen zur Kopftuchfrage Stellung genommen. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist „der Auffassung, dass Lehrpersonen an öffentlichen Schulen – soweit sie nicht spezifischen Religionsunterricht erteilen – keine religiöse Kleidung tragen dürfen, also weder Kopftuch noch beispielsweise Mönchskutte, Nonnentracht oder Diakonissenkleidung etc.“ Sie empfiehlt deshalb, „das Tragen von Kopftuch und anderen Kleidungsstücken, die Ausdruck einer kontrollierenden, diskriminierenden Haltung gegenüber Frauen und ihrer Sexualität sind, in den obligatorischen öffentlichen Schulen zu verbieten.“¹¹⁷ Demgegenüber lehnt die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus ein solches Verbot mit dem Argument ab, dass die „Ausgrenzung über ein Kopftuchverbot für Schülerinnen [...] die vertiefte Integration, die nur auf der Grundlage der Anerkennung religiöser und kultureller Differenz möglich ist“, behindert.¹¹⁸

Gemäss Auskunft des Eidgenössischen Personalamtes (EPA) gibt es in der Bundesverwaltung keine Normen, welche das Tragen von religiösen Zeichen und Symbolen (namentlich von islamischen Kopf- und Körperbedeckungen) im Rahmen des Dienstverhältnisses regeln.

Bei den SBB ist das Tragen von religiösen Zugehörigkeitssymbolen in sämtlichen Berufen erlaubt. Einzig bei Funktionen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung bestehen Ausnahmen: Bei der Transportpolizei gilt im Rahmen der Ausübung dieser Funktion ein Trageverbot. Darüber hinaus ist das Tragen religiöser Zugehörigkeitssymbole dann nicht gestattet, wenn entgegenstehende Sicherheitsvorschriften bestehen (wie z.B. bei Mitarbeitenden, die auf Baustellen mit Helmtragepflicht arbeiten).¹¹⁹

1.4.3. Literatur

Oft unausgesprochener Ausgangspunkt der Diskussion ist die Feststellung von MADER/SCHINZEL, dass für die Nutzung öffentlicher Strassen und Plätze Private keine Bewilligung brauchen, solange sie sich an dessen Zweckbestimmung halten (sog. Gemeingebrauch). Deshalb dürfen auch „Personen, die sich beispielsweise mittels ihrer Kleidung als Anhängerinnen und Anhänger einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu erkennen geben, [...] den öffentlichen Raum ohne Weiteres bestimmungsgemäss nutzen.“¹²⁰ Anders verhält es sich in öffentlichen Gebäuden und Räumen nur, falls sich das Tragen religiös konnotierter Kleider und Symbolen nicht mit deren Zweckbestimmung vereinbaren lässt. Auch hier muss der Staat allerdings das Gebot der religiösen Neutralität beachten.¹²¹

BELSER behandelt die Frage des Tragens religiöser Symbole im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, d.h. insbesondere in Verwaltungsgebäuden und Schulen. In der Praxis beschränke sich die Diskussion auf Burka, Niqab und Kopftuch.¹²² Während die ersten beiden Kleidungsstücke die Erfüllung beruflicher Aufgaben beeinträchtigen können, sei das beim Kopftuch nur aus-

¹¹⁷ Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle/religiöse Praktiken, Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juni 2010), Frauenfragen 1/2.2010, S. 15.

¹¹⁸ Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen? Beispiel einer gegen eine Minderheit gerichteten Debatte, Bern Juni 2011, S. 9.

¹¹⁹ Gemäss Auskunft der SBB arbeiten im Unternehmen auch Mitarbeiterinnen, die ein Kopftuch tragen, wobei die religiöse Zugehörigkeit bei der Rekrutierung kein Kriterium darstellt. Bei Mitarbeitenden mit Kundenkontakt wird allerdings auf ein einheitliches Erscheinungsbild geachtet.

¹²⁰ Mader/Schinzel, S. 114f.

¹²¹ Mader/Schinzel, S. 115.

¹²² Belser, Religiöse Symbole, S. 115.

nahmsweise der Fall. Ein generelles Kopftuchverbot für Lehrerinnen sei problematisch, da es anders als das Kruzifix nicht zum Ausdruck bringe, dass sich die öffentliche Schule zum Islam bekenne und auch kaum anzunehmen sei, dass sich Schüler deshalb dieser Religion zuwenden würden.¹²³ EPINEY/MOSTERS/GROSS bezweifeln die Verhältnismässigkeit eines generellen Kopftuchverbots für Lehrerinnen, falls diese sich sonst an das staatliche Neutralitätsgebot halten oder gar für Toleranz und Offenheit in religiösen Fragen einstehen.¹²⁴ Sie lehnen es auch ab, Kopftuchverbote aus dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau abzuleiten.¹²⁵ KLEY unterstützt diese Auffassung mit dem Hinweis, es sei merkwürdig, aus einem Recht Pflichten für ihre Trägerin abzuleiten.¹²⁶ Die Begründung des Bundesgerichts für die Zulässigkeit des Kopftuchverbots für die Lehrerin gehe „an die Grenze des Zulässigen, weil das Verbot mit dem symbolisch-religiösen Gehalt des Kopftuches begründet wird. Auf diese Weise gebärdet sich der Staat als ein säkulares Gemeinwesen, das in seinem Herrschaftsbereich keinerlei Religion duldet.“¹²⁷ KLEY wendet sich dezidiert gegen Versuche, religiöse Symbole gesetzlich zu verbieten. Mit dem Symbol verschwinde nämlich nicht der Glaubensinhalt, auf den es verweise; vielmehr würden Glaubensanhänger zu den „besten Zeugen des unterdrückten Symbols und beweisen gerade so dessen Wirksamkeit und letztlich die Wirksamkeit ihres religiösen Glaubens“.¹²⁸ Das Verbot des Tragens starker religiöser Symbole für Lehrpersonen im Sinne von BGE 123 I 296 wird auch von anderen Autoren mit dem Argument kritisiert, das Bundesgericht habe den möglichen Einfluss auf die Schülerschaft über- und die Tragweite des Eingriffs für die Lehrerin unterschätzt und nicht beachtet, dass die Zulassung religiöser Symbole bei Lehrpersonen dazu beitragen könne, Toleranz und gegenseitiges Verständnis zu erlernen.¹²⁹ Demgegenüber betonen TAPPENBECK/PAHUD DE MORTANGES, das Bundesgericht habe richtig entschieden, weil im konkreten Fall Hinweise auf die Störung des religiösen Friedens bestanden hätten.¹³⁰

Weniger behandelt wird die Frage des Kopftuchverbots für Schülerinnen. WYTTENBACH betont, der Verzicht auf ein Kopftuchverbot, welches es auch Angehörigen einer Minderheitenreligion erlaube, die öffentliche Schule zu besuchen, diene „eher der Integration als die Schaffung einer Parallelwelt religiös geprägter Privatschulen“.¹³¹ Sie zweifelt, dass ein generelles Kopftuchverbot verfassungsrechtlich zulässig wäre, kann sich aber ein solches im Einzelfall vorstellen, wenn „das äusserliche Manifestieren von Religion [...] konkret den Unterricht behindert, [...] die Bildungsrechte der betroffenen Schülerinnen beeinträchtigt oder zu einer toleranzfeindlichen religiösen Polarisierung innerhalb der Schule führt“; verboten werden dürfen ihrer Ansicht nach demgegenüber Burka und Tschador.¹³² Gleicher Meinung ist beispielsweise AUBERT.¹³³ Auch BIAGGINI fragt sich, ob es je „dem Gesetzgeber gelingen kann, überzeugende Gründe für ein generelles Verbot zu benennen“; verfassungsrechtlich sei „klar, dass das Bedürfnis, ‚ein Zeichen zu setzen‘, als

¹²³ Ibid., S. 123ff.

¹²⁴ Ibid., S. 140ff.

¹²⁵ Ibid., S. 144ff. Ähnlich Auer 215f. und Wyttenbach, S. 112.

¹²⁶ Kley, S. 242.

¹²⁷ Ibid., S. 253.

¹²⁸ Ibid., S. 255.

¹²⁹ Z.B. Auer, S. 215; Hangartner, AJP 1998, S. 604; Müller/ Schefer, S. 276f.; Richli, S. 228ff.; Winzeler, S. 156f., Wyttenbach, S. 11f.

¹³⁰ Tappenbeck/Pahud de Mortanges, S. 1411ff.

¹³¹ Wyttenbach, S. 115.

¹³² Wyttenbach, S. 115.

¹³³ Aubert, S. 485f.

Rechtfertigung für ein Verbot nicht ausreicht.¹³⁴ EPINEY/MOSTERS/GROSS gehen im Gegensatz zur wohl herrschenden Lehre davon aus, dass das Neutralitätsgebot der Schule auch beeinträchtigt sein könne, wenn „die Schule [...] aufgrund des Verhaltens der SchülerInnen in den Einflussbereich bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen gerät“, dies aber erst zutrefte, wenn die Praxis des Tragens religiöser Kleidung „sehr verbreitet ist oder/und in Konflikt mit anderen Religionen bzw. Weltanschauungen gerät.“¹³⁵ Vorsichtiger ist COLETTE, welche der Ansicht ist, das Tragen von Kopftüchern durch Schülerinnen sei zwar nicht grundsätzlich unvereinbar mit den Prinzipien der religiösen Neutralität und „Laizität“ der Schule, aber festhält, dass je nach den konkreten Umständen und Auswirkungen ein Verstoß gegen diese Grundsätze denkbar ist.¹³⁶

1.5. Schlussfolgerungen

Konflikte betreffend Zeichen und Symbole an öffentlichen Gebäuden, die zu Gerichtsverfahren geführt haben, drehen sich ausschliesslich um christliche Kreuze und das Glockengeläut christlicher Kirchen. Demgegenüber steht bei den Bekleidungen das islamische Kopftuch klar im Vordergrund. Zeichen, Symbole und Bekleidungsvorschriften anderer Religionen geben in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur kaum Anlass zu Diskussionen.

Rechtsnormen, welche die Verwendung religiöser Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden regeln, existieren kaum. Jedenfalls konnten, abgesehen von Friedhofreglementen, keine solchen Normen eruiert werden.

Die juristische Literatur stimmt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend zu oder kritisiert sie, v.a. im Zusammenhang mit dem Kopftuchverbot für Lehrerinnen, als zu restriktiv. Kritik ist demgegenüber verschiedentlich am Kreuzifix-Urteil des Bundesgerichts geübt worden.

Während Verbote des Tragens religiöser Kleidung und Symbole als Eingriffe in die Religionsfreiheit eine gesetzliche Grundlage erfordern, existieren solche Normen kaum. In der Literatur finden sich keine Stimmen, die eine umfassende gesetzliche Regelung der Verwendung religiöser Zeichen und Symbole fordern.

Insgesamt legt die Analyse von Rechtsprechung und Literatur den Schluss nahe, dass Konflikte, die religiöse Zeichen und Symbole betreffen, selten ein Ausmass erreichen, das eine gerichtliche Klärung nötig macht, und meist aussergerichtlich beigelegt werden. Darauf weist auch der Umstand hin, dass die Kantone es diesbezüglich für den Schulbereich bisher mit Wegleitungen und Handreichungen bewenden liessen.

¹³⁴ Biaggini, S. 616.

¹³⁵ Epiney/Mosters, Gross, S. 138.

¹³⁶ Colette, S. 289.

2. Sozialwissenschaftliche Literaturanalyse

2.1. Einführung

Die folgende Analyse der sozialwissenschaftlichen Literatur basiert auf einer deutsch- und französischsprachig durchgeführten Recherche von Literatur, die auf die Situation in der Schweiz bezogen ist.¹³⁷

Im Folgenden wird zunächst allgemeine Literatur zu religiösen Symbolen besprochen und ein Überblick über neuere Forschungen dazu in der Schweiz vermittelt (Kap. 2.2.). Anschliessend werden religiöse Kleidung (Kap. 2.3.) und religiöse Bauten und öffentliche Räume (Kap. 2.4.) vertieft betrachtet. Im gegebenen Rahmen war es nicht möglich, aus sämtlichen Forschungen Konnotationen zu einzelnen Symbolen herauszuarbeiten und einander gegenüberzustellen. Verwiesen sei auf den qualitativen Teil, in dem alle genannten und weitere Symbole zur Sprache kommen. Viele Deutungen, die sich in der Literatur finden, wurden auch von interviewten Personen angesprochen. Im Kapitel 2.5. werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

2.2. Allgemeine Literatur zu religiösen Symbolen

Etymologische und definitorische Überlegungen zum Begriff des Symbols finden sich seit der Antike.¹³⁸ Eine auch heute noch übliche Definition¹³⁹ besagt, dass bei einem Symbol von einem konkreten Zeichen auf etwas gedanklich Zugehöriges geschlossen werde, das weit über die rein bildliche Bedeutung des Zeichens hinausgehe. Ein Beispiel hierfür sei das Bild der Justitia, die über die Bildlichkeit der Figur hinaus (Frau mit einer Waage und verbundenen Augen) für Fairness und Gerechtigkeit stehe.¹⁴⁰ In der religionswissenschaftlichen Theoriebildung wird der Begriff des religiösen Symbols unterschiedlich definiert, je nachdem, ob von einem Transzendenzbezug (Bezug auf etwas Göttliches) ausgegangen wird, wie bei phänomenologischen Ansätzen,¹⁴¹ oder ein solcher zurückgewiesen wird (Sozialkonstruktivismus¹⁴²).

Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass die Deutung eines (religiösen) Symbols immer auch von der individuellen Perspektive der Person (Träger, Betrachter) abhängig sei. Ebenfalls seien Symbole abhängig vom kulturellen Kontext und der Zeit, in der sie gedeutet werden. Ein Betrachter muss also über das kulturelle und geistig-weltanschauliche Umfeld eines Bildes Bescheid wissen und die Werte und Traditionen, an die ein Symbol anknüpft, kennen (vgl. oben das Justitia-Beispiel). Symbole können ihre Bedeutung auch im Laufe der Zeit ändern.

Religiöse Symbole in unserer heutigen religiös pluralen Gesellschaft seien immer polyvalent¹⁴³, also mit vielen Werten und Funktionen versehen und polysemantisch, also mit einer Vielzahl von

¹³⁷ Die Literatursuche bediente sich folgender Suchbegriffe in verschiedenen Kombinationen: Religion, relig*, islam*, christ*, jüd*, jud*, buddh*, hindu*, sikh*, Kruzifix, Kreuz, Menora(h), Kippa, Kopftuch, Hijab, Niqab, Burka, Burqa, Tschador, Schleier, Turban, Ordenskleid, Ordenstracht, Soutane, Talar, Kutte, Robe, Kleid*, Gewand*, Schmuck, öffentlich*, Raum, Recht*, Schweiz, Symbol*, Zeichen, Konflikt, Problem, Schule, Strafvollzug, Gefängnis, Krankenhaus, Spital, Seelsorge, Gericht, Friedhof, Veranstaltung, Event.

¹³⁸ Wisse, S. 3-10; Vonessen, S. 9-16, Berner, S. 1922; Bowker S. 961.

¹³⁹ Die grosse Anzahl an Symbol-Lexika (bspw. Bauer/Dümotz/Golowin, Becker, Biedermann, Herder-Lexikon) weist darauf hin, dass dem Thema eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in Wissenschaft und Gesellschaft zukommt.

¹⁴⁰ Vollrath, S. 25.

¹⁴¹ Wisse.

¹⁴² Bspw. Grigo [Religiöse Kleidung], Lüddeckens/Uehlinger/Walthert [Sichtbarkeit].

¹⁴³ Kaserer, S. 415.

Bedeutungen ausgestattet. Sie seien deutungsoffene Zeichen, die je nach Individuum, Kontext und Zeit verschieden interpretiert werden könnten. Die Bedeutungen von Symbolen besäßen also keineswegs universelle Gültigkeit, sondern seien an Ort, Zeit und Individuum gebunden.¹⁴⁴

Neuere sozial- und religionswissenschaftliche Forschungen thematisieren religiöse Symbole im öffentlichen Raum primär unter dem Aspekt der Sichtbarkeit oder Visibilität von Religion¹⁴⁵ oder der Religionsästhetik¹⁴⁶ und weiteren Zugängen. Dabei gelangen religiöse Kleidungen ebenso in den Blick wie auch religiöse Gebäude und Räume.

In Bezug auf die Schweiz ist besonders einschlägig das qualitativ-empirische Forschungsprojekt "Sichtbar gemachte religiöse Identität, Differenzwahrnehmung und Konflikt", das im Rahmen des NFP 58 vom religionswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich durchgeführt wurde. Es befasst sich mit Kennzeichen religiöser Identität, die im öffentlichen Raum in der Schweiz sichtbar sind. Im Zentrum des Projektes steht die Frage nach Zusammenhängen zwischen der Darstellung religiöser Zugehörigkeit, der Feststellung kultureller bzw. religiöser Differenz sowie etwaigen Konflikten, die aus solchen Differenzwahrnehmungen bzw. -konstruktionen erwachsen können. Das Projekt umfasst zwei Teilprojekte, von denen sich eines mit Bauten bzw. Bauvorhaben befasst, das andere mit Kleidung.¹⁴⁷ Daraus hervorgegangen ist ein Sammelband zur Sichtbarkeit von Religion¹⁴⁸ und eine Dissertation zu religiöser Kleidung¹⁴⁹.

Von REUTER wurde Religion in der „ver(grund)rechtlichten“ Gesellschaft (in einer globalen sowie auch sehr lokalen Perspektive) untersucht. Als Streitansätze zählt sie u.a. religiös konnotierte Bekleidungspraktiken, Moscheebauten, den religiösen Symbolgehalt des Weihnachtsbaums und Kreuze in öffentlichen Schulen. Solche Streitigkeiten seien in ihren Anfängen meist lokal (bspw. Moscheebau) oder situativ (bspw. Kopftuchstreit) begrenzt. Die religionsgeschichtlichen, -politischen und -rechtlichen Verweisungszusammenhänge, in die sie eingebunden seien, würden ihnen jedoch ein Konfliktpotenzial verleihen, das den jeweiligen Entstehungskontext übersteige und daher über die am Ausgangskonflikt beteiligten Streitparteien hinaus eine breite gesellschaftliche Öffentlichkeit zu mobilisieren vermöge. Zu beobachten sei darüber hinaus, dass die jeweils strittigen religionsrechtlichen und -politischen Details in der öffentlichen Debatte konsequent auf übergreifende allgemeine Fragen der gesellschaftlichen Ordnung bezogen würden: So werde aus der Debatte um die Kopfbedeckung muslimischer Frauen ein Grundsatzstreit über die Integrationsfähigkeit und -willigkeit von Musliminnen und Muslimen oder gleich über das christliche Abendland und die Kompatibilität von Islam und freiheitlicher Ordnung insgesamt. Auch im Streit um die Anbringung von Kruzifixen oder auch schlichten Kreuzen in schulischen Räumen werde jenseits des Konkreten um Grundsätzliches gestritten. Im Hintergrund des oft kleinteiligen Ringens um Formulierungen in Gesetzesvorlagen, juristischen Gutachten oder politischen Stellungnahmen stehe die prinzipielle Frage, auf welchen Fundamenten die säkularisierte Freiheits- und Gleichheitsordnung eigentlich stehe und aus welchen Quellen sie zehre.¹⁵⁰

¹⁴⁴ Vollrath, S. 24-25.

¹⁴⁵ Lüddeckens/Uehlinger/Walthert, S. 165-184 oder Göle/Ammann.

¹⁴⁶ Lanwerd oder bspw. <http://iconicreligion.com> (besucht am 25.03.2016).

¹⁴⁷ Lüddeckens/Uehlinger/Walthert [Schlussbericht], S. 2.

¹⁴⁸ Lüddeckens/Uehlinger/Walthert [Sichtbarkeit].

¹⁴⁹ Grigo [Religiöse Kleidung].

¹⁵⁰ Reuter, S. 11-13.

2.3. Religiöse Symbole im Zusammenhang mit Kleidung, Kopfbedeckungen oder Schmuck

Laut LÜDDECKENS¹⁵¹ und GRIGO¹⁵² ist Kleidung dann religiöse Kleidung, wenn sie mit Religion in Beziehung gesetzt wird. Die Kleidung an sich kann nicht religiös sein, es sei diese Zuschreibung, die Kleidung zu religiöser Kleidung mache. Die Zuschreibung könne von Seiten der TrägerInnen oder von Seiten anderer (BeobachterInnen) getan werden. Religiöse Kleidung sei also kennzeichnende Kleidung und weise den Träger/die Trägerin in verschiedenen (und teils überschneidenden) Funktionen/Rollen/Status aus: Zugehörigkeit (und/oder Abgrenzung) zu oder von einer Religionsgemeinschaft oder einer religiösen Tradition (z.B. Kopftuch, Kippa), als Kennzeichen einer Rolle als religiöse Fachperson (Mönch, Nonne, Ministrant, Priester, Sadhu, Schamane), als Kennzeichnung eines bestimmten rituellen Status (Braut, Pilger (weisses Pilgertuch beim Hadsch), bzw. Kleidung, die aufgrund ihrer rituellen Verwendung als religiöse Kleidung zu bezeichnen ist (z.B. Weihwasserwedel).¹⁵³

GRIGO¹⁵⁴ unterscheidet zwischen den drei Perspektiven der Innensicht (Perspektive der TrägerInnen), der Aussensicht (Fremdwahrnehmung) und der konstruierten Aussensicht (erwartete Fremdwahrnehmung). Die Innensicht und die konstruierte Aussensicht sind beides Perspektiven der TrägerInnen, die Aussensicht bestimmt sich durch kollektive Bedeutungszuschreibungen. GRIGO untersuchte sechs Fallbeispiele (eine römisch-katholische Nonne, einen tibetisch-buddhistischen Mönch, einen Sikh, einen orthodoxen Juden, eine Muslimin und ein Mitglied der neureligiösen Gemeinschaft "Schwarze Braut") und schildert deren individuelle Perspektiven auf ihre jeweilige Kleidung. Daraus systematisiert sie Kleidung als Ressource positiver Selbstwahrnehmung und Identität, als Erfahrung von Differenz sowie die Strategien der TrägerInnen im Umgang mit der wahrgenommenen Differenz.¹⁵⁵ KONRAD, untersuchte die Kleidungspraxis von katholischen Nonnen in verschiedenen Klöstern.¹⁵⁶

Innerhalb der christlichen Theologien werden ebenfalls Kleidungspraktiken untersucht, bspw. von ROTHE, der sich mit der ausserliturgischen Klerikerkleidung beschäftigt oder aktuell von Kirsten JÄGER in ihrem Dissertationsprojekt, die sich mit Kleidung reformierter Pfarrpersonen zwischen Amt und ziviler Öffentlichkeit auseinandersetzt.

Mit Abstand am stärksten in der Literatur behandelt wird das muslimische Kopftuch. Es wird meist konflikthaft thematisiert („Der Kopftuchstreit“¹⁵⁷, „Der Stoff aus dem Konflikte sind“¹⁵⁸) und stelle eine Art „Paradekonflikt der multikulturellen Gesellschaft“¹⁵⁹ dar. In dieser Perspektive beschäftigt man sich mit juristischen Fragen des Kopftuchs im Spannungsfeld von Religionsfreiheit und Säkularität bzw. politischer Neutralität, mit der politischen Frage nach dem Mass der Toleranz und der geschlechtsbezogenen Frage nach dem Recht der Frau auf ein selbstbestimmtes Leben. Weitere Studien widmen sich Fragen des Berufs und der Karriere¹⁶⁰, dem Kopftuchverbot an

¹⁵¹ Lüddeckens [Interaktion], S. 53-54.

¹⁵² Grigo [Innensichten], S. 85-109.

¹⁵³ Lüddeckens, S. 53-54.

¹⁵⁴ Grigo [Religiöse Kleidung], S. 27-40.

¹⁵⁵ Genauere Ausführungen dazu finden sich in Kap. III 2.1.

¹⁵⁶ Konrad, S. 79-114; genauere Ausführungen dazu finden sich in Kap. III 2.1.

¹⁵⁷ Oestreich, Lazzarini.

¹⁵⁸ Berghahn/Rostock.

¹⁵⁹ Oestreich, S. 8.

¹⁶⁰ Adelt.

Frankreichs Schulen¹⁶¹ oder den Burkaverbotsbestrebungen in verschiedenen europäischen Ländern¹⁶². Jenseits des Kopftuchstreits wurden muslimische Frauen in öffentlichen Räumen in Deutschland und deren Mikropolitiken¹⁶³ oder semiotisch die verschiedenen Bedeutungen des Kopftuchs aus Sicht der Trägerinnen¹⁶⁴ untersucht. Ebenfalls wurden neuere Formen islamischer Kleidungspraxis (Islamic Style, Trenddesign) untersucht.¹⁶⁵

Der Orientalist WILD stellt den Schleier in islamischen Traditionen und im heutigen Deutschland vor. Der Schleier könne nicht einfach als ein sozial normatives Zeichen aufgefasst werden. Es sei mehr als nur „komplex“, viel eher ein „Schlachtfeld“, auf dem Ab- und Ausgrenzung, Authentizität und Fremdheit, Moderne und Tradition, Diskurs und Praxis aufeinander prallen würden.¹⁶⁶

Im Sammelband „Voile, corps et pudeur“ stellen verschiedene Autorinnen den Schleier in historischen und anthropologischen, insgesamt eher feministischen Perspektiven dar. Sie stellen verschiedene Schleier vor, diskrete und ostentative, allesamt von Frauen getragen, die Akteurinnen ihres sozialen Lebens wie alle anderen seien. Die Schleier seien nicht die Embleme der muslimischen Präsenz in Europa und den Schleier zu tragen bedeute weder zwingend eine Beleidigung des feministischen Kampfes, noch ihr Gefangensein in Stereotypen oder Definitionen von Anständigkeit oder Unanständigkeit.¹⁶⁷

Der evangelische Theologe MEYER-BLANCK plädiert in seinem Beitrag zu „Kreuz und Kopftuch. Christen und Muslime in Schule und Öffentlichkeit“ dafür, sich nicht in allgemeinen Zuschreibungen zu verlieren, sondern nach den „alltäglichen Zeichenlektüren verschiedener Menschen“ zu fragen. Er erwähnt dabei eine muslimische kopftuchtragende Berliner Schülerin, die 2004 sagte, sie antworte nicht mehr auf Fragen, warum sie das Kopftuch trage, denn sie könne sagen, was sie wolle, es werde ihr einfach nicht zugehört.¹⁶⁸

In der sozialwissenschaftlichen Literatur scheinen Untersuchungen zum muslimischen Kopftuch zu dominieren, die von den Bedeutungszuschreibungen der einzelnen Akteurinnen ausgehen und diesen öffentliche Annahmen zum Kopftuch gegenüberstellen.

Religiös konnotierter Schmuck scheint bisher nicht untersucht worden zu sein. Forschungen zu Kleidungen oder Kopfbedeckungen in jüdischen, buddhistischen¹⁶⁹ oder hinduistischen Traditionen wurden keine gefunden. Es ist aber anzunehmen, dass in Studien zu einzelnen Gemeinschaften diese Themen teilweise Erwähnung finden.

2.4. Religiöse Symbole an oder in öffentlichen Gebäuden und anderen öffentlichen Räumen

Öffentliche Gebäude und Räume werden in der Offerte definiert als Gebäude der öffentlichen Verwaltung mit Publikumsverkehr, staatliche Spitäler, Strafvollzugsanstalten, Volksschulen und

¹⁶¹ Schenker.

¹⁶² Ferrari/Pastorelli.

¹⁶³ Nökel.

¹⁶⁴ Sahin.

¹⁶⁵ Klinkhammer.

¹⁶⁶ Wild, S. 437.

¹⁶⁷ Foehr-Janssens/Naef/Schlaepfer.

¹⁶⁸ Meyer-Blanck, S. 135-136.

¹⁶⁹ Eine Art Lexikon mit bildlichen Darstellungen und kurzen Beschreibungen vieler buddhistischer Symbole findet sich bei Blau/Blau.

Hochschulen, Friedhöfe, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sowie öffentliche Strassen und Plätze. Religiöse Symbole umfassen hier neben physikalischen Objekten auch Prozessionen und religiöse Veranstaltungen oder Plakate mit religiösem Inhalt auf öffentlichem Grund.¹⁷⁰

Die Literatur zu religiösen Symbolen in den genannten Räumen in der Schweiz ist sehr spärlich. So wurden keine im weitesten Sinne sozialwissenschaftlichen Publikationen zu Gebäuden der öffentlichen Verwaltung (wie bspw. Gerichte oder Polizeistationen)¹⁷¹ gefunden, die angebrachte religiöse Symbole zum Inhalt hätten. Ebenso liess sich bei der Literatursuche nichts zu religiösen Symbolen in Krankenhäusern¹⁷², Strafvollzugsanstalten, Gebäuden oder Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sowie öffentlichen Strassen und Plätzen finden.

Literatur zu Sakralbauten wurden (v.a., aber nicht nur) von BAUMANN und TUNGER-ZANETTI an der Universität Luzern untersucht. Dazu gehören auch Publikationen rund um Minarette, die durch die Verbotsinitiative 2009 äusserst zahlreich sind. Diese Themen sind daher sehr gut dokumentiert und werden hier nicht vorgestellt.

Im Folgenden wird die Literatur zu den beiden öffentlichen Bereichen Schule und Friedhöfe bzw. Bestattungswesen vorgestellt.

2.4.1. Schule: Kreuz und Kopftuch

Rege diskutiert werden angebrachte Symbole in Gebäuden der öffentlichen Volksschule, allerdings meist nicht aus sozialwissenschaftlicher, sondern aus juristischer und selten aus christlich-theologischer Perspektive. Die thematisierten Symbole hier stellen das Kreuz/Kruzifix, das islamische Kopftuch und seltener christliche Ordenstrachten dar. Studien, die sich nicht auf die Schweiz beziehen werden nicht weiter inhaltlich vorgestellt.

Mit dem Symbol des christlichen Kreuzes allgemein beschäftigen sich theologische Publikationen, die das Kreuz historisch¹⁷³ und im Spiegel des neuen Testaments¹⁷⁴, sowie mit dem Bedeutungs- und Funktionswandel des Kreuzes als christliches Siegeszeichen¹⁷⁵ vorstellen.

Teilweise werden die Beispiele Kreuz und Kopftuch gegenüberstellend und vergleichend thematisiert.¹⁷⁶ MEYER-BLANCK fordert, dass vom „Allgemeinen der öffentlichen Diskussionen zu nachvollziehbaren Beschreibungen der Zeichenbedeutungen und -zuschreibungen“ gelangt werden müsse, wie sich diese „in der gesellschaftlichen Alltagskommunikation“ konstituieren, also nicht normativ. Es sei nach Bedeutungen zu fragen, die sich „jenseits und quer zu den übergreifenden staatskirchenrechtlichen und kulturtheoretischen Theoriekonzepten“ finden liessen. Es müsse sich also vom „Prinzipiellen“ verabschiedet werden und dem „Alltäglichen“ zugewandt werden.¹⁷⁷

¹⁷⁰ Offerte, S. 7-8.

¹⁷¹ Eine Ausnahme stellt hier Lanzerath dar, die religiöse Kleidung im öffentlichen Dienst (Schule, Gerichtsbarkeit und Polizei) in Deutschland aus juristischer Perspektive untersucht.

¹⁷² Zu „Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz“ gibt es eine Bestandesaufnahme von Regelungen angesichts der religiösen Pluralisierung von Kissling, worin aber religiöse Symbole nicht explizit diskutiert werden.

¹⁷³ Heimbrock, S. 75-94.

¹⁷⁴ Dinkler.

¹⁷⁵ Schreiner.

¹⁷⁶ Auer.

¹⁷⁷ Meyer-Blanck, S.135.

Er fragt also empirisch nach verschiedenen Bedeutungen gewisser Symbole, bevor weitere Thesen aufgestellt werden.

In Bezug auf die Frage des islamischen Kopftuchs an öffentlichen Schulen wird in der Literatur immer zwischen dem Kopftuch der Lehrperson und dem Kopftuch von Schülerinnen unterschieden. Das Kopftuch der Lehrerin bietet Anlass für differenziertere Betrachtungen.¹⁷⁸ Das Kopftuch der Schülerinnen wird weniger diskutiert. Die einschlägigsten Publikationen sind allesamt juristischer Natur und nur zum Teil auf die Schweiz bezogen¹⁷⁹ oder auf andere europäische Länder wie Deutschland¹⁸⁰, Frankreich¹⁸¹ oder auch ländervergleichend¹⁸² verfasst.

2.4.2. Friedhöfe und Bestattungswesen

Zu Friedhöfen und Bestattungsfragen findet sich etliche Literatur, die häufig archäologische oder (kunst-)historische Perspektiven einnehmen, so bspw. Publikationen über jüdische Friedhöfe in Basel, Hegenheim und Endingen/Lengnau¹⁸³. Publikationen aus christlich-theologischer Perspektive werden hier aufgrund ihrer hohen Anzahl und Diversifikation nicht aufgelistet. Ein theologisch-normativer Zugang zur Bestattungsfrage in den drei monotheistischen Religionen unter dem Aspekt der Einrichtung muslimischer Grabfelder im Okzident findet sich bei ALDEEB ABUSAHLEH¹⁸⁴. Natalie RILLIER untersuchte in ihrer Diplomarbeit die Genfer Friedhöfe in Geschichte und Gegenwart.¹⁸⁵

Die Frage nach muslimischen Friedhöfen in der Schweiz wurde von BURKHALTER¹⁸⁶ bereits im Jahr 1999 angesprochen. Eine zeitgenössische Perspektive auf die Bestattung nichtchristlicher Menschen in der Schweiz findet sich bei RICHNER, die in einer Vergleichsstudie von verschiedenen Schweizer Städten (Zürich, Basel, Bern) die Praxen und Möglichkeiten der Bestattung von Muslimen, Juden und Hindus aufzeigt und reichhaltige Einblicke in die Prozesse bietet, wie Lösungen zu Bestattungsfragen in Bezug auf Muslime, Juden und Hindus in der Schweiz gefunden werden konnten.¹⁸⁷

Insgesamt geht es aber bei Fragen rund um Friedhöfe und Bestattungen kaum um religiöse Symbole.

2.5. Zusammenfassung

Zu religiösen Symbolen in der Schweiz wurde bisher nur in einem geringen Umfang systematisch geforscht. Daher ist nur wenig sozialwissenschaftliche Literatur vorhanden, die das Thema religiöse Symbole fokussieren.

¹⁷⁸ Kögl, Mann, Sicko, allesamt juristisch und auf Deutschland bezogen.

¹⁷⁹ Siehe Kap. II.1.4.3.

¹⁸⁰ Gartner, Lanzerath.

¹⁸¹ Schenker.

¹⁸² Zum Tragen religiöser Symbole und Kleidung an öffentlichen Schulen in DE, FR, und GB unter der Berücksichtigung der EMRK siehe Ganz, zum Kopftuchverbot an europäischen Schulen siehe Christen.

¹⁸³ Matt/Alder, Stein, Hunziker/Weingarten.

¹⁸⁴ Aldeeb Abu-Sahlieh.

¹⁸⁵ Rilliet.

¹⁸⁶ Burkhalter.

¹⁸⁷ Richner.

Begriffliche und theoretische Arbeiten zu religiösen Symbolen und Zeichen heben die Personen-, Kontext- und Zeitabhängigkeit ihrer Deutung hervor. Insbesondere divergiere meist die individuelle Symboldeutung seitens der symboltragenden Person von derjenigen einer symbolbetrachtenden Person. Zudem seien Symbole meist mit starken Emotionen verknüpft.

Es finden sich mehrere neuere Publikationen zu religiöser Kleidung. Hier wird neben vergleichenden Arbeiten das muslimische Kopftuch mit Abstand am häufigsten diskutiert. Einig sind sich die meisten Autorinnen und Autoren, dass die Betrachtung und Beurteilung dessen, wie bereits erwähnt, nicht ohne die individuellen Deutungen der Trägerinnen auskommen können. Am ehesten als problematisch betrachtet wird das Kopftuch der Lehrerin, da sie in einem besonders sensiblen Kontext agiere. In Bezug auf öffentliche Gebäude findet sich ausser zur Schule und Friedhöfen, bzw. dem Bestattungswesen keine einschlägige Literatur. Publikationen zu religiösen Symbolen in Schulen thematisieren das Kreuz/Kruzifix und das muslimische Kopftuch und ganz selten auch christliche Ordenskleidung, sind aber allesamt nicht sozialwissenschaftlicher, sondern juristischer Provenienz.

Auffällig ist, dass muslimische Symbole meist aus einer defizit- oder problemorientierten Perspektive diskutiert werden. Christliche und jüdische Symbole werden demgegenüber oft aus einer (kunst-)historischen und/oder theologischen und nicht empirischen Perspektive betrachtet. Konflikte mit religiösen Symbolen ausser zu Muslimen (Kopftuch, Minarett, Moscheebau) werden fast ausschliesslich aus juristischer Perspektive verhandelt.

Insgesamt ist die sozialwissenschaftliche Literatur zu religiösen Symbolen im öffentlichen Raum für die Fragestellungen der Offerte wenig ergiebig. Demgegenüber konnten wir in den von uns durchgeführten empirischen Befragungen, die im folgenden Teil dargestellt werden, relevante Befunde und Ergebnisse gewinnen.

III. EMPIRISCHE BEFUNDE

1. Ergebnisse der Online-Befragung

Ziel der Onlinebefragung war die Sammlung von Grundlageninformationen über religiöse Symbole, die in öffentlichen Institutionen und Gebäuden angebracht sind oder getragen werden und über Konflikte, die diesbezüglich entstehen. Dabei richtet sich das Interesse sowohl auf die Häufigkeit als auch auf die Art der Symbole und Konflikte. Da zu diesen Fragen bisher keine verlässlichen Daten vorliegen, hat die vorliegende quantitative Studie einen Pioniercharakter.

1.1. Methode

Der Fragebogen ist in Anhang 1 dokumentiert. Um eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erreichen, wurde der Zeitaufwand zum Ausfüllen des Fragebogen auf etwa 5 Minuten beschränkt, und auf Fragen verzichtet, die zur Aufhebung der Anonymität der Auskunftspersonen führen könnten (Alter, Geschlecht) oder in denen die persönliche Einstellung zu religiösen Symbolen thematisiert wird. Es wurde gewissermassen nur nach „Fakten“ gefragt, die sich auf das Vorkommen religiöser Symbole in der eigenen Institution beziehen. Dazu kam ein Fragenblock, in dem die Auskunftspersonen gebeten wurden anzugeben, ob sie bestimmte religiöse Symbole eher als auffällig oder eher als unauffällig wahrnehmen.

Die Befragung richtete sich an Schulen, Hochschulen und Pädagogische Hochschulen, Gerichte, Kantonale Personalämter und an das Personalamt des Bundes (dabei insbesondere die dortigen Rechtsdienste), Ombudsstellen, drei Abteilungen der SBB (Schalterpersonal, Zugbegleiter, Human Resources) sowie Seelsorger und Seelsorgerinnen in Spitälern und Gefängnissen. Bei den Schulen besteht die Grundgesamtheit aus allen öffentlichen Schulen in sieben Kantonen (BS, BE, FR, GE, SG, TI und VS). In diesen Kantonen wurden alle Schulen angeschrieben und gebeten an der Untersuchung teilzunehmen. Bei den anderen Institutionen umfasst die Grundgesamtheit alle entsprechenden Einrichtungen in der ganzen Schweiz.

Die Befragung wurde in folgender Weise durchgeführt. Zunächst wurden Führungskräfte in den ausgewählten Institutionen und Abteilungen per Email gebeten, selbst an der Befragung teilzunehmen und den Link zum Fragebogen auch an die Mitarbeitenden weiterzugeben. Neben dem Link und dem Einladungsschreiben wurde per Email auch ein Unterstützungsschreiben des Bundesamtes für Justiz als Auftraggeberin der Studie versandt. Dabei erhielt jede Institution oder Abteilung einen eigenen Link, was eine institutionsbezogene Auswertung ermöglicht.

Tabelle 1: Beteiligung an der Befragung nach Art der Institution (Basis: Institutionen)

Art der Institution	Angeschriebene Institutionen	Sich beteiligende Institutionen	Rücklaufquote	Zahl der Auskunftspersonen
Schulen	738	198	27%	1146
Hochschulen, PH's	32	16	50%	1453
Gerichte	83	33	40%	380
Personalämter	54	24	44%	410
Ombudsstellen	7	6	86%	8
SBB	3	3	100%	201
Spitalseelsorge	1	1	100%	63
Gefängnisseelsorge	1	1	100%	77
SUMME	919	282	31%	3738

Insgesamt wurde an 919 Institutionen oder Abteilungen ein Link mit der Bitte zur Teilnahme an der Studie verschickt. Davon haben in 282 Institutionen 3738 Auskunftspersonen den Fragebogen beantwortet. Auf die angeschriebenen Institutionen bezogen entspricht dies einer Rücklaufquote von 31%. Bei einer Online-Befragung, bei der kein persönlicher Kontakt zwischen Interviewperson und Auskunftsperson zustande kommt, ist dies eine gute Quote. Wie Tabelle 1 dokumentiert, schwankt der Rücklauf jedoch stark nach Art der Institution. Die Rücklaufquoten von 100% bei der SBB und der Seelsorge, sind nicht überraschend, da hier nur ein bzw. drei generelle Links vergeben werden konnten, die von den angefragten Multiplikatoren weitergeleitet wurden. Bei den anderen sechs Arten von Institutionen schwankt der Rücklauf zwischen 27 und 86%. Sehr gute Rücklaufquoten weisen Ombudsstellen (86%), Hochschulen und pädagogische Hochschulen (50%), Personalämter in Bund und Kantonen (44%) sowie Gerichte (40%) auf. In Bezug auf diese Institutionen sind repräsentative Aussagen gut möglich. Demgegenüber ist der Rücklauf von 27% bei den Schulen für repräsentative Aussagen eher grenzwertig.

Wegen der hohen Zahl von angeschriebenen Schulen, ist es möglich, den Rücklauf auch nach Kantonen differenziert zu analysieren. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, schwankt der Rücklauf erheblich nach Kantonen. Relativ hohe Rücklaufquoten weisen die Schulen in den deutschsprachigen Kantonen St. Gallen (51%), Bern (37%) und Basel-Stadt (31%) auf. Hier sind repräsentative Aussagen möglich. Demgegenüber ist der Rücklauf im Tessin (9%) und in der Romandie deutlich

schwächer (Genf 13%, Wallis 15% und Freiburg 22%). Möglicherweise deutet dies auf Reserven gegenüber der Fragestellung der Studie in der Romandie hin. Für die Auswertung folgt daraus, dass in Bezug auf diese Kantone nur tendenziell verallgemeinerbare Aussagen möglich sind.

Tabelle 2: Beteiligung von Schulen an der Befragung nach Kantonen (Basis: Institutionen)

Art der Institution	Angeschriebene Schulen	Sich beteiligende Schulen	Rücklaufquote	Zahl der Auskunftspersonen
Basel-Stadt	49	15	31%	81
Bern	152	56	37%	293
Freiburg	83	18	22%	59
Genf	118	15	13%	69
St. Gallen	139	71	51%	472
Tessin	94	8	9%	44
Wallis	103	15	15%	128
SUMME	738	198	27%	1146

Wie bereits erwähnt, zielte die Onlinebefragung auf die Sammlung von Grundlageninformationen über religiöse Symbole, die in öffentlichen Institutionen und Gebäuden angebracht sind oder getragen werden, sowie über Konflikte, die diesbezüglich entstehen. Dieses Ziel legt eine institutionsbezogene Auswertung der Daten nahe. Dazu wurden jeweils die Angaben aller Auskunftspersonen einer Institution zu einem Wert aggregiert. Die Aggregation erfolgte „inklusive disjunktiv“ bzw. über das „inklusive Oder“. Als Beispiel dazu kann die Frage dienen, ob in der Institution Kreuze angebracht sind. Diese Frage konnte mit den Werten 0 für nein und 1 für ja beantwortet werden. Gaben beispielsweise in einer Institution drei von sieben Auskunftspersonen an, dass – in dieser Institution Kreuze angebracht sind, dann wurde dieser Institution – in Bezug auf diese Frage der Wert 1 (=ja) zugeordnet. Im Prinzip reicht eine ja-Antwort aus, um einer Institution den Wert 1 zuzuordnen. Die Anwendung dieser Aggregationsmethode gründet in der Überlegung, dass die abgefragten Fakten nicht jedem Beteiligten bekannt sein müssen. Kreuze oder andere religiöse Symbole können beispielsweise an Orten angebracht sein, die unauffällig sind. Durch die inklusive disjunktive Aggregation der Antworten wird gewissermassen auf die Gruppen- oder Schwarmintelligenz gesetzt. Viele sehen mehr als Einzelne.

Daneben erfolgen einzelne Auswertungen auf der Ebene der Auskunftspersonen. Dies ist bei der Frage der Fall, ob bestimmte religiöse Symbole eher als auffällig oder eher als unauffällig wahrgenommen werden. Ausserdem werden alle Auswertungen zu den drei befragten Abteilungen der SBB (Human Resources, Zugbegleit- und Schalterpersonal), sowie der Spital- und Gefängnisseelsorge auf der Ebene der Auskunftspersonen durchgeführt. Dies ist notwendig, da bei diesen Institutionen nur generelle Links über Multiplikatoren vergeben werden konnten. Daher ist kein Rückschluss auf bestimmte Züge, Bahnhöfe, Spitäler oder Gefängnisse möglich. Die bei diesen Auswertungen ermittelten Prozentzahlen werden auf alle Züge, Bahnhöfe, Spitäler oder Gefängnisse in der Schweiz bezogen. Tabelle 3 dokumentiert die Beteiligung von Auskunftspersonen bei den genannten Einrichtungen.

Tabelle 3: Beteiligung von Auskunftspersonen bei SBB-Einheiten sowie Spital- und GefängnisseelsorgerInnen (Basis: Auskunftspersonen)

Art der Institution	N (Zahl der Auskunftspersonen)
SBB	201
Spitalseelsorge	63
Gefängnisseelsorge	77
SUMME	341

1.2. Religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden

In Bezug auf religiöse Zeichen und Symbole in Gebäuden wurden im Fragebogen Fragen zu drei Sachverhalten erhoben:

1. Sind in Ihrer Institution religiöse Symbole angebracht?
2. Gibt es in Ihrer Institution Bestimmungen in Gesetzen, Reglementen, Hausordnungen oder Weisungen zum Anbringen von religiösen Symbolen?
3. Gibt es in Ihrer Institution wegen religiöser Symbole, die angebracht sind, Schwierigkeiten oder Konflikte?

Die empirischen Befunde zu diesen Fragen sind in den Tabellen 4 und 5 dokumentiert.

Tabelle 4: Religiöse Symbole in Gebäuden nach Art der Institution (Basis: Institutionen)

Art der Institution	Angebrachte Symbole		Bestimmungen		Konflikte	
	N	%	N	%	N	%
Hochschulen, PH's	9	56%	11	69%	4	44%
Gerichte	20	61%	5	15%	5	25%
Personalämter	16	67%	4	17%	4	25%
Ombudsstellen	0	0%	1	17%	0	0%
Schulen – gesamt	103	52%	57	29%	31	30%
SUMME	148	53%	78	28%	44	39%
Schulen nach Kanton						
Basel-Stadt	5	33%	8	53%	2	40%
Bern	13	22%	16	27%	3	23%
Freiburg	11	61%	4	22%	3	27%
Genf	4	27%	7	47%	3	75%
St. Gallen	48	68%	15	21%	9	19%
Tessin	7	88%	4	50%	3	43%
Wallis	15	100%	3	20%	8	53%

Hinweise zur Berechnungsbasis der Prozentwerte: Angebrachte Symbole und Bestimmungen (N der Institution – vgl. Tabellen 1 und 2), Konflikte (N der Angebrachten Symbole).

Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, sind in 53% der befragten Institutionen religiöse Symbole angebracht. Mit Ausnahme der sechs Ombudsstellen, die wegen der geringen Anzahl eingeklammert werden können, bestehen keine deutlichen Unterschiede in Bezug auf die Art der Institution. Daraus kann geschlossen werden, dass bezogen auf die gesamte Schweiz in etwas mehr als der Hälfte der öffentlichen Gebäude religiöse Symbole angebracht sind. Dieses Ergebnis muss jedoch auf kantonaler Ebene differenziert werden. Die Befunde zu den Schulen zeigen, dass in traditionell katholischen Kantonen (Freiburg, St. Gallen, Tessin und Wallis) in der überwiegenden Mehrheit der Schulen angebrachte religiöse Symbole die Regel sind, wohingegen sie in traditionell reformierten Kantonen (Basel-Stadt, Bern, Genf) eher die Ausnahme darstellen.

In Bezug auf das Vorhandensein von Bestimmungen, die das Anbringen religiöser Symbole regeln, können folgende Ergebnisse festgehalten werden. Nur bei rund einem Sechstel der Gerichte, Personalämter und Ombudsstellen sind derartige Bestimmungen vorhanden. Dies verweist darauf, dass in diesen Institutionen das Anbringen religiöser Symbole nicht als ein Problem wahrgenommen wird, das formal geregelt werden müsste. Demgegenüber steigt dieser Anteil bei Bildungseinrichtungen deutlich an. In fast 70% der Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen existieren gemäss Umfrage Bestimmungen zum Anbringen religiöser Symbole. Eine Nachfrage bei den Rechtsdiensten dieser Bildungseinrichtungen ergab allerdings, dass in Wahrheit an keiner der 12 Universitäten und Hochschulen, die von den 14 angefragten Institutionen geantwortet haben, solche Regelungen existieren. Diese Diskrepanz lässt sich am ehesten so erklären, dass die Befragten ungeschriebene Verhaltensnormen und Traditionen als Ausdruck von Rechtsregeln interpretierten oder die Geltung der bundesgerichtlichen Praxis in ihrer Institution ansprechen wollten. Bei 29% der Schulen sind Bestimmungen zum Anbringen religiöser Symbole vorhanden. Die Differenzierung nach Kantonen ergibt, dass in Basel-Stadt, Genf und im Tessin bei rund 50% der Schulen Bestimmungen zum Anbringen religiöser Symbole vorhanden sind, wohingegen dies in Bern, Freiburg, St. Gallen und im Wallis nur bei 20 bis 27% der Schulen der Fall ist. In diesen Zahlen ist im Unterschied zum Anteil der angebrachten religiösen Symbole kein konfessionelles Muster erkennbar. Daher basieren diese Unterschiede vermutlich auf spezifischen kantonalen Traditionen (z.B. Laizismus in Genf) und konkreten Fällen, die in einzelnen Kantonen öffentlichkeitswirksam wurden (z.B. Konflikte wegen dem Kreuzifix in Klassenzimmern im Wallis).

Aus 25 bis 30% der Gerichte, Personalämter und Schulen, in denen religiöse Symbole angebracht sind, werden damit zusammenhängende Konflikte berichtet. Bei Hochschulen und PH's steigt dieser Anteil auf 44%, was vermutlich darauf zurückgeführt werden kann, dass in den meisten Institutionen dieser Art verschiedene Religionen und Konfessionen aktiv sind und den Studierenden religiöse Angebote machen, bei denen auch religiöse Symbole verwendet werden. Die nach Kantonen differenzierte Aufstellung bei den Schulen zeigt starke Schwankungen, was wiederum auf starke kantonsspezifische Einflussfaktoren deutet. Besonders weit verbreitet sind Konflikte in den Kantonen Genf und Wallis (75 und 53 Prozent). Demgegenüber berichten aus St. Gallen und Bern nur 19 bzw. 23 % der Schulen, in denen religiöse Symbole angebracht sind, von damit zusammenhängenden Konflikten.

In der folgenden Tabelle 5 sind die Befunde zu religiösen Symbolen in Gebäuden bei den drei befragten Berufsgruppen der SBB sowie den Spital- und Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern dokumentiert. Wie bereits weiter oben erläutert, konnten in diesen Institutionen nur generelle Links über Multiplikatoren vergeben werden. Daher ist kein Rückschluss auf bestimmte Züge, Bahnhöfe, Spitäler oder Gefängnisse möglich. Aus diesem Grund können die erhobenen Daten – auf alle Züge, Bahnhöfe, Spitäler oder Gefängnisse in der Schweiz bezogen werden.

In Tabelle 5 fällt zunächst der sehr hohe Anteil von Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorgern auf (83%), die von religiösen Symbolen berichten, die in Spitälern angebracht sind. Dabei muss offen bleiben, ob sich diese Aussagen nur auf Kapellen und Andachtsräume, die in vielen Spitälern vorhanden sind, beziehen oder auch auf die anderen Gebäudeteile. Da in Spitälern oft existentielle und religiöse Fragen entstehen, stellt sich auch die Frage, inwieweit von privater Seite „inoffiziell“ religiöse Symbole angebracht werden. Der geringe Anteil von Bestimmungen und das Fehlen von Konflikten wegen angebrachter Symbole verweist darauf, dass religiöse Symbole ein allgemein akzeptierter Bestandteil von Spitälern sind.

Tabelle 5: Religiöse Symbole in Gebäuden nach Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)

Art der Institution	Angebrachte Symbole		Bestimmungen		Konflikte	
	N	%	N	%	N	%
SBB	37	18%	29	14%	13	45%
Spitalseelsorge	52	83%	7	11%	0	0%
Gefängnisseelsorge	51	66%	11	14%	31	61%
SUMME	140	41%	47	14%	44	31%

Hinweise zur Berechnungsbasis der Prozentwerte: Angebrachte Symbole und Bestimmungen (N der Auskunftspersonen in der jeweiligen Institution – vgl. Tabelle 3), Konflikte (N der Auskunftspersonen, die von angebrachten Symbolen berichten).

Auch 66% der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger berichten von religiösen Symbolen, die in Gefängnissen angebracht sind. Dies deutet darauf hin, dass in vielen Strafanstalten religiöse Symbole angebracht sind. Während der Anteil von Bestimmungen ähnlich niedrig ist wie in Spitälern, fällt der um ein Vielfaches höhere Anteil von religiösen Konflikten auf (61%), die im Zusammenhang mit in den Gebäuden angebrachten religiösen Symbolen entstehen. Es kann vermutet werden, dass es sich dabei vor allem um christliche Symbole handelt, mit denen InsassInnen aus nicht-christlichen Religionen Probleme haben. Dieser Problematik sollte in vertiefenden Studien nachgegangen werden.

Im Bereich der SBB berichten nur 18% der befragten MitarbeiterInnen von religiösen Symbolen, die in Gebäuden angebracht sind. Dieser Anteil ist deutlich geringer als bei den anderen untersuchten Arten von Institutionen. Von Bestimmungen haben nur 14% der MitarbeiterInnen Kenntnis. Dieser Wert ist mit den Anteilen bei den Spital- und GefängnisseelsorgerInnen vergleichbar und erreicht damit die gleiche Grössenordnung wie bei Gerichten, Personalämtern von Bund und Kantonen sowie Ombudsstellen auf der Ebene der Institutionen. Demgegenüber ist der Anteil der berichteten Konflikte mit durchschnittlich 45% relativ hoch. Er wird nur von den Konflikten in Strafanstalten übertroffen und ist ähnlich hoch wie der auf der Ebene der Institutionen ermittelte Wert bei Hochschulen und PH's (44%).

Zusammenfassend können folgende Ergebnisse hervorgehoben werden:

- Religiöse Symbole sind mit Ausnahme der SBB und Ombudsstellen sowie Schulen in den reformierten Kantonen Genf, Bern und Basel-Stadt in mehr als der Hälfte der Gebäude öffentlicher Institutionen angebracht. Besonders weit verbreitet sind sie in Spitälern, wo sie gewissermassen zur allseits akzeptierten „Grundausstattung“ gehören.
- Bestimmungen zum Anbringen religiöser Symbole kommen in rund der Hälfte der Schulen in den Kantonen Basel-Stadt (53%), Tessin (50%) und Genf (47%) vor. In allen anderen Schulen und öffentlichen Institutionen stellen derartige Bestimmungen nur die Ausnahme dar.
- Konflikte in Bezug auf in Gebäuden angebrachte religiöse Symbole treten vor allem in Strafanstalten (61%), der SBB (45%), Hochschulen (44%) sowie in Schulen in den Kantonen Genf (75%), Wallis (53%) Tessin (43%) und Basel-Stadt (40%) auf.
- Diese Ergebnisse verdeutlichen schliesslich die Kontextabhängigkeit der Entstehung von Konflikten aufgrund religiöser Symbole in Gebäuden. Kontextfaktoren sind sowohl die Art der Institution als auch der Kanton. Besonders sensibel für Konflikte sind Strafanstalten, Hochschulen und die SBB. Auf der anderen Seite geben religiöse Symbole in Spitälern

keinen Anlass für Konflikte. Besonders konfliktträchtige kantonale Kontexte sind Genf und Wallis, sowie schwächer das Tessin und Basel-Stadt.

1.3. Kleidung und persönliche Zeichen und Symbole religiöser Art

1.3.1. Wahrnehmung religiöser Kleidung und getragener religiöser Zeichen und Symbole

Neben den Fragen zu „Fakten“ war im Fragebogen auch ein Fragenblock zur persönlichen Wahrnehmung religiöser Symbole integriert. Darin wurden die Auskunftspersonen gebeten anzugeben, ob sie religiösen Halsschmuck (Kreuz, Davidsstern, Halbmond), religiöse Kopfbedeckungen (Kippa, Kopftuch, Turban), sowie religiöse Ganzkörperbekleidung (christliche Ordenstracht, jüdisch-orthodoxe Kleidung, muslimische Kleidung) eher auffällig oder eher unauffällig empfinden. Dieser Fragenblock diente zwei Zwecken. Erstens sollte das Thema religiöse Kleidung eingeführt und Beispiele für religiöse Kleidung gegeben werden. Zweitens waren wir daran interessiert, Anhaltspunkte zu gewinnen, welche Arten religiöser Kleidung als auffällig wahrgenommen und damit eher zum Gegenstand von Konflikten werden können. Direkt nach der Konfliktträchtigkeit wurde bewusst nicht gefragt, da Antworteffekte der sozialen Erwünschtheit vermieden und die Befragung im Ganzen auf einer möglichst sachlichen Ebene gehalten werden sollte. In den Tabellen 6 bis 8 sind die empirischen Befunde im Detail dokumentiert, darauffolgend sind die wichtigsten Befunde in Tabelle 9 verdichtet.

Tabelle 6: Wahrnehmung von christlichem, jüdischem und islamischem Halsschmuck (Basis: Auskunftspersonen)

Antwort	Christliches Kreuz		Jüdischer Davidsstern		Islamischer Halbmond	
	N	%	N	%	N	%
Eher auffällig	693	19%	930	25%	908	24%
Eher unauffällig	2905	78%	2541	68%	2540	68%
Weiss nicht	88	2%	206	6%	219	6%
Dazu möchte ich nichts sagen	52	1%	61	2%	71	2%
SUMME	3738	100%	3738	100%	3738	100%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist die Summe aller Auskunftspersonen.

Tabelle 7: Wahrnehmung von jüdischen, islamischen und sikhistischen Kopfbedeckungen (Basis: Auskunftspersonen)

Antwort	Kippa bei Juden		Kopftuch bei Musliminnen		Turban bei Sikhs	
	N	%	N	%	N	%
Eher auffällig	2834	76%	3237	87%	3276	88%
Eher unauffällig	604	16%	397	11%	335	9%
Weiss nicht	235	6%	50	1%	79	2%
Dazu möchte ich nichts sagen	65	2%	54	1%	48	1%
SUMME	3738	100%	3738	100%	3738	100%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist die Summe aller Auskunftspersonen.

Tabelle 8: Wahrnehmung von christlicher, jüdischer und islamischer Ganzkörperbekleidung (Basis: Auskunftspersonen)

Antwort	Christliche Ordenstracht		Jüdisch-orthodoxe Kleidung bei Männern		Islamische Kleidung bei Frauen	
	N	%	N	%	N	%
Eher auffällig	3071	82%	3382	91%	3518	94%
Eher unauffällig	556	15%	243	7%	126	3%
Weiss nicht	62	2%	69	2%	46	1%
Dazu möchte ich nichts sagen	49	1%	44	1%	48	1%
SUMME	3738	100%	3738	100%	3738	100%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist die Summe aller Auskunftspersonen.

Tabelle 9: Anteile der Auskunftspersonen, die getragene religiöse Symbole als eher auffällig wahrnehmen nach Art und religiöser Tradition des Symbols (Basis: Auskunftspersonen)

Art des Symbols	Religiöse Tradition, in der das Symbol verankert ist			
	christlich	jüdisch	islamisch	sikhistisch
Halsschmuck	19%	25%	24%	
Kopfbedeckung		76%	87%	88%
Ganzkörperbekleidung	82%	91%	94%	

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist die Summe aller Auskunftspersonen.

Bei den in Tabelle 9 dokumentierten prozentualen Anteilen der Auskunftspersonen, die getragene religiöse Symbole als eher auffällig wahrnehmen, ist ein klares Muster beobachtbar. Halsschmuck wird unabhängig von der religiösen Tradition, auf die er verweist, überwiegend als unauffällig wahrgenommen. Demgegenüber erscheinen sowohl Kopfbedeckungen als auch Ganzkörperbekleidung überwiegend als auffällig – und zwar auch weitgehend unabhängig von der religiösen Tradition. An dem zweiten Befund sind zwei Aspekte besonders bemerkenswert. Erstens wird in Bezug auf die Auffälligkeit nur in einem geringen Ausmass zwischen Kopfbedeckung und Ganzkörperbekleidung unterschieden. Eine „Markierung“ am Kopf reicht gewissermassen aus, um ein getragenes religiöses Symbol als auffällig erscheinen zu lassen. Dies zeigt sich besonders deutlich beim Vergleich der Auffälligkeitwahrnehmung des islamischen Kopftuches (87%) und der islamischen Ganzkörperbekleidung (94%) bei Frauen. Zweitens ist auch die Grösse der Kopfbedeckung zweitrangig. Eine jüdische Kippa wird nur etwas weniger auffällig wahrgenommen (76%) als ein sikhistischer Turban (88%). Beide Aspekte deuten darauf hin, dass die Überschreitung einer bestimmten Sichtbarkeitsschwelle genügt, um ein getragenes religiöses Symbol als auffällig erscheinen zu lassen. Eine kleine Kopfbedeckung wie die Kippa ist dafür bereits ausreichend.

Eine religiöse „Markierung“ des Kopfes oder des ganzen Körpers kann somit als dritter Kontextfaktor festgehalten werden, der neben der Art der Institution und kantonaler Spezifika die Wahrnehmung und Bewertung religiöser Symbole beeinflusst. Aufgrund dieser Ergebnisse werden bei den weiteren Auswertungen zu getragenen religiösen Symbolen alle Kopfbedeckungen und Ganzkörperbekleidungen zu der Kategorie „auffällige religiöse Symbole“ zusammengefügt und der Kategorie „unauffällige religiöse Symbole“, in der die drei Arten religiösen Halsschmuckes zusammengefasst ist, vergleichend gegenübergestellt.

1.3.2. Religiöse Kleidung und getragene religiöse Zeichen und Symbole beim Staatspersonal

In Bezug auf das Staatspersonal wurde im Fragebogen sehr detailliert danach gefragt, ob Mitarbeitende religiösen Halsschmuck, religiöse Kopfbedeckungen oder religiöse Ganzkörperbekleidung tragen, in welchem Ausmass dies bisher zu Konflikten und zu rechtlichen Verfahren führte und ob in der Institution Weisungen zum Tragen religiöser Symbole vorhanden sind. Die empirischen Befunde dazu sind in den Tabellen 10 bis 13 dargestellt. Aus Tabelle 10 geht hervor, dass es in 71% der befragten Institutionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, die religiösen Halsschmuck tragen. In 33% kommen religiöse Kopfbedeckungen oder Ganzkörperkleidung vor. Als differenzierende Kontextfaktoren treten wieder die Art der Institution und kantonale Spezifika in Erscheinung. Besonders weit verbreitet sind beide Arten religiöser Kleidung im Bildungsbereich. Dass es in 81% der Hochschulen und PH's MitarbeiterInnen gibt, die religiöse Kopfbedeckungen oder Ganzkörperkleidung tragen, dürfte mit den Instituten für Theologie, Judaistik, Islamwissenschaft und Religionswissenschaft zusammenhängen. In 35% der befragten Schulen tragen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter religiöse Kopfbedeckungen oder Ganzkörperkleidung. Dieser überdurchschnittliche Anteil kann durch Ordensleute und Priester, die als Lehrpersonen tätig sind, erklärt werden. In kantonaler Hinsicht ist erstens auffällig, dass in Genf nur in 33% der Schulen religiöser Halsschmuck getragen wird. Dieser niedrige Anteil, der um mehr als die Hälfte geringer ist als in Schulen anderer Kantone, kann vermutlich auf die strikt laizistische Kultur dieses Kantons zurückgeführt werden. Zweitens fällt auf, dass in besonders vielen Schulen in den Kantonen Basel Stadt, Tessin und Wallis religiöse Kopfbedeckungen und Ganzkörperkleidung getragen werden. In den katholischen Kantonen Tessin und Wallis dürfte dies mit unterrichtenden Ordensangehörigen zusammenhängen. Im Kanton Basel Stadt ist vermutlich die hohe religiöse Pluralität der Wohnbevölkerung ein wichtiger Faktor. Nach der Religionsstatistik des Bundesamtes für Statistik gehörten in Basel im Jahr 2014 knapp 1% jüdischen, 8% islamischen und weitere 2% anderen nicht-christlichen Glaubensgemeinschaften an. Ergänzend dazu zeigen die Befunde in Tabelle 11, dass Mitarbeitende religiöse Kopfbedeckungen oder Ganzkörperkleidung auch in vielen Spitälern (57%) und Strafanstalten (47%) tragen. Die hohen Anteile bei Spitälern und Strafanstalten sind vermutlich auf SeelsorgerInnen, die dort arbeiten, zurückzuführen, da in diesen Einrichtungen die anderen Angestellten meistens Dienstkleidung tragen oder gar uniformiert sind.

Tabelle 10: Tragen religiöser Kleidung von MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Datenbasis: Institutionen)

Art der Institution	N	Halsschmuck		Kopfbedeckungen / Ganzkörperkleidung	
		N	%	N	%
Hochschulen, PH's	16	15	94%	13	81%
Gerichte	33	21	64%	4	12%
Personalämter	24	12	50%	5	21%
Ombudsstellen	6	1	17%	1	17%
Schulen – gesamt	198	148	75%	69	35%
SUMME	277	197	71%	92	33%
Schulen nach Kanton					
Basel-Stadt	15	13	87%	9	60%
Bern	56	40	71%	19	34%
Freiburg	18	14	78%	5	28%
Genf	15	5	33%	5	33%
St. Gallen	71	56	79%	21	30%
Tessin	8	6	75%	4	50%
Wallis	15	14	93%	7	47%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist das jeweilige N der befragten Institutionen.

Tabelle 11: Tragen religiöser Kleidung von MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Datenbasis: Auskunftspersonen)

Art der Institution	N	Halsschmuck		Kopfbedeckungen / Ganzkörperkleidung	
		N	%	N	%
SBB	201	123	61%	25	12%
Spitalseelsorge	63	59	94%	36	57%
Gefängnisseelsorge	77	60	78%	36	47%
SUMME	341	242	71%	97	28%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist das jeweilige N der befragten Auskunftspersonen.

In Tabelle 12 sind die Zahlen und Anteile von Institutionen dokumentiert, in denen Bestimmungen zum Tragen religiöser Symbole vorhanden sind, in denen diesbezügliche Konflikte aufgetreten sind und in denen deshalb rechtliche Verfahren eingeleitet wurden.

Bestimmungen sind in 29% der befragten Institutionen vorhanden. Analog zum Tragen religiöser Symbole (vgl. Tabelle 10) werden aus Institutionen im Bildungsbereich vermehrt über diesbezügliche Bestimmungen berichtet. In gleicher Weise treten im Bildungsbereich auch vermehrt Konflikte wegen des Tragens religiöser Symbole auf (In kantonaler Betrachtungsweise sind Bestimmungen in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Wallis am weitesten verbreitet. In den meisten Fällen geht dies auch mit einem erhöhten Auftreten von diesbezüglichen Konflikten einher. Die Daten in Tabelle 12 belegen schliesslich, dass nur 9% der Konflikte zu einem rechtlichen Verfahren führen, wobei derartige Verfahren vor allem im Bildungsbereich auftreten. Konflikte in Bezug auf das Tragen religiöser Symbole können folglich meist ohne rechtliche Verfahren gelöst werden.

Tabelle 12: Bestimmungen, Konflikte und rechtliche Verfahren wegen des Tragens religiöser Kleidung bei MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Basis: Institutionen)

Art der Institution	N	Bestimmungen		Konflikte		Rechtl. Verfahren	
		N	%	N	%	N	%
Hochschulen, PH's	16	7	44%	8	50%	1	13%
Gerichte	33	4	12%	4	12%	0	0%
Personalämter	24	4	17%	5	21%	1	20%
Ombudsstellen	6	0	0%	1	17%	0	0%
Schulen – gesamt	198	64	32%	50	25%	4	8%
SUMME	277	79	29%	68	25%	6	9%
Schulen nach Kanton							
Basel-Stadt	15	8	53%	6	40%	1	17%
Bern	56	13	23%	20	36%	0	0%
Freiburg	18	6	33%	3	17%	0	0%
Genf	15	8	53%	1	7%	0	0%
St. Gallen	71	22	31%	16	23%	3	19%
Tessin	8	2	25%	1	13%	0	0%
Wallis	15	5	53%	3	20%	0	0%

Hinweise zur Berechnungsbasis der Prozentwerte: Bestimmungen (N der Institution), Konflikte (N der Institution), Rechtliche Verfahren (N der Konflikte).

In Tabelle 13 sind wieder ergänzend zu Tabelle 12 die empirischen Befunde aus der Befragung der MitarbeiterInnen der SBB sowie der Spital- und Gefängnisseelsorge dokumentiert. In diesen Institutionen sind Bestimmungen und Konflikte ähnlich selten wie bei Gerichten und Personalämtern (vgl. Tabelle 12). Daneben bestätigt sich auch das Ergebnis, dass Konflikte wegen getragener religiöser Symbole nur selten zu rechtlichen Verfahren führen.

Tabelle 13: Bestimmungen, Konflikte und rechtliche Verfahren wegen des Tragens religiöser Kleidung bei MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)

Art der Institution	N	Bestimmungen		Konflikte		Rechtl. Verfahren	
		N	%	N	%	N	%
SBB	201	37	18%	35	17%	5	14%
Spitalseelsorge	63	7	11%	6	10%	0	0%
Gefängnisseelsorge	77	10	13%	6	8%	1	17%
SUMME	341	54	16%	47	14%	6	13%

Hinweise zur Berechnungsbasis der Prozentwerte: Bestimmungen (N der Institution), Konflikte (N der Institution), Rechtliche Verfahren (N der Konflikte).

Zusammenfassend können in Bezug auf das Tragen religiöser Kleidung von MitarbeiterInnen folgende Ergebnisse hervorgehoben werden:

- Religiöser Halsschmuck wird in rund 70% der untersuchten Institutionen getragen, womit sie zur Normalität gehören. Die als eher auffällig wahrgenommenen religiösen Kopfbedeckungen und Ganzkörperkleidungen kommen in einem Drittel der untersuchten Institutionen vor. Beide Arten religiöser Kleidung sind in Bildungseinrichtungen besonders häufig. Kantonale Kontexte, die das Ausmass des Tragens auffälliger religiöser Kleidung beeinflussen, sind vermutlich die starke laizistische Tradition in Genf, die starke katholische Prägung im Tessin und im Wallis, sowie die zunehmende pluralistische Religionskultur in Basel.

- Bestimmungen zum Tragen religiöser Kleidung sind mit Ausnahme von Bildungseinrichtungen (33% der Schulen) nur bei 11 bis 18% der untersuchten Institutionen vorhanden. Sie können daher eher als Ausnahmeerscheinungen charakterisiert werden. Ein erhöhtes Mass von Bestimmungen ist in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Wallis beobachtbar.
- Der Verbreitungsgrad von Bestimmungen spiegelt sich im Ausmass von Konflikten im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Kleidung. In den meisten Institutionen kommen keine Konflikte wegen religiöser Kleidung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. Ausnahmen und damit „konflikträchtige Kontexte“ sind hier Hochschulen in der ganzen Schweiz sowie Schulen im Kanton Basel-Stadt, wo aus 50 bzw. 40% der genannten Einrichtungen Konflikte in Bezug auf religiöse Kleidung berichtet werden.
- Besonders bemerkenswert ist, dass nur 9% der religiösen Konflikte zu rechtlichen Verfahren führen. Dies deutet darauf hin, dass die betroffenen Institutionen wirksame Selbstregulationsmechanismen ausgebildet haben.

1.3.3. Religiöse Kleidung und getragene religiöse Zeichen und Symbole beim Publikum

In der vorliegenden Studie werden unter dem Begriff Publikum je nach Institution SchülerInnen, Studierende, Verfahrensbeteiligte, Besucher von Einrichtungen des Bundes und der Kantone, Kunden der SBB, sowie Insassen und Besuchende von Spitälern und Strafanstalten verstanden. Gegen Ende des Fragebogens wurden die Auskunftspersonen gefragt, ob in ihren Institutionen das Publikum religiöse Symbole tragen darf. Wurde diese Frage bejaht oder keine Antwort gegeben, wurde weiter gefragt, wie oft das Publikum religiöse Symbole trägt (vgl. Tabellen 16 und 17). Bei einer Verneinung dieser Frage, lautete die Folgefrage, wie oft das Publikum trotzdem religiöse Symbole trägt oder verlangt, sie tragen zu dürfen. Die Tabellen 14 und 15 zeigen, in wie vielen Institutionen dem Publikum das Tragen religiöser Symbole verwehrt wird und in welchem Ausmass es sich über diese Verbote beschwert oder sich ihnen widersetzt. Bei den Schulen wird dabei nicht wie bisher nach Kantonen differenziert, da die Fallzahlen für gültige Aussagen zu gering sind.

Tabelle 14: Verbote für das Publikum, religiöse Symbole zu tragen und die Missachtung dieser Verbote nach der Art der Institution (Basis: Institutionen)

Art der Institution	Institutionen N	Verbot rel. Symbole		Missachtung der Verbote	
		N	%	N	%
Hochschulen, PH's	16	4	25%	2	50%
Gerichte	33	4	12%	1	25%
Personalämter	24	2	8%	1	50%
Ombudsstellen	6	0	0%	0	0%
Schulen	198	21	11%	9	43%
SUMME	277	31	11%	13	42%

Hinweise zur Berechnungsbasis der Prozentwerte: Verbot religiöser Symbole (N der Institution), Missachtung der Verbote (N der Verbote).

Tabelle 15: Verbote für das Publikum, religiöse Symbole zu tragen und die Missachtung dieser Verbote nach der Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)

Art der Institution	Auskunftspersonen N	Verbot rel. Symbole		Missachtung der Verbote	
		N	%	N	%
SBB	201	3	1%	3	100%
Spitalseelsorge	63	4	6%	0	0%
Gefängnisseelsorge	77	2	3%	2	100%
SUMME	341	9	3%	5	56%

Hinweise zur Berechnungsbasis der Prozentwerte: Verbot religiöser Symbole (N der Auskunftspersonen), Missachtung der Verbote (N der Verbote).

Wie Tabelle 15 dokumentiert, berichten aus der SBB, den Spitälern und Gefängnissen nur 3% der Auskunftspersonen von Verboten. Es kann vermutet werden, dass es sich hier nur um besondere Einzelfälle handelt, die nicht in Richtung genereller Verbote interpretiert werden sollten. Für diese Interpretation spricht, dass bei der SBB und der Gefängnisseelsorge die Auskunftspersonen, die vom Verbot religiöser Symbole berichten, zugleich eine Missachtung dieser Verbote anzeigen. Diese Daten legen es nahe, dass im Bereich der SBB sowie in Spitälern und Gefängnissen für Kundeninnen und Kunden, Patientinnen und Patienten, Insassinnen und Insassen und Besucherinnen und Besucher nur sehr selten Verbote zum Tragen religiöser Symbole und Zeichen bestehen. Dieser Trend wird durch die wesentlich zuverlässigeren Daten von den Schulen, Hochschulen, Gerichten, Personalämtern und Ombudsstellen in Tabelle 14 bestätigt. Nur aus 31 der 277 untersuchten Institutionen wird berichtet, dass für das Publikum Verbote zum Tragen religiöser Symbole bestehen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 11%.

Die Befunde in Tabelle 14 zeigen zugleich, dass Verbote religiöse Symbole zu tragen, nicht in überzeugender Weise durchsetzbar sind. In 42% der 31 Institutionen mit entsprechenden Verboten werden auch Missachtungen dieser Verbote berichtet. Dieser hohe Anteil deutet darauf hin, dass getragene religiöse Symbole für die Trägerinnen und Träger meist ein hohes Gut darstellen, für das sie auch bereit sind, Regelverletzungen zu begehen. Diese Interpretation wird durch einen Befund aus der repräsentativen MOSAiCH-Umfrage im Jahr 2008 gestützt. In dieser Studie erklärten 40% der Befragten, dass sie ihren Glaubensgrundsätzen folgen würden, wenn ein „Gesetz verabschiedet würde, das mit den Grundsätzen und Lehren Ihres Glaubens im Widerspruch steht“. Diese Befunde legen die Schlussfolgerung nahe, dass Verbote religiöser Symbole nicht nur schwer durchsetzbar sind, sondern darüber hinaus auch religiöse begründete Konflikte erzeugen.

Die Tabellen 16 und 17 dokumentieren, wie oft religiöse Symbole in Institutionen getragen werden, in denen diesbezüglich keine Verbote bestehen. Um die Tabellen übersichtlicher zu gestalten wird darauf verzichtet, bei den Antwortkategorien die Häufigkeiten anzugeben. Stattdessen werden nur die darauf bezogenen Prozentwerte dokumentiert. Bei der Interpretation der Prozentwerte ist auch zu beachten, dass in Bezug auf die vom Publikum getragenen religiösen Symbole nicht wie beim Staatspersonal zwischen eher unauffälligen Symbolen wie religiöser Halsschmuck und eher auffälligen Symbolen wie religiöse Kopfbedeckungen und Ganzkörperkleidung unterschieden werden kann. Auch sind die Häufigkeitseinschätzungen mit Vorsicht zu interpretieren, da sie subjektive Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse widerspiegeln.

Die Daten in den Tabellen 16 und 17 belegen, dass es – unter der Voraussetzung fehlender Verbote – in fast allen Institutionen vorkommt, dass vom Publikum religiöse Symbole getragen wer-

den. In etwa 70% der befragten Institution ist dies „selten“ oder „gelegentlich“ der Fall, in 18% der Institutionen kommt dies sogar „oft“ oder „sehr oft“ vor. Überdurchschnittlich häufig werden religiöse Symbole von Kundinnen und Kunden der SBB (45%), Studierenden in Hochschulen und PH's (33%), Insassinnen und Insassen in Strafanstalten (28%), Patientinnen und Patienten in Spitälern (23%) und Schülerinnen und Schülern (20%) getragen.

Tabelle 16: Häufigkeit der vom Publikum getragenen religiösen Symbole, wenn keine diesbezüglichen Verbote bestehen nach der Art der Institution (Basis: Institutionen)

Art der Institution	N	Antwortkategorien						SUMME
		<i>nie</i>	<i>selten</i>	<i>gelegentlich</i>	<i>oft</i>	<i>sehr oft</i>	<i>keine Angabe</i>	
Hochschulen, PH's	12	0%	25%	33%	33%	0%	8%	100%
Gerichte	29	0%	52%	34%	10%	3%	0%	100%
Personalämter	22	9%	59%	9%	5%	0%	18%	100%
Ombudsstellen	6	0%	0%	33%	0%	0%	67%	100%
Schulen	177	4%	31%	40%	12%	8%	5%	100%
Schulen nach Kanton								
Basel-Stadt	13	8%	15%	54%	15%	8%	0%	100%
Bern	49	0%	43%	35%	10%	12%	4%	100%
Freiburg	17	6%	24%	41%	12%	0%	18%	100%
Genf	12	0%	50%	25%	0%	25%	0%	100%
St. Gallen	64	5%	28%	39%	14%	5%	6%	100%
Tessin	8	13%	25%	50%	13%	0%	0%	100%
Wallis	14	7%	14%	57%	21%	7%	0%	100%
SUMME	246	4%	35%	36%	12%	6%	7%	100%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist das jeweilige N der Institutionen.

Tabelle 17: Häufigkeit der vom Publikum getragenen religiösen Symbole, wenn keine diesbezüglichen Verbote bestehen nach der Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)

Art der Institution	N	Antwortkategorien						SUMME
		<i>nie</i>	<i>selten</i>	<i>gelegentlich</i>	<i>oft</i>	<i>sehr oft</i>	<i>keine Angabe</i>	
SBB	164	1%	15%	26%	27%	18%	13%	100%
Spitäler	57	4%	26%	39%	19%	4%	9%	100%
Gefängnisse	71	1%	24%	41%	27%	1%	6%	100%
SUMME	292	1%	19%	32%	25%	11%	11%	100%

Hinweis: Basis der Prozentwerte ist das jeweilige N der Auskunftspersonen.

Schliesslich wurden die Auskunftspersonen aus den Gerichten gefragt, ob ihre „*Institution in den letzten 10 Jahren Entscheide im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Symbole erlassen*“ habe, worauf mit „*keine*“, „*wenige*“, „*viele*“ oder „*weiss nicht*“ und „*dazu möchte ich nichts sagen*“ geantwortet werden konnte. Von den 33 Gerichten, die an der Befragung teilgenommen haben, werden von neun Gerichten „*wenige*“ Urteile und von keinem „*viele*“ berichtet. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 27%. Die neun Gerichte sind in den Kantonen Bern, Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich lokalisiert. Demgegenüber werden aus den Gerichten aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Graubünden, Nidwalden, Obwalden und Solothurn keine derartigen Urteile berichtet. Die Seltenheit von gerichtlichen Urteilen, die im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Symbole erlassen wurden,

bestätigt die in den Tabellen 12 und 13 dokumentierten Angaben, dass nur ein sehr geringer Anteil von Konflikten, die mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wegen des Tragens religiöser Symbole geführt wurden, zu einem rechtlichen Verfahren geführt haben.

Zusammenfassend können in Bezug auf das Tragen religiöser Kleidung vom Publikum folgende Ergebnisse hervorgehoben werden:

- In den meisten öffentlichen Einrichtungen existieren keine Verbote, die dem Publikum das Tragen religiöser Kleidung erschweren. In fast der Hälfte der Einrichtungen, in denen diesbezügliche Einschränkungen bestehen, wird zugleich von Protesten und einer Missachtung dieser Verbote berichtet. Derartige Verbote treffen einen sehr sensiblen Bereich und können nur beschränkt durchgesetzt werden.
- In fast allen Einrichtungen, in denen keine Einschränkungen für das Tragen religiöser Symbole beim Publikum bestehen, werden religiöse Symbole vom Publikum auch getragen. Überdurchschnittlich häufig, d.h. „oft“ oder „sehr oft“, werden religiöse Symbole von KundInnen der SBB (45%), Studierenden in Hochschulen und PH's (33%), Insassinnen und Insassen in Strafanstalten (28%), Patientinnen und Patienten in Spitälern (23%) und Schülerinnen und Schüler (20%) getragen.
- Nur 27% der befragten Gerichte berichten von „wenigen“ Urteilen im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Symbole. Damit bestätigen sich die Angaben aus den anderen Institutionen, dass nur 9% der religiösen Konflikte zu rechtlichen Verfahren führen. Folglich werden Konflikte in Bezug auf das Tragen religiöser Symbole oder Kleidung in den betroffenen Institutionen meist selbst gelöst.

1.4. Erträge für die Fragestellungen des Berichts

Aus den Ergebnissen der Onlinestudie können für die Fragestellungen des Berichts folgende Antworten abgeleitet werden:

In welchem Ausmass sind in den ausgewählten Gemeinwesen in öffentlichen Gebäuden religiöse Symbole angebracht worden bzw. werden sie von Staatspersonal oder Benutzern und Benutzerinnen getragen?

- Religiöse Symbole sind in mehr als der Hälfte der öffentlichen Gebäude angebracht. Besonders häufig ist dies in Spitälern der Fall.
- Religiöse Symbole oder religiöse Kleidung kommen beim Staatspersonal in 70% der Institutionen vor. In 33% der Institutionen werden die als „eher auffällig“ wahrgenommenen religiösen Kopfbedeckungen und Ganzkörperbekleidungen vom Staatspersonal getragen.
- Benutzer und Benutzerinnen tragen in fast allen Institutionen religiöse Symbole und Kleidung.

In welchem Ausmass ist von Personen verlangt worden, in öffentlichen Gebäuden/Kontexten religiöse Symbole tragen zu dürfen, wo diese verboten sind?

- Nur wenige öffentliche Institutionen berichten über Einschränkungen für das Publikum in Bezug auf das Tragen religiöser Symbole. In fast der Hälfte dieser Fälle wird vom Publikum verlangt, trotzdem religiöse Symbole tragen zu dürfen.

In welchem Ausmass kam es im Zusammenhang mit religiösen Symbolen in den letzten fünf Jahren zu Konflikten und wie wurden sie beigelegt? Wie oft konnte eine aussergerichtliche Lösung gefunden werden? Welche Rolle spielten bestehende Rechtsnormen/deren Fehlen bei der Lösung der Konflikte?

- Konflikte in Bezug auf religiöse Symbole, die in öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen angebracht sind, traten bisher in 39% der befragten Institutionen auf. Überdurchschnittlich betroffen sind dabei Strafanstalten (61%), die SBB (45%), Hochschulen (44%) sowie Schulen in den Kantonen Genf (75%), Wallis (53%) Tessin (43%) und Basel Stadt (40%).
- Konflikte in Bezug auf Staatspersonal, das religiöse Symbole oder Kleidung trägt, traten bisher in 25% der befragten Institutionen auf. Überdurchschnittlich von Konflikten betroffen sind hier Hochschulen in der ganzen Schweiz sowie Schulen im Kanton Basel Stadt, wo aus 50 bzw. 40% der genannten Einrichtungen Konflikte in Bezug auf religiöse Kleidung berichtet werden. In den meisten Fällen wird eine aussergerichtliche Lösung gefunden. Nur 9% der Konflikte führen zu einem rechtlichen Verfahren.
- Nur 27% der befragten Gerichte berichten von „wenigen“ Fällen im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Kleidung.

2. Ergebnisse der qualitativen Befragungen

Zur Vertiefung und Ergänzung der Befunde der quantitativen Onlinebefragung wurden qualitativen Interviews mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Angehörigen bestimmter religiöser Gruppen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden durchgeführt. Im Kapitel 2.1. werden die Ergebnisse der Interviews mit den ersten beiden Gruppen dargestellt. Ihnen ist gemeinsam, dass religiöse Aspekte sowohl aus der Innen- als auch aus der Aussenperspektive beleuchtet werden. Im Kapitel 2.2. folgen die Ergebnisse der Interviews mit der dritten Gruppe, in denen der Gegenstand Erfahrungen mit religiösen Zeichen und Symbolen aus Behördenperspektive sind.

2.1. Interviews mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Angehörigen bestimmter religiöser Gruppen

2.1.1. Vorbemerkungen zur Methode und zur Auswahl der Interviewpersonen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der ExpertInneninterviews¹⁸⁸ mit religiösen Personen und mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus verschiedenen religionsbezogenen wissenschaftlichen Disziplinen dargestellt. Die religiösen Personen wurden als ExpertInnen für die Innenperspektive des Umgangs mit religiösen Symbolen befragt. Dabei sind insbesondere auch Erfahrungen und Erlebnisse im Umgang mit religiösen Symbolen relevant. Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter fungieren als Expertinnen und Experten für eine wissenschaftlich reflektierte Aussenperspektive auf religiöse Symbole in einem religionspluralen Kontext.

Die Interviews wurden auf der Basis eines Leitfadens geführt, der im Anhang 2 dokumentiert ist. Die Fragen thematisierten Aspekte der Präsenz, Verbreitung und Bedeutung religiöser Symbole, persönliche Erfahrungen im Umgang mit religiösen Symbolen oder entsprechende Forschungsergebnisse. Weiter wurde nach Konflikten, Ausgrenzungen oder Bedrohungen sowie zu entspre-

¹⁸⁸ Meuser/Nagel, S. 71-94.

chenden Lösungsmöglichkeiten gefragt. Ebenso wurden allgemeine Bewertungen des Tragens oder Anbringens religiöser Symbole im öffentlichen Raum angesprochen. Schliesslich wurde gefragt, ob aufgrund der Erfahrungen oder Fachexpertise ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf vorhanden sei und in welche Richtung ein solcher gehen könnte. Der Leitfaden galt als Orientierung für die Gespräche, in einzelnen Interviews wurde davon abgewichen, um den (relevanten) Gesprächsfluss nicht zu unterbrechen und eine Offenheit gegenüber Neuem sicherzustellen. Ausgewertet wurden die Interviews inhaltsanalytisch nach Mayring¹⁸⁹. Diese Methode eignet sich besonders gut um grosse Datenmengen in kurzer Zeit sinnvoll zu bündeln. Die Hauptkategorien der Inhaltsanalyse umfassten: 1. Präsenz von religiösen Symbolen der christlichen, jüdischen, islamischen, buddhistischen, Hindu- oder Sikh-Traditionen, 2. deren Verbreitung, 3. deren Bedeutungen, 4. Konflikte, Ausgrenzungen, Diskriminierungen oder Bedrohungen im Zusammenhang mit religiösen Symbolen, 5. Lösungsstrategien, 6. regionale Besonderheiten, 7. allgemeine Bewertung von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum und 8. gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es wurde darauf geachtet, nur Beispiele aus dem öffentlichen Raum zu berücksichtigen, da vielfach (v.a. von religiösen, etwas weniger von wissenschaftlichen ExpertInnen) auch private Räume angesprochen wurden. Die Interviews bieten Einblicke in die Situation rund um religiöse Symbole im öffentlichen Raum in der Schweiz, sind aber nicht als abschliessend zu verstehen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Befragte bei Erzählungen nicht nur religiöse Symbole thematisieren, sondern ebenso für sie relevante assoziierte Sachverhalte schildern (wie beispielsweise Schuldspesen, nichtchristliche Seelsorge, Fragen der öffentlich-rechtlichen oder symbolischen Anerkennung, Radikalisierungen u.a.). Im Folgenden liegt der Fokus relativ eng auf religiösen Symbolen, thematisch Assoziiertes wird nur an denjenigen Stellen erwähnt, an denen auch für die breitere Symbolthematik eine Relevanz auszumachen ist.

Vier der 26 Interviews mit insgesamt 41 Personen wurden telefonisch oder per Skype geführt. 10 der Interviews waren Gruppeninterviews mit zwei oder maximal drei Personen. Die Interviews wurden bis auf wenige Ausnahmen (auf Wunsch der Auskunftspersonen) aufgezeichnet, aber nicht im strengen Sinne transkribiert, sondern es wurden Gesprächsprotokolle angefertigt, die im Weiteren abstrahiert, systematisiert und zusammengefasst wurden.

A. Auswahl der wissenschaftlichen ExpertInnen (Aussenperspektiven)

Bei der Auswahl der wissenschaftlichen Expertinnen und Experten wurden unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen (Religions-, Islam-, Politik- und Rechtswissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Judaistik und Geschichte) sowie verschiedene (Sprach-)Regionen in der Schweiz berücksichtigt. Die insgesamt 18 wissenschaftlichen Fachpersonen (davon sieben Frauen) wurden in 11 Gesprächen befragt. Die Gespräche dauerten im Schnitt rund 65 Minuten (von minimal 42 Min. bis maximal 117 Min.) und wurden zwischen dem 16.11.2015 und dem 9.2.2016 in deutscher und französischer Sprache geführt. Die Namen und Fachzuordnungen der befragten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind im Anhang 3 dokumentiert. Dort sind auch die Abkürzungen der Namen, auf die im Bericht hingewiesen wird, verzeichnet.

B. Auswahl der religiösen ExpertInnen (Innenperspektiven)

Religiöse Expertinnen und Experten umfassen 23 Personen (darunter ebenfalls sieben Frauen) aus verschiedenen religiösen Traditionen, die in der Schweiz vertreten sind. Sie wurden in insgesamt 15 Gesprächen befragt, die im Schnitt 75 Minuten dauerten (von minimal 25 min. bis maxi-

¹⁸⁹ Mayring, S. 114-121.

mal 111 min.). Die Gespräche fanden zwischen dem 10.11.2015 und dem 7.3.2016 statt und wurden in deutscher und französischer Sprache geführt.

Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, neben den grösseren Religionsgemeinschaften auch kleinere Gruppen zu berücksichtigen, die religiöse Symbole in der Öffentlichkeit tragen. Die ExpertInnen haben innerhalb der Gemeinschaften unterschiedliche Funktionen inne, die meisten amtieren als offizielle Repräsentanten einer Gemeinschaft, andere (teils zusätzlich) in theologischen Funktionen und wiederum andere sind engagierte Mitglieder einer Gemeinschaft ohne bestimmte Funktion. Ebenfalls wurde im Rahmen des Möglichen versucht, Personen mit und ohne Migrationshintergrund zu befragen, also neben Einwanderern auch Schweizer KonvertitInnen (K), da davon auszugehen ist, dass letztere erstens den Schweizer Kontext besonders gut kennen und zweitens aus Konversionsstudien bekannt ist, dass diese Personen häufig ein ausgeprägtes Bedürfnis haben, ihren (neuen) Glauben auch öffentlich zu zeigen. Die religiöse Zuordnung der befragten religiösen Expertinnen und Experten ist im Anhang 3 dokumentiert.¹⁹⁰

Im Folgenden werden Aussagen von Befragten durchgängig im Konjunktiv berichtet. Demgegenüber stehen Einordnungen und Systematisierungen von unserer Seite im Indikativ. Auf diese Weise kann eindeutig zwischen der Dokumentation der Aussagen und ihrer Einordnung unterschieden werden.

2.1.2. Präsenz, Verbreitung und emische¹⁹¹ Bedeutung von religiösen Symbolen¹⁹²

Von Angehörigen verschiedener religiöser Traditionen werden zahlreiche religiöse Symbole öffentlich getragen oder sind an oder in öffentlichen Gebäuden angebracht. Im Folgenden werden die Aussagen zur Präsenz und Verbreitung aus der Innen- und Aussenperspektive sowie die Bedeutung/-en religiöser Symbole aus der Innenperspektive vorgestellt (welche teilweise auch von WissenschaftlerInnen stammen, die über Innensichten geforscht haben). Das Folgende ist nicht als abschliessend zu verstehen, dennoch ist davon auszugehen, dass die wichtigsten und häufigsten in der Schweiz sichtbaren religiösen Symbole vorgestellt werden. Eine vertiefte weitere Recherche zu den einzelnen Symbolen war mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zu leisten.

A. Christliche Symbole

In der Schweiz dominieren christliche Symbole, die entweder als Objekte an oder in Bauten angebracht sind oder von Gläubigen als Kleidung oder Schmuck getragen werden. Es sind dies: Kirchen, Klöster, Kapellen, Kirchtürme und -glocken, Kreuzwege, Wandmalereien, Plakate der Agentur C, Kreuze, Kreuzfixe, Alpha und Omega, Christusmonogramm, Staurogramm, Amts- oder Ordenskleidung, Fisch, Hahn, Rosenkranz, Schmuck und Tätowierungen mit religiösen Botschaften und andere.

¹⁹⁰ Die Personen werden aus Gründen der Anonymisierung und der Gleichbehandlung nicht genannt, obwohl die allermeisten mit der Nennung ihres Namens einverstanden wären.

¹⁹¹ Emisch bedeutet „mit den Augen eines Insiders“ einer Kultur oder eines Systems und bezeichnet eine Beschreibung, die in erster Linie aus Sicht eines Teilnehmers der untersuchten Kultur oder Religion sinnvoll ist. Sie kann und soll dementsprechend nicht neutral sein.

¹⁹² Fragen: W: „Welche religiösen Symbole werden von Angehörigen welcher religiösen Gruppen getragen oder öffentlich angebracht?“, R: „Tragen Sie persönlich religiöse Symbole im öffentlichen Raum?“ „Was bedeutet dieses Symbol für Sie persönlich und für Ihre Religionsgemeinschaft?“

Die Verbreitung und Art eines christlichen Symbols variere je nach konfessioneller Prägung und unterschiedlichen Staat-Kirchen-Verhältnissen in den Kantonen, so dass in katholisch geprägten Gebieten viel häufiger christliche Symbole sichtbar seien als in reformierten oder laizistisch geprägten Gebieten. Das Kreuz werde von den allermeisten Gläubigen (katholische, orthodoxe, reformierte und freikirchliche Traditionen) als zentrales christliches Symbol betrachtet. Das Kruzifix (Kreuz mit Corpus Christi als Sinnbild für das erlösungsbringende Opfer Christi) spiele in der katholischen Tradition eine besondere Rolle. Das Kreuz/Kruzifix existiere in diversen Formen und sei an oder in Sakralgebäuden, an öffentlichen Plätzen, an Wegen oder Bergen und teilweise auch in Schulen, Universitäten oder Gerichten in v.a. katholischen Gebieten zu sehen. Flur-, Weg-, Berg- oder Gipfelkreuze seien ebenfalls in katholischen Gebieten verbreitet und sollen den Wanderer oder Fussgänger ermahnen, kurz inne zu halten, an Gott zu denken und zu beten. Davon zu unterscheiden seien Gedenkkreuze, bspw. als Gedenken für verunfallte Personen oder auch Ereignisse, die bspw. an Unfallstellen wie Strassenrändern aufgestellt werden. Weiter gebe es Grab- oder Totenkreuze als christliches Gedenkzeichen für Grabstätten, welche die Verbindung des gekreuzigten und auferstandenen Christus mit der Hoffnung auf Auferstehung symbolisiere. Auch das Andreaskreuz sei in meist säkularen Kontexten weit verbreitet (Bahnübergänge, Gefahrensymbol). Das Antonius- oder Taukreuz werde bspw. von Mönchen (Kapuziner, Franziskaner) und Hugenottenkreuze von reformierten Christen getragen. Das Kreuz könne darüber hinaus eine Schutzfunktion haben, Zugehörigkeit ausdrücken oder Marken-, Erkennungs- oder Orientierungszeichen sein. Es mache den Menschen insgesamt darauf aufmerksam, nicht das Mass aller Dinge zu sein, sondern es gebe noch etwas Höheres und soll zum Nachdenken anregen, was dieses Höhere sein könnte. Es könne auch Mahnmal für christliche Werte oder ein Hoffnungszeichen sein, dass nicht alles selber verwirklicht werden müsse.

Auch das Kreuz auf der Schweizer Flagge wurde mehrfach erwähnt. Ihm wurde weniger häufig eine sehr klare bis heute prägende christliche Bedeutung zugeschrieben. Stärker verbreitet scheint die Ansicht, dass das Schweizerkreuz historisch eine religiöse Bedeutung gehabt habe, durch die Entwicklung im Laufe der Geschichte dies heute aber nicht mehr zwingend der Fall sei.

Ein weiteres Symbol sei das Zeichen Alpha und Omega (A und Ω), der erste und der letzte Buchstabe des klassischen griechischen Alphabets. Es stehe für den Anfang und das Ende, also den allumfassenden Gott, der seinen Ursprung in der Johannes-Offenbarung habe, in der Christus als Alpha und Omega dargestellt werde. Daneben gebe es das Christusmonogramm mit den griechischen Buchstaben Rho und Chi, also XP oder $\chi\rho$, das für Jesus Christus stehe und z.T. an Kirchengebäuden zu sehen sei, das aber auch in Form eines Schmuckanhängers getragen werde. Das ähnliche Staurogramm stehe ebenfalls für Jesus Christus. Für Jesus (als Kurzform) stehe das Nomen Sacrum IHS, das aus den ersten beiden und des letzten Buchstabens des griechischen Namens Jesu bestehe und bei den Jesuiten in ‚Jesus ist mein Begleiter‘ umgedeutet wurde.

Vor allem in orthodoxen Traditionen spielten religiöse Symbole, v.a. Ikonen eine sehr wichtige Rolle, da ihnen eine reale Wirkmächtigkeit zugeschrieben wird. Ikone sei griechisch und bedeute ‚das Bild‘. Die Bilder (meist von Jesus, der Mutter Gottes oder verschiedener Heiliger) seien meist auf Holz gemalt und kirchlich geweiht. Sie dienten dem Zweck, Ehrfurcht zu erwecken und eine existenzielle Verbindung zwischen dem Betrachter und dem Dargestellten (und indirekt mit Gott) zu sein. Die Bilder widerspiegelten die Überzeugungen des Glaubens an Jesus, an die Mutter Gottes, an die Heiligen und an Anderes. Solche Bilder seien meist in Sakralgebäuden sichtbar, seltener auch in öffentlichen Gebäuden (bspw. in der Universität Fribourg).

Für die reformierte Kirche und ebenso für verschiedene christliche Freikirchen und Bewegungen gebe es keine offiziellen Symbole, da der Bedeutung des Wortes in der Tradition von Calvin und Zwingli eine überragende Rolle zugeschrieben und alles Beiwerk grundsätzlich als tendenziell störend begriffen werde. Es gebe somit auch keinen offiziellen Glauben an die Wirkmächtigkeit von Symbolen. Es gebe in reformierten Kirchen häufig nicht einmal ein Kreuz. Lange Zeit seien auch keine Kerzen in einem reformierten Gottesdienst zu finden gewesen. Ein Pfarrer in den 60er-Jahren im Kanton Basel-Landschaft sei einer der ersten gewesen, der eine Kerze auf den Altar stellte, was damals ein öffentlich und medial diskutiertes Thema gewesen sei. Früher seien Symbole von reformierter Seite gar bekämpft worden (vgl. Bildersturm). Heute gebe es wieder eine grössere Vielfalt innerhalb der reformierten Tradition. Volkskirchlich werde die Bedeutung von Symbolen nicht in der genannten Strenge gehandhabt.

Auf einigen reformierten Kirchtürmen finde sich ein Hahn, dem verschiedene Bedeutungen zugeschrieben würden: Ursprünglich vermutlich als Windrichtungsgeber, dann aber auch religiös gedeutet als Symbol für die Überwindung des Todesschlafes oder als Symbol für die Ermahnung für den reuigen Sünder mit Bezug darauf, dass Petrus Jesus dreimal verleugnen werde ehe der Hahn krähe (s. Mt 26:74-75).

Auch das Glockengeläut von Kirchtürmen könne als akustisches religiöses Symbol verstanden werden. Es sei aber auch möglich, das Geläut säkular als regelmässige Zeitangabe zu deuten.

Vor allem in freikirchlichen Kreisen sei das Fisch- oder Ichthys-Symbol verbreitet. Der Fisch sei vor allem in den 90er-Jahren als Aufkleber hinten auf dem Auto öffentlich gezeigt worden, was heute zurückgegangen sei.¹⁹³ Der Fisch sei ein aus dem Altertum stammendes urchristliches Zeichen für die (aufgrund der Christenverfolgung geheimen und internen) Erkennbarkeit und Kommunikation. Die griechischen Anfangsbuchstaben von ‚Jesus Christus Gottes Sohn Erlöser‘ würden das Wort Ichthys ergeben, was auf Griechisch Fisch bedeute.

Deutlich als religiös erkennbar seien die Plakate der Agentur C (gelbe Schriftzüge auf blauem Hintergrund), welche von freikirchlichen Kreisen getragen werde und vorwiegend in der Deutschschweiz zu sehen gewesen waren (und weniger stark auch heute sichtbar seien).

Christliche Symbole werden auch als Kleidung, Schmuck oder Tätowierungen getragen. Vor allem Kreuze seien als Anhänger weit verbreitet, weit seltener auch der katholische Rosenkranz (Gebetskette). Sie würden meist als Ausdruck des persönlichen Glaubens an Gott, als öffentliches Bekenntnis oder zu Gebetszwecken getragen.

In freikirchlichen Kreisen seien (Arm-)Ketten und -Bänder verbreitet, bspw. in verschiedenen Kreuzformen oder mit Schriftzügen wie ‚Jesus‘ oder ‚What would Jesus do?‘ oder eher neu das ‚4-Punkte-Armband‘. Letzteres zeige die vier Zeichen Herz, X, Kreuz, Frage- oder Ausrufezeichen. Das Herz stehe dafür, dass Gott einen liebe und eine Beziehung aufbauen möchte. Das X bedeute, dass der Mensch gesündigt habe und so von Gott getrennt wurde. Das Kreuz stehe dafür, dass Jesus Christus die Sünden der Menschen auf sich genommen habe und dafür am Kreuz gestorben sei und das Frage- oder Ausrufezeichen, dass man das neue Leben annehmen dürfe und sich entscheiden müsse für Gott zu leben. Die Symbole dieses Armbands seien für Aussenstehende erklärungsbedürftig und Tragende hoffen, dass andere Leute sie darauf ansprechen und die Bedeutung erfragen würden, damit sie mit ihnen über das Evangelium ins Gespräch kommen könnten. Weiter würden in freikirchlichen Kreisen auch T-Shirts mit religiösen

¹⁹³ Als Reaktion darauf wurde von Kritikern ein Haifisch hinten auf das Auto geklebt, der „Christenfische frisst“, siehe http://atheismus.ch/02_aktuell/01_werbung/aufkleber (besucht am 25.02.2016).

Aufschriften (bspw. ‚Jesus loves you‘) getragen. In den letzten Jahren hätten sich auch Tattoos mit Bibelversen (bspw. Psalm 23) oder Kreuzen stärker verbreitet.

Von reformierten Pfarrpersonen und in katholischer Tradition von verschiedenen an der Liturgie beteiligten Personen und Amtsträgern werde ein meist schwarzer Talar getragen. In der katholischen Tradition gebe es eine sehr ausdifferenzierte Kleiderordnung, die verschiedene Amtsträger (Papst, Kardinäle, Bischöfe usw.) öffentlich erkennbar machten. Dazu gehörten auch bestimmte Insignien wie Ring, Stab oder weitere Symbole, auf deren Bedeutung hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Pietistische freikirchliche Frauen und Mädchen würden lange Röcke, Wollsocken und dezente Kleidung tragen, seien aber anhand ihrer Kleidung von Aussenstehenden meist nicht als religiös erkennbar.

Öffentlich sichtbar seien Ordenskleidungen von Nonnen und Mönchen verschiedener katholischer, orthodoxer und seltener reformierter Traditionen. Ordensangehörige hätten seit dem zweiten vatikanischen Konzil die Wahlfreiheit zwischen der Ordenstracht und ziviler Kleidung. Mönche würden eine braune oder schwarze Kutte, teilweise mit einem Kreuz und sehr selten Sandalen tragen. Bei Nonnen gehöre zur meist schwarzen, weissen, grauen oder blauen Ordenstracht auch ein Kopfschleier (DK)¹⁹⁴ oder in reformierter Tradition bspw. eine Diakonissenhaube. Für eine katholische Nonne sei ihre Kleidung ein starkes Zeichen der Verbundenheit mit Gott und mit ihrer religiösen Gemeinschaft. Die rumänisch-orthodoxe Nonne trage eine lange schwarze Robe über eine weisse Unterrobe. Dazu gehöre ein Gürtel mit einem Kreuz und darüber eine schwarze Jacke. Auf dem Kopf trage sie einen schwarzen Schleier und um den Hals ein kleines Kreuz, das man meist nicht sehen könne. Unter diesem trage sie noch einen weissen Schleier und ein Schmuckband. Mönche in ihrer Tradition würden weitgehend dasselbe tragen, ausser dass anstatt dem Schleier ein spezieller Hut getragen werde. Alle einzelnen Kleidungsstücke hätten eine bestimmte Bedeutung, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Die Nonne trage ihre Kleidung als Bekenntnis zum göttlichen Ruf nach klösterlichem Leben und zeige so öffentlich ihre Wahl. Die Kleidung erinnere an den täglichen persönlichen Kampf gegen innere Schwächen wie Leidenschaft, Stolz oder Eifersucht. Das Tragen einer einheitlichen Ordenskleidung lasse die individuelle Körperlichkeit in den Hintergrund rücken. Der Körper werde in diesem Sinne verstanden als Gefäss für den Geist (DK).

Für serbisch-orthodoxe Priester sei es üblich einen schwarzen Talar zu tragen, allerdings nicht in der Öffentlichkeit, sondern nur in Sakralräumen und teilweise bei Hausbesuchen. Eine offizielle Vorschrift sei, dass orthodoxe Priester einen Bart tragen müssen. Dies habe sich seit antiken Zeiten verfestigt und der Bart symbolisiere die Weisheit Gottes. Anfang des 20. Jh. sei es üblich gewesen, dass serbisch-orthodoxe Frauen in der Kirche einen Schleier getragen hätten und ältere Frauen dies auch zu Hause getan hätten. Dies würden heute aber nur noch besonders fromme Frauen tun.

Eine ganze Reihe weiterer Symbole können theologisch als nichtreligiös oder säkularisiert (je nach Kontext religiös oder nichtreligiös deutbar) bezeichnet werden. So beispielsweise verschiedene Weihnachts- (Adventskranz, Weihnachtsbaum, Krippe) oder Ostersymbole (Hasen, Eier). Weitere Symbole seien der Baum als Lebensbaum, Engel und Heilige, betende Hände, Kerzen, Herz, Lilie, Rose, Taube, Wasser.

¹⁹⁴ Wie bereits weiter oben erwähnt, steht DK für den Namen einer Expertin, in diesem Fall Dr. Dagmar Konrad – vgl. die Liste der Abkürzungen in Anhang 3. Im Folgenden werden die Abkürzungen nicht mehr in Fussnoten aufgeschlüsselt.

B. Jüdische Symbole

Öffentlich sichtbare jüdische Symbole umfassen die Menorah, den Davidstern, die Kippa, das Chai und neuerdings die Chanukkia. Streng jüdisch-orthodoxe verheiratete Frauen würden eine Perücke und lange Kleidung, bzw. Röcke tragen. Streng jüdisch-orthodoxe Männer würden schwarze Kleidung oder Kaftan mit Hut oder Schtreimel und Schläfenlocken sowie Bart tragen. Die überwiegende Mehrheit der Juden (ca. 80% (DG)) in der Schweiz sei aber öffentlich nicht als jüdisch erkennbar.

Die Menorah sei seit der Antike DAS Symbol für das Judentum. Dieser siebenarmige Leuchter stelle die Erleuchtung dar. Die Menorah sei heute nicht mehr häufig zu sehen, zum Teil sei sie an Synagogenbauten oder auf jüdischen Friedhöfen und in Trödelgeschäften zu erkennen, ansonsten sei er im privaten Bereich jüdischer Familien verbreitet (DG).

Das heute sichtbarste Symbol des Judentums sei der Davidstern, der seit dem Spätmittelalter nachweisbar und in der Neuzeit zu DEM Symbol für das Judentum geworden sei. Er sei ein Hexagramm, bestehend aus zwei ineinander verwobenen Dreiecken, welche die sechs Zacken des Sterns bildeten. Man könne den Sabbat, die sechs Wochentage und die zwölf jüdischen Stämme hineininterpretieren. Der Davidstern werde vorwiegend als Halsschmuck und teilweise auch als Ring getragen. Er sei auch an Synagogen oder auf Friedhöfen sichtbar. Durch den Davidstern würden sich die Menschen nach aussen als Juden zu erkennen geben, was in den letzten Jahren aber zurückgegangen sei. Es gebe darüber hinaus auch Nichtjuden, die einen Davidstern tragen würden, um ihrer Solidarität mit dem Judentum Ausdruck zu verleihen (DG).

Die Kippa werde nur von einer Minderheit der Juden getragen. Sie sei ein klares Zeichen für praktizierende (männliche¹⁹⁵) Juden und stehe für die Einhaltung der Sabbat-Ruhe oder koschere Ernährung. Sie bedeute eine gewisse Demut gegenüber der göttlichen Allmacht und werde auch als bewusstes Zeichen der Abgrenzung gegenüber der grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung getragen (DG).

Das weniger bekannte und eher diskrete Symbol Chai sei vorwiegend als Amulett oder Anhänger präsent. Das hebräische Wort „Chai“ bestehe aus den zwei hebräischen Buchstaben Chet und Jod und bedeute „Leben“. Es sei in den letzten Jahrzehnten etwas häufiger sichtbar und werde auch von jüngeren Juden getragen. Von Aussenstehenden werde das Zeichen aber meist nicht erkannt. Es könne als Bekenntnis zum Judentum interpretiert werden. Vor dem Hintergrund des Massenmordes an den Juden im zweiten Weltkrieg manifestiere sich ein gewisses Selbstbewusstsein als ‚Wir leben noch, wir sind noch hier‘ (DG).

Eine aus den USA übernommene neuere Erscheinung sei, dass beim Chanukkafest eine Chanukkia (ein acht- oder neunarmiger Leuchter, dessen acht Kerzen in Gedenken an die Wiedereinweihung des zweiten Tempels in Jerusalem entzündet werden) in grösseren Städten (2013 in Zürich, Basel, Genf, Biel, St. Gallen)¹⁹⁶ an eher prominenten öffentlichen Plätzen aufgestellt werde. Dahinter stehe teilweise die konservative Gruppe Chabad Lubawitsch, eine innerjüdische Missionsbewegung, die alle Juden wieder fromm werden lassen wolle. Eine solche Selbstpräsentation des Jüdischen sei aber eine Ausnahme in der Schweiz (DG).

Von den 15-20% streng orthodoxen Juden, die vorwiegend in Zürich, Genf und etwas weniger häufig in Basel wohnhaft seien, würden Frauen nach ihrer Hochzeit meist eine Perücke tragen,

¹⁹⁵ Es gebe heute auch feministische jüdische Gruppen, die für sich die Kippa beanspruchen würden.

¹⁹⁶ Siehe <http://www.tachles.ch/news/print/chanukkalichter-ueberall-in-der-schweiz> (besucht am 17.11.15)

da das Haar verheirateter Frauen nur vom eigenen Mann gesehen werden dürfe. Teilweise würden sich diese Frauen auch den Kopf rasieren. Weniger streng orthodoxe jüdische Frauen würden auch einen Hut und sog. ‚züchtige‘ Kleidung, also lange Röcke und lange Ärmel tragen (DG). Für orthodoxe Juden seien der Kaftan, der Schtreimel, Hut und Schläfenlocken wichtig für die Aufrechterhaltung der Tradition. Gleichzeitig sei die Kleidung ein Mittel, das eigene Verhalten zu regulieren. Denn wenn ein gläubiger Jude die Kleidung trage würde jeder sehen, dass er Jude sei, und weil der Name des Judentums nicht beschmutzt werden solle, sei öffentlich korrektes Verhalten sehr wichtig (JG).

C. Islamische Symbole

In der Öffentlichkeit sichtbare und von einer Mehrheit als islamisch interpretierte Symbole umfassen Moscheen, Kuppeln, Minarette, den Halbmond oder arabische Aufschriften wie bspw. Muhammad an religiösen Bauten. Muslimische Frauen würden das Kopftuch in verschiedenen Formen (Hijab, Tschador, Niqab, Burka) und dazu eher lange und weite Kleidung oder je nachdem zusätzlich noch einen (meist schwarzen) Umhang tragen. Muslimische Männer würden (lange und u.U. hennagefärbte) Bärte, Kaftan oder Dschelaba, Sarik oder Takke tragen. Seltener seien islamische Gebetsketten (Misbaha) öffentlich zu sehen.

Moscheen seien in der Schweiz meist nicht in Stadtzentren, sondern in Agglomerationen oder Industriequartieren angesiedelt. Sie seien meist nicht repräsentativ, also von aussen nicht als solche erkennbar und nur durch ein Schild gekennzeichnet. In Moscheen treffe man sich zum Gebet, wovon das Freitagsgebet das wichtigste Gemeinschaftsgebet sei. Auch religiöse Feiertage würden hier gemeinsam gefeiert. Sehr wenige Moscheen hätten eine Kuppel und Minarette gebe es in der Schweiz insgesamt vier (in Zürich, Genf, Winterthur und Wangen bei Olten) (MB, AT, MS, HS, RS).

Der Halbmond werde öffentlich zwar als islamisches Symbol wahrgenommen (HS), sei aber ursprünglich ein osmanisches Symbol (Osmanische Flagge, vgl. auch Roter Halbmond), mit dem sich nur eine Minderheit der Muslime (vorwiegend türkische oder bosnische, also vormals osmanische Gebiete) identifizieren könne. Es habe sicher keine religiöse Bedeutung und werde als Halsschmuck sehr selten getragen (HS, RS). Der Halbmond habe bspw. in Bosnien im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen als Abgrenzungs- und Zugehörigkeitssymbol eine identifikatorische Bedeutung gewonnen.

Das Kopftuch oder der Schleier trete in verschiedenen Formen und Farben öffentlich in Erscheinung und trage semantisch sehr unterschiedliche Bedeutungen (MS, AH, JG, DP, MB; AT, RS), die sich gegenseitig ergänzen oder ablösen könnten und sich auch durch die Generation der Trägerinnen unterscheiden würden (MS). Zusammengefasst werde das Kopftuch heute als Ausdruck von Frömmigkeit und religiöser Überzeugung (Glaube an Gott, Jenseitsvorstellungen), aus koranischer Pflicht und koranischem Gebot (Suren 24:31, 33:53 und 33:59), Kultur und Tradition, Habitus und Gewohnheit, Schutz vor Belästigung, als äusserliches Erkennungszeichen der Religionszugehörigkeit, aufgrund sozialen Drucks oder in seltenen Einzelfällen durch Zwang oder als Zeichen des Protests oder Provokation getragen. Kopftuchtragende Musliminnen betonten, dass das Kopftuch zu ihrer Charakterbildung und Persönlichkeitsentwicklung beitrage und sie insgesamt ermahne, ein gottesfürchtiges Leben zu führen und sich angesichts der Prüfung ihrer Taten beim jüngsten Gericht jede ihrer Handlungen genau zu überlegen. Eine befragte Muslimin betonte, dass sie sich mit dem Kopftuch erst voll als Person entfalten könne und es ihr täglich Kraft gebe. Ohne Schleier (da es ihr als junge Frau in der Schule in Tunesien verboten war einen Schleier zu tragen) fühle sie sich als wäre sie „tot“, eine andere fühle sich „nackt“. Durch das

Kopftuch wehre sie sich gegen die Bevormundung, keine eigene Wahl treffen zu können. Diese Frau meinte, dass sie bei einem eventuellen Kopftuchverbot das Haus nicht mehr verlassen würde, weil sie sich nicht mehr als Teil der Gesellschaft verstehen könne.

Das Kopftuch werde in der Schweiz nur von einer Minderheit aller Musliminnen getragen. Die meisten würden das Kopftuch und andere religiöse Symbole nur in religiösen Kontexten (in der Moschee zum Gebet oder an Feiertagen) tragen (MS). Selten sichtbar seien der schwarze Tschador oder Niqab als Teil-, bzw. die Burka als Vollverschleierung, die neben dem Haar auch (teils) das Gesicht bedeckten. Die Schätzungen der ExpertInnen reichen von einer Burka tragenden Frau im Rheintal SG (ist RS, MB und AT bekannt) bis maximal eine oder zwei Handvoll in der Schweiz lebenden Burka-Trägerinnen (HS, MB, AT, MS, EB). RS schätzt die Anzahl Niqab-Trägerinnen in der Schweiz auf etwa 10 und Tschador-Trägerinnen auf etwa 400 bis 500 Personen. Die anderen öffentlich sichtbaren Burka- oder Niqab-Trägerinnen seien Touristinnen oder Frauen des Diplomatischen Corps meist aus Golf-Staaten und seien vorwiegend in Genf, Lugano oder Interlaken anzutreffen.

Der Bart werde von einigen Muslimen getragen, sei aber nicht direkt religiös interpretierbar. Ein befragter Muslim (K) trage Bart, weil es ihm gefalle und gut aussehe und sein Vater auch immer Bart getragen habe. Weil die Leute wissen würden, dass er Muslim sei, werde sein Bart vielfach als islamischer Bart interpretiert.

Sarik oder Takke (Gebetskappe oder -mütze) würden als Kopfbedeckungen für muslimische Männer meist von Imamen oder (auch jüngeren) Gläubigen beim Gebet oder festlichen Anlässen öffentlich getragen (HS, MB, AT). Diese Praxis gehe auf die Sunna des Propheten Muhammad zurück, die besage, dass Männer ihren Kopf zum Gebet bedecken sollen. Die Gebetskappe werde aber nicht immer öffentlich erkannt und viele Aussenstehende könnten sie nicht von der jüdischen Kippa unterscheiden (RS).

In den meisten Fällen nicht öffentlich erkannt würden folgende Praktiken: Wenn ein muslimischer Mann sich mit viel Moschus parfümiere, da sich der Prophet gerne mit Moschus parfümiert habe und dies daher sehr fromme Muslime ebenfalls täten. Ebenfalls nicht erkannt werde eine Hose, die die Knöchel nicht bedecke oder wenn Sandalen getragen würden (RS). Auch Henna-Tätowierungen auf den Fingern würden in einer (nicht von allen geteilten) islamischen Tradition vorkommen, da dies der Prophet angeblich getan habe (RS). Ebenfalls Abdrücke auf der Stirn vom Gebetsstein eines sehr oft betenden Schiiten würden nicht verstanden, sondern eher als hinduistische Praxis interpretiert.

Die Gesellschaft nehme aber auch Anti-Symbole (Abwesenheit von Symbolen der Zugehörigkeit) wahr, also bspw., wenn jemand keinen Alkohol trinke (oder weniger stark, wenn jemand kein Schweinefleisch esse), diese Person automatisch für einen Muslim gehalten werde (RS).

D. Buddhistische Symbole

In buddhistischen Traditionen seien religiöse Symbole weit verbreitet. In der Schweiz öffentlich sichtbare buddhistische Symbole umfassten Buddha-Figuren, Stupas, tibetische Gebetsfahnen und die gelben, orangen, roten, braunen, beigen oder schwarzen Roben von buddhistischen Nonnen und Mönchen mit rasiertem Kopf oder ganz kurze Haare.

Buddha-Figuren würden sich heute in vielen nichtreligiösen Kontexten wie Beauty-Salons, Nagelstudios oder Saunas finden, wo diese keine religiöse Bedeutung tragen. Buddha-Figuren dienen in religiösen Kontexten als Erinnerung an die Lehren Buddhas und ihr Betrachten solle die Herzen der Betrachter glücklich machen.

Eine Stupa sei ein buddhistisches Bauwerk, das Buddha selbst und seine Lehre, also die Erleuchtungsnatur des Geistes symbolisiere. In ihnen würden sich teilweise Reliquien oder Mantras (heilige Silben, Wörter oder Sprüche) befinden. Gläubige würden Stupas rituell im Uhrzeigersinn umkreisen. In der Schweiz seien mehrere Stupas auf privaten Geländen von buddhistischen Zentren sichtbar. Seit 2001 steht eine Stupa auf dem Säntis, die von der Tibetergemeinschaft in der Schweiz aufgestellt wurde, um ihre Dankbarkeit für die grosszügige Aufnahme tibetischer Flüchtlinge ab 1960 auszudrücken.¹⁹⁷ Dort würden sich auch tibetische Gebetsfahnen finden, welche auch auf privaten Balkonen in Städten sichtbar seien.

Die Robe symbolisiere zentrale Elemente der buddhistischen Lehre: Faltenwurf, Einnäher und verschiedene Stoffstreifen sollen den Wert der Robe mindern und das Anhaften an die Robe und generell an Besitz sowie an das eigene Ego vermindern (JG). Die Robe habe für den buddhistischen Mönch in vietnamesischer-chinesischer Tradition sowie für die buddhistische Nonne in tibetischer Tradition ein zweifaches Bedeutungsspektrum, ein inneres und ein äusseres. Eine innere Bedeutung sei, dass die eher unpraktische lange und weite Robe das eigene Verhalten reguliere. Sie erinnere täglich an die Identität als Mönch bzw. Nonne, dass man ein Gelübde abgelegt habe, den Lehren Buddhas zu folgen und die Gebote des buddhistischen Kanons einzuhalten (was auch die Bedeutung des geschorenen Kopfs sei). Das äussere Bedeutungsspektrum zeige sichtbar die Zugehörigkeit zu einem buddhistischen Orden. Die Menschen würden ihnen dadurch meist in respektvoller und anständiger Weise begegnen. Die Robe bringe die Leute darüber hinaus zum Nachdenken über Religion oder Gott.

E. Hinduistische Symbole

In hinduistischen Traditionen gebe es allgemein unzählige Symbole. Symbole von Hindus in der Schweiz umfassten einerseits die bei Tempeln oder an Umzugswagen äusserlich angebrachten Götterstatuen und Symbole wie das Om- oder das Swastika-Zeichen. Öffentlich sichtbar seien aber vor allem verschiedene hinduistische Symbole, die am Körper getragen werden: Tilak (Bemalungen aus Asche auf der Stirn und am Körper), roter Punkt auf der Stirn, Sari (Kleid für Frauen aus einem meist bunten langen Stoff), Dhoti (eine aus einem Tuch gebundene Hose) und Kurta (kragenloses weites Hemd). ISKCON-Anhänger (Männer) würden das Haar sehr kurz geschoren mit einem Schwänzchen am Hinterkopf tragen.

Das Om-Zeichen habe vor allem eine akustische Bedeutung. Der Klang beim Ausspruch der Silbe stehe für den transzendenten Urklang, aus dessen Vibration nach hinduistischem Verständnis das gesamte Universum entstanden sei. Das Om-Zeichen trage auch in buddhistischen Traditionen eine Bedeutung und sei heute auch in einigen nichtreligiösen Kontexten, bspw. in Yoga-Zentren zu sehen.

Das Swastika-Zeichen sei ein Kreuz mit nach links abgewinkelten Armen. Es sei ein Glückssymbol und werde an Festwagen angebracht und teilweise bei priesterlichen Tätigkeiten und Zeremonien verwendet. Da es als Hakenkreuz-Symbol (nach rechts drehend) historisch schwer belastet sei und die Bevölkerung das nach links drehende Swastika damit verwechsle, werde es sehr selten benutzt.

Priester würden mehr äusserliche Symbole als normale Gläubige tragen. Es gebe spezielle Kleidung für die Durchführung von Ritualen (bspw. auch für die Krankenhausseelsorge). Die priesterliche orange Kleidung (bestehend aus verschiedenen Tüchern) entspringe der Vorstellung, dass

¹⁹⁷ Siehe <http://www.panoramio.com/photo/81857070> (besucht am 03.02.2016)

Gott alle acht Richtungen des Universums als Kleidung trage und der Mensch als Kind Gottes dies ebenfalls tue. Männer würden (meist zu festlichen Anlässen) einen Dhoti und eine Kurta tragen. Die Frauen würden traditionell einen Sari tragen, was mit der Kleidung der Universal Mutter in Verbindung stehe und Frauen auf diese Weise eine besondere Energiequelle darstellten. Sari, Dhoti und Kurta würden aber nicht immer religiös konnotiert, sondern entsprächen kulturell üblichen Kleidungspraktiken.

Weiter würden Männer verschiedener Hindu-Traditionen ein Tilak, eine Aschebemalung auf der Stirn tragen. Je nach Tradition werde die Stirn anders bemalt und habe unterschiedliche Bedeutungen. Anhänger von Shiva bspw. malten drei waagerechte Linien auf die Stirn. Die erste Linie bedeute ‚Ich bin geboren‘, die zweite Linie ‚Ich lebe noch‘ und die dritte Linie ‚Unser Leben hat ein Ende‘. Man solle schon zu Lebzeiten die Vernichtung des Egos üben, denn irgendwann werde der menschliche Körper zu einer Hand voll Asche. Anhänger von Vishnu wie die ISKCON würden das Tilak in senkrechter Form nicht nur auf der Stirn, sondern an 12 Stellen am Körper tragen. Die Bemalung auf der Stirn sei das einzig öffentlich sichtbare Zeichen. Es sei Schmuck am Körper als Tempel für Gott, denn es werde angenommen, dass nicht nur die Seele im Körper wohne, sondern auch Gott, der somit gegenwärtig sei. Das Schwänzchen am Hinterkopf von ISKCON-Anhängern symbolisiere eine Fahne, wie sie auf jedem Hindu-Tempel zu sehen sei und bedeute ebenfalls, dass Gott gegenwärtig sei.

Der rote Punkt auf der Stirn tamilischer hinduistischer Frauen bedeute, dass eine Frau verheiratet sei, ein schwarzer Punkt bedeute, dass sie nicht verheiratet sei, kein Punkt bedeute, dass sie Witwe sei. Auch Männer würden manchmal einen Punkt auf der Stirn tragen. Sie glauben, dass der Hauptgott Shiva drei Augen habe, er könne die Vergangenheit, die Zukunft und die Gegenwart sehen. Als Gottes Kinder übten die Menschen täglich mit Meditation das dritte Wissensauge mittig auf der Stirn zu öffnen. Der Punkt sei also ein Konzentrationspunkt.

F. Symbole von Sikhs

Das auffälligste Symbol von Sikhs sei der Turban. Er bestehe aus einem mehrere Meter langen Baumwollstoff und werde jeden Tag frisch gebunden. Das Tragen des Turbans gestalte sich meist pragmatisch und nicht alle Sikhs in der Schweiz würden einen Turban tragen. Moderne Sikhs oder unter gewissen Umständen auch Frauen würden einen kleinen Turban („Mini-Turban“) tragen, was das Untertuch darstelle, über das der eigentliche Turban getragen werde. Die Bedeutung des Turbans begründe sich u.a. in der Entstehungsgeschichte des Sikhismus, welcher als Reformbewegung des 15./16. Jh. aus Konflikten zwischen hinduistischen und muslimischen Gruppierungen hervorging. Dabei sei der Gedanke der Gleichheit und Gleichwertigkeit sehr prägend gewesen, das Kastenwesen und die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sollte überwunden werden. Zur damaligen Zeit sei der Turban ein Zeichen der Würdenträger gewesen, das von den Sikhs bewusst übernommen worden sei, um die Gleichwertigkeit aller zu betonen. Das Tragen des Turbans gehe konkret auf den zehnten und letzten menschlichen Guru der Sikh-Tradition (Gobind Singh) zurück, der gewünscht habe, die Angehörigen seiner Religion von Angehörigen anderer Religionen (Hindus, Muslimen) unterscheidbar zu machen. Zur dieser Erkennbarkeit gehörten weiter die sogenannten fünf K's, wovon eines das ungeschnittene lange Haar darstelle. Der Turban schütze dieses vor Umwelteinflüssen. Das Haar dürfe aus Respekt gegenüber Gott nicht geschnitten werden, weil es ein Teil der Kreation Gottes sei.

An den beiden Gurdwaras (Gebets- und Schulstätte der Sikhs in Langenthal BE und neu in Däniken SO) sei das Khanda-Emblem zu sehen, das verschiedene Waffen abbilde, welchen eine

religiöse Bedeutung zugeschrieben werde. Es werde teils auch als Anhänger getragen und ziere das Wappen der Sikhs.

2.1.3. Konflikte rund um die öffentliche Präsenz von religiösen Symbolen¹⁹⁸

Insgesamt gebe es sehr wenige Konflikte mit religiösen Symbolen im öffentlichen Raum (FSRR, DP, AH, JG, MS, LR), die teils eine gewisse Systematik aufweisen, teils aber für sich selbst stehen. Viele Konflikte betreffen nicht die religiösen Symbole direkt, sondern allgemein eine bestimmte Glaubensgemeinschaft (v.a. Muslime), bzw. seien Einzelpersonen geschuldet oder würden einen bestimmten Sachverhalt wie bspw. den Schwimmunterricht oder Schwierigkeiten im Kontext nichtchristlicher Seelsorge betreffen. Im Folgenden werden nur Konflikte aufgeführt, die einen direkten Zusammenhang mit religiösen Symbolen aufweisen. Es sei auffällig, dass Kritik an religiösen Symbolen häufig von ehemaligen Christen, Sektenexperten, Atheisten und anderen Religionskritikern geäußert werde und nicht von Angehörigen anderer Religionen.

Mehrfach angesprochen wurden Konflikte und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Gebäuden von religiösen Gemeinschaften (Moscheen, Scientology-Kirche), Schwierigkeiten bei der Bestattung oder Kremation Verstorbener (Muslimische und jüdische Grabfelder, Ablauf der Kremation sowie Asche verstorbener Hindus in Flüsse), Konflikte in Schulen (Kopftuch, Kreuzifix, religiöse Aufführungen) und während der Ausbildung (Kopftuch, Abschlussfeier in Kirche) sowie im privaten und öffentlichen Arbeitsmarkt (Kopftuch und Kleidung von Lehrerinnen und anderen Berufsgruppen, Turban). Seltener wurde von Konflikten im Zusammenhang mit der Werbung religiöser Gemeinschaften im öffentlichen Raum berichtet (Falun Gong, Koran-Verteilungen, christliche Gruppen, Agentur C, Weihnachtsskrippe). Ebenfalls kommt es zu verbalen Diskriminierungen von als religiös erkennbaren Menschen im öffentlichen Raum (kopftuchtragende Musliminnen, christliche Nonnen, orthodoxe Juden, Sikhs).

Früher seien Konflikte um religiöse Symbole heftiger geführt worden als heute. Sie seien eher konfessionell ausgerichtet gewesen und nichtchristliche Religionen hätten dabei keine Rolle gespielt. Bspw. hätten Katholiken in reformierten Regionen am Karfreitag extra laut Teppich geklopft um die Reformierten an ihrem Tag der Stille zu provozieren (an Fronleichnam sei es umgekehrt gewesen). Es habe je nach dominierender Konfession rigidere Verbote gegeben als heute (FSRR). Viele Konflikte seien von der Politik und den Medien künstlich induziert, was bspw. das Minarett-Verbot oder das Burka-Verbot im Tessin¹⁹⁹ zeige, denn es gäbe kaum Minarette und Burka-Trägerinnen (DP, MB, AT).

Konflikte seien an sich nichts Schlechtes und es gebe sie überall. Sie machten die gesellschaftliche Dynamik aus und seien daher ein normaler Begleiter von Veränderungs- und Verschiebungsprozessen. Durch die Sichtbarkeit religiöser Symbole gebe es genau eine dynamische und gesellschaftlich wichtige Auseinandersetzung (HS).

Auffällig sei, dass Konflikte mit v.a. islamischen Symbolen häufig im Zusammenhang mit KonvertitInnen auftreten, welche ihrerseits eine sehr kleine Minderheit unter den Muslimen in der

¹⁹⁸ Fragen: W: „Gibt oder gab es Konflikte, Ausgrenzungen oder gar Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Tragen, dem Vorhandensein oder dem Anbringen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum?“, R: „Welche Erfahrungen haben Sie persönlich mit dem Tragen religiöser Symbole gemacht?“, „Von welchen Erfahrungen haben Sie gehört?“, „Gab oder gibt es Konflikte, Ausgrenzungen oder gar Bedrohungen deswegen?“

¹⁹⁹ Ähnlich wird vermutlich im Mai 2017 im Kanton Glarus an der Landsgemeinde über ein Verhüllungsverbot entschieden. Siehe <http://www.tagblatt.ch/nachrichten/schweiz/schweiz-sda/Glarus-stimmt-ueber-Burka-Verbot-ab;art253650,4463328> (besucht am 23.02.2016).

Schweiz darstellen würden. KonvertitInnen verspürten häufig ein starkes Bedürfnis, ihre Symbole nach aussen zu zeigen, was sich durch die Konversion, aber nicht durch eine bestimmte Religion erklären lasse (MS). Gerade diese Gruppe bestehe oft darauf, das religiöse Symbol auch in ihrem Arbeitsumfeld öffentlich zu tragen und würde es als Problem sehen, wenn dies nicht möglich sei (MS). Diejenigen Muslime, die kulturell muslimisch seien, würden darin meist kein Problem sehen und sich arrangieren (MS).

Neben Konflikten wurden aber auch von positiven Erfahrungen mit religiösen Symbolen im öffentlichen Raum berichtet, welche von Respekt, Anerkennung und Neugierde zeugten.

Wenn sich katholische Nonnen öffentlich in Tracht zeigten (bspw. an einer Versammlung eines Gartenbauvereins) seien die Reaktionen positiv gewesen („Schön, dass Sie etwas Vernünftiges tragen“). Ihnen würde aber auch Respekt und Ehrfurcht entgegengebracht und in ländlichen Gebieten seien sie nach wie vor Respekts- und Vertrauenspersonen (DK). In Umgebungen, in denen die rumänisch-orthodoxe Nonne erkannt werde, erfahre sie mehrheitlich achtsame und respektvolle Begegnungen und Umgangsformen. Die Leute würden sich teilweise vor ihr verbeugen, einige hätten das Bedürfnis mit ihr zu sprechen und vertrauten ihr sehr persönliche und intime Sachen an. Nicht selten werde sie gebeten, für jemand Bestimmtes zu beten. Auch Bischöfen und Priestern würde teilweise sehr positiv begegnet.

Auch auf orthodoxe Juden gäbe es positive Reaktionen, die meist aus konservativen Kreisen kommen würden („Die haben noch ein gutes Familienleben (viele Kinder), die Welt ist noch in Ordnung“, „klare Rollenzuteilungen zwischen den Geschlechtern“) (DG).

Für Kopftücher gebe es auch Komplimente (es sehe schön oder bunt aus) nicht nur von muslimischen, sondern auch von nichtmuslimischen Frauen. Auch werde teilweise ihre Geduld und ihr Verständnis bewundert, mit der kopftuchtragende Musliminnen dem gesellschaftlichen Widerstand begegneten.

Die beiden befragten Buddhisten berichten von fast ausschliesslich positiven Erfahrungen in der Öffentlichkeit. Von Jugendlichen werde der Mönch angesprochen, weil sie seine Robe aus Shaolin-Filmen wiedererkennen würden. Oder wenn er eine Kirche besuche, werde er nicht selten speziell begrüsst. Die buddhistische Nonne werde als Vertrauensperson wahrgenommen und es komme nicht selten vor, dass ihr andere Menschen ihre Lebensgeschichte erzählen würden. Trotz ihrer fast 70 Jahre werde sie nicht selten von auch jüngeren Männern angeflirtet. Auch würden fremde Leute sie fragen, ob sie ihren frisch geschorenen Kopf anfassen dürfen, was sie zulasse.

Der Hindu-Priester berichtete, dass es sehr viele positive Reaktionen auf die festlichen Saris der Frauen gebe („Wow, die sind wunderschön“) oder die orange Farbe seines Gewandes jemandem gefalle.

Im Folgenden werden systematisiert verschiedene Arten von Konflikten, die von den ExpertInnen thematisiert wurden, vorgestellt.

A. Konflikte rund um religiöse Symbole im Zusammenhang mit Gebäuden oder baulichen Symbolen von religiösen Gemeinschaften

Insgesamt hätten es religiöse Minderheiten (konkret muslimische, rumänisch-orthodoxe, andere orthodoxe, vermutlich weitere Gemeinschaften) schwierig, Räumlichkeiten für Ihre Religionsausübung zu finden (JS, MS, MB). Meist verfügten diese Gemeinschaften über keine grossen finanziellen Ressourcen, weshalb sie nichts kaufen könnten, sondern mieten müssten, was sie lang-

jährig unter finanziellen Druck stelle (JS, EB, VS). Vermieter seien zurückhaltend, weil sie nicht wissen würden, was auf sie zukomme. Bei Neubauten gebe es (wie bei den allermeisten Bauvorhaben) Einsprachen, wobei sich diese bei islamischen Bauvorhaben besonders häuften (JS, MB). Ebenfalls fehlten den kleineren Gemeinschaften die Kontakte zu Behörden oder im Falle der rumänisch-orthodoxen Nonne persönliche Kontakte zu den Landeskirchen.

Aktuell sei der Fall des grossen Scientology-Kreuzes an der im April 2015 eingeweihten neuen Scientology-Kirche in Basel, an dem sich massive Kritik breitmachte (FSRR, LR). Es werde gefordert, dass das äusserlich angebrachte Scientology-Kreuz entfernt werden müsse. Das zuständige Bauinspektorat sage, Scientology habe sich an die baulichen Auflagen gehalten und daher gebe es keine Möglichkeit seitens des Staates dieses Kreuz zu verbieten (das Kreuz sei eine „bewilligte Reklame“ (LR)). Rechtlich gebe es also keine Handhabe für ein Verbot dieses Kreuzes und aufgrund eines Unbehagens könne der Staat keine Massnahmen ergreifen, die nicht rechtmässig seien. Hingegen gebe es im Basler Übertretungsstrafgesetz den § 23a, der „unlauteres und belästigendes Werben im öffentlichen Raum“ als strafbar bezeichne. Gegner würden sich auf diesen Paragraphen berufen, diesem habe bisher aber keine Klage standhalten können (LR). Es wurde der Verdacht geäussert, dass einzelne Politiker oder Einzelbürger diesen Fall für die eigene Propaganda nutzen würden und Aufmerksamkeit erregen wollten. Scientology Basel stelle keine Gefahr dar. Sie hätten intern gar zu wenige Leute, um alle notwendigen Posten zu besetzen (FSRR).

Konflikte habe es weiter mit grossen und nachts beleuchteten Dozulé-Kreuzen in privaten Gärten gegeben, die juristisch verhandelt wurden. Ebenfalls öffentlich diskutiert worden sei vor einiger Zeit die Frage, ob grosse Kreuze an Autobahnen stehen dürften.

In einem etwas zurückliegenden Fall im Kanton Aargau habe es nachbarschaftliche Klagen wegen einer angeblich zu hellen Weihnachtsbeleuchtung gegeben. Hierbei sei unklar geblieben, ob sich die Klage nicht auch gegen die Homosexualität des Paares mit der Weihnachtsbeleuchtung gerichtet habe, was natürlich öffentlich nicht gesagt würde. Dieser Fall sei unter dem Aspekt von Lichtemissionen behandelt worden.

Im 2015 sei der Krishna Tempel in Langenthal mit Eiern beworfen worden, was keine weiteren Konsequenzen nach sich gezogen habe. Dies komme selten vor.

B. Schwierigkeiten betreffend religiöse Symbole rund um die Bestattung Verstorbener

Die Möglichkeiten der Bestattung nach religiösen Vorgaben von muslimischen und jüdischen Menschen seien in den letzten Jahren verbessert worden, so dass es heute nur noch punktuell Konflikte gebe (MB, DG, RS). Dass bspw. im Februar 2016 der Kanton Bern den Gemeinden mittels eines (unverbindlichen) Leitfadens empfiehlt, auf Friedhöfen eine Abteilung für muslimische Gräber einzurichten zeigt, dass sich in dieser Frage die öffentlichen Behörden dem Thema mehr und mehr annehmen.

Die momentane Situation bspw. in Genf, Lausanne oder La Chaux-de-Fonds sei ausreichend, es stelle sich allerdings die Frage nach ausreichendem Platz in der Zukunft, wenn alle speziellen Gräberfelder belegt seien (EB). Die Gräber müssten aber meist privat bezahlt werden, ausser die verstorbene Person hatte Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde. Ob dies in der ganzen Schweiz gilt, wurde nicht recherchiert. In Neuchâtel werde aktuell die Einrichtung eines muslimischen Gräberfeldes diskutiert.

Für Hindus zeige sich das Problem, dass in Krematorien gewisse Vorschriften in Konflikt mit religiösen Bedürfnissen stehen. Auch gebe es zu wenige legale Möglichkeiten, die Asche verstorbener Hindus in Flüsse zu streuen.

Diskussionen gebe es weiter in Fällen, in denen eine Kirche von Säkularen als Abdankungsort genutzt werde. Nicht selten sei gefordert worden, religiöse Symbole dafür abzudecken oder aus dem Kirchenraum zu entfernen. Dem werde meist nicht nachgekommen, da es mittlerweile etliche neutrale Abdankungshallen gebe. Bei letzteren sei ein Problem, dass durch Spenden von (Kunst-)werken christliche Symbole teilweise wieder Einzug halten würden. Von reformierter Seite her werde versucht letzteres zu verhindern.

C. Konflikte mit Bezug auf religiöse Symbole in öffentlichen Schulen (nur Schülerinnen und Schüler)

Von wissenschaftlichen und religiösen Auskunftspersonen häufig angesprochen wurden Konflikte in Schulen im Zusammenhang mit dem Kopftuch muslimischer Schülerinnen (MB, HS, MS, JG, AH, LR). Ausser dem Rheintaler Fall (MB), der Situation in Basel (v.a. im Zusammenhang mit dem Schwimmunterricht) sowie der Situation im Kanton Waadt (nur zwei, drei Fälle in den letzten Jahren) wurden aber keine konkreten Fälle angesprochen.

Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass es auch mit Kleidungen nichtmuslimischer Kinder Schwierigkeiten gebe. Bspw. wurden an mehreren Schulen von Schweizer Kindern Edelweiss-Hemden angezogen, um eine Grenze zu Nichtschweizern zu ziehen, was zu erheblichen Problemen in Bezug auf Kulturalismus und Ausgrenzung geführt habe.²⁰⁰

Mit jüdischen SchülerInnen gebe es heute praktisch keine Probleme, da die streng orthodoxen Familien ihre Kinder in jüdische Privatschulen schickten (DG).

Von Wissenschaftlern (MB, AT), Katholiken und Religionskritikern angesprochen wurden Kruzifixe in Schulzimmern, konkret die beiden juristischen Fälle Abgottspon und Schlesinger. Im Verlaufe der Gespräche wurde deutlich, dass das Kruzifix (oder auch Adventskränze u.ä.) in Schulzimmern vor allem von ehemaligen Christen und von religionskritischer Seite in Frage gestellt werde, nicht seitens Angehöriger nichtchristlicher Religionen.

Für grösseren Wirbel sorgte in Genf 2015 eine geplante Aufführung der Kinderoper „Arche Noah“ von Benjamin Britten durch fünf- bis siebenjährige PrimarschülerInnen. Die Aufführung sei aufgrund äusseren Drucks erst abgesagt, dann aber durch Anne Emery-Torracinta, die zuständige Leiterin des DIP (Département genevois de l'instruction publique, de la culture et du sport), auf das Schuljahr 2016/17 verschoben worden. In einem Interview meinte diese „Le port de signes religieux par les élèves ne pose pas de problème!“²⁰¹

D. Konflikte mit Bezug auf religiöse Symbole während der Ausbildung

In Genf und Lausanne gebe es einige Fälle, wo kopftuchtragende muslimische Studentinnen in Pharmazie, Biochemie oder Erziehungswissenschaft keinen Praktikumsplatz finden könnten (MS, EB). Diese Praktika seien aber notwendig, um das Studium abschliessen zu können (EB).

Kleinere Fälle betreffen die Promotionsfeiern für Juristen in der Offenen Kirche Elisabethen in Basel, in der vorne ein Kruzifix angebracht sei. Auf diesen Umstand habe es kritische Bemerkun-

²⁰⁰ Siehe <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Das-Edelweiss-Hemd-sorgt-fuer-Ausgrenzung--31694526> (besucht am 29.02.2016).

²⁰¹ Siehe <http://www.tdg.ch/geneve/actu-genevoise/faut-reclarifier-cadre-laicite-ecole/story/19406684> (besucht am 22.02.2016).

gen eher freidenkerischer Provenienz (SP-Grossrätin) gegeben und einzelne Muslime hätten an dieser freiwilligen Feier aufgrund des christlichen Settings nicht teilnehmen wollen (FSRR).

E. Konflikte mit Bezug auf religiöse Symbole im öffentlichen Arbeitsmarkt²⁰²

Hier wurden das muslimische Kopftuch in verschiedenen Berufsfeldern, die Kleidung einer Lehrperson und der Turban von Sikhs in Konfliktsituationen erwähnt. Ein mehrfach angesprochenes Problem bestehe darin, dass kopftuchtragende Musliminnen grosse Schwierigkeiten hätten, eine Arbeitsstelle zu finden. Dies in allgemeinem Bezug, also im öffentlichen und im privaten Sektor (EB, MS, JS, AT, JG). Im öffentlichen Sektor konkret erwähnt wurden kopftuchtragende Lehrerinnen (HS, CJ), kopftuchtragende Krankenschwestern und Apothekerinnen (EB), Kopftücher von Tätigen in der Sozialen Arbeit (EB) oder von Juristinnen (HS).

Ein Fall einer Heavy-Metal-Lehrerin an einer öffentlichen Schule (Sekundarstufe) zeige, dass es auch Konflikte mit der Kleidung von Lehrpersonen gebe, welche nicht auf das Kopftuch rekurrieren. Die Lehrerin habe aufgrund ihrer Kleidung Probleme bekommen, da darauf satanische Symbole abgebildet gewesen seien. In einem Gespräch mit dem Rektor argumentierte die Lehrerin, dass für sie diese Kleidung nicht religiös sei, sondern diese als äusserliches Zeichen zur populären Musik dazugehöre. Sie sei keine Satanistin, sondern völlig säkular. Sie könne nicht unterrichten, wenn sie sich verstellen müsse, da es im Lehrberuf wichtig sei, authentisch zu sein. Zudem gebe es im Kanton Zürich keine Kleidungs Vorschriften für Lehrpersonen. Die Lehrerin musste ihren Kleidungs-Stil nach dem Gespräch nicht ändern. In diesem Zusammenhang kam zudem die Frage auf, ob nicht jede Art der Kleidung eine weltanschauliche Haltung darstelle, also auch Birkenstock-Sandalen, esoterischer Schmuck oder auch ein Tennisverein-T-Shirt. Die Grenzen entlang der Religion zu ziehen sei nicht möglich (AH).

Ein weiterer Fall berichtet von einer Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule, die einem Kind mit Prüfungsangst gesagt habe, es müsse zu Jesus beten. Oder der Fall einer anderen Lehrerin, die einem Kind einen Halbedelstein in die Tasche gegeben habe um seine Prüfungsangst zu überwinden. Dieses Verhalten gehe zu weit, sei primär pädagogisch nicht sinnvoll und sei durch die Schulleitungen unterbunden worden.

Zum Bereich der sozialen Arbeit wurde aus Genf berichtet, dass (sichtbare) Religion erst neuerdings thematisiert werde und dies öffentlich grosse Wogen werfe, weil das Thema bisher ein Tabu gewesen sei (EB).²⁰³ Bei SozialarbeiterInnen sei ein Wissensdefizit erkennbar, um religiöse Zeichen verstehen und damit umgehen zu können. Dies sei nicht zuletzt deshalb der Fall, weil viele Personen in der Sozialen Arbeit in Genf ideologisch der linken Szene der 70er Jahre entspringen würden (EB).

Ähnlich sei es in Neuchâtel, wo von einem problematischen Fall berichtet wurde. Das „Office de protection de l'enfant“ sei in einem Betreuungsverhältnis mit zwei heute ungefähr 15-jährigen muslimischen Mädchen, die neu ein Kopftuch bzw. eine Burka angezogen hätten. Die Betreuungspersonen hätten darauf sehr emotional reagiert und es nicht mehr geschafft, ihre therapeutische Beziehung aufrecht zu erhalten. Einige hätten sich gar geweigert, diese Mädchen zu emp-

²⁰² Eine übersichtliche Darstellung sozialwissenschaftlicher Studien zu rassistischer Diskriminierung in der Arbeitswelt findet sich unter <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/rassismus/arbeitswelt/sozialwissenschaftlich/> (besucht am 22.02.2016).

²⁰³ Tagung „cité laïque/ laïcité“ vom 11. und 12.01.2016, siehe <http://www.tdg.ch/geneve/actu-genevoise/Quelle-place-donner-au-religieux-a-Geneve/story/27531558> (besucht am 25.01.2016), <http://www.tdg.ch/geneve/actu-genevoise/polemique-debat-public-laicite/story/14268247> (besucht am 25.01.2016)

fangen. Daraufhin habe das Kinderschutz-Büro mit einem Gerichtssentscheid erwirkt, dass diese Mädchen in die Obhut einer Moschee übergeben werden konnten. Dies sei aber keine gute Lösung, denn die Verantwortlichen der Moschee seien keine Therapeuten. Das Fazit sei, dass es therapeutische Fachleute brauche, die über das nötige Fachwissen verfügten, um mit solchen und ähnlichen Situationen umgehen zu können. Dieser Typ von Problemen schein zuzunehmen (EB).

F. Konflikte rund um religiöse Symbole im Zusammenhang mit der Werbung oder Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften im öffentlichen Raum

Ein Konfliktfall habe sich in Luzern ereignet, wo Angehörige der Falun Gong (wiederholt) einen Stand mit Informationsmaterial und Plakaten in Chinesisch in der Nähe einer Touristenattraktion errichteten und vorbeikommende chinesische Touristen damit erreichen wollten, was zu einer Beschwerde des Tourismusverbandes führte (MB).

In Basel habe es Begehren gegeben, Koran-Verteilungen in der Öffentlichkeit verbieten zu wollen. Da sich die Koran-Verteiler (und ebenso Verteil-Aktionen bspw. christlicher Gemeinschaften oder Scientologen) aber an die Regeln halten würden, sei den Begehren nicht stattgegeben worden. Nur wenn „täuschende und unlautere Methoden“ sowie wenn „Passanten in unzumutbarer Weise belästigt“ würden, könne dies verboten werden (FSRR).

In Genf beim „maison verte“, einem islamischen Zentrum von Hani Ramadan, habe es mehrfach Probleme gegeben, da die Gläubigen aufgrund von Platzmangel auf der Strasse gebetet hätten, was in Genf nicht erlaubt sei. Dass aufgrund von Platzmangel in den Strassen gebetet werden müsse sei aber nicht häufig, sondern höchstens an muslimischen Feiertagen teilweise der Fall, wenn sehr viele Gläubige in die Moschee kommen würden (EB).

Plakate der Agentur C seien teilweise von Behörden untersagt worden, obwohl diese auf Privatgrund gestanden hätten. Daraufhin startete atheismus.ch 2008 als Reaktion auf die blau-gelben Plakate mit christlichen Botschaften der Agentur C eine eigene (Online-)Aktion, in der diese Plakate durch atheistische Kommentare ergänzt wurden, „um so die christliche Heuchelei zu entlarven“.²⁰⁴

Im Dezember 2015 seien im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau einer Weihnachtskrippe vor dem Rathaus in Neuchâtel Forderungen gestellt worden, dass neben der Weihnachtskrippe auch Symbole anderer religiöser Traditionen öffentlich aufgestellt würden und nicht die Krippe verboten werden solle (EB).

2006 habe es negative Reaktionen auf das Gebet von Muslimen vor dem Bundeshaus gegeben, die gegen die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in Dänemark protestierten.

Auch hier einzuordnen ist die IG-Stiller, die sich am kirchlichen Glockengeläut störe und sich durch Lärmklagen Gehör zu verschaffen versuche. Dabei war bspw. vom „Amokgeläute der Kirchenglocken“ oder von „heidnischem Aberglaube“ die Rede.²⁰⁵

Vor mehr als zehn Jahren seien Anhänger der Krishna-Bewegung im Kanton Bern tätlich angegriffen worden, während sie auf der Strasse Musik machten. Die Polizei wurde eingeschaltet.

²⁰⁴ Siehe http://atheismus.ch/02_aktuell/01_werbung/zzz_2992_agentur_c (besucht am 25.02.2016)

²⁰⁵ Siehe <http://www.nachtruhe.info/startseite.xhtml> (besucht am 25.02.2016).

G. Verbale und non-verbale Diskriminierung von als religiös erkennbaren Menschen im öffentlichen Raum

Angehörige verschiedener Religionen (katholische und orthodoxe Nonnen, Bischöfe und Priester, kopftuchtragende Musliminnen, Hindu-Priester, Krishna-Anhänger), die öffentlich als solche erkennbar sind, erfahren Diskriminierungen durch spöttische, abschätzige, belustigende oder befremdete Blicke. Die gleichen Betroffenen sind auch verbalen Pöbeleien und Beleidigungen ausgesetzt.

Katholische Nonnen würden in der Öffentlichkeit als „Pinguin“ oder „Kohlesack“ verspottet. Auch würden sie abschätzig als „die mit dem langen Putzlumpen auf dem Kopf“ bezeichnet. Nonnen würden „als eine Art Fossil“ angeschaut (DK). Eine in ziviler Kleidung Gartenarbeit verrichtende Nonne wurde von vorbeigehenden Passanten darauf hingewiesen, dass sie so keine „richtige Schwester“ sei, da sie „ja nicht mal einen Schleier“ trage (DK).

Der rumänisch-orthodoxen Nonne werde vielfach mit Misstrauen und Angst begegnet, da sie nicht selten für eine Muslimin gehalten werde, was sie auf die schwarze Farbe ihres Schleiers zurückführt. Kürzlich habe ihr ein Mann in Fribourg hinterhergerufen, man sei hier nicht in Islamabad, sie solle dahin zurückgehen wo sie hergekommen sei. Dass rumänisch-orthodoxe Nonnen (und ebenfalls Mönche) mit Muslimen verwechselt würden, komme nicht selten vor, sei schätzungsweise aber in katholischen Gegenden weniger häufig als in reformierten oder laizistischen Gebieten.

Auch wenn aus Sicht der jüdischen Gemeinde die Konflikte aus den 30er- und 40er-Jahren heute überwunden seien, komme es in den letzten Jahren wieder vermehrt zu verbalen Diskriminierungen von v.a. orthodoxen Juden. Antisemitische Äusserungen stünden meist in Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt. Negative Äusserungen beträfen eine wahrgenommene Absonderung von der Mehrheit, orthodoxen Gruppen werde Separatismus vorgeworfen (DG).

In problematisierender Weise wurde auch auf die Aussage von CVP-Präsident Darbellay nach der Annahme des Minarett-Verbots 2009 hingewiesen, wonach dieser u.a. auch jüdische Friedhöfe in Frage gestellt habe. Hier zeige sich, dass die „Kruste der Zivilisation“ im Sinne von Toleranz und Akzeptanz gegenüber Andersgläubigen dann doch relativ dünn sein könne (DG).

Vor allem kopftuchtragende Musliminnen würden in der Öffentlichkeit diskriminiert und zunehmend stigmatisiert (EB, MS). Ihnen werde deutlich mitgeteilt, dass sie hier nicht erwünscht seien. Aussagen wie „rentre chez toi“, „Hier ist nicht Ankara“ und Ähnliches seien nicht selten. Vielfach werde ihnen etwas Unverständliches entgegengebrummelt, aber teilweise auch offene Beleidigungen wie „Scheiss Muslim“ oder „cochonne“ entgegengeworfen. Mehrere Musliminnen würden beobachten, dass bei den Beleidigungen sehr hinterhältig vorgegangen werde. Die Beleidiger würden sich versichern, dass keine weiteren Personen (als Zeugen) anwesend seien, bevor sie loslegten. Oder wenn sich die Türen im Tram öffneten sie kurz mit der Austeilung von Beleidigungen pausierten. Ebenso würden pauschale Unterstellungen (wie bspw. kopftuchtragende Musliminnen seien unterdrückt und rückständig, muslimische Männer seien gewalttätig) als (sehr) störend empfunden. Es sei sehr anstrengend, sich ständig rechtfertigen zu müssen. Dieses negative Klima verschärfe sich zudem durch die öffentliche Terrorismus-Debatte (EB, MS, LR).

Der buddhistischen Nonne in tibetischer Tradition wurde einmal gesagt, sie sei eine „Verräterin“. Man sei hier im christlichen Abendland und so wie sie rumlaufe gehe das nicht. Ein andermal sei sie durch eine Frau im Zug mit Bekehrungsversuchen konfrontiert gewesen.

Der Hindu-Priester berichtet, dass im öffentlichen Verkehr die Leute hinter seinem Rücken tuscheln würden („Guck mal wie der komisch angezogen ist“). Beim Tilak (Stirnbemalung) würden

die Leute denken, dass er sich das Gesicht nach der Arbeit (Bau- oder Malerarbeiten) nicht gewaschen hätte, was ihn störe, weil Sauberkeit für ihn sehr wichtig sei. Der Angehörige der Krisha-Bewegung sei schon mehrfach in Bern angepöbelt worden, meist von Betrunkenen, einmal aber auch aufgrund eines Swastika-Zeichens.

Der befragte Sikh berichtete, dass er mit seinem Turban in der Öffentlichkeit als „Schlangenbeschwörer“, „Handleser“, aber auch als „Terrorist“ oder „Fanatiker“ wahrgenommen werde, was ihm gelegentlich auch direkt kundgetan werde. Er werde meist für einen Muslim gehalten, was sich daran zeige, dass ihm „Osama Bin Laden“ oder „Allah Allah“ nachgerufen werde. Auch werde ihm gesagt „Fahr ab, du gehörst nicht hierher“. Er sei aufgrund seiner äusserlichen Erscheinung auch schon aus einem Restaurant weggewiesen worden.

2.1.4. Lösungsstrategien im Umgang mit Konflikten rund um religiöse Symbole im öffentlichen Raum²⁰⁶

Zur Beilegung von Konflikten konnten in den allermeisten Fällen lokale, pragmatische und sachliche Lösungen für den Einzelfall gefunden werden, was wissenschaftliche (MB, AT, JS, LR, HS, AH, JG, DP, FRSS, RS) und verschiedene religiöse Expertinnen und Experten explizit berichten.

Die im Folgenden vorgestellten Strategien betreffen zumeist das öffentliche Tragen religiöser Symbole (dynamisch, frei wählbar, verhandelbar) und weniger an Gebäuden angebrachte Symbole (statisch, fix). Gerichtliche Auseinandersetzungen wurden in der Darstellung nicht berücksichtigt, sie finden sich im Kapitel 1. im ersten Teil.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass diese unterschiedlichen Strategien nicht immer als bewusste absichtsvolle Handlungen zu verstehen sind und die Ausführungen teilweise auf Einzelgeschichten und teilweise auf Analysen aus verschiedenen Fällen basieren, was zu Verzerrungen führen kann.

A. Strategien der Vermeidung

Vermeidungsstrategien umfassen Verhaltensweisen, die versuchen, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese Art der Vermeidung könne als „vorausseilender Gehorsam oder Anpassung“ (AT) oder etwas schwächer als „Pragmatismus im Alltag“ (MS) bezeichnet werden. Konkret bedeute dies beispielsweise., dass Hindus in der Öffentlichkeit keinen roten Punkt und normale Strassenkleidung tragen, Sikhs sich rasieren und kurze Haare tragen, Musliminnen kein Kopftuch tragen, Juden zunehmend seltener einen Davidstern tragen oder katholische Nonnen in zivil in die Stadt fahren würden (AT, DK). Diese Personen würden sich überlegen, wie sie selbst in der Öffentlichkeit, in der Schule oder bei der Arbeit wahrgenommen werden, da in der Schweiz ein relativ hoher Anpassungsdruck an ungeschriebene Normen vorhanden sei (MB). Die Schweiz habe eine zurückhaltende Tradition, weshalb religiöse Symbole in der Öffentlichkeit eher wenig sichtbar getragen würden (HS), worauf auch verschiedene religiöse Befragte hingewiesen haben. Möglichen Nachfragen werde versucht aus dem Weg zu gehen, Konflikte und Konfrontationen würden dadurch möglichst vermieden (AT). Dies zeige sich auch in einer „Hyperidentifikation“ mit der Schweiz, also dass versucht werde, möglichst schweizerisch oder gar 150% schweizerisch zu sein und Teile des Familienerbes negiert würden (MS).

²⁰⁶ Fragen: W: „Konnten diese Konflikte beigelegt werden? Wie?“, R : „Welche Möglichkeiten gibt es, Konflikte beizulegen?“, „Gibt es dazu in Ihrer Religionsgemeinschaft Modelle?“

Bei der Vermeidung, also dem Nicht-Tragen von religiösen Symbolen, könne es aber vorkommen, dass sich eine religiöse Person selber als inkonsequent fühle und Probleme ins Innere einer Person verlagert würden (AT). So gebe es bspw. den Fall, dass aufgrund längerfristiger schlechter Erfahrungen die religiösen Symbole abgelegt würden, was zu Frustration und gravierenden inneren Konflikten führen könne, wie das Beispiel eines Sikhs zeige. Dieser habe lange Zeit keine Stelle als Informatiker finden können und habe vorübergehend auf dem Bau gearbeitet. Um seine Chancen zu erhöhen habe er den Turban abgenommen und sich rasiert. Seither leide der Sikh unter einem „religiösen schlechten Gewissen“, da er sich durch das Haarschneiden als Sikh „religiös disqualifiziert“ habe. Er sei zwar noch ein Sikh, gehöre aber nicht mehr den Amrit-Sikhs an, der Bruderschaft der Reinen, worauf er zuvor stolz gewesen sei. Dies habe weiter dazu geführt, dass er anfang zu trinken und in Schlägereien verwickelt wurde. Später habe er sich wieder auffangen können und er trage heute wieder einen Turban. Einen Job habe er damals aber trotzdem nicht finden können (JG). Ähnliche Fälle gebe es seitens muslimischer Frauen, welche die Blicke und Beleidigungen nicht mehr ertragen und schliesslich das Kopftuch abgelegt hätten. Einige davon seien seither sehr unglücklich. Es brauche eine gewisse Stärke um das Kopftuch in der Schweiz zu tragen („une femme voilée est une femme forte“). Auch ein tamilischer Junge habe aufgehört das Tilak auf der Stirn zu tragen, da er in der Schule ausgelacht wurde und mehrmalige Erklärungsversuche gescheitert seien.

Ähnlich würden einige Imame an öffentlichen Anlässen sehr zurückhaltend auftreten. Sie kleideten sich dabei extra korrekt im Anzug und würden als seriös wahrgenommen werden wollen (MB). Ein befragter Muslim rasiere sich für öffentliche Auftritte. Dieser berichtete, dass nicht wenige muslimische Männer eigentlich gerne Bart tragen würden, dies aus gesellschaftlichen Gründen aber nicht täten, da der Bart zu stark dem typischen Bild eines muslimischen Mannes entspreche und sie Stereotypisierungen keinen Vorschub leisten wollten. Auf diese Weise werde versucht, Legitimität und Anerkennung über das äusserliche Erscheinungsbild zu erlangen (MB).

Eine weitere Art der Vermeidungsstrategie ist, dass religiöse Symbole zwar nicht abgelegt, kantonale Hürden (und damit verbunden der juristische Weg) aber durch Ausweichen in einen anderen Kanton umgangen werden. So gebe es in Genf und Lausanne einige Fälle, wo kopftuchtragende muslimische Pharmazie- oder Biochemie-Studentinnen keinen Praktikumsplatz finden könnten. Eine dieser Frauen fahre nun für dieses Praktikum nach Basel, wo sie dieses absolvieren könne (MS). Der Hindu-Priester versuche den öffentlichen Situationen auszuweichen, indem er wenn möglich nicht mit dem öffentlichen Verkehr, sondern mit dem Auto fahre. Ähnlich würden Frauen ihre Saris und Männer ihre Dhotis an Feierlichkeiten im Tempel mitbringen und sich erst am Veranstaltungsort umziehen.

B. Strategien des passiven Abwartens

Die Strategie der Gewöhnung bezeichne ein Verhalten, dass durch das kontinuierliche Tragen von religiösen Symbolen im Laufe der Zeit ein Gewöhnungseffekt in der Öffentlichkeit eintrete, der diese Praxis in eine Normalität überführe (MB). Ein Beispiel seien hier buddhistische Roben, die man immer mal wieder sehe und von der Öffentlichkeit heute meist auch als solche erkannt würden (MB). Es gebe aber durchaus Unterschiede bei der öffentlichen Wahrnehmung verschiedener religiöser Gruppen. Ein schlechtes Image einer Gemeinschaft könne rascher zu Schwierigkeiten führen als wenn eine Gruppe überwiegend positiv konnotiert werde, wie dies bei Buddhisten der Fall sei (AT). Diese Gewöhnungsstrategie vertraue darauf, dass durch eine steigende Gewöhnung auch Diskriminierungen automatisch zurückgehen würden (AT).

Dass diese Strategie längerfristig erfolgreich sei, zeige sich daran, dass es an Orten, an denen eine bestimmte religiöse Gruppe seit längerer Zeit verankert sei, am wenigsten Konflikte gebe (AT, MB). Beispiele hierfür seien streng orthodoxe Juden in gewissen Quartieren in Zürich und Genf (DG), oder Muslime, die in derjenigen Gemeinde eine Moschee bauen wollten, in der sie bereits vorher ansässig waren (MB). Es komme bei Moscheebauprojekten häufiger zu Schwierigkeiten, wenn eine Gemeinschaft bspw. durch einen Grundstückskauf neu irgendwo hinziehe (AT). Durch längere Ansässigkeit würde die lokale Bevölkerung die religiös gekleideten Menschen einzuordnen wissen (AT). In solchen Fällen würden schwarz gekleidete Männer dann als „unsere „Juden“ oder die Frau im Niqab als „unsere Muslimin“ betrachtet (AT).

Auch im Kleineren wird diese Strategie angewendet, bspw. bei Beleidigungen oder unausgesprochenen Ablehnungen. Wenn die kopftuchtragende Muslimin merke, dass sie von einem Kunden abgelehnt werde, lache sie ein bisschen und warte ab, bis sich die Situation auflöse.

Von religionssoziologischer wie auch religionskritischer Seite ist vernehmbar, dass die Säkularisierung weiter voranschreiten werde und damit im Laufe der Zeit religiöse Symbole an Bedeutung verlieren werden. Auf diese Weise würden sich die damit verbundenen Konflikte automatisch reduzieren (CJ, JS). Es brauche daher weder Interventionen seitens des Staates, noch Aktionen von religionskritischer Seite (JS). So werde erwartet, dass auch die soziale Praxis des Kopftuchtragens wieder zurückgehen und in einigen Jahren oder Jahrzehnten kein Thema mehr sein werde. Es werde ein Differenzierungsprozess eintreten, in dem Ultrareligiöse eine radikale Symbolisierung vornehmen würden, wovon sich immer mehr Muslime distanzieren und damit auch das Kopftuchtragen zurückgehen werde. Zukünftig könne die Frage lauten, wie man mit sehr starken religiösen Symbolen umgehe, da diese dann von Gruppen getragen werde, die für sich keine Integrationsziele hätten (RS).

C. Aktivstrategien seitens religiöser Personen oder Gemeinschaften

Unter Aktivstrategien werden verschiedene Strategien zusammengefasst, die allesamt von verschiedenen Handlungsträgern ein aktives Verhalten erfordern. Dabei lassen sich verschiedene Grade von aktivem Verhalten von eher passiv bis hochgradig aktiv unterscheiden: Gemeinschaftsinterner Austausch, Aufbau nachbarschaftlicher Kontakte, öffentliche Informationsangebote, Teilnahme an (interreligiösen) Aktivitäten, Individuelle Begegnungen und Konfrontationen sowie Zivilcourage.

- Gemeinschaftsinterner Austausch

Diese Strategie wurde vor allem von katholischen sowie von der rumänisch-orthodoxen Ordensgemeinschaft praktiziert. Dabei wird sich intern über Erfahrungen in der Öffentlichkeit ausgetauscht und darüber diskutiert, wie sie als Christen öffentlich auftreten könnten ohne die eigene Identität zu vernachlässigen und ohne dass sich Leute belästigt fühlen würden. Einige Schwestern hätten bewusst Experimente mit normaler Strassenkleidung gemacht, seien dabei aber unglücklich gewesen.

Es ist anzunehmen, dass diese Strategie auch von anderen religiösen Gemeinschaften verfolgt wird, aber nicht explizit erwähnt wurde.

- Aufbau nachbarschaftlicher Kontakte

Gerade muslimische Gemeinschaften würden gute Erfahrungen damit machen, sich der Nachbarschaft vorzustellen und persönliche Kontakte zwischen Muslimen und nichtmuslimischen Schweizern herzustellen. So könne man sich gegenseitig kennen lernen und Vorurteile abbauen, was gerade bei Moscheebaukonflikten sehr wichtig sei. Es reduziere so insgesamt Ängste auf

beiden Seiten. Ein konkretes Beispiel sei ein Schweizer, der wegen seiner muslimischer Nachbarn besorgt gewesen sei. Die Frau sei stark verschleiert und der Mann trage Bart und Jelaba, habe seinen Job verloren und mache in Marokko eine Imamausbildung. Zudem bekomme er viel Besuch von ähnlich gekleideten Personen aus Frankreich. Durch persönliche Kontakte habe der muslimische Mann ausfindig gemacht und darauf angesprochen werden können, worüber dieser sehr froh gewesen sei. Schliesslich hätten die beiden Männer sich zum Tee getroffen und sich kennen lernen können, womit das Problem gelöst worden sei.

- Öffentliche Informationsangebote

Diese Strategie zielt darauf ab, Informationen zu vermitteln, ohne dass zwangsweise ein kommunikativer Austausch stattfindet. Solche Informationsstände in Fussgängerzonen werden bspw. von christlich-evangelikalen Gruppen, von den Zeugen Jehovas, von Mormonen, Scientologen, von Muslimen sowie auch von Sikhs (und etlichen kleineren (neu-)religiösen Gemeinschaften) genutzt, um ihre religiösen Schriften wie Bibel, Koran oder Dianetik sowie z.T. weitere Informationen über ihre religiöse Gemeinschaft zu verteilen (MB). Die Gruppen, bspw. der Islamische Zentralrat der Schweiz (oder auch Scientologen), wüssten meist genau Bescheid, in welchem Rahmen dies legal sei (AT). Diesen Angeboten könne sich die Öffentlichkeit nähern oder aber Passanten können auch einfach vorbeigehen (MB).

- Teilnahme an (interreligiösen) Aktivitäten

Eine weitere Strategie der Bekanntmachung (v.a. von kleineren unbekannteren Gemeinschaften wie bspw. Sikhs oder Hindus) oder des Vorurteils- und Verunsicherungsabbaus (v.a. von Muslimen) ist das Engagement in interreligiösen Dialog-Gruppen oder runden Tischen verschiedener Religionen.

Ein etwas anderes Beispiel ist eine muslimische Lehrerin, die zeitweise an sämtlichen Veranstaltungen ihrer Schule teilgenommen habe, auch wenn sie dazu keine Lust gehabt habe. Sie wollte damit dem Vorurteil entgegenwirken, ihr Mann lasse sie nicht rausgehen, was bei ihrer Nichtteilnahme angenommen worden wäre, was zuvor vorgekommen sei.

- Individuelle Begegnung und Konfrontation: Direktes Gespräch suchen

Wer ein religiöses Symbol trage, wisse, dass dieses in der Öffentlichkeit erklärungsbedürftig sein könne. Diese Personen wüssten auch, wie sie selbst das Symbol deuten und was die Tradition ihnen nahelege. Sie seien meist imstande bei Anfragen Auskunft zu geben und hätten sich bewusst für diese offene Haltung entschieden (AT). Auf öffentliche Beleidigungen oder Verspottungen (bspw. im öffentlichen Verkehr) reagierten die Betroffenen aktiv, dass sie die Beleidiger ansprachen und mit ihnen das Gespräch suchten (AT, DK). Auf diese Weise könnten Missverständnisse meist geklärt (bspw. eine katholische Nonne in Zürich und die orthodoxe Nonne in Fribourg, die für Musliminnen gehalten wurden), oder die Beleidiger zumindest zum Nachdenken angeregt werden. Die meisten mit Diskriminierungen konfrontierten Befragten (rumänisch-orthodoxe und katholische Nonnen, MuslimInnen, Buddhisten, Krishna-Anhänger) verfolgten denn auch diese Strategie. In einem Experiment, in dem sich Studierende ein Kopftuch angezogen und gemeinsam mit muslimischen Kopftuchträgerinnen in der Stadt verschiedene Dinge erledigten (bspw. Ticketkauf am Automaten mit der Bitte um Hilfe) zeigte sich, dass wer trotz Kopftuch einen aktiven Umgang mit anderen Personen pflege, (zumindest in der Stadt Luzern) keinerlei Probleme hätte (AT). Dieses Experiment habe gezeigt, dass das religiöse Symbol nicht alles sei, sondern es ebenso stark auf das individuelle Verhalten einer Person ankomme und im Verlauf einer Begegnung das Symbol nebensächlich werden könne (AT), was auch Aussagen mehrerer befragter Musliminnen bestätigen. Dieses Verhalten verlange aber ein gewisses Selbstbewusstsein seitens

der HandlungsträgerInnen (AT, MB). Ungünstig sei es, ein Kopftuch zu tragen und sich defensiv und unkommunikativ zu verhalten (AT), wie dies bei einigen eher älteren Frauen der Fall sei, die das Kopftuch aus Gewohnheit tragen würden.

- Zivilcourage

Wenn verbale und tätliche Übergriffe beobachtet werden helfe es, wenn in einen Streit von aussen eingegriffen werde und so die Situation unterbrochen werde. Eine kopftuchtragende Muslimin wäre in einer Situation froh um ein äusseres Eingreifen gewesen, als ein Mann sie im Tram kontinuierlich beschimpfte und nicht zu besänftigen gewesen sei.

D. Lösungsfindungen mit Einbezug der Behörden

In etlichen Konfliktsituationen oder Schwierigkeiten waren neben anderen Beteiligten auch Behörden involviert. So gibt es fallorientierte, punktuelle Kooperationen, informelle, längerfristige Kontaktgruppen, die von den Behörden konsultiert werden können und gezielte behördliche Kooperations- und Steuerungsversuche, um Konflikte teils partizipativ, teils autoritär (durch das Einführen von Regelungen) zu lösen. Generell sei aber eher eine passive Haltung bei Behörden zu beobachten (MB). Lösungsfindungen könnten aber durch Zusammenarbeit einfacher erzielt werden. Behörden hätten einen Spielraum (im Sinne von: alles was nicht verboten ist, ist erlaubt)²⁰⁷, der bei aktiven Lösungsprozessen genutzt werden könne (MB).

- Fallorientierte, punktuelle Kooperationen, ev. Mediation

Diese Form der Zusammenarbeit ergibt sich durch einen konkreten Konfliktfall, um den zu lösen sich verschiedene Parteien zusammensetzen. Dies ist bspw. bei Friedhofs- oder Moscheebaukonflikten häufiger der Fall.

In Friedhofsfragen zeigten sich Behörden zunehmend offen und viele Konflikte konnten durch die Zusammenarbeit von religiösen Gemeinschaften, den Behörden, einerseits der Kirchen, der Stadtgärtnerei sowie teilweise der Integrationsstellen gelöst werden (JS, MS, LR). Lösungen umfassen bspw. konkret, dass Muslime unterirdisch mit dem Gesicht Richtung Mekka ausgerichtet begraben würden, falls die oberflächliche Ausrichtung nicht möglich sei. Auch stelle ein dünner Holzarg einen Kompromiss zwischen dem Leichentuch und der Sargpflicht dar. Ebenso sei die Einhaltung der ewigen Ruhe an einigen Orten möglich (HS). Der Einzelfall eines verstorbenen Sikhs zeuge ebenfalls von behördlicher Offenheit. Für Hindus konnten verschiedene Lösungen gefunden werden, in Basel (und vermutlich auch andernorts) dürften Angehörige im Krematorium auf den Knopf bei der Verbrennung drücken (LR). Die Asche verstorbener Hindus könne legal in Luzern in die Reuss (max. 22 Mal pro Jahr) oder in Zürich in die Limmat (unbegrenzte Anzahl) gestreut werden. Für Bern wünsche man sich eine Stelle an der Aare, an der dies ebenfalls möglich wäre.

Bei Moscheebaukonflikten seien Behörden vielfach passiv und reagierten mit einer ablehnenden Haltung (MB). Ein Zusammentreffen finde häufig erst dann statt, wenn Konflikte bereits verschärft seien. Ratsam sei, sich frühzeitig zusammensetzen und den Prozess gemeinsam mit allen

²⁰⁷ Ein gutes Beispiel sei im Kanton Luzern das Bettags-Mandat. Hier würden die drei offiziellen Kirchen jeweils ihre Botschaft kundtun und seit 2009 stehe auch der Name der islamischen Gemeinschaft darunter. Nirgends stehe geschrieben, dass sich nur öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften daran beteiligen dürfen. In den Medien sei dies nur im ersten Jahr Thema gewesen, im zweiten schon nicht mehr. Überlegte Praxis kann Referenzpunkte und eine gewisse Normalität und Gewöhnung schaffen, die sich später bspw. in einem Anerkennungsgesetz niederschlagen könne (AT). Die Praxis geht der juristischen Form meist voraus, sonst sei diese schlecht abgestützt (AT).

Beteiligten (Bauherren, Baukommission, weitere Behörden, ev. Kirchen, lokale Partner vor Ort, weitere) ohne zu frühe Medienkommunikation anzugehen (MB, AT). Empfohlen wurde auch der Einbezug externer Fachexpertise, da v.a. kleine Behörden vielfach nicht über ausreichende Kompetenzen im Umgang mit religionsbezogenen Fragen verfügen würden (LR, MB, AT). Ein anfangs sehr verhärteter Fall aus Payerne habe durch eine offizielle Mediation (mit einer Mediationsvereinbarung, die u.a. den Konfliktparteien verbietet, während der Zeit einen juristischen Prozess einzuleiten) dahingehend gewendet werden können, dass die sehr konstruktive Zusammenarbeit von Gemeinderregierung, Kirchen und der muslimischen Gruppe in einer Publikation mündete, die Empfehlungen an muslimische Vereine sowie an lokale Behörden beinhalte.²⁰⁸

Nicht unerwähnt bleiben soll der Fall, dass im Kanton Zürich mit dem Aufkommen des Begehrens nach islamischem Religionsunterricht und islamischen Privatschulen die kantonalen Behörden feststellten, dass es seit Jahrzehnten entsprechende jüdische Einrichtungen gebe, welche nicht beaufsichtigt wurden. So hätten die Behörden nicht gewusst, welche Lehrinhalte in jüdischen Schulen vermittelt würden und welche Qualifikation das Lehrpersonal innehatte. Nun besuchten die betroffenen Lehrpersonen einen von der PH Zürich anerkannten Kurs in Israel, der gewisse Standards erfülle. Der Kontakt mit den Behörden sei sehr gut gewesen (DG).

- Informelle Kontaktgruppen: Konsultation

Im Kanton Neuchâtel habe sich eine „Groupe de contact ‘Musulmans’“ formiert, die aus VertreterInnen verschiedener muslimischer Gruppen, der Polizei, Bildungs- und Integrationsverantwortlichen und weiteren sensibilisierten Personen bestehe, welche in Konfliktfällen berate und bisher schnelle und meist gute Lösungen habe finden können (wie bspw. eine schnelle und noch nicht abgeschlossene Lösung im Falle der (voll-)verschleierten Mädchen in therapeutischen Betreuungsverhältnissen). Dies sei das erste Mal gewesen, dass die kantonalen Behörden geeignete Ansprechpartner gehabt hätten. Die positive Resonanz finde sich auch auf muslimischer Seite (EB).

Ähnlich versuche in Genf eine informelle Diskussionsgruppe bestehend aus muslimischen Repräsentanten und Vertretern des „Département de l'instruction publique, de la culture et du sport“ (DIP) die Fälle der kopftuchtragenden Apothekerinnen und Krankenschwestern zu lösen, welche gerne im öffentlichen Sektor arbeiten würden. Hier sei vorläufig entschieden worden, diese Fälle als Einzelfälle zu behandeln und keine allgemeinen Regelungen einzuführen, obwohl der Wunsch nach allgemeinen Regeln in Genf vorhanden sei (EB). Aus muslimischer Sicht würde es sehr begrüsst, wenn diese Diskussionsgruppe noch stärker staatlich verankert würde, denn sie sei imstande Lösungen zu finden (EB). In Genf wird aktuell eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen religiösen Gemeinschaften und staatlicher Ordnung (laïcité) diskutiert.²⁰⁹ Von Januar bis Oktober 2014 hat der Genfer Innenminister beim „Département de la sécurité et économie“ eine Arbeitsgruppe zur „Laizität“ mandatiert, die einen Bericht zuhanden des „Conseil d'Etat de la République et du Canton de Genève“ verfasst hat. Darin werden aktuell geltende Gesetze diskutiert und ein konkreter Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Dieser Gesetzesentwurf wurde allen religiösen Gemeinschaften mit einem Fragebogen vorgelegt, in dem sie dazu Stellung nehmen kön-

²⁰⁸ « Recommandations aux communautés musulmanes existantes ou futures et aux autorités. Basées sur les conclusions de la table ronde de l'Union Vaudoise des Associations Musulmanes du 19 mars 2012 à la paroisse catholique de Payerne », abrufbar unter <http://www.uvam.ch/index.php?limitstart=91&lang=fr> (besucht am 26.02.2016)

²⁰⁹ <http://www.tdg.ch/geneve/actu-genevoise/La-laicite-a-la-mode-genevoise-sera-cadree-dans-une-loi/story/30496486> (besucht am 25.01.2016).

nen, also eine Art Vernehmlassung. Dies sei von den religiösen Gemeinschaften sehr geschätzt worden (EB).

- Institutionelle Koordination und Steuerung

Im Kanton Basel-Stadt gibt es seit 2011 eine Koordinatorin für Religionsfragen, deren Stelle beim Präsidialamt des Kantons angesiedelt sei und zur Kantons- und Stadtentwicklung gehöre. Die Aufgaben dieser Stelle umfassten einen Beitrag zum Diskriminierungsabbau zu leisten, die nötigen staatlichen Rahmenbedingungen zu sichern, sowie den Einsatz für Religionsfreiheit und Religionsfrieden (integrativ verstanden für die gesamte Bevölkerung) (LR). Das Problem der vorherigen Praxis sei gewesen, dass die jeweiligen Zuständigkeiten bei verschiedenen Departementen liegen würden und kein Amt für religiöse Angelegenheiten zuständig gewesen sei. So hätten einzelne Fälle nicht in ihrer Komplexität bearbeitet werden können. Durch die geschaffene Koordinationsstelle sollte v.a. auch eine innerbehördliche Zusammenarbeit aufgebaut und gestärkt werden, worüber diese insgesamt sehr froh seien. Bei der Koordinationsstelle könne religionsbezogenes Fachwissen eingeholt werden (LR). Die Koordinationsstelle sei mit der universitären Forschungsstelle Recht und Religion (FSRR) vernetzt, auf deren Expertise zurückgegriffen werden könne (LR). Es sei eine kantonale Entscheidung, finanzielle Mittel nicht nur für den Ausbau von Sicherheitsbehörden, sondern auch für diese vermittelnde Stelle zur Verfügung zu stellen (LR).

Eine weitere Steuerungsmöglichkeit stellten die Leitfäden und Handreichungen zum Umgang mit religiösen Fragen an Schulen dar, die es mittlerweile in fast allen Kantonen gebe. Diese hätten freiwilligen Charakter und würden Orientierung bieten (LR, HS). Die meisten Schulen in Basel seien froh um diese Handreichungen und es schwäche deren teilweise vorhandenen Wunsch nach verbindlichen Regelungen ab und habe Ruhe in das Thema gebracht. So könne Problemen sachlich und einzelfallorientiert begegnet werden, was bei der Lösungssuche sehr wichtig sei (LR). Diese Regelungswünsche seitens der Schulen seien vielfach nur gegen bestimmte Gruppen (Muslime, Juden, Freikirchen) gerichtet und missachteten häufig die Gleichbehandlung (LR). An solchen Orientierungs-Leitfäden wurde aber auch Kritik geäußert, nämlich in dem Sinne, dass diese verhindern würden, Problemlösungskompetenzen zu entwickeln (HS). Es sei zu bedenken, dass der Staat immer stärker die Aufgabe habe, zur Nichtdiskriminierung beizutragen, er müsste also mehr in diese Richtung unternehmen als Regelungen einzuführen (LR).

Eine weitere Steuerungsmöglichkeit stellten Strategien der Stadtentwicklung dar. Eine Visibilisierung von Muslimen und anderen religiösen Gruppen im öffentlichen Raum ermögliche Begegnungen und trage zum Vorurteilsabbau bei. Das Beispiel des Haus der Religionen in Bern würde von guten Erfahrungen mit der geschickten Platzierung eines Neubaus zeugen und eröffne vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen der Begegnung (MB, HS). Mit der Errichtung von Moscheen in Stadtzentren wie bspw. in Montreux oder Aigle seien ebenfalls sehr positive Erfahrungen gemacht worden (EB, VS). Dort hätte sich das Klima rund um Muslime etwas entspannt und die Annäherung an andere gesellschaftliche Institutionen sei geglückt (EB). Sichtbarkeit und Transparenz seien wichtige Grundzüge einer offenen Gesellschaft und das Gegenteil seien die Ängste, Unterstellungen, Verdacht usw., was durch die Unsichtbarkeit gefördert werde (HS). Es sei ratsam, mehr Flexibilität und neue Denkweisen in der Stadtentwicklung zuzulassen (MB). Sichtbare Moscheen sich gar zu Sehenswürdigkeiten entwickeln können, ähnlich wie in Mannheim, wo eine Moschee, bewusst neben eine Kirche und eine Synagoge platziert wurde (HS). Wenn der Neubau von Moscheen dem Zufall überlassen werde, würden die meisten Neubauten in Rand- und Industriequartieren angesiedelt. Wenn eine Visibilisierung angestrebt werde, müssten die Behörden aktiv werden (HS).

- Schaffung verbindlicher Regelungen

Einige Behörden reagieren auf (z.T. vermeintliche) Schwierigkeiten damit, dass sie versuchen allgemeingültige Regelungen gesetzlich zu verankern. So bspw. Adliswil, die künftig städtischen Angestellten Kreuze und Kopftücher verbieten kann²¹⁰, was hier nur ein Beispiel darstellt.

2.1.5. Regionale Besonderheiten²¹¹

Das Tragen oder Anbringen von nichtchristlichen religiösen Symbolen im öffentlichen Raum sei generell in Städten und Agglomerationen weiter verbreitet als in ländlichen Gegenden. Dies sei durch den Umstand zu erklären, dass durch die Einwanderung in urbane Regionen die religiöse Pluralität in Städten und Agglomerationen weitaus grösser sei als auf dem Land (FSRR, MB, AT, MS). In Städten seien stärkere Nivellierungen beobachtbar, keine religiöse Symbolik sei dominant, die höchsten Bauten seien heute diejenigen von internationalen Grosskonzernen, und nicht mehr Kirchtürme.

Auf dem Land seien v.a. christliche Symbole je nach Kanton mehr oder weniger verbreitet. Klöster und damit christlich gekleidete Nonnen und Mönche befänden sich meist in ländlichen Regionen und gehörten dort bereits seit vielen Jahr(-hundertern) zum Ortsbild. Nonnen und Mönche würden als Vertrauenspersonen angesprochen und respektiert. Ihre Erklärungsbedürftigkeit sei in der Stadt höher als auf dem Land und sie würden in der Stadt häufiger diskriminiert als auf dem Land (DK). Hingegen seien nichtchristliche Symbole wie bspw. ein Kopftuch in ländlichen Gebieten eher erklärungsbedürftig und damit verbundene Diskriminierungen von kopftuchtragenden Musliminnen häufiger. Auch die soziale Kontrolle sei auf dem Land stärker als in urbanen Regionen, was dazu führe, dass nichtchristliche Symbole in ländlichen Gebieten eher nicht öffentlich getragen würden (MB). Auch seien religiöse Symbole, v.a. religiöse Kleidung, an touristischen Orten durch Touristen stärker sichtbar (MS).

Unterschiede zwischen den Sprachregionen konnten nicht direkt ausgemacht werden. Zwar wurde zweimal erwähnt, dass sich die Behörden in der Westschweiz offener zeigen würden als in der Deutschschweiz, daraus allgemeine Schlüsse zu ziehen käme aber einer Überinterpretation gleich. Die Unterschiede scheinen vielmehr mit den kantonal unterschiedlichen Verhältnissen zwischen Religion und Staat und den entsprechenden Traditionen zusammenzuhängen.

2.1.6. Allgemeine Bewertungen zu religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit²¹²

Von religiöser Seite wurde sich an öffentlich sichtbaren Symbolen anderer Religionen in den allermeisten Fällen nicht gestört. Es dominierte bei religiösen und wissenschaftlichen ExpertInnen ein liberales und freiheitliches Denken bezüglich religiöser Symbole. Die religionskritische Forderung nach einem strengen Laizismus (verstanden als dass Religion im öffentlichen Raum nichts zu suchen habe und der Staat diese von sich aus garantieren müsse) scheint eine Minderheitenposition zu sein. Von allen religiösen Minderheiten war keine Kritik an der Dominanz christlicher Symbole zu vernehmen. Die Schweiz habe eine christliche Tradition, die sich auch zeigen dürfe.

²¹⁰ Siehe <http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/13687386> (besucht am 29.02.2016).

²¹¹ Frage: W: „Gibt es regionale Besonderheiten?“

²¹² Frage: R: „Wie bewerten Sie persönlich das Tragen von anderen religiösen Symbolen im öffentlichen Raum?“, „Welche Bewertungen gibt es in Ihrer Religionsgemeinschaft?“

Die befragten religiösen Personen schätzten es, angesichts der wahrgenommenen Mehrheit der religiös Desinteressierten, Schweigenden, Nichtreligiösen oder Religionskritikern, dass klare religiöse Bekenntnisse auch öffentlich sichtbar seien, was durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt sei. Dazu gehöre auch, seiner Religion äusserlich Ausdruck verleihen zu dürfen. Symbole hätten in positivem Sinne eine wichtige Identifikationsfunktion und aus ihrer Sicht brauche man im Leben eine gewisse Orientierung, was die Religionen bieten könnten. Die Sichtbarkeit erleichtere die gesellschaftliche Integration religiöser Minderheiten. Dadurch würden diese moderiert und gezähmt. Eine Verschiebung religiöser Symbole in den privaten Bereich ohne öffentliche Repräsentation würde Radikalisierungen nach sich ziehen, was es zu verhindern gelte. Menschen sollten insgesamt nach ihrem Charakter und ihrem Benehmen, und nicht danach beurteilt werden, welcher Religion sie angehören oder welche Symbole sie tragen würden.

Grenzen dieser Freiheit wurden da definiert, wo religiöse Symbole als Provokation eingesetzt würden, was bspw. bei einem politisch getragenen Kopftuch ebenso der Fall sei wie bei einem riesigen nachts beleuchteten Kreuz. Gestört wird sich auch daran, wenn durch das Zeigen religiöser Symbole eine moralische Überlegenheit und damit ein Konkurrenzdenken demonstriert werde. Ebenfalls seien durch den politischen Rahmen Grenzen an den extremistischen Rändern zu setzen, was durch bestehende Gesetze aber gewährleistet sei. Die Gefährlichkeit eines religiösen Extremisten zeige sich nicht durch seine äusserliche Erscheinung. Mehrfach wurde (von religiösen sowie wissenschaftlichen Befragten in diesem Zusammenhang die Frage nach der Militanz einer religiösen oder anderen Ausprägung aufgeworfen, also bspw., dass ein militanter Veganer oder Atheist ebenfalls eine sehr exklusivistische Weltsicht haben könne, wie gewissen religiösen Traditionen unterstellt würde.

Vielfach wurde betont, dass das Tragen oder Nicht-Tragen religiöser Symbole der individuellen Wahl entspringen solle und weder sozialer, familiärer oder staatlicher Druck ausgeübt werden dürfe. Dies wurde (nicht nur von Muslimen) besonders häufig für das Kopftuch formuliert, aber auch für andere religiöse Kleidung (Strumpfhosen, lange Röcke) oder Schmuck (Davidstern). Die Burka wurde insgesamt (auch von Muslimen) eher kritisch betrachtet, primär aus dem Grund, da durch die Gesichtshüllung die Kommunikation und Identifikation erheblich erschwert sei. Es gebe in der Schweiz heute einen starken bürgerlichen Konsens, dass man Gesicht zeige, was bspw. vor 200 Jahren nicht der Fall gewesen sei (RS). Dies sei aber kein Grund für ein staatliches Verbot von Burkas, sondern die Wahl solle jedem Individuum selbst überlassen werden.²¹³ Das übergeordnete Gut sei die Freiheit, dass jeder seine Religion frei wählen, frei wechseln und frei ausüben dürfe. Wenn der Staat nicht mehr freiheitlich sei, komme es zu zivilem Ungehorsam. Es wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgeworfen, ob es die Aufgabe des Rechts sei, das Verhalten der Einzelbürger im öffentlichen Raum zu regeln oder ob dies nicht vielmehr die Aufgabe jedes einzelnen Bürgers sei. Die Schweiz sei ein durch Religionskonflikte geprägtes Land und habe grosse Erfahrungen im Umgang mit komplexen Problemen der religiösen und kulturellen Diversität. Dieses Potenzial gelte es positiv zu nutzen und den Umgang mit Vielfalt bereits in der Schule zu üben (DP).

Öffentliche staatliche Gebäude wie Gerichte, Polizei- und Feuerwehrlöcher sollen sich aus der Sicht der meisten Befragten neutral halten. Die Religionskritiker betonten darüber hinaus, aus dem Prinzip der staatlichen Neutralität leite sich ab, dass staatliche Räumlichkeiten sowie Personen, die den Staat in einer beruflichen Funktion repräsentieren, sich neutral zu geben hätten.

²¹³ Von sehr vielen befragten Frauen aus dem wissenschaftlichen und religiösen Bereich wurde in diesem Zusammenhang kritisiert, dass Frauen nicht nur in der Geschichte immer wieder, sondern auch heute noch in ihrer Kleidung gemassregelt werden.

Diese Ansicht wird von einer Mehrheit der Befragten geteilt. Religiöse Symbole in Krankenhäusern und Gefängnissen wurden in diesem Zusammenhang nur von denjenigen religiösen Personen angesprochen, die sich selbst freiwillig in der Seelsorge engagieren (muslimische Frau, Hindu-Priester). Sie hätten keine Probleme mit angebrachten christlichen Symbolen, viel eher damit, dass ihre Arbeit in keiner Weise anerkannt sei und sie nebst den seelsorgerischen Aufgaben sehr viele organisatorische und finanzielle Angelegenheiten regeln müssten. Insgesamt gebe es in diesem Bereich noch Verbesserungsbedarf, auf den hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Ein besonders sensibler Bereich sei die öffentliche Schule, wo der Staat Kindern und Jugendlichen begegne. Da Kinder und Jugendliche stark beeinflussbar seien und nicht alles rational reflektieren, sei es geboten, ihnen gegenüber mit besonderer Vorsicht zu begegnen. Für Religionskritiker bedeutet dies, dass der Staat hier besonders auf die staatliche Neutralität zu achten habe. Ihrer Ansicht nach sei es Lehrpersonen abzuverlangen, auf das Tragen oder Anbringen ostentativer religiöser Symbole zu verzichten. Religion an Schulen habe nur im Rahmen eines konfessionsübergreifenden (Ethik-)Unterrichts eine Berechtigung, was auch von religiöser Seite befürwortet wurde. Religiöse Expertinnen und Experten sowie die meisten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der Überzeugung, dass sich die gesellschaftliche religiös plurale Realität auch in den Schulzimmern widerspiegeln solle und eine Verbannung religiöser Symbole aus der Schule kontraproduktiv sei. Selbst christliche Vertreter befürworteten zumeist die Ausweitung der Darstellung religiöser Symbole auf nichtchristliche Religionen in der Schule. Einen Sonderstatus christlicher Symbole wurde ausser von einem einzelnen Vertreter freikirchlicher Bewegungen (dieser plädiert für eine christliche „Leitkultur“ und den Schutz christlicher Symbole; es sei gefährlich die eigene Herkunft „aus politischer Korrektheit zu verleugnen“) abgelehnt. Schutzklauseln würden einem Reservatsgedanken entspringen und würden eine gesellschaftliche Entwicklung verhindern. Wichtig sei, dass in der Schule keine Religion eine andere dominiere, kein sozialer Druck ausgeübt oder gar missioniert werde, was nicht durch Symbolregelungen zu erreichen sei. Die Schule sei das Übungsfeld für die gesellschaftliche Integration. Daher solle ein Bildungsziel sein, religiöse Symbole wieder lesen und deuten zu können, was v.a. in Städten nicht mehr der Fall sei, wie dies verschiedene Verwechslungsbeispiele zeigen (katholische Nonne wird in Zürich für eine Muslimin gehalten, eine orthodoxe Nonne wird in Fribourg ebenfalls für eine Muslimin gehalten, ein Sikh wird für einen Taliban gehalten, der buddhistische Mönch wird für einen christlichen Mönch gehalten). Bspw. gebe es auch Christen, die den Unterschied zwischen einem Kreuz und einem Kruzifix nicht mehr kennen würden. Diese Unwissenheit bei Religiösen und Nichtreligiösen führe zu Missverständnissen und Misstrauen, was insgesamt den religiösen und gesellschaftlichen Frieden in der Schweiz gefährden könne.

Die Schweiz verstehe sich mehrheitlich als säkular. Dies bedeute, dass die Öffentlichkeit die Rolle von Religion in der Öffentlichkeit prinzipiell positiv wertschätze. Eine wirkliche Privatisierung von Religion würde der Gesellschaft riesige Probleme (bspw. in Krankenhäusern oder Altenheimen) bereiten. Religion und religiöse Organisationen bildeten einen festen wohldefinierten Ort in der Gesellschaft. Um diesen Ort (und damit die Partizipation und Integration) sicherzustellen müsse den Religionen ein angemessener Symbolisierungsraum zugestanden werden. Wenn ein Rückzug der Religion aus der Öffentlichkeit geschehe, würde dies grosse Probleme nach sich ziehen. Religionen, die ausserhalb der Gesellschaft existierten könnten hochgradig gefährlich sein. Daher die Empfehlung, dass diejenigen Prozesse gestärkt werden sollen, welche die Integration der religiösen Gemeinschaften im gesamtgesellschaftlichen Gefüge garantiere. Dazu gehöre eine angemessene symbolische Repräsentation. Dass die reformierte Kirche auf ihre Symbole zu verzichten können glaube sei dadurch erklärbar, dass sie durch den Staat repräsentiert werde (wie bspw. im Kanton Bern). Es stelle sich die Frage, welche symbolische Repräsen-

tation angemessen sei. Die Angemessenheit ergebe sich dort, wo auch ohne die religiöse Symbolisierung eine entsprechende Reglementierung stattfinden würde. Nicht angemessen seien alle Formen, wo physische oder sprachliche Gewalt zum Ausdruck komme. Also alles das, was durch die normale gesellschaftliche Regierungswelt verboten sei. Alle Bereiche, in denen es allgemein in der Gesellschaft keinen Regelungsbedarf gebe, bspw. bei Kleidung, seien Räume, in denen sich auch das Religiöse symbolisieren könne. Wenn etwas generell als Widerspruch zur gesellschaftlichen Ordnung verstanden werde (bspw. nackt durch die Strassen zu laufen), dann sei dies ausschlaggebend, auch wenn es jemanden gäbe, der behaupte, dies aus religiösen Gründen zu tun. Also wenn etwas allgemein nicht als akzeptiert gelte, könne es auch nicht für das Religiöse gelten (RS).

Kritisch betrachtet wurde mehrfach die Rolle der (Massen-)Medien sowie der Politik. Die Politik habe eine faktische und eine symbolische Ebene, was sich besonders beim Minarett-Verbot gezeigt habe und aktuell auch bei der Burka-Initiative beobachtbar sei (AT). Auf der faktischen Ebene gebe es praktisch keine Probleme, also sehr wenige Minarette bzw. Burka-Trägerinnen. Durch die Lancierung verschiedener Initiativen verschaffe sich die SVP immer wieder Zeit und Medienpräsenz, ihre Position darzulegen und so die öffentlichen Debatten in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die Medien würden dabei mitspielen und den Mechanismus dieser Selbstinszenierung der Partei nicht hinterfragen (AT). Dadurch werde eine bestimmte Stimmung geschaffen und massiv Politik zu Lasten der immer selben Minderheit der Muslime betrieben (AT).²¹⁴ Dass es bei den erwähnten Initiativen nicht nur um religiöse Symbole gehe, sondern insgesamt über die Kompatibilität von Muslimen mit der schweizerischen Gesellschaft, zeige sich daran, dass das Kopftuch nicht als persönliche Frömmigkeit einer Frau interpretiert werde, sondern es mit Fragen der Geschlechtergleichberechtigung (nachgeordnete Stellung der Frau) verbunden werde (RS) Eine andere Debatte stehe im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung, was sich ebenfalls in der vorgeschobenen Symboldebatte zeige. Dem sei aber nicht mit Gesetzen zu begegnen, sondern mit Argumenten. Doch bei Medienschaffenden sei die angesprochene unkritische Haltung und bei Politikern zudem eine Ängstlichkeit zu beobachten, die Themen Islam oder Religion anzusprechen, da man sich daran nur die Finger verbrennen könne. Es werde auf die Gewöhnung und damit Entdramatisierung gehofft, da sich die düsteren Prophezeiungen offensichtlich nicht bewahrheiteten (die Schweiz sei immer noch nicht islamisch erobert) (AT). Es brauche aber auch einzelne mutige öffentliche Personen, die sich prononciert äussern würden. Und es brauche die aktive junge Generation Muslime, die auf das Problem geeicht und gut gebildet sei (AT).

Ebenfalls wurden Fragen der Definitionsmacht aufgeworfen (JG, AH, DP, CJ, JS, RS). Dies in Bezug auf religiöse Symbole (Wo fängt es an, wo hört es auf?), auf deren Deutungen (Wer legt eine bestimmte Bedeutung fest?) sowie auch auf den öffentlichen Raum (Wo fängt dieser an, wo hört er auf? Unterscheidung zwischen Strassen/Plätzen und öffentlichen Gebäuden wie Schulen/Gerichte/Polizeistationen). Auffällig sei, dass Muslime die Definitionsmacht über ihre eigenen Symbole verloren hätten und die Gesellschaft ihnen vorschreibe, welche Bedeutung ein bestimmtes Symbol habe. Besonders deutlich habe sich dies beim Minarett im Vorfeld der Verbotsabstimmung gezeigt, aber auch beim Kopftuch, insbesondere in Form der Burka, dem von Aussenstehenden vielfache Bedeutungen zugeschrieben, die meist nicht von Muslimen geteilt würden.

²¹⁴ Im Auftrag des EDA hat ein Forschungsteam der HTW Chur untersucht, wie der unbestrittene Missstand der stereotypen und unausgewogenen medialen Darstellung des Islam behoben werden könnte (Dahinden/Butz/Francolino).

2.1.7. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf²¹⁵

Alle befragten wissenschaftlichen ExpertInnen sehen keinen, bzw. wenn überhaupt nur einen sehr kleinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu religiösen Symbolen oder Zeichen im öffentlichen Raum (MS, JS, DG, MB, AT, DP, AH, JG, CJ, RS, EB, LR, FSRR, HS).²¹⁶ Auch von religiöser Seite ist dies breiter Konsens, auch wenn Religionsangehörige einige kleine Regelungswünsche haben, die z.T. über das Thema der religiösen Symbole hinausgehen. Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente zusammengefasst vorgestellt:

- Bisherige Regelungen sind ausreichend

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie bspw. die Antirassismus-Strafnorm, allgemein das Strafrecht, das Bau- oder Umweltrecht seien ausreichend, mit den aktuellen Problemen umzugehen (DG, MB, FSRR, LR). Für problematische Minderheiten (bspw. Radikalisierung junger Muslime) gebe es den Staatsschutz (MB) oder für den Zwang zum Kopftuchtragen den Straftatbestand der Nötigung (JG). Es wurde gewünscht, dass diese Regelungen konsequent angewendet werden (Vollzugskonsequenz).

- Die bisherige juristische (Einzelfall-)Praxis ist angemessen

Es gebe nur wenige Probleme, für die in den allermeisten Fällen pragmatische, lokale und einvernehmliche Lösungen gefunden werden könnten (MS, JS, CJ, FSRR). Diese Einzelfallpraxis sei gut und angemessen (FSRR). Allgemeine Regelungen (also eventuelle Verbote einzelner oder aller religiöser Symbole) für nicht oder kaum existierende Probleme, die eine Einschränkung der positiven Religionsfreiheit für einzelne Bevölkerungsteile mit sich bringen würden, seien nicht gerechtfertigt (dies sei wie „mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“ (MB)) (MB, AT, AH, DP, JG, FSRR). Durch juristische Regelungen könnten zudem erst entsprechende Fälle provoziert werden. Gewarnt wurde gar vor einem Casus Belli, wenn man bspw. an ein Kopftuchverbot denke (MS).

- Regelungsbedarf bezüglich Diskriminierungsschutz und Gleichbehandlung

Der rechtliche Schutz vor informeller und institutionalisierter Diskriminierung wurde in Bezug auf Muslime als nicht ausreichend bezeichnet. Gewünscht wurde (neben der Einhaltung von allgemeingültigen Regeln) eine Gleichbehandlung von Angehörigen aller Religionen, was derzeit nicht der Fall sei (bspw. durch das Minarettverbot, Islamophobie). Vor allem aber auf dem Arbeitsmarkt bestehe hier grosser Handlungsbedarf. Es sei zudem zu überlegen, ob der Staat Massnahmen gegen die zunehmende Islamophobie in der Gesellschaft ergreifen müsse. Gesetze in Richtung einer kulturellen Dominanz seien zu vermeiden (HS). Das Minarettverbot sowie das Verhüllungsverbot im Tessin hätten in der Bundesverfassung (aus Gründen der Diskriminierung einer einzelnen Gruppe, der Infragestellung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie dass eine Bauvorschrift nicht in die Bundesverfassung gehöre) nichts verloren (MB, AT, JS, DK, DP, AH, JG, LR). Auch sei zu überlegen, ob für diejenigen Probleme, die in den meisten Kantonen vorhanden seien (bspw. Unterschiede bezüglich kopftuchtragender Angestellter der öffentlichen Verwaltung oder in Schulen) nationale Regelungen angebracht seien (VS, EB). Der Staat solle darüber hinaus sicherstellen, dass lokale Konfliktfälle nicht der Willkür eines einzelnen Beamten unterliegen würden (JS, LR). Auch solle der Staat sicherstellen, dass Perso-

²¹⁵ Fragen: W: „Sehen Sie aus Ihrer Fachperspektive einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers?“, „In welche Richtung könnten gesetzliche Regelungen gehen?“, R: „Sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers?“, „In welche Richtung könnten gesetzliche Regelungen gehen?“

²¹⁶ Einige Befragte kennen die rechtliche Situation in der Schweiz zu wenig genau und äusserten sich aus diesem Grund nicht zur Frage.

nen, die ein religiöses Amt innehaben (bspw. Priester, Imam, Seelsorger u.a.) während eines Einsatzes (Beerdigungen, seelsorgerische Hausbesuche oder Reisen) an kultischen Orten (bspw. Friedhöfe) keine Diskriminierungen erleiden, also bspw. Einschränkungen in ihrer Kleidung oder dazugehöriger weiterer religiöser Symbole unterliegen.

- Regelungswünsche seitens religiöser Gemeinschaften: Anerkennungspraktiken und flexible Ausnahmeregelungen

Gewünscht wurden Anerkennungspraktiken in den Kantonen für religiöse Minderheiten, besonders von muslimischer, aber auch hinduistischer Seite (auch MS, MB, HS). Konkret möglich sei dies erst in den Kantonen Basel und neu Waadt. Ebenso wird gewünscht, nichtchristliche Seelsorgedienstleistungen in bestehende Seelsorgesysteme zu integrieren, so dass diese freiwillige Arbeit nicht noch zusätzlichen Hürden unterliege. Dass hier ein Bedarf an zusätzlicher Organisation vorhanden sei zeige die chronische Überlastung nichtchristlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger. Auch gebe es nach wie vor offene Fragen bezüglich der Bestattung von jüdischen, muslimischen oder hinduistischen Verstorbenen (MS, JS), auch wenn es hier bereits Fortschritte gegeben habe. Bezüglich Moscheebauprojekte sollen sich Behörden offener, kooperativer und aktiver zeigen (JS). Tendenziell wünschen sich religiöse Gemeinschaften eher eine Ausweitung ihrer religiösen Freiheiten und nicht Einschränkungen. Dies betrifft religiöse Symbole zwar nicht direkt, aber auch. Auch flexible Sonderregelungen in Schulen und beim Militär wurden angesprochen (Schulfrei an religiösen Feiertagen und für andere religiöse Besonderheiten, Speisevorschriften, Motorradfahren und andere Sonderregelungen für das Tragen eines Turbans).

- Definitorische Schwierigkeiten

Für eine gesetzliche Regelung brauche es eine zugrundeliegende Definition religiöser Symbole. Man müsse rechtssicher abklären können, dass ein Objekt unabhängig vom Handlungsträger eine fixe Bedeutung habe. Die grosse Diversität an Symboldeutungen selbst innerhalb einer religiösen Tradition liessen aber kein allgemeines Symbolverständnis zu (RS, FSRR, DP). Der Staat dürfe sich nicht in religiöse Angelegenheiten einmischen und diesbezüglich definitorisch tätig werden. Symbole würden ausschliesslich durch den Kontext zu religiösen Symbolen, nicht durch so etwas wie ihr „Wesen“. Daher sei es unmöglich, Regelungen dazu aufzustellen (DP, AH, JG). Zudem sei die Abgrenzung zwischen religiösen und nichtreligiösen Symbolen weder empirisch noch theoretisch möglich, da etliche Symbole je nach Kontext eine religiöse oder nichtreligiöse Bedeutung haben könnten (DP, AH, JG). Bei allgemeinen Symboldefinitionsversuchen bestehe zudem die Gefahr, dass individuelle Einzelrechte zugunsten der Minderheitenrechte einer religiösen Gruppe vernachlässigt würden (DP).

- Föderale Kompetenzverteilung ist angemessen

Neue Regelungen auf Bundesebene würden die föderale Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in Frage stellen (JS, EB). Dies würde von den Kantonen wohl kaum akzeptiert werden (EB, VS). Die Schweiz habe mit ihrer föderalen Struktur gute Erfahrungen gemacht (MB, AT, JS). Sie ermögliche es sehr gut, in einzelnen Konfliktfällen pragmatische Lösungen zu finden (JS, MS). Der Blick nach Frankreich zeige, dass zentralistische Regelungen bzw. Verbote die Probleme nicht lösen könnten (JS, MS, HS). Der französische Laizismus als zentralistisches Staatskonzept sei ein gescheitertes Projekt (RS).

- Gute Erfahrungen mit der pluralistischen Tradition

Die Schweiz habe mit ihrem bisherigen föderalen Inkorporationsmodell gute Erfahrungen gemacht (bspw. die Integration der grössten Parallelgesellschaft der Katholiken (MB)) und es gebe keinen Anlass, dies zu ändern. Die pluralistische Tradition der Schweiz entspreche den sehr un-

terschiedlichen Menschen und Gruppierungen von Genf bis Appenzell-Innerrhoden und von Basel bis Chiasso. Es gebe nicht nur eine einzige kulturelle oder religiöse Identität der Schweiz, sondern viele (AH, DP, JG, MB, AT).

- Keine Gefährdung des religiösen und sozialen Friedens

Es sei keine dramatische Gefährdung des öffentlichen religiösen und sozialen Friedens oder der öffentlichen Ordnung zu beobachten (MB, CJ). Für gesetzliche Einschränkungen (bspw. ein Verbot von (einzelnen) religiösen Symbolen) brauche es ein „überwiegendes öffentliches Interesse“. Da solche Einschränkungen aber auf Grundrechtsebene zu verorten seien, würde es noch stärkerer Argumenten bedürfen, die nicht gegeben seien (FSRR).

- Religionsbezogenes Fachwissen verfügbar machen

Es solle sichergestellt werden, dass Behörden Zugang zu religionsbezogenem Fachwissen hätten, was heute meist nicht der Fall sei. Wie dies geschehe, solle jedem Kanton selber überlassen werden (LR, MB). Erfahrungen aus Basel zeigten, dass sich so Konflikte einfacher lösen lassen. Ein tripartites kooperatives Vorgehen von Bund, Kanton und Gemeinden sei hier wünschenswert (LR).

- Integrationspolitisch fragwürdig (MS, HS, AH, JG, DP, EB)

Regelungen zu religiösen Symbolen (gerade wenn sie nur eine religiöse Gruppe betreffen würden) seien für die gesellschaftliche Integration religiöser Minderheiten kontraproduktiv (JG). Eventuelle Symbolverbote wurden als „grosser Fehler“ (DP), als „verheerend für die Schweiz“ (AH) oder gar „antidemokratisch“ (AH) bezeichnet. Sie könnten eine Spaltung verschiedener gesellschaftlicher und religiöser Gruppen begünstigen oder zu einer Verschärfung von Problemen führen (JG). Durch eventuelle Symbolverbote (bspw. Burka) könne es Verschiebungen in private Räume geben (HS, MS, RS) oder gar religiöse Radikalisierungen vorantreiben (MS, LR, JG). Solche gesetzliche Regelungen würden Abgrenzungen schaffen und ein Gegen- statt ein Miteinander stärken (JG). Vielmehr sollten Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden (HS), bspw. (und eher dringend) auf dem Arbeitsmarkt. Mit der Einführung einer gesetzlichen Regel werde meist die öffentliche Diskussion beendet, das dahinterliegende Problem existiere aber weiter (DK), was längerfristig viel grössere Probleme verursache, wie mehrfach von wissenschaftlicher und religiöser Seite betont wurde. Regelungen würden ebenso die Kompetenzentwicklung bspw. in Schulen verhindern, Lösungen für Konflikte zu finden (HS). Gewünscht sei insgesamt ein rationaler Umgang mit allfälligen Problemen und keine Emotionalisierung (MS, LR).

- Kulturalisierung/Religionifizierung von Differenz nicht sinnvoll (MS, MB, AT, LR, DP, AH, JG, RS)

Die durch Medien, Politik und auch Wissenschaft und dadurch auch gesellschaftlich beförderte Kulturalisierung oder Religionifizierung von Differenz sei für eine offene und plurale Gesellschaft längerfristig nicht sinnvoll (MS). Auf diese Weise würden Menschen mit nichtschweizerischem oder nichtchristlichem Hintergrund wiederholt Ausschluss- und Diskriminierungserfahrungen machen, was mit der Zeit zu Resignation, Rückzug, religiöser Radikalisierung oder gar zu staatsfeindlichen Handlungen führen könne. Vielfach seien Probleme im Familienbereich auszumachen und hätten nicht primär mit Religion oder Kultur zu tun (LR). Hier seien vor allem die Medien in der Pflicht, die (mit wenigen Ausnahmen) uninformiert und qualitativ schlecht über Religion berichteten (AT, MS).

2.1.8. Erträge für die Fragestellungen des Berichts

Aus den Ergebnissen der qualitativen Befragung von wissenschaftlichen und religiösen Expertinnen und Experten können für die Fragestellungen des Berichts folgende Antworten abgeleitet werden:

In welchen Kontexten werden Symbole von Angehörigen bestimmter Religionen und religiöser Gruppen als wichtig erachtet? Aus welchen Gründen?

Als wichtig erachtet werden von Religionsangehörigen die religiösen Symbole in der Schule, an oder in religiösen Gebäuden sowie in der Spital- und Gefängnisseelsorge und auf Friedhöfen/in Krematorien. Religiöse Symbole an oder in staatlichen Gebäuden wurden nur von religionskritischer Seite abgelehnt. Vertreter anderer Religionen störten sich meist nicht an den öffentlich sichtbaren religiösen Symbolen anderer Religionen. Im Gegenteil, sie werteten die öffentliche Sichtbarkeit von Religion als Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt. Die Sichtbarkeit religiöser Symbole wurde von vielen als Form von gesellschaftlicher Anerkennung gewertet.

Wichtiger als religiöse Symbole an oder in Gebäuden scheint religiöse Kleidung zu sein, da sie meist Ausdruck innerer Frömmigkeit (oder eines religiösen Gebots) sei und individuell zur persönlichen Religiosität dazugehöre. Religiöse Kleidung dient u.a. der Regulierung des eigenen Verhaltens (innere Perspektive) oder der erkennbaren Abgrenzung gegenüber einer Mehrheit (äussere Perspektive), was die eigene Identität stärken solle. Letzteres ist besonders (aber nicht nur) bei Personen der Fall, die Ablehnungserfahrungen (in der Schule, bei der Arbeit, in der Öffentlichkeit) machen. Ihnen gebe das Tragen religiöser Symbole innere Kraft, die Diskriminierungen auszuhalten oder – an der anderen Seite des Spektrums – bspw. das Kopftuch als gesellschaftspolitischen Protest zu tragen, was sehr selten vorkomme.

Die Abgrenzung von religiösen zu anderen Gründen des Tragens religiöser Symbole ist nicht pauschal möglich. Meistens mischen sich verschiedene innere und äussere Gründe und Erfahrungen. Auch verändert sich die Kleidungspraxis meist im Laufe der Zeit mit der persönlichen Entwicklung eines Individuums. Als besonders wichtig erachtet werden religiöse Symbole im Zusammenhang mit der Arbeit von religiösen Funktionsträgern (Priester, Imame, auch Nonnen und Mönche), also bspw. bei Beerdigungen, Seelsorgedienstleistungen, repräsentativen Anlässen oder lebensberatenden Gesprächen.

In welchen Kontexten hat das Tragen religiöser Symbole zu Ausgrenzung, Konflikten oder gar Bedrohungen geführt?

Religiöse Symbole führten in Schulen (mehrere Fälle, v.a. im Zusammenhang mit Schwimmverweigerern, Religionskritikern), im Zusammenhang mit religiösen Gebäuden (Moscheen, Scientology-Kirche, Suche nach Räumlichkeiten), im öffentlichen Raum (bei Umzügen, Informationsständen, Öffentlicher Verkehr), bei der Arbeitssuche (sehr viele Fälle im privaten, aber auch im öffentlichen Sektor, betrifft v.a. Kopftuch und Turban) und in Gerichtsgebäuden (ein Fall) zu Schwierigkeiten. Es wurde von belustigenden, ablehnenden oder spöttischen Blicken, von informeller und formeller Ausgrenzung und Benachteiligung, von verbalen Beleidigungen und auch körperlichen Bedrohungen berichtet.

In welchen Kontexten werden Symbole in öffentlichen Gebäuden und religiöse Manifestationen und Bild- oder Textbotschaften auf öffentlichen Strassen und Plätzen als religiös wahrgenommen, in welchen Kontexten nicht? In welchen Kontexten und wie häufig werden sie als „stark“ und störend empfunden?

Generell sei die Lesekompetenz von religiösen Symbolen schwach, was dazu führe, dass viele religiöse Symbole nicht als solche wahrgenommen würden. Muslimische Symbole würden generell kritischer betrachtet als Symbole anderer religiöser Gruppen (die teils nicht gelesen werden könnten). Muslime hätten die Deutungsmacht über ihre eigenen Symbole verloren. Die Öffentlichkeit behaupte zu wissen, was bspw. ein Kopftuch einer muslimischen Trägerin bedeute ohne je mit einer Betroffenen gesprochen zu haben. Hierbei komme es zu vielen (vorurteilsbelasteten und stereotypen) Fehlinterpretationen, was zu einem grossen Teil in der Verantwortung der Medien und gewisser politischer Akteure liege.

Als „stark“ oder störend empfunden wurden religiöse Symbole seitens Religionsangehöriger eher selten. Doch ein Kopftuch, das politisch oder sehr ostentativ getragen werde und eine moralische Überlegenheit demonstriere wurde teils abgelehnt. Kritik an öffentlichen religiösen Symbolen allgemein war seitens religionskritischer Vertreter zu vernehmen, die eine staatliche Neutralität oder Laizität besonders in sensiblen Räumen wie Schulen oder Gerichtsgebäuden fordern. Das Kopftuch einer Lehrerin wurde teils abgelehnt oder als kritisch betrachtet, teils aber auch gewünscht, da sich die gesellschaftliche Vielfalt in allen Lebensbereichen, also auch in der Arbeitswelt widerspiegeln solle. Religiöse Vertreter sahen (zumeist) kein Problem darin, dass Symbole anderer Religionen im öffentlichen Raum sichtbar seien. Diese wurden als Ausdruck von Pluralität und angesichts der Säkularisierung als willkommene religiöse Bekenntnisse gedeutet.

Insgesamt wurden (neue) Rechtsnormen weder von wissenschaftlichen, noch den meisten religiösen Befragten als notwendig erachtet. Für die wenigen Probleme hätten in den allermeisten Fällen aussergerichtliche pragmatische Lösungen gefunden werden können. Ursachen der Konflikte seien meist nicht die religiösen Symbole selber, sondern die öffentlichen Debatten vorwiegend um die Demokratiekompatibilität von Muslimen. Ebenso seien mit Religion in Verbindung gebrachte Konflikte häufig nicht religiösen, sondern sozialen, familiären oder kulturellen Ursprungs (bspw. die Radikalisierung Jugendlicher). Bei allfälligen Regelungen würde sich eine Vielzahl weiterer Probleme ergeben, die nur schwerlich lösbar seien (bspw. definitorische Fragen der Abgrenzung religiöser Symbole von anderen Symbolen, vielfältiges und individuelles Bedeutungsspektrum). Zudem seien meist nicht die Symbole das Problem, sondern dahinterstehende (nicht ausgesprochene da politisch nicht korrekte) Annahmen und Vorurteile. Eine Abdrängung des Religiösen in private Räume habe keine Vor-, sondern eine Reihe von Nachteilen (bspw. Radikalisierungen). Die aktive Beteiligung der Behörden und anderer Involvierter an gemeinsamen Lösungsfindungsprozessen wurde empfohlen und viele Beispiele zeugten vom Lösungserfolg durch Kontakt und Austausch. Bei schwerwiegenden Konflikten in Schulen oder bei Moscheebauten könne eine offizielle Mediation eingeleitet werden, die meist imstande sei, auch sehr schwierige Konflikte zu lösen. Insgesamt solle das gesellschaftliche Miteinander und die gesellschaftliche Partizipation aller gestärkt und keine (weiteren) ausschliessenden Regelungen geschaffen werden, schon gar nicht in der Bundesverfassung.

2.2. Interviews mit Mitarbeitenden von Behörden, die Erfahrungen mit der Sichtbarkeit religiöser Zeichen und Symbole in ihrer Institution haben

2.2.1. Vorgehen und Ziele

Zwischen Dezember 2015 und Mitte Februar 2016 wurden insgesamt 19 halb-offene, explorative Telefoninterviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gefängnissen, Spitälern, Schulen, der SBB und der Bundes- bzw. Kantonsverwaltung durchgeführt. Die Gespräche dauerten im Durchschnitt jeweils etwa 30 Minuten. Im Einzelnen wurden Gespräche mit sechs Spital- und

Gefängnisseelsorgerinnen und Seelsorgern, je drei Personen aus dem Schul- und Hochschulbereich, zwei Mitarbeitenden der SBB, zwei Mitarbeitenden von Gerichten sowie mit einer Person aus der Bundes- und zwei Personen aus Kantonsverwaltungen aus insgesamt 11 verschiedenen Kantonen (BL, BS, FR, GE, NE, TI, SG, SO, VD, VS, ZH) geführt. Neun Interviews fanden auf Deutsch, acht auf Französisch und zwei auf Italienisch statt.

Ausgewählt wurden Personen, die sich im Rahmen der Beantwortung des Online-Fragebogens bereit erklärt hatten, für ein persönliches, vertiefendes Interview zur Verfügung zu stehen. An dieser Stelle danken wir den Gesprächspartnerinnen und Partnern für ihre Bereitschaft und ihre Offenheit in diesen Interviews. Aufgrund der beschränkten Anzahl der durchgeführten Interviews sind diese für die ausgewählten Behörden und Regionen zwar nicht repräsentativ. Das Ziel der Interviews bestand vielmehr darin, über die Ergebnisse der Online-Befragung hinaus vertiefte Informationen zum Forschungsgegenstand zu erhalten.

Gegenstand der Gespräche war die Frage, wie die befragten Personen die Sichtbarkeit religiöser Symbole und Zeichen im öffentlichen Raum im Rahmen ihrer Tätigkeit in ihrer jeweiligen Institution einschätzen. Die Frage bezog sich sowohl auf das Anbringen als auch das Tragen religiöser Symbole und Zeichen.

In einem ersten Schritt ging es darum zu erfahren, ob und wo religiöse Symbole und Zeichen in den verschiedenen Institutionen sichtbar sind. In diesem Zusammenhang wurde weiter die Frage gestellt, ob durch die Präsenz religiöser Symbole und Zeichen im öffentlichen Bereich Konflikte entstehen. Falls dies bejaht wurde stellte sich die Frage, welche Art von Konflikten auftreten und wie diesen durch institutionsinterne Verordnungen, Richtlinien, Weisungen oder dergleichen vorgebeugt wird, bzw. wie Konflikte anderweitig gelöst werden. Letztlich ging es darum abzuklären, ob aus der Sicht der befragten Personen in Bezug auf das Anbringen und Tragen religiöser Symbole und Zeichen im öffentlichen Raum ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Anhand der Notizen der Gespräche wurden die Ergebnisse verdichtet, ausgewertet und im Folgenden zusammengefasst. Je nachdem, wie die befragten Personen die Begriffe verwendet haben, wurde dies im Text wie folgt verarbeitet: Religiöse *Symbole* sind solche, die eindeutig für eine bestimmte Gruppe oder Tradition stehen. Religiöse *Zeichen* sind dagegen solche, die möglicherweise nicht auf Anhieb als religiös erkannt werden.

2.2.2. Präsenz von religiösen Symbolen und Zeichen

A. Angebrachte religiöse Symbole und Zeichen

In den 19 durchgeführten Gesprächen erwähnten die befragten Personen folgende vereinzelt angebrachte Symbole in öffentlichen Gebäuden: Christliche Kreuze in Schulzimmern, im Flur einer Strafvollzugsanstalt und in einem kantonalen Gericht, Bibeln in Nachttischschulbaden eines Spitals oder Symbole, die in Kapellen oder Räumen der Stille von Spitälern oder Gefängnissen angebracht sind. Die Präsenz solcher Symbole variiert je nach konfessionellem Hintergrund stark von Kanton zu Kanton, mit deutlich mehr Symbolen in katholischen Kantonen wie Wallis oder Tessin als in Kantonen mit laizistischem Staatswesen wie Genf oder Neuenburg. Die Mehrheit der durch die befragten Personen erwähnten Symbole betraf solche, die in Kapellen oder Räumen der Stille von Spitälern oder Gefängnissen angebracht sind. Darüber hinaus wurden nur aus katholischen Kantonen Beispiele von angebrachten Symbolen genannt. Diese wurden in den Gesprächen jedoch nur einmal als wirklich störend beschrieben, nämlich im Fall eines Kreuzes, das im Gerichtssaal eines kantonalen Strafgerichts hängt.

Die befragten Personen interpretierten die Bedeutung solcher Symbole ausschliesslich als Zeichen einer (religiösen) Tradition und nicht primär und an sich als religiöse Symbole. Dabei wurde auch zwischen der ursprünglichen (religiösen) und der heutigen (traditionellen und historischen) Bedeutung dieser Symbole unterschieden.

Insgesamt beschrieben die Spital- und Gefängnisseelsorgerinnen und Seelsorger institutionsinterne Kapellen als christliche Rückzugsorte, die mit christlichen Symbolen und Gegenständen ausgestattet seien (z.B. Maria-Ikonen, Taufsteine, Kreuze etc.). Zum Teil seien die Kapellen aber über die Jahre aus Platz- oder Budgetgründen umfunktioniert worden und würden heute nicht mehr (oder nicht ausschliesslich) als Kapellen gebraucht. Andere seien umgestaltet und mit Symbolen anderer als nur der christlichen Religionen ausgeschmückt worden.

Gebetsräume oder Räume der Stille, die ebenfalls in allen sechs Gesprächen mit Spital- und Gefängnisseelsorgerinnen und Seelsorgern erwähnt wurden, wurden als Rückzugsorte für Angehörige aller Religionen oder auch für konfessionslose Menschen beschrieben. In diesen Räumen soll das Verhältnis zu allen Religionen entspannt sein, und die Räume wurden mehrmals auch als „interreligiöse Orte“ charakterisiert. Zum Teil haben sie Symbole und Schriften aller Religionen aufgenommen oder zur Verfügung gestellt. Manchmal seien die Räume aber bewusst „neutral“ ausgestattet: es hängen z.B. Friedensvögel, die Geborgenheit und Frieden für alle bedeuten sollen, in anderen werden etwa Meditationskissen ausgelegt.

B. Getragene religiöse Symbole und Zeichen

Das Tragen von religiösen Symbolen durch Mitarbeitende wurde in der grossen Mehrheit der Befragungen relativ kurz und als unproblematisch geschildert. Der grösste Teil der getragenen Symbole in allen durch die Gespräche umfassten Arbeitsumfeldern betrifft diskrete Schmuckstücke wie kleine Anhänger für Hals- oder Armbanden (Kreuze, Halbmonde, Fatma Hand etc.). Die befragten Personen konnten nicht mit Sicherheit sagen, wie oft und von wem solche getragen werden, was darauf hinweist, dass solche Symbole oft kaum wahrgenommen werden. Eine befragte Person erwähnte das Tragen einer Perücke durch eine jüdische Lehrerin. Dies wurde als „unsichtbares religiöses Zeichen“ qualifiziert. Das Tragen anderer, klar sichtbarer religiöser Symbole wie dem Kopftuch, der Kippa oder eines Turbans durch Mitarbeitende wurde selten erwähnt, mit Ausnahme vom Kontext einer theologischen Fakultät, wo es sowohl für die Lehrpersonen als auch für die Studierenden üblich und unproblematisch ist, dass Ordenskleidung getragen wird. Häufig erklärten die befragten Personen das seltene Vorkommen von sichtbaren religiösen Symbolen dadurch, dass in ihrem Arbeitsumfeld klare Vorschriften gelten. Dies betrifft etwa das Verbot des Tragens schwerer und grosser Schmuckstücke aus Sicherheitsgründen oder Kleidungs Vorschriften für das Personal, das Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, Patientinnen und Patienten sowie Gefängnisinsassen hat.

Die Befragten nannten verschiedenste Symbole, die vom Publikum²¹⁷ getragen werden, etwa Schmuckstücke, Rosenkränze, Kopftücher, Kippas, Tätowierungen, Turbane, etc., wobei jedoch vorwiegend das Tragen von christlichen Symbolen erwähnt wurde.

Welche Bedeutung den getragenen Symbolen für die Mitarbeitenden bzw. das Publikum zukommt, lasse sich nicht allgemein sagen, da dies individuell unterschiedlich sei. Zum Teil wird den Symbolen eine klar religiöse Bedeutung zugeschrieben, oft wurden sie von den befragten Personen aber auch als Ausdruck eines historischen oder kulturellen Hintergrundes, einer Tradi-

²¹⁷ Je nach dem Patientinnen und Patienten, Gefängnisinsassen, Schülerinnen und Schüler oder Besucherinnen und Besucher etc.

tion oder als reine Schmuckstücke gesehen. In einem Gespräch wurde das Tragen von ostentativen Symbolen, z.B. das Kopftuch, als identitäre und in dem Sinne als politische Botschaft beschrieben.

2.2.3. Konflikte

Von den 19 befragten Personen hatten sieben keine Kenntnis von Konfliktsituationen im Zusammenhang mit religiösen Symbolen und Zeichen in ihrem Arbeitsumfeld. 12 der befragten Personen berichteten von Situationen, die ihnen entweder als mehr oder weniger konfliktuell erschienen, oder die sie zum Teil als „Anekdoten in Zusammenhang mit Religion“ bezeichneten. Diese werden im Folgenden thematisch gegliedert dargestellt.

Die befragten *Gefängnis- und Spitalseelsorgerinnen und Seelsorger* schilderten entweder keine oder sehr seltene Konfliktsituationen, die auf die Präsenz von religiösen Symbolen in diesen Institutionen zurückzuführen sind. Ein Spitalseelsorger erzählte etwa von einer Situation, in der ein Patient sich über ein Kreuz, das an seiner Zimmerwand hing, beschwerte. Ein anderer Spitalseelsorger berichtete darüber, dass sich vor einiger Zeit eine muslimische Person an einer Maria-Ikone im Gebetsraum des Spitals gestört habe. Weiter wurde von einer Situation berichtet, in der sich ein Patient weigerte, sich durch eine ein Kopftuch tragende Ärztin behandeln zu lassen. Auch (religiöse) Tätowierungen, die wegen Hygienevorschriften beim Pflegepersonal in Spitälern nicht abgedeckt werden dürfen und deshalb klar sichtbar sind, führten zu Diskussionen.

Ein befragter Seelsorger berichtete über Konfliktsituationen bei Besuchen von verschleierten Frauen oder Frauen mit Kopftüchern in Gefängnissen, insbesondere in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, wo das Kontrollregime grösser ist, und Besucherinnen aus Sicherheitsgründen ihr Kopftuch abnehmen müssen. Gewisse Besucherinnen hätten es wegen den rigiden Sicherheitskontrollen vorgezogen, das Gefängnis wieder zu verlassen, ohne den geplanten Besuch wahrzunehmen.

Im Rahmen der Interviews mit *Angestellten von Gerichten* wurden zwei Konfliktsituationen geschildert: Zum einen handelt es sich um jenen Fall, der bereits weiter oben kurz erwähnt wurde und ein relativ grosses Kreuz betrifft, das in einem kantonalen Gerichtssaal aufgehängt war. Dies führte unter den Richtern zu einer internen Diskussion, als ein Prozess, der aus Platzgründen nicht im Saal des Bundesgerichts durchgeführt werden konnte, im besagten kantonalen Gericht abgehalten werden musste. Gemäss der befragten Person sei die Situation etwas heikel gewesen, weil sie die Frage der religiösen Neutralität des Staates aufgeworfen habe. Die befragte Person erklärte, dass das Kreuz schlussendlich nach Diskussion unter den Richtern blieb wo es war, da man es nicht transportieren konnte. Die Diskussion wurde nicht weiterverfolgt und der Prozess wurde problemlos durchgeführt. Zum anderen beschrieb eine Mitarbeiterin einer kantonalen Gerichtsbehörde eine Situation, in der ein Richter nach einer Gerichtsverhandlung ihr gegenüber eine lakonische Bemerkung über das Kreuz machte, das sie als Halsschmuck trug. Er meinte, dieses sei doch „sehr sichtbar“. Die Mitarbeiterin beschloss in der Folge aus eigener Initiative, einen dezenteren Schmuck zu tragen und verbarg ihn seither während Gerichtsverhandlungen unter ihrer Kleidung. Die befragte Mitarbeiterin fügte an, dass andere Kolleginnen und Kollegen im Gericht dies ähnlich handhaben würden.

Bei den Gesprächen mit *Schul- und Hochschulmitarbeitenden* wurde namentlich erwähnt, dass sich in einer Walliser Schule ein Vater bei der Lehrerin erkundigt habe, warum in ihrem Klassenzimmer kein Kreuz hänge. Weiter berichtete eine der befragten Personen, dass gewisse Schüler

durch andere wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit gemobbt würden. Eine dritte Person erwähnte Konflikte in Praktikumsituationen im Zusammenhang mit dem Tragen von Kopftüchern: Beim Absolvieren eines Praktikums im Rahmen der Lehrerbildung habe es einen Fall gegeben, in dem eine Schule einer angehenden Lehrkraft nicht erlaubt habe, während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen. Weiter wurde in diesem Kontext erwähnt, dass Lehrpersonen bereit sein müssen, manchmal in hitzige Debatten um das Thema Religion einzugreifen. Einige der befragten Personen hoben schliesslich explizit hervor, dass es gemäss ihrer Kenntnis in ihrem Umfeld keine Konflikte im Zusammenhang mit der Beteiligung am Schwimmunterricht oder dem Tragen von Kopftüchern beim Turnunterricht gäbe.

Eine *Mitarbeiterin einer kantonalen Verwaltung* beschrieb eine Situation, in der eine Lernende das Kopftuch am Schalter tragen wollte. Dabei habe amtsintern eine unausgesprochene Kultur vorgeherrscht, wonach es nicht erwünscht gewesen sei, dass Mitarbeiterinnen mit dem Kopftuch arbeiten. Es gab jedoch keine klare Regelung dazu. Die Situation habe intern schwierige Diskussionen ausgelöst, worauf die Lernende das Kopftuch „freiwillig“ nicht mehr getragen habe.

Schliesslich unterstrichen einige der befragten Personen, dass religiöse Praktiken oder Zeichen, die nicht mit der Funktionsweise der Institution übereinstimmen, teilweise eher zu Konfliktsituationen führen würden als das Tragen oder das Anbringen religiöser Symbole. Geschildert wurden bspw. regelmässige Urlaubsanträge von muslimischen Schülern am Freitag, oder dass Männer mit gewissen religiösen Überzeugungen Schwierigkeiten haben, in ihrem Betrieb einer Frau unterstellt zu sein. Weiter führe das Befolgen des Ramadans unter Haftbedingungen immer wieder zu institutionsinternen Diskussionen, und schliesslich könne der Besitz von Gebetsteppichen für Gefängnisinsassen teilweise aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt werden, was zu Konflikten führe.

Insgesamt geht aus den Gesprächen hervor, dass Konfliktsituationen von der Mehrheit der befragten Personen als isolierte Einzelergebnisse erlebt wurden. Einerseits werden Beispiele von Konflikten erwähnt, die dadurch vorkommen, dass bestehende Sicherheits- oder Hygienevorschriften das Tragen von religiösen Symbolen von vornherein unterbinden. Andererseits (und im Gegensatz dazu) sehen gewisse Personen in der Abwesenheit interner Regelungen zum Tragen von religiösen Symbolen den Ursprung von Konfliktsituationen oder Diskriminierungen, weil sie zu unausgesprochenen Erwartungen der Institution oder der Mitarbeitenden führt (siehe die oben erwähnten Fälle der Gerichtsmitarbeiterin, der indirekt zu verstehen gegeben wurde, dass ihr Halsschmuck im Gerichtssaal unerwünscht sei, oder der Fall der Lernenden, die das Kopftuch an einem Behördenschalter tragen wollte).

2.2.4. Lösung von Konfliktsituationen

Die Lösung der geschilderten (Konflikt-)Situationen wurde in den meisten Gesprächen als pragmatisch und fallbezogen beschrieben. In der grossen Mehrheit der Fälle wurden die Konflikte durch den Rückgriff auf interne Weisungen und Regelungen oder mittels Dialog mit den beteiligten Personen gelöst. Im Kontext von Spitälern oder Gefängnissen übernehmen die Seelsorgerinnen und Seelsorger in manchen Fällen eine Schlichtungsfunktion.

A. Durch institutionsinterne Regelungen

In Bezug auf den Nutzen und die Zweckmässigkeit bestehender Hausordnungen, Weisungen, Kreisschreiben, Handreichungen im Schulbereich und dergleichen sind sich die befragten Personen weitgehend einig, dass derartige Vorschriften Konfliktsituationen vorbeugen oder lösen kön-

nen. Wenn auch oft Sicherheits- oder Hygieneaspekte bei derartigen Normierungen im Zentrum stehen, regeln sie häufig gleichzeitig indirekt auch das Tragen von sichtbaren religiösen Symbolen und Zeichen.

Aus den Gesprächen geht hervor, dass interne Sicherheits- und Hygienevorschriften zum einen dazu führen können, dass die Sichtbarkeit religiöser Symbole und Zeichen von Mitarbeitenden unterbunden wird, indem etwa das Tragen von Halsschmuck aus Sicherheitsgründen untersagt wird. Zum anderen können derartige Vorschriften gerade dazu führen, dass die Sichtbarkeit derselben gewährt ist, etwa durch die Vorschrift, bei der Arbeit kurze Ärmel zu tragen, wodurch z.B. Tätowierungen mit religiöser Bedeutung sichtbar werden.

Gewisse Institutionen – insbesondere etwa die säkularen Kantone Genf und Neuchâtel – haben eine differenzierte Regelung bezüglich des Tragens von religiösen Symbolen, die zwischen Angestellten unterscheidet, die im Kontakt mit dem Publikum sind und solchen, die es nicht sind. Behörden- und Staatsangestellte mit direktem Publikumskontakt sollen die konfessionelle Neutralität des Staates gegenüber der Gesellschaft verkörpern und darum keine religiösen Symbole tragen. Gemäss den Angaben eines Mitarbeitenden der SBB soll das Personal, das Aussenkontakt mit Kunden hat, die säkulare Bestimmung des Unternehmens widerspiegeln. Das Verbot sichtbare religiöse Symbole zu tragen sei durch Vorschriften betreffend des Tragens der Dienstkleidung implizit geregelt.²¹⁸

Verschiedene der befragten Personen gaben an, dass derartige Sicherheits- und Hygienevorschriften meist bereits bei den Vorstellungsgesprächen mit potenziellen neuen Mitarbeitenden thematisiert werden, womit Konfliktsituationen bereits in diesem Stadium vorgebeugt werden könne. Ein Verantwortlicher des Personaldienstes der SBB erklärte, bis jetzt gäbe es keine Anfragen für das Tragen von Kopfbedeckungen von Angestellten, die in direktem Kundenkontakt stehen. Interne Weisungen, vor allem wenn sie bereits bei der Anstellung diskutiert werden, sind in einem ähnlichen Zusammenhang explizit von einer Person als Konfliktprävention charakterisiert worden. In weiteren Gesprächen kam dieser Aspekt implizit zum Vorschein. Einzig ein Schulleiter gab an, er störe sich an den kantonalen Vorschriften betreffend die an der Schule zu tragende Kleidung. Obwohl Vorschriften zum Teil eine Orientierungshilfe sein können, befänden sie sich doch nie auf der richtigen Stufe und eine Lösung müsse letztlich auf lokaler Ebene gefunden werden. Dies sei zwar aufwendig, aber letztendlich zielführender.

B. Durch Dialog

Mehrere Befragte betonten den zentralen Wert von Diskussionen und pragmatischen Fall-zu-Fall-Lösungen von Konflikten und untermalten ihre Aussagen mit Beispielen. Die gefundenen Lösungen können verschiedene Formen annehmen und sowohl auf interpersoneller Ebene als auch innerhalb der Institution stattfinden: Ein Fall eines Patienten, der sich an einem angebrachten Kreuz in seinem Spitalzimmer störte, wurde etwa so gelöst, dass der Spitalseelsorger das Kreuz in einer Schublade verräumte und es wieder aufgehängt wurde, nachdem der Patient aus dem Spital entlassen worden war. Für die Studentin, welcher die Schule im Rahmen eines Praktikums das Tragen des Kopftuches während des Unterrichts untersagte, wurde eine Praktikumsstelle in einer anderen Gemeinde gefunden, wo sie das Kopftuch während des Unterrichts tragen durfte.

²¹⁸ Diese Aussage widerspricht allerdings der offiziellen Position der SBB, wonach das Tragen von religiösen Zugehörigkeitssymbolen bei der SBB in allen Berufen unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen bei der Transportpolizei und von Sicherheitsvorschriften grundsätzlich erlaubt ist. Siehe dazu vorne Kap. II.1.4.2.

Das Suchen derartiger Lösungen sei zwar aufwändig, führe aber letztendlich zu guten Ergebnissen.

2.2.5. Bedarf einer gesetzlichen Regelung

Der Grundton der Antworten bestand darin, dass (neue) gesetzliche Regelungen klar abgelehnt werden.

Insgesamt wurde lediglich in drei der 19 Gespräche ein Handlungsbedarf im Sinne einer gesamtschweizerischen gesetzlichen Regelung formuliert:

- Eine Lehrperson, die einer Gruppe angehört, welche für die strikte Trennung von Staat und Kirche einsteht, bemängelte, dass die Situationen von Fall zu Fall gelöst werden, und befürwortet ein Verbot aller religiöser Symbole und Zeichen im öffentlichen Bereich in der Schweiz. Die befragte Person war der Ansicht, die Schweiz sei von religiösen Symbolen geradezu „kolonialisiert“.
- Eine Mitarbeiterin einer kantonalen Gerichtsbehörde befürwortete eine explizite gesetzliche Regelung betreffend das Tragen und das Anbringen von religiösen Symbolen. Dies wäre besser als die derzeit vorherrschenden unausgesprochenen Erwartungen und Kodizes, wie sie es in ihrem Arbeitsumfeld erlebt. Sie würde eine Gesetzgebung, die das Tragen von religiösen Symbolen und Zeichen erlaubt und christliche Symbole im öffentlichen Raum schützt, befürworten.
- Schliesslich sprach sich eine Person, die in der kantonalen Verwaltung arbeitet, für eine gesamtschweizerische gesetzliche Regelung oder zumindest für eine Weisung auf Bundesebene zum Tragen und Anbringen von religiösen Symbolen und Zeichen im öffentlichen Bereich im Sinne einer Garantie der Gleichberechtigung aller Religionen aus. Diese Gleichberechtigung könnte auch durch das Verbot aller religiösen Symbole und Zeichen erreicht werden.

Angesprochen auf einen allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gaben einige Befragte an, dass sie nicht weitere gesamtschweizerische Reglementierungen befürworteten, sondern eher eine Öffnung für andere als die etablierten Religionen auf kantonalem oder lokalem Niveau begrüßen würden. Ein Gefängnisseelsorger gab in diesem Kontext etwa an, die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung dahingehend, dass auch Imame als Seelsorger tätig sein könnten, wäre aus seiner Sicht wünschenswert. Aufgrund der geltenden Bestimmungen sei dies derzeit im Kanton, wo er tätig sei, leider nicht möglich.

In allen anderen Gesprächen wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung einerseits als sehr tief oder sogar als schädlich eingeschätzt. Andererseits wurde mehrmals bezweifelt, dass eine gesamtschweizerische gesetzliche Regelung überhaupt möglich wäre und tatsächlich zu Lösungen von Konflikten beitragen bzw. führen würde.

Verschiedene befragte Personen (darunter auch eine, die eine gesetzliche Regelung befürwortete), sahen in diesem Zusammenhang hauptsächlich folgende Probleme für den Gesetzgeber:

- Eine Regelung müsste einheitlich und konsequent für alle Symbole gelten. Entweder werden alle Symbole im öffentlichen Raum erlaubt oder es werden alle verboten. Somit müsste man alle Symbole erfassen und klar als religiös definieren, was äusserst schwierig wäre. Es stellt sich insbesondere die Frage, was denn ein religiöses Symbol überhaupt sei oder was zum Beispiel eher als kulturelles oder traditionelles Zeichen angese-

hen werden soll. Anders gesagt stellt sich hier das Problem der Definition eines religiösen Symbols oder Zeichens.²¹⁹

- Mit Blick auf die föderalistische Struktur der Schweiz und die unterschiedliche kantonale Gesetzgebung wird die Erarbeitung einer gesamtschweizerischen Gesetzgebung von verschiedenen befragten Personen als problematisch erachtet. Bei einem Gesetzeserlass würde man in Konfrontation mit den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten kommen und die Debatte „irrational aufheizen“, meinte eine der befragten Personen. Eine andere Person war der Ansicht, dass dies speziell in Kantonen mit offiziell anerkannten Kirchen zu Schwierigkeiten führen würde. Ausserdem seien die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichts und die Bundesverfassung ausreichend, um diese Thematik zu regeln.

Darüber hinaus waren mehrere der befragten Personen der Meinung, dass eine gesetzliche Regelung schädliche Auswirkungen auf zwei Ebenen haben könnte: Zum einen würden diese Konflikte kreieren, wo es keine gäbe und Spannungen fördern. Zum anderen würde dies den Handlungsspielraum in diesem Bereich einschränken und so verhindern, dass im Rahmen eines Dialogs zielführende Fall-zu-Fall-Lösungen gefunden werden können.

Generell wurde bezweifelt, dass eine Gesetzgebung die zum Teil sehr verschiedenen und individuellen Spannungssituationen allgemein regeln kann. Zudem wurde befürchtet, dass dies zu einer Art Legalismus führen würde.

Auch wenn die befragten Personen die Koexistenz verschiedener Religionen und deren Symbole im öffentlichen Raum als nicht immer nur einfach beschrieben, lassen die Gespräche darauf schliessen, dass die Präsenz religiöser Symbole und Zeichen insgesamt nicht als besonders problematisch erlebt wird. Laut den befragten Personen sind in diesem Zusammenhang vor allem der Austausch, der Dialog und ein gepflegtes Klima von grosser Bedeutung. Es wurde mehrmals bezweifelt, dass in diesem Bereich Probleme gesetzlich gelöst werden können. Schliesslich schätzen Befragte Schutzvorkehrungen, die das gute Zusammenleben erleichtern, sowie eine Beobachtung der Entwicklungen im Bereich des interreligiösen Zusammenlebens (z.B. durch das „Observatoire des religions en Suisse“ der Universität Lausanne), als hilfreich ein.

2.2.6. Schlussfolgerungen

Die Präsenz religiöser Symbole an und in *öffentlichen Gebäuden* variiert je nach konfessionellem Hintergrund bzw. laizistischer Tradition stark von Kanton zu Kanton. Insgesamt resultiert aus den Gesprächen, dass das Anbringen oder das Tragen religiöser Symbolen in den betroffenen öffentlichen Gebäuden eher wenig Aufmerksamkeit erweckt. Dass solche Symbole in den Gebäuden vorhanden sind, wird zwar bemerkt, aber lediglich in einem Fall als störend empfunden (Kreuz im Gerichtssaal eines kantonalen Strafgerichts). Interessant ist die Tendenz, in Haftanstalten und Spitälern ehemals christliche Kapellen zu multi-religiösen oder säkularen Räumen umzugestalten.

Das *Tragen* religiöser Symbole und Zeichen sowohl durch Mitarbeitende wie auch durch das Publikum der verschiedenen Institutionen, denen die befragten Personen angehören, wurde alles in allem wenig kommentiert bzw. nicht als problematisch erachtet. Für Mitarbeitende wird das Tragen religiöser Symbole und Zeichen oft durch interne Sicherheits- oder Hygienevorschriften

²¹⁹ Eine Person warf etwa die Frage auf, ob man im Falle eines Verbotes nicht auch Weihnachtsbäume oder Sonntage verbieten müsste.

verunmöglicht, die Auswirkungen auf die Kleidung der Mitarbeitenden haben. Das Tragen verschiedener religiöser Zeichen und Symbole durch das Publikum wurde in den Gesprächen kaum erläutert oder als nicht problematisch erachtet.

Entsprechend hatten die befragten Personen keine Kommentare zur *Bedeutung* der getragenen Symbole und Zeichen. Diese bleibt meist interpretationsoffen und kann sowohl rein ornamental, kulturell, traditionell als auch religiös gesehen werden. Dies gilt auch für angebrachte Symbole in Schulen, Gefängnisanstalten oder Gerichten (d.h. in diesem Kontext hauptsächlich Kreuze), deren Präsenz zum Teil als „unreflektiert“ beschrieben wurde und deren religiöse Aussage oft nicht als erste Bedeutung erkannt wird. Umgekehrt wurde erwähnt, dass Praktiken und Symbole wie das Servieren von Fisch in einer Hochschulmensa jeweils am Freitag, das Singen christlicher Weihnachtslieder an der Schulweihnachtsfeier, Weihnachtsbäume in Gemeinschaftsräumen oder die schlichte Präsenz von Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorgern eine religiöse Bedeutung zugeschrieben werden kann.

Konflikte, von denen berichtet wurde, drehten sich meist um Kreuze (Präsenz in einem Gerichtssaal und in Spitälern; Fehlen in einer Schule) und Kopftücher am Arbeitsplatz bzw. die Pflicht, sie bei Gefängnisbesuchen abzulegen. Sie wurden von den meisten Befragten nicht als permanente Probleme, sondern eher als isolierte Einzelereignisse erlebt. *Konfliktlösungen* werden in dem meisten Fällen auf der Ebene der betroffenen Behörden und Institutionen gefunden, sei es durch interne Weisungen, Dialog, sanften Druck oder der Suche nach kreativen Alternativen.

Die meisten Befragten lehnten (neue) gesetzliche Regelungen ab. Gegen eine Regelung des Bundes wurden v.a. föderalistische Argumente vorgebracht. Betont wurde auch, dass Symbole je nach Kontext einen religiösen Charakter hätten oder Ausdruck einer kulturellen Tradition seien, weshalb die gesetzliche Definition des Begriffs „religiöses Symbol“ äusserst schwierig wäre. Nur drei Personen wünschten sich gesetzliche Regeln, eine im Sinn eines allgemeinen Verbots, eine andere im Sinn des Schutzes christlicher Symbole, und die dritte schliesslich im Sinne einer einheitlichen Regelung (entweder eine allgemeine Erlaubnis oder ein allgemeines Verbot).

IV. ERGEBNISSE

Gestützt auf die Befragungen und Untersuchungen im Rahmen dieser Studie können die eingangs erwähnten Teilfragen folgendermassen beantwortet werden:

1. Fakten

Teilfrage 1: In welchem Ausmass sind in den ausgewählten Gemeinwesen in öffentlichen Gebäuden religiöse Symbole angebracht worden bzw. werden sie von Staatspersonal oder Benutzerinnen und Benutzern getragen? In welchem Ausmass ist von Personen verlangt worden, in öffentlichen Gebäuden/Kontexten religiöse Symbole tragen zu dürfen, wo diese verboten sind?

Religiöse Symbole sind in mehr als der Hälfte der öffentlichen Gebäude angebracht. Besonders häufig ist dies in Spitälern der Fall. In den katholischen Kantonen sind 61% bis 88% der Schulgebäude mit religiösen Symbolen ausgestattet. Demgegenüber beträgt dieser Anteil bei den traditionell reformierten Kantonen nur 22% bis 33%. In neuerer Zeit sind ursprünglich christliche Kapellen und Gebetsräume in Gefängnissen und Spitälern z.T. in säkulare „Räume der Stille“ oder Gebetsstätten mit Symbolen verschiedener Religionen umgestaltet worden.

Religiöse Symbole oder religiöse Kleidung kommen beim Staatspersonal in 70% der Institutionen vor. In 33% der Institutionen werden auch als „eher auffällig“ wahrgenommene religiöse Kopfbedeckungen und Ganzkörperbekleidungen vom Staatspersonal getragen, wobei dazu wohl auch Spital- und Gefängnisseelsorgerinnen und Seelsorger gehören.

Benutzer und Benutzerinnen tragen in fast allen Institutionen religiöse Symbole und Kleidung. Besonders häufig sind sie bei Kundinnen und Kunden der SBB, Studierenden in Hochschulen und PH's, Insassinnen und Insassen in Strafanstalten, Patientinnen und Patienten in Spitälern und Schülerinnen und Schülern.

In den meisten öffentlichen Einrichtungen und Institutionen existieren keine Verbote, die dem Publikum das Tragen religiöser Kleidung erschweren. Sicherheitsbestimmungen, z.B. bezüglich Besucherinnen und Besucher in Haftanstalten, können sich aber als solche auswirken. In fast der Hälfte der Einrichtungen, in denen Einschränkungen bestehen, wird zugleich von Protesten und einer Missachtung dieser Verbote berichtet. Derartige Verbote treffen einen sehr sensiblen Bereich und können in der Praxis offenbar nur beschränkt durchgesetzt werden.

Teilfrage 2: In welchen Kontexten werden Symbole in öffentlichen Gebäuden und religiöse Manifestationen und Bild- oder Textbotschaften auf öffentlichen Strassen und Plätzen als religiös wahrgenommen, in welchen Kontexten nicht? In welchen Kontexten und wie häufig werden sie als „stark“ und störend empfunden?

Ob Symbole in öffentlichen Gebäuden und religiöse Manifestationen und Bild- oder Textbotschaften auf öffentlichen Strassen und Plätzen als religiös wahrgenommen werden, hängt sehr stark vom konkreten Kontext und den betroffenen Personen ab. Angehörige von Religionsgemeinschaften stören sich in der Regel weniger an Symbolen anderer Gemeinschaften als Freidenkerinnen und Freidenker, welche religiöse Symbole und Manifestationen in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum generell ablehnen.

Von einer ganz klaren Mehrheit der Befragten werden unabhängig vom Kontext und von der Religionsgemeinschaft Kopfbedeckungen und Ganzkörperbekleidungen als „starke“ Symbole empfunden. Im Vordergrund stehen Kopftücher (nicht nur von Musliminnen, sondern auch christlichen Nonnen) und Ordenskleider. Teilweise lösen auch sichtbare Symbole am Körper (hinduistische Zeichen auf der Stirn; Tätowierungen) negative Reaktionen aus. Angehörige verschiedener Religionen (katholische und orthodoxe Nonnen, Priester, orthodoxe Juden, kopftuchtragende Musliminnen, Hindu-Priester, Krishna-Anhänger), die wegen ihrer Kleidung öffentlich als solche erkennbar sind, müssen mit Diskriminierungen im öffentlichen Raum rechnen. Besonders betroffen sind kopftuchtragende Musliminnen.

Teilfrage 3: In welchen Kontexten werden Symbole von Angehörigen bestimmter Religionen und religiöser Gruppen als wichtig erachtet? Aus welchen Gründen? In welchen Kontexten hat das Tragen religiöser Symbole zu Ausgrenzung, Konflikten oder gar Bedrohungen geführt?

Religionsangehörige erachten die religiösen Symbole in der Schule, an oder in religiösen Gebäuden sowie in der Spital- und Gefängnisseelsorge und auf Friedhöfen/Krematorien als wichtig. Religiöse Symbole an oder in staatlichen Gebäuden werden von religionskritischer Seite abgelehnt. Religionsangehörige störten sich meist nicht an den öffentlich sichtbaren religiösen Symbolen anderer Religionen. Im Gegenteil, sie werteten die öffentliche Sichtbarkeit von Religion als Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt. Die Sichtbarkeit religiöser Symbole wurde von vielen der in

den qualitativen Interviews befragten Expertinnen und Experten als symbolische Form von gesellschaftlicher Anerkennung gewertet.

Wichtiger als religiöse Symbole an oder in Gebäuden scheint aber die religiöse Kleidung zu sein, da sie meist ein Ausdruck innerer Frömmigkeit (oder eines religiösen Gebots) ist und individuell zur persönlichen Religiosität dazugehört. Religiöse Kleidung dient u.a. der Regulierung des eigenen Verhaltens (innere Perspektive) oder der erkennbaren Abgrenzung gegenüber einer Mehrheit (äussere Perspektive), was die eigene Identität stärken soll. Letzteres ist besonders (aber nicht nur) bei Personen der Fall, die Ablehnungserfahrungen (in der Schule, bei der Arbeit, in der Öffentlichkeit) machen. Ihnen gebe das Tragen religiöser Symbole innere Kraft, die Diskriminierungen auszuhalten oder – an der anderen Seite des Spektrums – bspw. das Kopftuch als gesellschaftspolitischen Protest zu tragen, was allerdings sehr selten vorkomme.

Die Abgrenzung von religiösen zu anderen Gründen des Tragens religiöser Symbole ist nicht pauschal möglich. Meistens mischen sich verschiedene innere und äussere Gründe und Erfahrungen. Auch verändert sich die Kleidungspraxis meist im Laufe der Zeit mit der persönlichen Entwicklung eines Individuums. Als besonders wichtig erachtet werden religiöse Symbole im Zusammenhang mit der Arbeit von religiösen Funktionären (Priester, Imame, auch Nonnen und Mönche), also bspw. bei Beerdigungen, Seelsorgedienstleistungen, repräsentativen Anlässen oder lebensberatenden Gesprächen.

Religiöse Symbole führten in Schulen (mehrere Fälle, v.a. im Zusammenhang mit Schwimmverweigerern, Religionskritikern), im Zusammenhang mit religiösen Gebäuden (Moscheen, Scientology Kirche, Suche nach Räumlichkeiten), im öffentlichen Raum (bei Umzügen, Informationsständen, Öffentlicher Verkehr), bei der Arbeitssuche (sehr viele Fälle im privaten, aber auch im öffentlichen Sektor, betrifft v.a. Kopftuch und Turban) und in Gerichtsgebäuden (ein Fall) zu Schwierigkeiten. Es wurde von belustigenden, ablehnenden oder spöttischen Blicken, von informeller und formeller Ausgrenzung und Benachteiligung, von verbalen Beleidigungen und auch körperlichen Bedrohungen berichtet.

Teilfrage 4: In welchem Ausmass kam es im Zusammenhang mit religiösen Symbolen in den letzten fünf Jahren zu Konflikten und wie wurden sie beigelegt? Wie oft konnte eine aussergerichtliche Lösung gefunden werden? Welche Rolle spielten bestehende Rechtsnormen / deren Fehlen bei der Lösung der Konflikte?

Konflikte in Bezug auf religiöse Symbole, die in öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen angebracht sind, traten bisher in 39% der befragten Institutionen auf. Überdurchschnittlich betroffen sind dabei Strafanstalten (61%), die SBB (45%), Hochschulen (44%) sowie Schulen in den Kantonen Genf (75%), Wallis (53%), Tessin (43%) und Basel-Stadt (40%).

Konflikte in Bezug auf Staatspersonal, das religiöse Symbole oder Kleidung trägt, traten bisher in 25% der befragten Institutionen auf. Überdurchschnittlich von Konflikten betroffen sind hier Hochschulen in der ganzen Schweiz sowie Schulen im Kanton Basel Stadt, wo aus 50 bzw. 40% der genannten Einrichtungen Konflikte in Bezug auf religiöse Kleidung berichtet werden. In den meisten Fällen wird eine aussergerichtliche Lösung gefunden.

Konflikte in Bezug auf das Tragen religiöser Symbole oder Kleidung werden meist in den betroffenen Institutionen selbst gelöst.

Nur 9% der Konflikte führten zu einem rechtlichen Verfahren.

Konfliktlösungsstrategien reichen von der Vermeidung konflikträchtiger Situationen und dem passiven Abwarten und Aussitzen von Konflikten über gemeinschaftsinternem Austausch und Dialog mit dem relevanten Umfeld sowie öffentlichen Informationsangeboten bis hin zu fallbezogener Mediation, informellen Kontaktgruppen und Konsultationsprozessen bis hin zu institutionalisierten Koordinations- und Konfliktlösungsmechanismen nicht-rechtlicher Art.

2. Gesetzgebung

Teilfrage 5: Wie sind die religiösen Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden rechtlich geregelt (insb. Regelung in welchen Bereichen, mit welchem Inhalt und mit welcher Regelungsdichte)? Wie ist das Tragen religiöser Zeichen und Symbole in öffentlichen Gebäuden beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden rechtlich geregelt (insb. Regelung in welchen Bereichen, mit welchem Inhalt und mit welcher Regelungsdichte)?

Abgesehen von Vorschriften für die Gestaltung von Grabmälern und der Aufzählung von schützenswerten Gegenständen des Kulturgüter- und Denkmalschutzes konnten keine spezifischen Bestimmungen zu religiösen Zeichen und Symbolen eruiert werden.

Abgesehen vom Burka-Verbot der Tessiner Kantonsverfassung konnten keine Normen auf der Stufe der Verfassung, des Gesetzes im formellen Sinn oder Verordnungen der Exekutive identifiziert werden, welche das Tragen religiöser Symbole und Kleidung explizit regeln. Demgegenüber enthalten Personalgesetze/-verordnungen und ähnliche Erlasse oft Hinweise auf die Pflicht zum Tragen von Arbeitskleidung, welche sich oft als implizite Verbote auswirken. Auf Gemeindeebene sehen Schulordnungen teilweise vor, wie sich Schülerinnen und Schüler zu kleiden haben (z.B. Verbot von Kopfbedeckungen), welche aber laut Bundesgericht keine genügende gesetzliche Grundlage für ein Verbot des islamischen Kopftuchs für Schülerinnen darstellen (BGE 139 I 280).

Auch in der Bundesverwaltung (sowohl beim für die Erstellung von zivilen Bauten zuständigen Bundesamt für Bauten und Logistik BBL als auch beim Eidgenössischen Personalamt EPA) sowie bei den SBB fanden sich keine Regelungen, die das Tragen religiöser Symbole und Kleidung explizit regeln. Verbreitet sind interne Weisungen oder nicht-verbindliche Handreichungen vor allem im Bildungsbereich.

Während Sicherheits- und Hygienebestimmungen sich indirekt als Verbote auswirken, existieren Normen (meist unterhalb der Gesetzes- und Verordnungsstufe), die das Tragen religiöser Kleidung explizit regeln, mit Ausnahme von Schulen (33%) nur bei 11 bis 18% der untersuchten Institutionen. Sie können daher eher als Ausnahmeerscheinungen charakterisiert werden. Ein erhöhtes Mass von Bestimmungen ist in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Wallis beobachtbar. Aussagen in der Online-Befragung, dass an 44% der Hochschulen Bestimmungen bestehen, wurden durch die Rechtsdienste dieser Institutionen nicht bestätigt.

Teilfrage 6: Welches Ermessen wird den anwenden Behörden eingeräumt?

Angesichts des Fehlens klarer gesetzlicher Regelungen besteht für die Behörden ein Ermessensspielraum, der aber durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung v.a. bezüglich des Aufhängens von Kruzifixen in Klassenräumen (BGE 116 Ia 252, Fall Cadro) und Verbote religiöser Kleidung (BGE 139 I 280 und BGer-Urteil C2-121/2015 zum Kopftuchverbot für Schülerinnen) stark eingeschränkt ist.

Teilfrage 7: Wird unterschieden zwischen grösseren und kleineren religiösen Zeichen und Symbolen?

Regelungen sind kontext- und funktionsabhängig und verallgemeinernde Aussagen deshalb nicht möglich. So können Vorschriften zu Arbeitskleidern je nach Kontext Wirkungen sowohl für grössere Kleidungsstücke (z.B. Verbot des Kopftuchs für Funktionen im Publikumsverkehr) oder kleine Symbole (Verbot von Halsketten aus Sicherheitsgründen) haben.

Teilfrage 8: In welchen Rechtsquellen finden sich die allfälligen spezifischen Regelungen (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsverordnung, Empfehlung)?

Siehe oben, Antwort zu Teilfrage 5.

3. Rechtsprechung

Teilfrage 9: Wie lautet die Rechtsprechung zu den religiösen Zeichen und Symbolen in öffentlichen Gebäuden und zum Tragen religiöser Zeichen und Symbole (in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum insgesamt) auf Stufe Bund, Kantone und (allenfalls ausgewählten) Gemeinden? In welchen Bereichen und in welcher Anzahl wurde bislang von wem der Rechtsweg beschritten? Genühten die bestehenden Regelungen?

Urteile zu Zeichen und Symbolen an öffentlichen Gebäuden betreffen ausschliesslich christliche Kreuze und das Glockengeläut christlicher Kirchen. Dabei wurden folgende Grundsätze entwickelt:

- Personen, die sich an religiösen Symbolen stören oder sich gegen Anordnungen, sie zu entfernen, zur Wehr setzen, können sich grundsätzlich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV berufen, sodass im konkreten Fall zu prüfen ist, ob eine Verletzung dieses Grundrechts vorliegt.
- Das Aufhängen von Kruzifixen in Klassenzimmern widerspricht dem Grundsatz der religiösen Neutralität der Schule (BGE 116 Ia 252, Fall Cadro).
- Die Zulässigkeit grosser und nachts beleuchteter Kreuze auf Privatgrundstücken, die im öffentlichen Raum sichtbar sind, hängt von der anwendbaren Baugesetzgebung ab (Praxis zu Dozulé-Kreuzen).
- Als blosse Zeitangabe ist das Glockengeläut von Kirchen kein religiöses Symbol und kann deshalb die Glaubens- und Gewissensfreiheit gestörter Nachbarn nicht beeinträchtigen (BGerE 1A.1597/2005, etc.).

Bei den Bekleidungen geht es ausschliesslich um Kopfbedeckungen, wobei das islamische Kopftuch im Vordergrund steht. Folgende Grundsätze sind wichtig:

- Die Beachtung religiöser Vorschriften, Gebräuche und Traditionen im Alltagsleben ist durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) geschützt (z.B. BGE 139 I 280).
- Verbote religiös motivierter Kopfbedeckungen stellen in der Regel schwere Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Wo eine solche besteht, ist im Sinne einer Güterabwägung zu prüfen, ob der Eingriff für die Verfolgung eines legitimen öffentlichen Interesses geeignet und erforderlich ist und den Betroffenen zugemutet werden kann.

- Verbote für Schülerinnen benötigen eine präzise Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, während für Verbote für Lehrerinnen offen formulierte Normen in der Schulgesetzgebung als gesetzliche Grundlage genügen (BGE 139 I 280 und 123 I 296).
- Lehrerinnen als Vertreterinnen des Staates (und analog wohl auch Lehrer) kann das Tragen religiös konnotierter Kopfbedeckungen (und analog wohl auch Ganzkörperbekleidungen) wegen des Gebots der religiösen Neutralität der Schule verboten werden (BGE 129 I 296).
- Ein allgemeines Verbot für Schülerinnen, ein Kopftuch zu tragen, erweist sich als unverhältnismässig und ist deshalb auch bei Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage verfassungswidrig (BGer-Urteil 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015).
- Das Verweigern der Einbürgerung mit der Begründung, die Antragstellerin trage ein Kopftuch und sei deshalb nicht genügend integriert, stellt eine Verletzung des Diskriminierungsverbots dar (BGE 134 I 49).
- Ein Sikh kann dazu verpflichtet werden, auf dem Motorrad einen Helm statt des Turbans zu tragen, da seine Rechte nicht schwer tangiert und das Interesse an der Verhinderung schwerer Unfallfolgen gewichtiger als seine religiösen Interessen sind (BGE 119 IV 260).

Insgesamt konnte nur knapp ein Dutzend Urteile eidgenössischer und kantonaler Gerichte eruiert werden, die sich ausdrücklich mit religiösen Symbolen an und in öffentlichen Gebäuden und dem Tragen religiöser Symbole und Kleider in solchen Gebäuden befassen. Gemäss der Online-Befragung wurden rechtliche Verfahren nur in 9% der Konfliktfälle eingeleitet und nur 27% der Gerichte, die daran teilnahmen, erwähnten „wenige“ Fälle zu solchen Symbolen, wobei unklar ist, ob dieser Hinweis auch zivil- und sozialversicherungsrechtliche Fälle einschliesst.

Während die Praxis des Bundesgerichts wegen der kleinen Zahl von Konflikten, die gerichtlich ausgetragen werden, mögliche Themen nur punktuell abdeckt, erfasst sie seit dem Urteil vom 11. Dezember 2015 zum Kopftuchverbot für Schülerinnen all jene Fälle, die in den öffentlichen Diskussionen im Vordergrund stehen. Zudem haben Lehre und Rechtsprechung eine Vielzahl allgemeiner Grundsätze entwickelt, welche es erlauben, in vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen klar zu erkennen, was die Verfassung vorschreibt.

Teilfrage 10: Wie wird die Rechtsprechung umgesetzt?

Soweit ersichtlich hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht zum Erlass von Gesetzesbestimmungen geführt. Demgegenüber wird sie regelmässig in Wegleitungen und Handreichungen für Schulen reflektiert.

Nur begrenzt umgesetzt wird das Urteil des Bundesgerichts zum Verbot des Aufhängens von Kruzifixen (BGE 116 Ia 252, Fall Cadro). Kruzifixe werden vielerorts nur auf ausdrückliches Begehren hin entfernt. Im Kanton Wallis hielt das Verwaltungsgericht (mit problematischer Begründung) dafür, dass die bundesgerichtliche Praxis im Fall Cadro heute nicht mehr aktuell sei.

4. Gesetzgebungsbedarf

Ein Gesetzgebungsbedarf im Bereich religiöser Symbole könnte bejaht werden, wenn kumulativ (1.) Konflikte in diesem Bereich häufig wären, sie (2.) mangels vorhandener Regeln oft nicht bei-

gelegt werden können, und (3.) die Rechtsprechung keine oder nur ungenügende Orientierungshilfen für die Praxis bereitstellt.

Während Konflikte je nach Kontext relativ häufig auftreten können, waren die im Rahmen dieser Studie befragten Personen mit ganz wenigen Ausnahmen der Ansicht, dass kein gesetzgeberischer Bedarf besteht, weil die allermeisten Konflikte ausserrechtlich gelöst werden können und zudem pragmatische, der konkreten Situation angepasste Lösungen besser als starre Regelungen seien. Als weitere Gründe wurde v.a. die Schwierigkeit genannt, angesichts der Kontextabhängigkeit von Bedeutungen den Begriff „religiöses Symbol“ zu definieren. Gegen den Ruf nach Regelungen auf Bundesebene wurde eingewandt, angesichts der grossen konfessionellen und kulturellen Unterschiede zwischen den Kantonen und ihrem Umgang mit religiösen Symbolen widerspreche es föderalistischen Grundsätzen, auf Bundesebene einheitliche Regelungen für die Schweiz zu schaffen. Dem ist anzufügen, dass der Bund in diesem Bereich ohne Verfassungsänderung keine Regelungskompetenz besitzt, da Personalrecht für den öffentlichen Dienst auf kantonaler und kommunaler Ebene, das Spitalwesen, der Strafvollzug und auch die Gerichtsorganisation alle im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen.

Schliesslich kann festgehalten werden, dass diese Untersuchung keine Hinweise erbracht hat, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts ungenügend oder zu unklar sei, um Konflikte, die rechtlich ausgetragen werden, nicht beilegen zu können.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beteiligung an der Befragung nach Art der Institution (Basis: Institutionen)	32
Tabelle 2:	Beteiligung von Schulen an der Befragung nach Kantonen (Basis: Institutionen)	33
Tabelle 3:	Beteiligung von Auskunftspersonen bei SBB-Einheiten sowie Spital- und GefängnisseelsorgerInnen (Basis: Auskunftspersonen)	34
Tabelle 4:	Religiöse Symbole in Gebäuden nach Art der Institution (Basis: Institutionen)	34
Tabelle 5:	Religiöse Symbole in Gebäuden nach Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)	36
Tabelle 6:	Wahrnehmung von christlichem, jüdischem und islamischem Halsschmuck (Basis: Auskunftspersonen)	37
Tabelle 7:	Wahrnehmung von jüdischen, islamischen und sikhistischen Kopfbedeckungen (Basis: Auskunftspersonen)	37
Tabelle 8:	Wahrnehmung von christlicher, jüdischer und islamischer Ganzkörperbekleidung (Basis: Auskunftspersonen)	38
Tabelle 9:	Anteile der Auskunftspersonen, die getragene religiöse Symbole als eher auffällig wahrnehmen nach Art und religiöser Tradition des Symbols (Basis: Auskunfts- personen)	38
Tabelle 10:	Tragen religiöser Kleidung von MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Datenbasis: Institutionen)	40
Tabelle 11:	Tragen religiöser Kleidung von MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Datenbasis: Auskunftspersonen)	40
Tabelle 12:	Bestimmungen, Konflikte und rechtliche Verfahren wegen des Tragens religiöser Kleidung bei MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Basis: Institutionen)	41
Tabelle 13:	Bestimmungen, Konflikte und rechtliche Verfahren wegen des Tragens religiöser Kleidung bei MitarbeiterInnen nach Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)	41
Tabelle 14:	Verbote für das Publikum, religiöse Symbole zu tragen und die Missachtung dieser Verbote nach der Art der Institution (Basis: Institutionen)	42
Tabelle 15:	Verbote für das Publikum, religiöse Symbole zu tragen und die Missachtung dieser Verbote nach der Art der Institution (Basis: Auskunftspersonen)	43
Tabelle 16:	Häufigkeit der vom Publikum getragenen religiösen Symbole, wenn keine diesbezüglichen Verbote bestehen nach der Art der Institution (Basis: Institutionen)	44
Tabelle 17:	Häufigkeit der vom Publikum getragenen religiösen Symbole, wenn keine diesbezüglichen Verbote bestehen nach der Art der Institution (Basis: Auskunfts- personen)	44

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1:	Fragebogen Online-Befragung	103
Anhang 2:	Leitfaden qualitative Expertinnen- und Experteninterviews (wissenschaftliche Aussen- und religiöse Innenperspektive)	107
Anhang 3:	Personenliste Expertinnen- und Experteninterviews (religiöse Innen- und wissenschaftliche Aussenperspektive)	107
Anhang 4:	Leitfaden Behördeninterviews	115

LITERATUR- UND MATERIALIENVERZEICHNIS

LITERATUR

- ADEL T SVENJA, Kopftuch und Karriere: Kleidungspraktiken muslimischer Frauen in Deutschland, Frankfurt a. M. 2014.
- ALDEEB ABU-SAHLIEH SAMI, Cimetière musulman en Occident. Normes juives, chrétiennes et musulmanes, 2. Aufl., Lille 2012.
- AUBERT JEAN-FRANÇOIS, L'Islam à l'école publique, in: Bernhard Ehrenzeller et.al. (Hrsg.), Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Ivo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, S. 479-495.
- AUER ANDREAS, Le crucifix et le foulard devant le juge constitutionnel suisse. Plaidoyer pour un renversement de jurisprudence, in: Mieth Dietmar; Pahud de Mortanges René (Hrsg.): Recht – Ethik – Religion. Der Spannungsbogen für aktuelle Fragen, historische Vorgaben und bleibende Probleme. Festgabe für Bundesrichter Dr. Giusep Nay zum 60. Geburtstag, Luzern 2002, S. 210-218.
- BAUER WOLFGANG; Dümotz Irmtraud; Golowin Sergius, Lexikon der Symbole. Mythen, Symbole und Zeichen in Kultur, Religion, Kunst und Alltag, Heyne Sachbuch, 16. Aufl., München 2001.
- BAUMANN MARTIN; Neubert Frank (Hrsg.), Religionspolitik, Öffentlichkeit, Wissenschaft. Studien zur Neuformierung von Religion in der Gegenwart, Zürich 2010.
- BECKER UDO, Lexikon der Symbole, Herder Spektrum, 8. Aufl., Freiburg i. Br. 2008.
- BELSER EVA MARIA, Religiöse Symbole im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht, Jahrbuch 2011, Bern 2012, S. 113-128.
- BELSER EVA MARIA, Das Burka-Verbot, Vom Umgang der offenen Gesellschaft mit verhüllten Körpern, in: Markus Gredig et al. (Hrsg.), Peters Dreiblatt, Föderalismus, Grundrechte, Verwaltung, Festschrift für Peter Hänni zum 60. Geburtstag, Bern 2010, 73-123.
- BERGHAHN SABINE; Rostock Petra (Hrsg.), Der Stoff aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bielefeld 2009.
- BERNER ULRICH, Symbol/Symbole/Symboltheorien, in: Betz Hans Dieter/Browning Don S./Janowski Bernd/Jüngel, Eberhard (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 4. Aufl., Tübingen 2004, S. 1921-1937.
- BIAGGINI GIOVANNI, Urteilsbesprechung: Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 11. Juli 2013, 2C_794/2012, ZBI 114/2013, S. 610-616.
- BIEDERMANN HANS, Knauers Lexikon der Symbole, Berlin 2004.
- BIELEFELDT HEINER, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus, Bielefeld 2007.

- BLANKE HERMANN-JOSEF, Religiöse Symbole in Staat und Gesellschaft, in: Kranemann Benedikt; Mandry Christof; Müller Hans-Friedrich (Hrsg.), Religion und Recht. Vorlesungen des Interdisziplinären Forums Religion der Universität Erfurt, Münster 2014, S. 75-106.
- BLAU TATJANA/BLAU MIRABAI, Buddhistische Symbole, Darmstadt 1999.
- BOWKER JOHN, Symbole, Symbolismus, in: Ders. (Hrsg.), Das Oxford-Lexikon der Weltreligionen, 2003, S. 961-962.
- BREUL MARTIN, Religion in der politischen Öffentlichkeit. Zum Verhältnis von religiöser Überzeugung und öffentlicher Rechtfertigung, Paderborn 2015.
- BURKHALTER SARAH, La question du cimetière musulman en Suisse, Genève 1999.
- CAVELTI URS JOSEF/KLEY ANDREAS, Art. 15, in: Ehrenzeller Bernhard; Schindler Benjamin; Schweizer Rainer J.; Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung (St. Galler Kommentar), 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 394-408.
- CHRISTEN URSULA, Das Verbot des islamischen Kopftuches an europäischen Schulen. Bollwerk gegen den Fundamentalismus oder rassistischer Akt?, Bern 2005.
- COLETTE MARLÈNE, Urteilsbesprechung ATF 139 I S. 280-291, Revue de droit administratif 2014 I S. 287-289.
- DAHINDEN URS/BUTZ HEINER/VINCENZO FRANCOLINO, Islam-Berichterstattung in den Medien: Von Vorurteilen zu mehr Fairness, in: HTW-Magazin Wissensplatz, Heft 2, 2013, S. 18-19.
- DINKLER ERICH, Das Kreuz als Siegeszeichen, in: ebd: Signum Crucis. Aufsätze zum Neuen Testament und zur Christlichen Archäologie, Tübingen 1967, S. 55-76.
- EHRENFREUND JACQUES/GISEL PIERRE, Religieux, société civile, politique. Enjeux et débats historiques et contemporains, Existences et société, Lausanne 2012.
- EPINEY ASTRID/MOSTERS ROBERT/GROSS DOMINIQUE, Islamisches Kopftuch und religiöse Neutralität an der öffentlichen Schule, in: Pahud de Mortanges René/Tanner Erwin (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Fribourg 2002, S. 129-165.
- FERRARI ALESSANDRO/PASTORELLI SABRINA (Hrsg.), The Burqa Affair Across Europe. Between Public and Private Space, Farnham 2013.
- FOEHR-JANSSENS YASMINA/NAEF SILVIA/SCHLAEPFER ALINE (Hrsg.), Voile, corps et pudeur. Approches historiques et anthropologiques, Religions et modernités, Genève 2015.
- GANZ SARAH, Das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland, Frankreich und England. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der EMRK, Schriften zum internationalen Recht, Berlin 2009.
- GARTNER BARBARA, Der Islam im religionsneutralen Staat. Die Problematik des muslimischen Kopftuchs in der Schule, des koedukativen Sport- und Schwimmunterrichts, des Gebetsrufs des Muezzins, des Schächstens nach islamischem Ritus, des islamischen Religionsunterrichts und des muslimischen Bestattungswesens in Österreich und Deutschland, Frankfurt a. M. 2006.
- GÖLE NILÜFER; Amman Ludwig (Hrsg.), Islam in Sicht. Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum, Bielefeld 2004.

- GRIGO JACQUELINE, Innensichten: ‚Religiöse‘ Kleidungspraxis zwischen Zugehörigkeit und Differenz, in: Lüddeckens Dorothea; Uehlinger Christoph; Walthert Rafael (Hrsg.), Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation - Differenz - Konflikt, Zürich 2013, S. 85-109.
- GRIGO JACQUELINE, Religiöse Kleidung. Vestimentäre Praxis zwischen Identität und Differenz, Bielefeld 2015.
- GUT WALTER, Kreuz und Kruzifix in öffentlichen Räumen. Eine Auseinandersetzung mit Gerichtsentscheiden über Kreuze und Kruzifixe in kommunalen Schulzimmern, Zürich 1997.
- GUT WALTER, Kreuz und Kruzifix in öffentlichen Räumen im säkularen Staat, Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR) 1997, S. 63-122.
- HANGARTNER YVO Besprechung von BGE 123 I 296, AJP 1998, S. 599-604.
- HANGARTNER YVO, Religionsfreiheit – Ein Überblick aus Anlass des neuen Art. 72 Abs. 3 BV (Verbot des Baus von Minaretten), AJP 2010, S. 447-451.
- HEIMBROCK HANS-GÜNTER, Das Kreuz. Gestalt, Wirkung, Deutung 2013.
- HERDER-LEXIKON, Symbole, Herder-Spektrum, 8. Aufl., Freiburg i. Br. u.a. 2001.
- HUNZIKER EDITH; WEINGARTEN RALPH, Die Synagogen von Lengnau und Endingen und der jüdische Friedhof, Kanton Aargau, Bern 2005.
- JÄGER CHRISTOPH, Kultusbauten im Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, in: Pahud de Mortanges René; Zufferey Jean-Baptiste (Hrsg.), Bau- und Umwandlung religiöser Gebäude, Zürich, S. 111-139.
- KÄLIN WALTER, Grundrechte im Kulturkonflikt, Zürich 2000.
- KARLEN PETER, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988.
- KASERER ANDREA, Symbol, Zeichen, Gestik, in: Auffahrt Christoph; Bernhard Jutta; Mohr Hubert (Hrsg.), Metzler Lexikon Religion: Gegenwart, Alltag, Medien, Stuttgart/Weimar 2000.
- KIENER REGINA/KÄLIN WALTER, Grundrechte, 2. Aufl., Bern 2013, S. 310-334.
- KIENER REGINA/KUHN MATHIAS, Die bau- und planungsrechtliche Behandlung von Kultusbauten im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBI) 2003, S. 617-645.
- KISSLING CHRISTIAN, Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung, Zürich 2008.
- KLEY ANDREAS, Kutten, Kopftücher, Kreuze und Minarette – religiöse Symbole im öffentlichen Raum, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg.), Religion und Integration aus der Sicht des Rechts. Grundlagen - Problemfelder - Perspektiven, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 24, Zürich 2010, S. 229-257.
- KLINKHAMMER GRITT, Islamic Style - die Sichtbarkeit ‚unsichtbaren‘ Islams, in: Lüddeckens Dorothea; Uehlinger Christoph; Walthert Rafael (Hrsg.), Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation – Differenz – Konflikt, Zürich 2013, S. 111-136.
- KONRAD DAGMAR, Ordentlich – passend – angemessen. Schönheit im Kloster, in: Mentges Gabriele; Richard Birgit (Hrsg.), Schönheit der Uniformität. Körper, Kleidung, Medien, Frankfurt a. M./New York 2005, S. 79-114.

- KÖGL MICHAEL, Religionsgeprägte Kleidung des Lehrers. Eine Betrachtung der Neutralitätspflicht des Staates und der Religionsfreiheit im Sonderstatusverhältnis, Frankfurt a. M. 2006.
- LCH/ DACHVERBAND SCHWEIZERISCHER LEHRERINNE UND LEHRER, Die öffentliche Schule und die Religion, Position der Geschäftsleitung LCH zum Stellenwert der Religionen im Bildungsauftrag und im Schulbetrieb, Zürich 15. Dezember 2008, abrufbar unter http://www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Positionspapiere/081215_Schule_und_Religionen.pdf (besucht am 24.03.2016).
- LANWERD SUSANNE, Religionsästhetik. Studien zum Verhältnis von Symbol und Sinnlichkeit, Würzburg 2002.
- LANZERATH SONJA, Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst. Zur Zulässigkeit dienstrechtlicher Bekleidungsverbote in Schule, Gerichtsbarkeit und Polizei, Frankfurt a. M. 2003.
- LAZZARINI CLAUDIA, Selbst- und Fremdbild im prä-rechtlichen Vorverständnis. Analysiert am Beispiel des Kopftuchstreits, Zürich 2010.
- LÜDDECKENS DOROTHEA, Relevanz in der Interaktion: Kleidung und Religion, in: Lüddeckens Dorothea; Uehlinger Christoph; Walthert Rafael (Hrsg.), Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation - Differenz - Konflikt, Zürich 2013, S. 37-75.
- LÜDDECKENS DOROTHEA; Uehlinger Christoph; Walthert Rafael (Hrsg.), Die Sichtbarkeit religiöser Identität. Repräsentation - Differenz - Konflikt, Zürich 2013.
- LÜDDECKENS DOROTHEA; Uehlinger Christoph; Walthert Rafael, Schlussbericht des NFP 58. Sichtbar gemachte religiöse Identität, Differenzwahrnehmung und Konflikt. Religionswissenschaftliches Seminar Zürich, 2010.
- MADER LUZIUS/SCHINZEL MARC, Religion in der Öffentlichkeit, in: Bochinger Christoph, Religionen, Staat und Gesellschaft – Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich 2012, S. 109-143.
- MAHON PASCAL, Droit Constitutionnel, Vol. II: Droits fondamentaux, 3^{ème} ed., Bâle 2015, S. 123-134.
- MANN SUZANNE, Das Kopftuch der muslimischen Lehramtsanwärterin als Eignungsmangel im Beamtenrecht, Schriften zum Staatskirchenrecht, Frankfurt a. M. 2004.
- MATT CHRISTOPH PHILIPP/ALDER CORNELIA, Der mittelalterliche Judenfriedhof in Basel, Archäologie der Schweiz 33/4, 2010, S. 30–33.
- MAYRING PHILIPP, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, 5. Aufl., Weinheim/Basel 2002.
- MEUSER MICHAEL/NAGEL ULRIKE, Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Bogner Alexander/Littig Beate/Menz Wolfgang (Hrsg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung, Opladen 2002, S. 71-94.
- MEYER-BLANCK MICHAEL, Kreuz und Kopftuch: Christen und Muslime in Schule und Öffentlichkeit, in: Meyer-Blanck Michael; Hasselhoff Görg K. (Hrsg.), Krieg der Zeichen? Zur Interaktion von Religion, Politik und Kultur, Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft, Würzburg 2006, S. 135-151.
- MÜLLER JÖRG PAUL/ SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008.

- MÜLLER FELIX, Rechtliche und politische Aspekte der eidgenössischen Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“, in: Tanner Mathias; Müller Felix; Mathwig Frank; Wiedemann Wolfgang (Hrsg.), Streit um das Minarett. Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft, Zürich 2009, S. 61-86.
- NÖKEL SIGRID, Muslimische Frauen und öffentliche Räume: Jenseits des Kopftuchstreits, in: Aman Ludwig; Göle Nilüfer (Hrsg.), Islam in Sicht. Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum, Bielefeld 2004, S. 283-308.
- OESTREICH HEIDE, Der Kopftuch-Streit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam, Frankfurt a. M 2005.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ, Art. 15, in: Waldmann Bernhard; Belser Eva Maria; Epiney Astrid (Hrsg.), Bundesverfassung, Basel 2015, S. 328-356.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ/SÜESS RAIMUND, Religiöse Symbole in der Schule. Die Rechtslage in der Schweiz, in: Danz Christian; Ritter André (Hrsg.), Zwischen Kruzifix und Minarett. Religion im Focus der Öffentlichkeit, Studien zum interreligiösen Dialog, Münster 2012, S. 75-94.
- REUTER ASTRID, Religion in der verrechtlichten Gesellschaft. Rechtskonflikte und öffentliche Kontroversen um Religion als Grenzarbeiten am religiösen Feld, Göttingen 2014.
- RHINOW RENÉ A., Religionsfreiheit heute, recht 2002, S. 45-53.
- RICHLI PAUL, Berufsverbot für Privatlehrerin wegen eines islamischen Kopftuchs?, in: ZBJV 134 (1998), S. 228-233.
- RICHNER BARBARA, „Im Tod sind alle gleich“. Die Bestattung nichtchristlicher Menschen in der Schweiz, Zürich 2006.
- RILLIET NATALIE, Le cimetière genevois: histoire d'une prise de conscience. Maîtrise d'études avancées. Mémoire de diplôme, Genève 2006, abrufbar unter <http://archive-ouverte.unige.ch/unige:34253>.
- ROHRER MARIUS, Schwimmverweigerer, Minarettbau und semantische Hürden im Umgang mit gesellschaftlicher Differenzierung in der Schweiz, Bern 2013.
- ROTHE, WOLFGANG F., Die ausserliturgische Klerikerkleidung nach Can. 284 CIC: Eine rechtsgeschichtliche, rechtssystematische und rechtskritische Untersuchung, Münchener theologische Studien 3, Kanonistische Abteilung, Sankt Ottilien 2014.
- SAHIN REYHAN, Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs. Eine kleidungssemiotische Untersuchung Kopftuch tragender Musliminnen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2014.
- SCHENKER FRANK, Das Kopftuchverbot an Frankreichs Schulen. Eine Policy-Analyse, Frankfurt a. M. 2007.
- SCHLÖGL BERNHARD/GIESEN BERNHARD/OSTERHAMMEL JÜRGEN (Hrsg.), Die Wirklichkeit der Symbole, Konstanz 2004.
- SCHMID JÖRG, Die lieben Nachbarn – Komplikationen aus Immissionen, in: Stöckli Hubert; Emenegger Susan; Reetz Peter; Schmid Jörg; Krauskopf Frédéric; Beyeler Martin; Siegenthaler Thomas; Muggli Rudolf; Hürlimann Roland; Hänni Peter, Schweizerische Baurechtstagung 2011 ...für alle, die bauen, Freiburg 2010, S. 84-100.

- SCHREINER KLAUS, Das Kreuz als unbesiegbare Waffenrüstung. Bedeutungs- und Funktionswandel eines christlichen Zeichens, in: Beutel Albrecht; Rieger Reinhold (Hrsg.), *Religiöse Erfahrung und wissenschaftliche Theologie*, Tübingen 2011, S. 397-427.
- SCHULZE REINHARD, Der Islam im öffentlichen Raum oder Der Islam als öffentliche Religion, in: Delgado Mariano; Jödicke Ansgar; Vergauwen Guido (Hrsg.), *Religion und Öffentlichkeit. Probleme und Perspektiven*, Stuttgart 2009, S. 141-166.
- SCHWARZ GERHARD/SITTER-LIVER BEAT/HOLDEREGER ADRIAN/TAG BRIGITTE (Hrsg.), *Religion, Liberalität und Rechtsstaat. Ein offenes Spannungsverhältnis*, Zürich 2015.
- SICKO CORINNA, Das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Umsetzung durch die Landesgesetzgeber. Zur Vereinbarkeit des an Lehrkräfte gerichteten Verbots religiöser Bekundungen im Dienst mit den Vorgaben des Grundgesetzes, Frankfurt a. M. 2008.
- STEIN PETER, Der jüdische Friedhof in Hegenheim. Ergänzungen und Berichtigungen zu Hüttenmeister/Rogg. Le cimetière juif de Hegenheim. Notes complémentaires et rectifications, Basel: P. Stein im Auftrag des Vereins für Jüdische Genealogie der Schweiz, 2009.
- TAPPENBECK CHRISTIAN/PAHUD DE MORTANGES RENÉ, Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schule, *AJP* 11, 2007, S. 1401-1414.
- UEHLINGER CHRISTOPH, Visible Religion und die Sichtbarkeit von Religion(en). Voraussetzungen, Anknüpfungsprobleme, Wiederaufnahme eines religionswissenschaftlichen Forschungsprogramms, *Berliner Theologische Zeitschrift* 23/2, 2006, S. 165-184.
- VOLLRATH BENJAMIN, Religiöse Symbole. Zur Zulässigkeit religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und den U.S.A., Baden-Baden 2006.
- VONESSEN FRANZ, Der Symbolbegriff im griechischen Denken. Zur philosophischen Grundlegung einer Symbolwissenschaft, in: Lurker Manfred (Hrsg.), *Beiträge zu Symbol, Symbolbegriff und Symbolforschung, Bibliographie zur Symbolik, Ikonographie und Mythologie. Internationales Referateorgan. Ergänzungsband*, Baden-Baden 1982, 9-16.
- WALDMANN BERNHARD, Wegkreuze und Gipfelkreuze im Visier, in: Zufferey Jean-Baptiste; Dubey Jacques; Previtali Adriano (Hrsg.), *L'homme et son droit, Mélanges en l'honneur de Marco Borghi à l'occasion de son 65e anniversaire*, Fribourg 2011, S. 591-608.
- WILD STEFAN, Zur Symbolik des islamischen Schleiers, in: Schlögl Bernhard; Giesen Bernhard; Osterhammel Jürgen (Hrsg.), *Die Wirklichkeit der Symbole*, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2004, S. 423-437.
- WINZELER CHRISTOPH, Die öffentliche Schule als Werkstatt der Integration, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg.), *Religion und Integration aus der Sicht des Rechts. Grundlagen – Problemfelder – Perspektiven*, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 24, Zürich 2010, S. 149-172.
- WISSE STEPHAN, *Das religiöse Symbol. Versuch einer Wesensdeutung*, Essen 1963.
- WYTTENBACH JUDITH, Das Kopftuch in der Schweiz. Zwischen religiöser Neutralität des Staates, Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot, in: Berghahn Sabine; Rostock Petra (Hrsg.), *Der Stoff, aus dem Konflikte sind*, Bielefeld 2009, S. 101-128.

WYTTENBACH JUDITH/KÄLIN WALTER, Schulischer Bildungsauftrag und Grund- und Menschenrechte von Angehörigen, AJP 3, 2005, S. 315-323.

ZIMMERMANN TRISTAN, Le crucifix dans la salle de classe: l'arrêt Comune di Cadro revisité à la lumière de l'affaire Lautsi, AJP 2011, S. 1485-1504.

AMTLICHE PUBLIKATIONEN

BUNDESRAT, Botschaft vom 12. November 2014 zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Auser rhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura, BBI 2014 9109.

BUNDESRAT, Botschaft zur Initiative "Gegen den Bau von Minaretten" vom 27. August 2008, BBI 2008 7603.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN EKF, Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle/religiöse Praktiken, Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juni 2010), Frauenfragen 1/2.2010.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS EKR, Stellungnahme der EKR, Ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen? Beispiel einer gegen eine Minderheit gerichteten Debatte, Bern Juni 2011.

NORMTEXTE

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Murten vom 16. Mai 1994.

Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1).

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Leuk vom 4. Dezember 2012.

Friedhofreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 (Friedhofreglement, FHR; SSB 556.5).

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 08.03.1960 (DSchG; Nr. 595).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101).

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention; SR 0.107).

Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern vom 21.06.2000 (Grabmalverordnung, GMV; SSB 556.52).

NORMEN VON SCHULEN, SPITÄLERN UND GEFÄNGNISSEN

Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, Schule und Religion, Leitfaden für Schulleitungen, Lehrpersonen, Behörden, September 2011.

Empfehlungen des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen vom 7. April 2010, Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen an der Volksschule.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Umgang mit religiösen Fragen an der Schule – Handreichung 2015.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung – Leitfaden für Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie für Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden, 2. Auflage Juni 2009.

Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, Kreisschreiben zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule vom 2. Juli 2010, Schulblatt Nr.7–8|2010.

Gelebte Religion und Schulalltag, Handreichung des Amtes für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft, gültig ab Schuljahr 2008/2009.

Kanton Jura, Directives du 30 janvier 2007 du Département de la Formation, de la Culture et des Sports relatives à la prise en considération des sensibilités religieuses dans le cadre des écoles ressortissant à la loi scolaire du 20 décembre 1990.

Kanton Schwyz, Bildungsdepartement, Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, August 2015.

Kanton Thurgau, Amt für Volksschule, Religion und Schule – Hinweise zum Umgang mit verschiedenen religiösen Wertvorstellungen in der Schule, Oktober 2009.

Kantonsspital Baselland, Outfit: Die hygienisch einwandfreie und professionelle Spitalkleidung und ihre Anwendungen beim direkten Patientenkontakt, 16. April 2013.

Schulordnung der Schulgemeinde St. Margarethen vom 17. September 2012.

Staat Freiburg, Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule – Leitfaden für Lehrpersonen und Schulbehörden (ohne Datum).

Anhang 1: Fragebogen Online-Befragung

Hinweis:

Bei sämtlichen Antwortmöglichkeiten konnten zusätzlich zu den genannten jeweils immer „weiss nicht“, oder „dazu möchte ich nichts sagen“ gewählt werden.

Einleitung:

„Diese kurze Umfrage dauert rund fünf Minuten und wird im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ) durchgeführt. Wir, das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) und die Arbeitsgruppe für empirische Religionsforschung (AGER) der Universität Bern, möchten mehr rund um das Anbringen und Tragen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum erfahren. Dabei interessieren uns rechtliche Belange ebenso wie Ihre persönlichen Ansichten und Erfahrungen dazu. Bitte nehmen Sie auch dann an der Umfrage teil, wenn Sie das Gefühl haben, nichts oder nur wenig zu dem Thema beitragen zu können. Nur dadurch können wir z.B. feststellen, dass religiöse Symbole kein grosses Thema sind. Auch das wäre ein wichtiges Ergebnis der Umfrage. Ebenso ist es *sehr wichtig, die Umfrage bis zum Schluss auszufüllen*, damit Ihre Eingaben korrekt erfasst werden können. Wir danken Ihnen bereits jetzt herzlich für Ihr Mitwirken!“

1. „In welchem Kanton liegt Ihre Institution?“

Antwortmöglichkeiten: Aargau (AG), Ap. Ausserrhoden (AR), Ap. Innerrhoden (AI), Basel-Land (BL), Basel-Stadt (BS), Bern (BE), Freiburg (FR), Genf (GE), Glarus (GL), Graubünden (GR), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), Schaffhausen (SH), Schwyz (SZ), St. Gallen (SG), Solothurn (SO), Tessin (TI), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH)

2. „Es folgen fünf Arten von religiösen Symbolen. Bitte geben Sie bei jeder Art an, ob derartige Symbole in Ihrer Institution angebracht sind.“

„Sind in Ihrer Institution folgende religiöse Symbole angebracht?“

„Kreuze“, „Religiöse Bilder“, „Religiöse Statuen“, „Bibelverse oder religiöse Sinnsprüche“, „Andere religiöse Symbole“

Antwortmöglichkeiten: ja, nein

Falls ja, folgte zu jedem genannten Symbol: „Wie viele [genanntes Symbol, bspw. Kreuze] etwa?“ Antwortmöglichkeiten: einzelne, wenige, viele

Bei „andere religiöse Symbole“ folgte „Welche anderen religiösen Symbole?“ (Offenes Antwortfeld „andere religiöse Symbole“)

3. Wie oft kam es in Ihrer Institution wegen religiöser Symbole, die angebracht sind, schon zu Schwierigkeiten oder Konflikten?

Antwortmöglichkeiten: nie, selten, gelegentlich, oft, sehr oft

Ab selten: „Bitte nennen Sie Beispiele von Schwierigkeiten oder Konflikten im Zusammenhang mit religiösen Symbolen.“ (Offenes Antwortfeld „Beispiele“)

4. Gibt es in Ihrer Institution Bestimmungen in Gesetzen, Reglementen, Hausordnungen oder Weisungen zum Anbringen von religiösen Symbolen?

Antwortmöglichkeiten: ja, nein

Falls ja: „Welche Bestimmungen sind das?“ (Offenes Antwortfeld „Bestimmungen“)

5. „Empfinden Sie persönlich die folgenden religiösen Symbole als eher auffällig oder eher unauffällig?“

„Es folgen drei Beispiele für religiösen Halsschmuck.“
 „Das christliche Kreuz als Halsschmuck finde ich ...“
 „Den jüdischen Davidsstern als Halsschmuck finde ich ...“
 „Den islamischen Halbmond als Halsschmuck finde ich ...“
 Antwortmöglichkeiten: eher auffällig, eher unauffällig

„Es folgen drei Beispiele für religiöse Kopfbedeckungen.“
 „Die Kippa bei den Juden finde ich ...“
 „Das Kopftuch bei den Muslimen finde ich ...“
 „Den Turban bei den Sikhs finde ich ...“
 Antwortmöglichkeiten: eher auffällig, eher unauffällig

„Es folgen drei Beispiele für religiöse Bekleidung des ganzen Körpers.“
 „Ordenstracht bei christlichen Nonnen und Mönchen finde ich ...“
 „Jüdisch-orthodoxe Kleidung bei Männern (schwarzer Hut und Anzug sowie Schläfenlocken) finde ich ...“
 „Muslimische Kleidung bei Frauen (z.B. Burka, Tschador) finde ich ...“
 Antwortmöglichkeiten: eher auffällig, eher unauffällig

6. „Gibt es in Ihrer Institution Bestimmungen in Gesetzen, Reglementen, Hausordnungen oder Weisungen zum Tragen von religiösen Symbolen?“
 Antwortmöglichkeiten: ja, nein
 Falls ja: „Welche Bestimmungen sind das?“ (Offenes Antwortfeld „Bestimmungen“)
7. „Wie viele Mitarbeitende tragen in Ihrer Institution religiöse Symbole wie die vorhin genannten (Halsschmuck, Kopfbedeckung, Ganzkörperkleidung)?“
 Antwortmöglichkeiten: keine, wenige, viele
 Ab wenige: „Welche religiösen Symbole werden in Ihrer Institution getragen?“
 Antwortmöglichkeiten: Christliches Kreuz, Jüdischer Davidstern, Islamischer Halbmond, Kippa bei Juden, Kopftuch bei Muslimen, Turban bei Sikhs, Christliche Ordenstracht, Jüdisch-orthodoxe Kleidung, Muslimische Kleidung, Weitere
8. „Wie oft kam es bisher in Ihrer Institution zu Konflikten in Bezug auf Mitarbeitende, die religiöse Symbole tragen?“
 Antwortmöglichkeiten: nie, selten, gelegentlich, oft, sehr oft
 Ab selten: „Bitte nennen Sie Beispiele solcher Konflikte.“ (Offenes Antwortfeld „Konflikte“)
9. „Führte mindestens einer dieser Konflikte zu einem rechtlichen Verfahren?“
 Antwortmöglichkeiten: ja, nein
10. „Dürfen in Ihrer Institution Kundinnen und Kunden religiöse Symbole tragen?“
 Antwortmöglichkeiten: ja, nein
 Falls ja: „Wie oft kommt es vor, dass in Ihrer Institution Kundinnen und Kunden religiöse Symbole tragen?“ Antwortmöglichkeiten: nie, selten, gelegentlich, oft, sehr oft; Ab selten: Offenes Antwortfeld „Beispiele“ Falls nein: „Wie oft kommt es vor, dass in Ihrer Institution Kundinnen und Kunden trotzdem religiöse Symbole tragen oder verlangt haben, sie tragen zu dürfen?“ Antwortmöglichkeiten: nie, selten, gelegentlich, oft, sehr oft; Ab selten: Offenes Antwortfeld „Beispiele“

Anmerkung: Bei dieser Frage wurde die Terminologie „Kundinnen und Kunden“ je nach befragter Gruppe angepasst in: Schülerinnen und Schüler (Schulen); Studierende (Universitäten und Pädagogische Hochschulen); Verfahrensbeteiligte und Publikumsverkehr (Gerichte); Mitarbeitende (Personalämter); Mitglieder (Personalverbände); Patientinnen, Patienten und Besucher (Krankenhausseelsorge); Insassen und Besucher (Gefängnisseelsorge)

11. Zusatzfrage nur an Gerichte: „Hat Ihre Institution in den letzten 10 Jahren Entscheide im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Symbole erlassen?“
Antwortmöglichkeiten: ja, nein
Falls ja: „Welche Urteile und Entscheide waren das? (Offenes Antwortfeld „Entscheide“)
12. Haben Sie weitere Informationen zum Thema? (Offenes Antwortfeld „Weitere Informationen“)
13. Wären Sie bereit für ein vertiefendes persönliches Gespräch? Falls ja geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse oder eine andere Kontaktinformation ein.
Antwortmöglichkeiten: E-Mail-Adresse, Ich möchte kein Gespräch

Abschliessender Text:

„Sie sind fertig mit dem Ausfüllen. Vielen Dank! Nun müssen Sie die Daten nur noch speichern.
→ Daten Speichern

Abschlusstext:

„Vielen Dank nochmals für Ihre Teilnahme an der Umfrage! Abschliessend können Sie hier Bemerkungen, Kommentare, Kritik und dergleichen mitteilen. Ihre Rückmeldung wird unabhängig von Ihren Daten gespeichert und kann nicht mit diesen in Zusammenhang gebracht werden. Wenn Sie nichts mitteilen wollen, klicken Sie oben rechts auf Logout, um die Teilnahme an der Umfrage abzuschliessen. Wenn Sie zurück zur Ergebnis-Seite wollen, klicken Sie unten auf »Zurück zu den Ergebnissen«. Ihre Rückmeldung wird in diesem Fall nicht in der Datenbank gespeichert. Sie können aber wieder auf diese Seite zurückkommen, Ihren Text weiter bearbeiten und ihn dann speichern. Klicken Sie hier, um Ihre Rückmeldung in der Datenbank zu speichern. BEACHTEN SIE: Wenn Sie Ihre Rückmeldung gespeichert haben, können Sie sie nicht mehr ändern und auch keine zweite Rückmeldung in der Datenbank speichern. Vielen Dank, dass Sie X-Psy verwendet haben.“

Anhang 2: Leitfaden qualitative Expertinnen- und Experteninterviews (wissenschaftliche Aussen- und religiöse Innenperspektive)

Einleitung/Orientierung:

Das Bundesamt für Justiz interessiert sich für die Sichtbarkeit von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum – und zwar sowohl für das Tragen als auch das Anbringen von religiösen Symbolen an Gebäuden. Die Grundfrage lautet, ob diesbezüglich ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht. Zu dieser Frage erarbeiten wir in diesem Projekt empirische und theoretische Grundlagen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie als ExpertIn für (Aussen- / Innenperspektive; VertreterIn des Fachs, der Religionsgemeinschaft; Fachwissen bei WissenschaftlerInnen / Erfahrungen bei ReligionsvertreterInnen usw.) befragen. Es geht darum, mehr darüber zu erfahren, von wem welche Symbole aus welchen Gründen im öffentlichen Raum getragen oder angebracht werden und was diese Symbole für die Träger selber oder die religiöse Gemeinschaft bedeuten. Weiter geht es um mögliche Konflikte in diesem Zusammenhang und falls es welche gibt oder gab, wie diese beigelegt werden konnten (oder auch nicht).

Hinweis auf Audioaufnahme, Klärung der Anonymisierung, WissenschaftlerInnen werden mit Namen/Kürzel aufgeführt, religiöse Personen unter dem Namen ihrer Gemeinschaft oder übergeordneten Gruppe.

Fragen an wissenschaftliche ExpertInnen (Aussenperspektive):

Welche religiösen Symbole werden von Angehörigen welcher religiösen Gruppen getragen? Was bedeuten die Symbole den TrägerInnen und den Religionsgemeinschaften? Welche Bandbreiten von Bedeutungen sind in den Religionsgemeinschaften vorhanden? Welche weiteren Bedeutungen eines bestimmten Symbols sind denkbar? Gibt oder gab es Konflikte, Ausgrenzungen oder gar Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Tragen, dem Vorhandensein oder dem Anbringen von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum?

Konnten diese Konflikte beigelegt werden? Wie?

Gibt es regionale Besonderheiten?

Sehen Sie aus Ihrer Fachperspektive einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers?

In welche Richtung könnten gesetzliche Regelungen gehen?

Fragen an religiöse ExpertInnen (Innenperspektive):

Tragen Sie persönlich religiöse Symbole im öffentlichen Raum?

Was bedeutet dieses Symbol für Sie persönlich und für Ihre Religionsgemeinschaft?

Welche Erfahrungen haben Sie persönlich damit gemacht?

Von welchen Erfahrungen haben Sie gehört? Gab oder gibt es Konflikte, Ausgrenzungen oder gar Bedrohungen deswegen?

Welche Möglichkeiten gibt es, Konflikte beizulegen?

Gibt es dazu in Ihrer Religionsgemeinschaft Modelle?

Wie bewerten Sie persönlich das Tragen von anderen religiösen Symbolen im öffentlichen Raum?

Welche Bewertungen gibt es in Ihrer Religionsgemeinschaft?

Sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers?

In welche Richtung könnten gesetzliche Regelungen gehen?

Anhang 3: Personenliste Expertinnen- und Experteninterviews (religiöse Innen- und wissenschaftliche Aussenperspektive)

Aus der Offerte, S. 11: „19 ExpertInneninterviews. Dabei wird darauf geachtet, dass sowohl die religiöse Innenperspektiven zu Wort kommen (islamische und christliche TheologInnen sowie Geistliche aus verschiedenen Religionen), als auch Aussenperspektiven auf Religion (Religions- und Islamwissenschaftler, PolitikerInnen sowie Freidenker als Vertreter organisierter Religionskritik).“

Anmerkung: In Rücksprache mit dem BJ wurde auf die Befragung von Politikern verzichtet.

INNENPERSPEKTIVE

Ort, Datum, Dauer	Religiöse Gruppe	Person(en)	Funktion/Institution	Anonymisierte Bezeichnung
Kanton St. Gallen 10.11.2015 100 min	Sikhs (indisch (Punjab))	Anonym	Sikh-Stiftung Schweiz	Sikh
Kanton Basel-Stadt 12.11.2015 25 min	Buddhisten (K) (vietnamesisch/chinesisch-schweizerisch)	Anonym	Mönch, Leiter eines buddhistischen Zentrums, nicht in Gemeinschaft lebend	Buddhistischer Mönch in vietnamesisch-chinesischer Tradition
Kanton Freiburg 24.11.2015 95 min	Rumänisch-orthodoxe Gruppe (rumänisch-französisch)	Anonym	Nonne, in Gemeinschaft lebend, Promotion in historischer Theologie	Rumänisch orthodoxe Nonne
Kanton Zürich 1.12.2015 76 min	Buddhisten (K) (tibetisch-schweizerisch)	Anonym	Nonne, nicht in Gemeinschaft lebend	Buddhistische Nonne in tibetischer Tradition
Kantone Aargau, Bern und	Freikirchen	Anonym	Verband Evangelischer	verschiedene

Ort, Datum, Dauer	Religiöse Gruppe	Person(en)	Funktion/Institution	Anonymisierte Bezeichnung
Zürich 2.12.2015 111 min	(alle schweizerisch)	Anonym Anonym	Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz (VFG) Campus für Christus (CfC) International Christian Fellowship (ICF)	christliche Freikirchen und Bewegungen
Kanton Bern 3.12.2015 35 min	Hindu	Anonym	Hindupriester und Seelsorger	Hindu-Priester
Kantone Wallis und Zürich 14.12.2015 82 min	Freidenker, Skeptiker (schweizerisch und bosnisch-schweizerisch)	Anonym Anonym	Freidenker Vereinigung Schweiz (FVS), Skeptiker Schweiz, Verein für kritisches Denken	religionskritische oder freidenkerische Personen
Kanton Bern 21.12.2015 40 min	Hindu Gruppe ISKCON (K) (schweizerisch)	Anonym	International Society for Krishna Consciousness (ISKCON), in Gemeinschaft lebend	ISKCON-Vertreter, Hindu
Kanton Neuenburg 28.1.2016 95 min	Muslimische Frauen französischsprachig (mit Kopftuch) (irakisch-französisch, tunesisch-schweizerisch)	Anonym	Association culturelle des femmes musulmanes de Suisse	Muslimische Frauen

Ort, Datum, Dauer	Religiöse Gruppe	Person(en)	Funktion/Institution	Anonymisierte Bezeichnung
		Anonym	Groupe de contact « Musulmans » NE	
Kanton Waadt 1.2.2016 81 min	Muslimischer Mann (K) (schweizerisch)	Anonym	Union Vaudoise des associations musulmanes (UVAM)	muslimischer Mann
Kanton Bern 2.2.2016 88 min	Reformierte Landeskirche: SEK (schweizerisch)	Anonym Anonym	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)	Vertreter der reformierten Landeskirche
Kantone Bern und Luzern 9.2.2016 61 min	Katholische Landeskirche: SBK und RKZ (schweizerisch)	Anonym Anonym	Schweizerische Bischofskonferenz (SBK) Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)	Vertreter der katholischen Landeskirche
Kanton Zürich 16.2.2016 71 min	Serbisch-orthodoxe Gruppe	Anonym	Priester einer serbisch-orthodoxen Gemeinde	Serbisch-orthodoxer Priester
Kantone Bern, Zürich und Freiburg 22.2.2016 64 min	Muslimische Frauen deutschsprachig (zwei mit, eine ohne Kopftuch) (pakistanisch, bosnisch, bosnisch)	Anonym Anonym Anonym	IRAS COTIS bosnische Gemeinde schiitisches Kulturzentrum	Muslimische Frauen

Ort, Datum, Dauer	Religiöse Gruppe	Person(en)	Funktion/Institution	Anonymisierte Bezeichnung
Kanton Tessin 7.3.2016 36 min	Muslimischer (tunesisch) Mann	Anonym	Imam einer muslimischen Gemeinde	muslimischer Mann

AUSSENPERSPEKTIVE

Ort, Datum, Dauer	Wiss. Disziplin	Person	Funktion/Institution	Zitationsweise
Bern 16.11.2015 45 min	Judaistik, Geschichte	Dr. Daniel Gerson	Institut für Judaistik, Uni Bern Mitarbeit am Projekt „Geschichte der Juden in Stadt und Region Bern“, NFP 58	DG
Luzern 18.11.2015 76 min	Religionswissenschaft	Prof. Dr. Martin Baumann Dr. Andreas Tunger-Zanetti	Leiter Religionswissenschaftliches Seminar Uni Luzern Zentrum für Religionsforschung Uni Luzern	MB AT
Lausanne 24.11.2015 95 min	Religionssoziologie	Prof. Dr. Jörg Stolz Prof. Dr. Monika Salzbrunn	Institut de sciences sociales des religions contemporaines et Observatoire des religions en Suisse (ISSRC-ORS) JS : Dekan der Fakultät MS : Direktorin des ISSRC-	JS MS

Ort, Datum, Dauer	Wiss. Disziplin	Person	Funktion/Institution	Zitationsweise
			ORS	
Basel 8.12.2015 82 min	Präsidialamt des Kantons Basel-Stadt, Kantons- und Stadtentwicklung Ethnologie	Dr. Lilo Roost Vischer	Koordinatorin für Religions- fragen, Diversität und In- tegration beim Präsidialamt des Kantons Basel-Stadt	LR
Fribourg 14.12.2015 62 min	Schweizer Zentrum für Islam und Gesellschaft SZIG Islamwissenschaft	PD Dr. Hansjörg Schmid	Leiter Schweizer Zentrum für Islam und Gesellschaft, Lehr- und Forschungsrat Uni Fribourg	HS
Basel 16.12.2015 65 min	Europäische Ethnologie	Dr. Dagmar Konrad	Wissenschaftliche Mitarbei- terin am Seminar für Kultur- wissenschaft und Europäi- sche Ethnologie, Uni Basel Zeitgenössische Studie zu Kleidungspraktiken von Or- densfrauen im deutschspra- chigen Raum, u.a. Schweiz	DK
Zürich 22.12.2015 117 min	Religionswissenschaft	Prof. Dr. Daria Pezzoli- Olgiati Dr. Jacqueline Grigo Dr. Anna-Katharina Höpf- linger	Religionswissenschaftliches Seminar, Leiterin ZRWP, Uni Zürich Öffentlichkeitsbeauftragte des Seminars, Dissertation zu religiöser Kleidung Oberassistentin des Seminars	DP JG AH
Genf 20.1.2016	Politologie	Dr. Elisa Banfi	Politik- und Islamwissen- schaftlerin, Institut d'Etudes de la citoyenneté (InCité),	EB

Ort, Datum, Dauer	Wiss. Disziplin	Person	Funktion/Institution	Zitationsweise
58 min		Victor Luca Sanchez-Mazas	Uni Genf Forschungsassistent InCité Beide im SNF-Projekt: "Public Deliberation, Network Analysis and the Political Inclusion of Muslims Living in Switzerland, France and Britain"	VS
Bern 26.1.2016 42 min	Soziologie	Prof. Dr. Christian Joppke	Direktor des Instituts für Soziologie, Lehrstuhl für allgemeine Soziologie, Uni Bern	CJ
Basel 5.2.2016 ca. 70 min	Forschungsstelle Recht und Religion FSRR	Prof. Dr. iur. Felix Hafner Prof. Dr. Jürgen Mohn Prof. Dr. Andreas Stöckli	FSRR Ordinarius für öffentliches Recht, Uni Basel FSRR, Ordinarius für Religionswissenschaft, Uni Basel Assistenzprofessor für Öffentliches Recht, Uni Basel	FSRR
Bern 9.2.2016 50 min	Islamwissenschaft	Prof. Dr. Reinhard Schulze	Direktor des Instituts für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie, Uni Bern	RS

Anhang 4: Leitfaden Behördeninterviews

1. Einleitung

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) erarbeitet derzeit im Auftrag des Bundesamtes für Justiz für die Beantwortung des Postulates Aeschi 13.3672 empirische und theoretische Grundlagen zu religiösen Fragestellungen. Es geht dabei um die Sichtbarkeit von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum, und zwar sowohl um das Anbringen als auch um das Tragen von religiösen Zeichen und Symbolen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob durch religiöse Zeichen und Symbole Konflikte im öffentlichen Bereich (Spitäler, Gefängnisse, Schulen, öffentliches Personal, SBB etc.) entstehen und falls ja, welche Art von Konflikten. Letztlich geht es darum abzuklären, ob diesbezüglich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht oder nicht. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie befragen.

- Bezugnahme auf Leitfaden, der den Interviewten vor dem Interview verschickt worden ist.
- Hinweis auf Audioaufnahme, Klärung der Anonymisierung.

2. Anbringen von religiösen Symbolen / Tragen von religiösen Symbolen

- a) Sind in ihrem Spital / Gefängnis / Gericht / Schule religiöse Symbole angebracht?
- b) Falls ja, welche Bedeutung kommt diesen Symbolen Ihrer Einschätzung nach zu?
- c) Tragen PatientInnen / Insassen / Mitarbeitende des Gerichts bzw. das Publikum / LehrerInnen bzw. SchülerInnen religiöse Symbole?
- d) Welche Bedeutung kommt diesen Symbolen Ihrer Einschätzung nach zu?
(falls mehrere Symbole: die Bedeutung jedes Symboles abfragen)

3. Konflikte

- a) Gibt oder gab es Konflikte, Ausgrenzungen oder gar Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Tragen, dem Vorhandensein oder dem Anbringen von religiösen Symbolen in ihrem Spital / Gefängnis / Gericht / Schule?
- b) Falls ja, wie konnten diese Konflikte beigelegt werden?

4. Vorschriften

- a) Gibt es für Ihr Spital / Ihr Gefängnis / Ihr Gericht / Ihre Schule Vorschriften (Reglemente, Hausordnungen, Handreichungen oder dergleichen), die das Anbringen und/oder das Tragen religiöser Zeichen und Symbole regeln?
- b) Falls ja, wie sind diese ausgestaltet?

Falls uns bekannt ist, dass es solche gibt: Im Rahmen unserer Recherche sind wir auf XY gestossen. Diese Vorschrift besagt namentlich, dass ..., dann gleich mit c) weiterfahren.

- c) Sind den PatientInnen / Insassen / Mitarbeitenden des Gerichts / Lehrpersonen bzw. SchülerInnen diese Vorschriften in der Regel bekannt?
- d) Wie werden diese Vorschriften umgesetzt?
- e) Haben sie sich Ihrer Einschätzung nach als notwendig und geeignet erwiesen?

5. Handlungsbedarf

- a) Besteht aus Ihrer Sicht in Bezug auf das Anbringen und/oder das Tragen religiöser Zeichen und Symbole ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
- b) Falls ja, in welche Richtung könnte eine derartige gesetzliche Regelung gehen?

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu dieser Thematik?

Wir danken Ihnen für dieses Gespräch!